

~~Verschmelzungsvorgangs und dessen Vergleichbarkeit mit den §§ 181 bis 191 KAGB zu prüfen.~~

~~23.24 Die Ausnahmen vom Erfordernis der Fortführung der Anschaffungskosten (Rz. 23.16) gelten auch für Verschmelzungen von ausländischen Investmentfonds.~~

~~23.25 Die grenzüberschreitende Verschmelzung ausländischer Investmentfonds ist hingegen nicht Gegenstand des § 23 Absatz 4 InvStG. Es gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen für die Besteuerung der beteiligten ausländischen Investmentfonds sowie der in Deutschland (beschränkt) steuerpflichtigen Anleger des übertragenden Investmentfonds.~~

~~24. Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-~~
~~Investmentfonds (§ 24 InvStG)~~

~~24.1 Hat ein Investmentfonds oder seine Anleger den Besteuerungsregelungen nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes (§§ 6 bis 23 InvStG) unterliegen, kommt ein Wechsel in das Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds nach Kapitel 3 (§§ 25 bis 52 InvStG) nicht in Betracht. Es ist somit unbeachtlich, ob der Investmentfonds zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds erfüllt oder nur die von Anfang bestehenden Voraussetzungen des Kapitels 3 zu einem Zeitpunkt geltend macht, in dem er bereits der Besteuerung nach Kapitel 2 unterlegen hat.~~

~~24.2 Ein Investmentfonds hat der Besteuerung nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes unterlegen, wenn ihm Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG (vgl. Rzn. 7.26 f.) oder § 11 InvStG erstattet wurde.~~

~~24.3 Die Anleger haben der Besteuerung nach Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes unterlegen, wenn der Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Nummer 9 EStG unter Berücksichtigung einer Teilfreistellung nach § 20 InvStG vorgenommen wurde oder in einer formell bestandskräftigen Steuerfestsetzung Investmenterträge nach § 16 InvStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zu Grunde gelegt wurden.~~

2. Nach Randziffer 24 werden die folgenden Randziffern eingefügt:

" 26. Anlagebestimmungen (§ 26 InvStG)

26.1 Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds (Rz. 1.2), der ~~folgende Voraussetzungen~~die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 InvStG (Rzn. 15.2 ff.),
- es darf kein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG vorliegen und
- die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG gehen aus den Anlagebedingungen des Investmentfonds hervor. Die Anlagebestimmungen müssen jedoch nicht wortwörtlich
- in den Anlagebedingungen wiedergegeben sein, sondern es genügt, dass dort sinngemäße Regelungen enthalten sind.

a. Gewerbesteuerbefreiung

26.2 Grundsätzlich darf der Investmentfonds keine aktive unternehmerische Tätigkeit ausüben. Erwirtschaftet der ~~Spezial-~~Investmentfonds Einnahmen aus ~~aktiv~~aktiver unternehmerischer Tätigkeit, ist dies nach § 15 Absatz 3 InvStG unschädlich, wenn diese Einnahmen eines Geschäftsjahres weniger als 5 % der Gesamteinnahmen (Bagatellgrenze) betragen (Rz. 15.35). Eine kurzfristige Überschreitung der Bagatellgrenze ist unschädlich.

b. ~~Anforderung~~Anforderungen an die Anlagebedingungen

26.3 Grundsätzlich müssen die Anlagebedingungen den Voraussetzungen des § 26 InvStG entsprechen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Spezial-Investmentfonds sind ~~jedoch~~allerdings nur dann nicht erfüllt, wenn ein wesentlicher Verstoß gegen die ~~Anlagebedingungen~~Anlagebestimmungen vorliegt. Ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen ist ~~nur~~jedenfalls dann gegeben, wenn dieser bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde. Das Überschreiten der Anlagegrenzen durch bloße Wertveränderungen der Vermögensgegenstände führt nicht zu einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebestimmungen. Einzelne aktive Überschreitungen der Anlagegrenzen sind unschädlich, wenn sie kurzfristig zurückgeführt werden.

26.4 Ein Investmentfonds wird auch als Spezial-Investmentfonds betrachtet, wenn ~~dieser~~ die Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds (§§ 26 bis 51 InvStG) anwendet und die Voraussetzungen des § 26 ~~Nummern~~Nummer 1 bis 8 InvStG erfüllt, aber seine Anlagebedingungen erst bis einschließlich ~~dem~~-30. Juni 2018 an die Vorgaben des § 26 Nummer 10 InvStG ~~angepasst~~angepasst hat. Finanzinformationsdienstleister und Entrichtungspflichtige ~~dürfen~~durften bis einschließlich ~~dem~~-30. Juni

26.1

2018 auf eine Eigenerklärung des Investmentfonds vertrauen, dass die Voraussetzungen des § 26 InvStG erfüllt sind (Selbstdeklaration als Spezial-Investmentfonds).

26.1. 1. Investmentaufsicht (§ 26 Nummer 1 InvStG)

~~26.4~~26.5 Eine Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage (Investmentaufsicht) ist eine staatliche Aufsicht, die (auch) dem Schutz der ~~Investmentanleger~~Anleger dienen soll. Eine Investmentaufsicht liegt nicht vor, wenn aufsichtsrechtliches Handeln nur der Integrität und Funktionsfähigkeit des Marktes oder der Überprüfung steuerlicher Voraussetzungen dienen soll. Erst recht fehlt es an einer Investmentaufsicht im Sinne dieser Vorschrift, wenn Vermögen lediglich einer Registrierungspflicht im Sitzstaat unterliegen. Eine Investmentaufsicht ist dagegen beispielsweise dann anzunehmen, wenn vor der Auflegung des Investmentfonds die Bonität der Investmentgesellschaft, und die Zuverlässigkeit ~~und~~sowie die fachliche Eignung der

~~26.1~~ leitenden Personen ~~sowie~~kontrolliert werden. Gleiches gilt nach der Auflegung dieses Investmentfonds hinsichtlich der Beachtung der Vorgaben aus dem Gesetz oder den Vertragsbedingungen, der Satzung, ~~den~~der Anlagebedingungen oder ~~vergleichbaren~~vergleichbarer Bestimmungen zur Strukturierung des Portfolios (z. B. Anlagegrenzen) ~~kontrolliert werden.~~

26.6 Von einer Investmentaufsicht ist auch auszugehen, wenn nicht der Investmentfonds selbst, sondern dessen Verwalter einer Investmentaufsicht unterliegt. Die in- oder ausländischen Verwalter von Spezial-AIF i. S. d. § 1 Absatz 6 KAGB, die über eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Zulassung) verfügen, unterliegen einer Investmentaufsicht.

26.2. 2. Rückgaberecht (§ 26 Nummer 2 InvStG)

~~26.5~~26.7 Der ~~Spezial-~~Investmentfonds muss seinen Anlegern mindestens einmal pro Jahr die Möglichkeit eröffnen, ihre Anteile zurückzugeben. Es wird auch weiterhin nicht beanstandet, wenn die Aussetzung der Rücknahme- oder Kündigungsmöglichkeit auf einem außergewöhnlichen Umstand i. S. d. § 98 Absatz 2 KAGB beruht und die Aussetzung nicht mehr als 36 Monate andauert. Das Gleiche gilt während einer auf höchstens 60 Monate begrenzten Abwicklungsphase eines Investmentfonds. Sieht das Aufsichtsrecht längere Fristen vor, werden diese im Einzelfall und auf Nachweis auch für steuerliche Zwecke berücksichtigt. Fehlt es an einer aufsichtsrechtlichen Frist, bleibt es bei der Höchstgrenze von 60 Monaten.

~~26.6~~26.8 Die Abwicklungsphase beginnt mit dem Abgang einer auf die Kündigung der Verwaltung des Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder durch die Verwaltungsgesellschaft gerichteten Willenserklärung. Wenn von einem Investmentfonds zunächst die Voraussetzungen des § 26 Nummer 2 InvStG eingehalten wurden und dann die Rückgabemöglichkeit für einen begrenzten Zeitraum ausgeschlossen wird, wird dies von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn außergewöhnliche Umstände i. S. d. § 98 Absatz 2

26.1

Satz 1 KAGB vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

26.3. 3. Grundsatz der Risikomischung (§ 26 Nummer 3 InvStG)

~~26.7~~26.9 Das Vermögen ist nach dem Grundsatz der Risikomischung anzulegen, d. h. das Vermögen muss in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt sein.

~~26.8~~26.10 Bei Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen nur nach den für OGAW (Rz. 1.15) ~~wird die Finanzverwaltung geltenden Regelungen investieren dürfen, ist~~ in der Regel davon ~~ausgehen~~auszugehen, dass der Grundsatz der Risikomischung erfüllt ist.

~~26.9~~26.11 Bei der Prüfung der Einhaltung der Anlagebestimmungen wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn in der Anfangsphase und in der Liquidationsphase eines AIF die Risikomischung nicht eingehalten wird. Das gleiche gilt, wenn in den nachfolgend beschriebenen Fällen während einer Übergangsphase der Grundsatz der Risikomischung nicht eingehalten, aber anschließend unverzüglich ~~wieder hergestellt~~wiederhergestellt wird:
- Ein Anleger gibt mehr als 49 % der Anteile an einem Spezial-Investmentfonds zurück.

- Ein Investmentfonds wird auf einen anderen Investmentfonds verschmolzen und zur Vereinfachung der technischen Abwicklung der Verschmelzung werden die Vermögensgegenstände des übertragenden Investmentfonds vor dem Verschmelzungstichtag veräußert, so dass der übernehmende Investmentfonds lediglich Bankguthaben aus der Übertragung erhält.

- Ein Investmentfonds ändert so grundlegend seine Anlagestrategie (z. B. ein Rentenfonds wird in einen Aktienfonds umgewandelt), dass es zu einer weitgehenden Veräußerung der bisherigen Vermögensgegenstände und unverzüglich zu Neuanschaffungen entsprechend der neuen Strategie kommt.

~~26.10~~26.12 Es ist ausreichend, wenn bei Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG) innerhalb der vierjährigen Frist des § 244 KAGB und bei anderen Investmentfonds innerhalb von sechs Monaten nach ~~der~~deren Auflage der Grundsatz der Risikomischung eingehalten wird.

~~26.11~~26.13 Sollte die Risikomischung nicht innerhalb dieser Zeiträume erreicht sein, kann in Ausnahmefällen auch eine substantiiert dargelegte Absicht zur Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung als ausreichend erachtet werden, wenn die Investmentgesellschaft nachweist, dass sie aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen an der Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gehindert war.

~~26.12~~

26.1

26.14 Der Grundsatz der Risikomischung gilt gemäß § 26 Nummer 3 Satz 3 InvStG als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind. Die Finanzverwaltung wird davon ausgehen, dass ein "nicht nur unerheblicher Umfang" jedenfalls dann vorliegt, wenn

- bei weniger als vier Vermögensgegenständen oder
- bei Nichterfüllung der quantitativen Risikomischung (d. h. dem deutlichen Überwiegen des Wertes eines Vermögensgegenstandes innerhalb des Fondsvermögens, der keinen Anteil am Vermögen eines anderen Vermögens darstellt)

das Vermögen eines Investmentfonds wenigstens zu 50 % in einem oder mehreren anderen risikodiversifizierten Vermögen investiert ist.

~~26.13~~26.15 Für die Prüfung der Risikomischung ist bei Immobilien~~gesellschaften, bei Immobilien- Holdinggesellschaften~~ ~~auf die~~ ~~darin, bei ÖPP-Projektgesellschaften und bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gerichtet ist, auf die in diesen Gesellschaften (unmittelbar oder mittelbar) gehaltenen~~Immobilien~~Vermögensgegenstände~~ abzustellen.

26.4. 4. Zulässige Vermögensgegenstände (§ 26 Nummer 4 InvStG)

~~26.14 Bis zu~~

a. Schmutzgrenze

26.16 Der Investmentfonds hat sein Vermögen zu mindestens 90 % in Vermögensgegenstände anzulegen, die in § 26 Nummer 4 Buchstabe a bis m InvStG aufgelistet sind. Es wird grundsätzlich nicht beanstandet, wenn maximal 10 % des Fondsvermögens (sog. Schmutzgrenze) darf in nicht in § 26 Nummer 4 InvStG aufgeführten anderen Vermögensgegenständen investiert gehalten werden (z. B. in Anteile an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften). Die "Schmutzgrenze" soll dafür sorgen, dass nicht jedwede geringfügige Abweichung von der Anlage in zulässige Vermögensgegenstände einen Verstoß gegen die maßgeblichen Kriterien für einen Investmentfonds begründet. Sie dient aber nicht dazu, dass Investmentfonds bewusst und planmäßig dauerhaft unzulässige Vermögensgegenstände halten. Die "Schmutzgrenze" erfasst insbesondere

passive und unbeabsichtigte kurzfristige Abweichungen vom Katalog des § 26 Nummer 4 InvStG.

~~26.1~~

~~26.15~~

b. Wertpapiere und sonstige Anlageinstrumente (§ 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG)

26.17 Nach § 26 Nummer 4 Buchstabe InvStG dürfen die in §§ 193 und 198 KAGB beschriebenen Arten von Wertpapieren und sonstigen Anlageinstrumenten erworben werden. Dies sind insbesondere:

- börsennotierte Wertpapiere i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 KAGB (u.a. börsennotierte inländische oder ausländische REIT-Aktien oder sonstige börsennotierte REIT-Anteile),

=

~~= Wertpapiere sind nur zugelassen, solange sie, die Voraussetzungen die Börsenzulassungsvoraussetzungen des § 193 bzw. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 KAGB erfüllen,~~

~~§ 198 KAGB erfüllen. Damit sind nur Wertpapiere im engeren Sinne erwerbbar, d.h. sie müssen an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sein. Aus den Wertpapieren dürfen sich keine Nachschusspflichten ergeben. Eine Ausnahme bilden Aktien, die dem Spezial-Investmentfonds durch eine Kapitalerhöhung aus-Gesellschaftermitteln oder die aus der Ausübung von Bezugsrechten zustehen. Anteile an geschlossenen Fonds unabhängig von ihrer Rechtsform sind erwerbbar, wenn der geschlossene Fonds einer Unternehmenskontrolle unterliegt und der Rechtsträger den Vorschriften des Anlegerschutzes unterliegt.~~

- Aktien i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, die im Zuge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erworben werden,

- Wertpapiere i. S. d. § 193 Absatz 1 Nummer 6 KAGB, die in Ausübung von Bezugsrechten erworben werden,

- Anteile an geschlossenen Fonds i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KAGB

~~26.16~~

~~- Finanzinstrumente i. S. d. § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB~~

~~- Bezugsrechte i. S. d. § 193 Absatz 2 KAGB,~~

~~- nicht notierte Wertpapiere i. S. d. § 198 Nummer 1 KAGB,~~

~~- Geldmarktinstrumente i. S. d. § 198 Nummer 2 KAGB und~~

~~- Schuldscheindarlehen i. S. d. § 198 Nummer 4 KAGB.~~

~~Für die Zulässigkeit von Schuldscheindarlehen ist unerheblich, ob der Schuldschein die Voraussetzungen an ein Wertpapier erfüllt.~~

Zur Zulässigkeit von Investmentanteilen, die als Wertpapier ausgestaltet sind, siehe Rz. 26.19.

c. Bewirtschaftungsgegenstände (§ 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG)

26.18 Zu den Bewirtschaftungsgegenständen i. S. d. § 231 Absatz 3 KAGB gehören auch Anteile an einer GmbH, die bei einer

Immobilien-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG als Komplementär-GmbH fungiert und keinen oder nur einen geringen Anteil am Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaft sowie keine sonstigen Vermögensgegenstände hält. Anteile an Gesellschaften, die ausschließlich Bewirtschaftungs-

gegenstände i. S. d. § 231 Absatz 3 KAGB halten,

gelten ebenfalls als zulässige Bewirtschaftungsgegenstände.

~~26.17~~

d. Investmentanteile (§ 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG)

26.19 Investmentanteile an OGAW oder an sonstigen inländischen oder ausländischen Investmentfonds sind nur zulässig, wenn die OGAW oder die Investmentfonds die Voraussetzungen nach § 26 Nummer 1 bis 7 InvStG erfüllen, also zu mindestens 90 % in die dort genannten Vermögensgegenstände investiert haben. Die Regelung des § 26 Nummer 4 Buchstabe g InvStG ist lex specialis zu § 26 Nummer 4 Buchstabe a InvStG, so dass als Wertpapier ausgestaltete Investmentanteile auch nur unter der hier genannten Voraussetzung erworben werden dürfen. Investmentanteile an Investmentfonds, die gleichzeitig die Voraussetzungen an eine Immobiliengesellschaft erfüllen, dürfen aus dem gleichen Grund ebenfalls nur erworben werden, wenn die Investmentfonds die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 1 bis 7 InvStG erfüllen.
26.1

e. Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften

26.20 Bei Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (außer ~~für~~ bei Immobilien- Gesellschaften) ist eine Durchschau auf die in der Personengesellschaft befindlichen Vermö- gensgegenstände vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vermögensverwaltende Personengesellschaft ein AIF ist. Nach § 26 Nummer 4 InvStG nicht zulässige Vermögens- gegenstände werden dem ~~Spezial-~~Investmentfonds anteilig zugerechnet und insoweit als nicht zulässige Vermögensgegenstände betrachtet. Eine Durchschau kann anhand der Anlagebe- stimmungen im Gesellschaftsvertrag der vermögensverwaltenden Personengesellschaft erfolgen, wenn die Einhaltung der Anlagebestimmungen mittels einer regelmäßigen Berichterstattung überprüft wird.

~~26.18~~

f. Bestandsschutz

26.21 Es wird nicht beanstandet, wenn ein ~~Spezial-~~Investmentfonds Vermögensgegenstände, die sich am 31. Dezember 2017 in seinem Bestand ~~befinden~~befanden und nach § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 5 InvStG 2004 gehalten werden dürfen, aber nicht zu den zulässigen Vermögensgegenständen i. S. d. § 26 Nummer 4 InvStG gehören, bis zum 30. Juni 2018 ~~behält~~behalten hat. Bei Vermögensgegenständen, die weder die Voraussetzungen des § 26 Nummer 4 InvStG noch des § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 5 InvStG 2004 erfüllen, aber aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 22 Absatz 2 InvStG 2004 gehalten werden durften, ist es ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn diese über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 30. Juni 2018 gehalten ~~werden~~wurden. Werden Vermögensgegenstände im Sinne dieser Randziffer auch nach dem 30. Juni 2018 weiterhin im Vermögen des Spezial-Investmentfonds gehalten, werden sie auf die "Schmutzgrenze" (Rz. 26.16) des Fondsvermögens angerechnet.

26.5. 5. Maximalbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 26 Nummer 5 InvStG)

~~26.19~~26.22 Der ~~Spezial-~~Investmentfonds darf grundsätzlich maximal 20 % seines Werts in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind- (§ 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG). Abweichend davon dürfen Investmentfonds, die

nach ihren Anlagebedingungen mehr als 50 % ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-

~~26.20 Bei Immobilienfonds (§ 2 Absatz 9 InvStG) gilt diese Beteiligungsgrenze nicht, insoweit ist eine Investition~~Gesellschaften anlegen, bis zu 100 % ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften zulässig anlegen (§ 26 Nummer 5 Satz 2 InvStG). Es wird bis zum 31. Dezember 2020 nicht beanstandet, wenn in den Anlagebedingungen anstelle einer mehr als 50%igen Anlage in Immobilien nur allgemein eine Anlage in Immobilien vorgesehen ist.

26.23 Anteile an gewerblichen und gewerblich geprägten Personengesellschaften dürfen als Unternehmensbeteiligungen auch weiterhin innerhalb der Grenze (20 %) gehalten werden,

26.1

~~26.21 Der Wortlaut des § 26 Nummer 5 Satz 2 InvStG und des § 2 Absatz 9 InvStG sind gleich, so dass beide Normen grundsätzlich gleich auszulegen sind. Da mit dem Investmentsteuerreformgesetz keine Begrenzung der Anlagemöglichkeiten für Spezial-Immobilienfonds beabsichtigt war, wird es nicht beanstandet, wenn für die Frage der Zulässigkeit von Investitionen in Immobilien-Gesellschaften weiterhin auf die bisherige Regelung in § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 6 Satz 2 InvStG 2004 abgestellt wird.~~

~~26.22 Andere Unternehmensbeteiligungen (z. B. stille Beteiligungen, Private Equity Beteiligungen und Anteile an geschlossenen Fonds) dürfen auch weiterhin innerhalb der Grenze (20 %) gehalten werden,~~

wenn sie vor dem 28. November 2013 durch den ~~Spezial-~~Investmentfonds erworben wurden. Insoweit wird der Bestandsschutz des § 1 Absatz 1b Satz 2 ~~Nr.~~Nummer 6 Satz 3 InvStG 2004 fortgeführt.

~~26.23~~26.24 Die Grenze von 20 % gilt absolut bezogen auf den Wert des ~~Spezial-~~Investmentfonds. ~~Es ist nicht zulässig, dass der Spezial-Investmentfonds neben den 20 % noch im Rahmen der Schmutzgrenze-~~ (Rz. 26.14) 10 %~~Höchstens bis zu dieser Grenze dürfen~~ Anteile an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personen-gesellschaften (mit Ausnahme von Immobilien-Gesellschaften) ~~hält~~gehalten werden.

~~26.24~~ Die Beteiligung~~Schmutzgrenze~~ (Rz. 26.16) ~~ist nicht zusätzlich anzuwenden.~~

26.25 Das Halten von Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, die weder ~~eine~~ Unternehmensbeteiligung~~Unternehmensbeteiligungen~~ noch ~~ein~~ Wertpapier~~Wertpapiere~~ und auch ~~keinen Anteil~~keine Anteile an einem Investmentfonds darstellen, ist außerhalb der Schmutzgrenze unzulässig.

26.6. 6. Höchstbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 26 Nummer 6 InvStG)

~~26.25~~26.26 Die Beteiligung an einer einzelnen nicht börsennotierten als auch börsennotierten Kapitalgesellschaft darf 10 % nicht ~~übersteigen~~erreichen. Ausgenommen davon sind Immobilien- Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, die auf die Erzeugung erneuerbarer Energien ausgerichtet sind. Ebenfalls ausgenommen sind Kapitalgesellschaften, die Bewirtschaftungsgegenstände i. S. d. § 231 Absatz 3 KAGB sind (z.B. Komplementär- GmbH einer Immobiliengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG,

Rz. 26.18). Bei der Ermittlung der ~~Beteiligungsgrenzen~~ Beteiligungsgrenze sind auch mittelbare Beteiligungen über Personengesellschaften zu berücksichtigen.

26.7. 7. Begrenzung bei Aufnahme von Krediten (§ 26 Nummer 7 InvStG)
~~26.26~~ 26.27 Kredite dürfen von ~~Spezial-~~ Investmentfonds nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 % des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Als kurzfristige Kreditaufnahme gilt ein Kredit mit einer Kreditlaufzeit bis zu einem Jahr. Ausgenommen von der Regelung sind AIFs, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen angelegte Geld in Immobilien anlegen.

26.8. 8. Anlegerbegrenzung (§ 26 Nummer 8 InvStG)
~~26.27~~ 26.28 An ~~einem Spezial-~~ dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar oder mittelbar maximal 100 institutionelle Anleger beteiligen. Eine Beteiligung natürlicher Personen und einer höheren Anzahl von Anlegern als 100 muss vertraglich ausgeschlossen sein. ~~Bei~~ Falls eine Personengesellschaft an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt ist, ist bei der Ermittlung der Anzahl der beteiligten Anleger ~~ist~~ durch die Personengesellschaft durchzuschauen. Ein Überschreiten der maximalen Anzahl von 100 Anlegern ist unschädlich, soweit das Überschreiten durch Erbfall oder durch vorweggenommene Erbfolge (z. B. Schenkung) verursacht ist, und innerhalb von drei Jahren wieder die zulässige Anlegerzahl hergestellt wird.
26.1

26.29 26.29

26.30 26.30

26.31 26.31

27.1

28.1

~~26.28~~ Unmittelbare Beteiligungen natürlicher Personen sind nur zulässig, wenn die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden oder die Beteiligung aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen (z. B. Vergütung des Fondsverwalters z. T. in ~~Fondsanteilen~~Investmentanteilen) erforderlich ist.

~~26.29~~ Auch eine mittelbare Beteiligung natürlicher Personen über die Beteiligung einer Personengesellschaft am ~~Spezial~~-Investmentfonds ist grundsätzlich nicht zulässig. ~~Mittelbare (zu den Ausnahmen siehe Rz. 26.29). Sofern natürliche Personen mittelbare~~ Beteiligungen ~~natürlicher Personen~~ über Personengesellschaften, ~~die~~ zwischen dem 24. Februar 2016 und dem 9. Juni 2016 erworben ~~wurde~~haben, sind sie als Anleger bis zum 1. Januar 2020 zugelassen. Für mittelbare Beteiligungen natürlicher Personen, die vor dem 24. Februar 2016 erworben wurden, erhöht sich der Bestandsschutz dieser Anleger bis zum 1. Januar 2030. Natürliche Personen, die sich nach dem 24. Februar 2016 an einer Personengesellschaft beteiligen, die bereits vor dem 24. Februar 2016 an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, sind für die Einstufung des Investmentfonds als Spezial-Investmentfonds schädlich. Der Bestandsschutz gilt auch im Erbfall weiter.

26.9. 9. Sonderkündigungsrecht (§ 26 Nummer 9 InvStG)

~~26.30~~ Dem ~~Spezial~~-Investmentfonds muss mittels eines Sonderkündigungsrechtes die Möglichkeit eingeräumt werden, die tatsächliche Einhaltung der Beschränkungen nach § 26 Nummer 8 InvStG ~~wieder herzustellen~~wiederherzustellen. Das Sonderkündigungsrecht bedeutet nicht, dass der ganze ~~Spezial~~-Investmentfonds aufgelöst werden soll, sondern dass ein Sonderkündigungsrecht gegenüber einzelnen Anlegern ausgeübt werden kann, die keine zulässigen Anleger i. S. d. § 26 Nummer 8 InvStG sind.

27. 7. Rechtsformen von inländischen Spezial-Investmentfonds (§ 27 InvStG)

~~27.1~~ Die Vorschrift enthält die zulässigen Rechtsformen für inländische Spezial-Investmentfonds. ~~Wie bisher in § 1 Absatz 1f Nummer 1 und 2 InvStG 2004~~Spezial-Investmentfonds können ~~Spezial-Investmentfonds~~ als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft aufgelegt werden. Der Sonderfall der offenen Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. § 1 Absatz 1f Nummer 3 InvStG 2004, die bereits bis 2017 nur für die Bündelung von Altersvorsorgevermögen zugelassen war, ist in § 53 InvStG geregelt.

28. 8. Beteiligung von Personengesellschaften (§ 28 InvStG)

~~28.1~~ § 28 InvStG ergänzt § 26 Nummer 8 InvStG, wonach sich Personengesellschaften als Anleger an einem in- oder ausländischen Spezial-Investmentfonds beteiligen können. § 28 InvStG stellt sicher, dass die zulässige Anlegerzahl gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 InvStG nicht

überschritten wird und keine natürlichen Personen mittelbar beteiligt sind, die ihre Spezial- Investmentanteile im Privatvermögen halten.

28.1. 1. Mitteilungspflichten (§ 28 Absatz 1 InvStG)

28.2 § 28 Absatz 1 Satz 1 InvStG sieht vor, dass die Personengesellschaft dem Spezial- Investmentfonds die Namen oder die ~~Firma~~Firmen und die ~~Anschrift~~Anschriften ihrer Beteiligten mitzuteilen hat. Die Mitteilungspflicht nach § 28 Absatz 1 Satz 1 InvStG besteht ferner für Personengesellschaften, die mittelbar über eine andere Personengesellschaft Anleger an dem Spezial-Investmentfonds sind. Die Mitteilung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb des Spezial-Investmentanteils zu erfolgen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts. Unter Berücksichtigung von § 55 Absatz 1 Nummer 2 InvStG hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.

28.3 Weigert sich die Personengesellschaft ihrer Mitteilungspflicht trotz Aufforderung nachzukommen, so hat der Spezial-Investmentfonds davon auszugehen, dass im Hinblick auf diese Personengesellschaft keine zulässige Anlegerzahl und keine zulässige Anlegerzusammensetzung gewährleistet ist und hat daher sein Sonderkündigungsrecht nach § 28 Absatz 3 InvStG auszuüben.

28.4 Ändert sich die Gesellschafterzusammensetzung, hat die Personengesellschaft dies dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Änderung mitzuteilen. § 28 Absatz 2 InvStG gilt entsprechend.

28.2. 2. Anteilsregister (§ 28 Absatz 2 InvStG)

28.5 Nach § 28 Absatz 2 InvStG ist der gesetzliche Vertreter i. S. d. § 3 InvStG des Spezial- Investmentfonds verpflichtet, sämtliche Anleger einschließlich der über Personengesellschaften mittelbar Beteiligten in einem Anteilsregister zu erfassen. Es handelt sich um ein intern zu führendes und nicht öffentlich zugängliches Anteilsregister. Das Anteilsregister soll der Finanzverwaltung eine leichtere Überprüfung der zulässigen Anlegerzahl und Anlegerzusammensetzung ermöglichen, ~~(§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG)~~. Die Eintragung hat bis spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Spezial-Investmentanteils zu erfolgen.

28.6 In das Anteilsregister ist bei einem inländischen Anleger dessen Steuernummer und eine etwaige ~~Steuerbefreiungen~~Steuerbefreiung (einschließlich der Rechtsnorm, auf der die Steuerbefreiung ~~28.1~~ beruht oder die betreffende NV-Art) aufzunehmen. Ausländische bzw. beschränkt steuerpflichtige Anleger sind als solche zu kennzeichnen. 28.2

28.3. 3. Sonderkündigungsrecht sowie sonstige Maßnahmen (§ 28 Absatz 3 InvStG)

28.7 Nach § 28 Absatz 3 Alternative 1 InvStG hat ein Spezial-Investmentfonds das in den Anlage- bedingungen nach § 26 Nummer 9 InvStG enthaltene Sonderkündigungsrecht unverzüglich i. S. d. § 121 Absatz 1 BGB auszuüben, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass mehr als 100 Anleger beteiligt sind. Übt der

Spezial-Investmentfonds sein Sonderkündigungsrecht nicht unverzüglich aus, liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmung nach § 26 Nummer 9 InvStG vor, der die ~~Folgen~~Rechtsfolgen nach § 52 InvStG auslöst.

28.8 Gleiches gilt nach § 28 Absatz 3 Alternative 2 InvStG, wenn der Spezial-Investmentfonds Kenntnis davon erlangt, dass über eine Personengesellschaft natürliche Personen mittelbar beteiligt sind, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 26 Nummer 8 Satz 2 InvStG fallen. Das Sonderkündigungsrecht setzt grundsätzlich eine positive Kenntnis voraus; allein das "Erkennen können" verpflichtet den Spezial-Investmentfonds nicht. Der Spezial-Investmentfonds kann in der Regel auf die Angaben der Personengesellschaft vertrauen, sofern sich nicht konkrete Anhaltspunkte für Falschangaben ergeben oder sich die Personengesellschaft weigert, ihrer Mitteilungspflicht nach § 28 Absatz 1 InvStG nachzukommen.

28.9 Anstelle des Sonderkündigungsrechts kann der Spezial-Investmentfonds sonstige Maß~~nahmen~~ ergreifen, um die zulässige Anlegerzahl und Anlegerzusammensetzung wieder~~herzustellen~~.

29. 9. Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds (§ 29 InvStG)

29.1. 1. Anwendbarkeit der Besteuerungsregelungen für Investmentfonds auf Spezial- ~~Investmentfonds~~Investmentfonds (§ 29 Absatz 1 InvStG)

29.1 Für die Besteuerung von in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds verweist die Vorschrift auf die für die Besteuerung von Investmentfonds geltenden Vorschriften der §§ 6 und 7 InvStG. Dadurch sind auch bei Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen, die inländischen Immobilienerträge und die sonstigen inländischen Einkünfte grundsätzlich steuerpflichtig. Die Steuerpflicht besteht jedoch nur insoweit, wie in den folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 30 und 33 InvStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung des Spezial-Investmentfonds vorsehen.

29.2 Sofern der Spezial-Investmentfonds die Möglichkeiten für eine Steuerbefreiung nicht nutzt und es zu einer Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds kommt, richtet sich die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach § 6 Absatz 7 InvStG. Die Regelungen zur Ermittlung der Einkünfte nach §§ 37 ff. InvStG sind dagegen nur

~~29.1~~ für die Anlegerbesteuerung anzuwenden (~~vgl.~~siehe Überschrift des Abschnitts 2des 29.1

Investmentsteuergesetzes). Kommt es beispielsweise zu einer Besteuerung der inländischen Immobilienerträge auf Ebene des Spezial-Investmentfonds, so ist für die Besteuerung des Spezial-Investmentfonds § 6 Absatz 7 InvStG anzuwenden. Außerdem sind zusätzlich für die Zwecke der Anlegerbesteuerung die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge nach §§ 37 ff. InvStG zu ermitteln (vgl. ~~Weichen die nach § 6 Absatz 7 InvStG ermittelten inländischen Immobilienerträge von den nach §§ 37 ff. ermittelten ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge ab, so ist die Steuerfreistellung nach~~

~~§ 42 Absatz 5 InvStG nur auf die darin enthaltenen nach § 6 Absatz 7 InvStG ermittelten inländischen Immobilienerträge anzuwenden (Rz. 42.19 und 42.22).~~

29.3 In den Fällen, in denen es bei einer Versteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu einem Überhang der Ausgaben über die Einnahmen kommt, sind die Verluste nach § 6 ~~Abs.~~Absatz 8 InvStG i. V. m. § 10d ~~Abs.~~Absatz 4 EStG und § 8 ~~Abs.~~Absatz 1 KStG gesondert festzustellen. Darüber hinaus ist nur für die Zwecke der Anlegerbesteuerung, eine Feststellung der nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 41 Absatz 2 i. V. m. § 51 Absatz 1 InvStG vorzunehmen.

29.2. 2. Statusbescheinigung (§ 29 Absatz 2 InvStG)

29.4 Für Spezial-Investmentfonds ist auf Antrag eine Statusbescheinigung als "Spezial-Investmentfonds" entsprechend § 7 Absatz 3 InvStG auszustellen. Damit ist bereits aus der Bescheinigung ersichtlich, ob es sich um einen Investmentfonds oder um einen Spezial-Investmentfonds handelt. Um die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds prüfen zu können, sind insbesondere die Anlagebedingungen und ein Anteilsregister (Rzn. 28.5 f.), in dem die Anleger verzeichnet sind, dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus gelten die Regelungen in Rzn. ~~7.13 - 7.21~~7.14 bis 7.22 zur Vorlage der Statusbescheinigung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen und zur Ausstellung einer Statusbescheinigung entsprechend.

29.3. 3. Überschreiten der zulässigen Beteiligungshöhe (§ 29 Absatz 3 InvStG)

29.5 Nach § 26 Nummer 6 InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nur Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften halten. Dies sind Beteiligungen unterhalb von 10 % des Kapitals der Gesellschaft. Wenn der Spezial-Investmentfonds gegen diese Anlagebestimmung verstößt, werden nach § 29 Absatz 3 Satz 1 InvStG alle Besteuerungsvorteile ausgeschlossen, die sich aus einer Schachtelbeteiligung ergeben könnten. Der Ausschluss der Schachtel-~~freistellung~~ ist nach § 26 Absatz 3 Satz 2 InvStG auch bei entgegenstehenden ~~Doppelbesteuerungsabkommen~~DBA anzuwenden. Diese Vorschrift soll Gestaltungsmissbräuche durch die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen ausschließen. Lediglich in den Ausnahmefällen des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG ist eine über 10%ige Kapitalbeteiligung des Spezial-Investmentfonds zulässig.

29.1

29.4. 4. Gewerbesteuerbefreiung (§ 29 Absatz 4 InvStG)

29.6 Nach § 29 Absatz 4 InvStG sind Spezial-Investmentfonds von der Gewerbesteuer befreit. Die Regelung hat nur klarstellenden Charakter, da Spezial-Investmentfonds generell die Anforderungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 InvStG erfüllen müssen (~~vgl.~~ § 26 InvStG).

~~31. Steuerabzug und Steueranrechnung bei~~

30. 0. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte
m it Steuerabzug (§ 30 InvStG)

30.1. 1. Entfallen der Körperschaftsteuerpflicht des Spezial-Investmentfonds (§ 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
§ 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG regelt die Befreiung des Spezial-Investmentfonds von der Körperschaftsteuer für inländische Beteiligungseinnahmen (§ 29 Absatz 1, § 6 Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 2 InvStG) unter den Voraussetzungen der Transparenzoption. Nach Maßgabe von § 30 Absatz 5 InvStG gilt die Transparenzoption auch für die dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte (siehe Tz. 30.5).

a. Transparenzoption

aa. Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung der Transparenzoption ~~(§ 31 InvStG)~~

~~31.1. Einkommensteuerliche Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug (§ 31 Absatz 1 InvStG)~~

~~a. Einkommensteuerliche Regelungen für den Steuerabzug (§ 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG)~~

~~31.1. Im Falle einer ausgeübten Transparenzoption gelten die Anleger als Gläubiger der~~

Eine Voraussetzung für die Ausübung der Transparenzoption und den damit einhergehenden Wegfall der Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds ist, dass der Spezial-Investmentfonds durch seinen gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Entrichtungspflichtigen der Kapitalertragsteuer (siehe Rz. 7.14) erklärt, dass gegenüber seinen Anlegern Steuerbescheinigungen (§ 45a Absatz 2 EStG) ausgestellt werden sollen.

Die Erklärung ist unwiderruflich abzugeben. Der Spezial-Investmentfonds muss in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen, dass nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind und er auf ein Widerrufsrecht verzichtet. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen. Eine widerrufen erklärten Transparenzoption ist unwirksam.

Die Transparenzoption gilt beginnend mit der erstmaligen Ausübung zeitlich unbeschränkt für sämtliche Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds. Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine vor der Veröffentlichung dieses Schreibens ausgeübte Transparenzoption vor dem Zufluss der ersten inländischen Beteiligungseinnahme oder der ersten dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte im Jahr 2021 mit Wirkung ab dem Jahr 2021 widerrufen wird.

Die Erklärung kann nur einheitlich für alle dem Steuerabzug unterliegenden inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 30 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 InvStG) und dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte (§ 30 Absatz 4, § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 5 InvStG) abgegeben werden. Eine gesonderte Ausübung oder Nichtausübung der Transparenzoption für die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte oder für Teile davon ist nicht zulässig. Eine derartige Transparenzoption ist unwirksam.

Die Ausübung der Transparenzoption kann nur für alle Anleger einheitlich vorgenommen werden. Eine anlegerindividuelle Ausübung ist unwirksam.

Die Transparenzoption ist hingegen unabhängig davon wirksam, ob für die inländischen Immobilienerträge und die nicht dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte § 33 InvStG angewendet wird.

Ist die Transparenzoption nicht wirksam ausgeübt, bleibt es bei der Steuerpflicht des Spezial- Investmentfonds für alle inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug.

bb. Auswirkungen einer Verschmelzung auf eine ausgeübte Transparenzoption

Im Fall der Verschmelzung von zwei Spezial-Investmentfonds sind die Verhältnisse des übernehmenden Spezial-Investmentfonds maßgeblich. Hat der übernehmende Spezial- Investmentfonds die Transparenzoption ausgeübt, gilt diese auch für die inländischen Beteiligungseinnahmen und die dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte des übertragenden Spezial-Investmentfonds. Hat der übertragende Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption noch nicht ausgeübt, muss der übernehmende Spezial-Investmentfonds den Entrichtungspflichtigen des übertragenden Spezial-Invest- mentfonds entsprechend informieren.

Hat der übertragende, nicht aber der übernehmende Spezial-Investmentfonds die Transparenz- option ausgeübt, endet die Steuerbefreiung für die inländischen Beteiligungseinnahmen und die dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte des übertragenden Spezial-Investmentfonds zum Übertragungszeitpunkt (§ 54 Absatz 1 Satz 1, § 23 Absatz 1 Nummer 1 InvStG). Die Möglichkeit des übernehmenden Spezial-Investmentfonds, zu einem späteren Zeitpunkt die Transparenzoption auszuüben, bleibt unberührt.

b. Erklärung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen und Information weiterer Entrichtungspflichtiger

Sind mehrere Entrichtungspflichtige vorhanden, kann die Transparenzoption nur einheitlich gegenüber allen Entrichtungspflichtigen ausgeübt werden (Rz. 30.5). Die Erklärung über die Ausübung der Transparenzoption gegenüber einem Entrichtungspflichtigen entfaltet Wirkung für alle anderen Entrichtungspflichtigen. Dies gilt auch, wenn ein weiterer Entrichtungspflich- tiger hinzukommt, nachdem der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption wirksam ausgeübt hat. Der Spezial-Investmentfonds ist verpflichtet, alle Entrichtungspflichtigen unverzüglich über die Ausübung der Transparenzoption zu informieren. Unterbleibt diese Information oder wird sie nicht zeitnah erteilt, kommt eine Haftung der Beteiligten nach den Voraussetzungen von § 32 InvStG für die Steuer in Betracht, die zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde.

Eine ausgeübte Transparenzoption bindet den Spezial-Investmentfonds dauerhaft.

Für die Definition des Entrichtungspflichtigen bei in- und ausländischen Investmentfonds wird auf die Erläuterungen in Rz. 7.14 verwiesen.

c. Rechtsfolgen bei wirksamer Ausübung der Transparenzoption (§ 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 InvStG)

Hat der Spezial-Investmentfonds eine wirksame, unwiderrufliche Erklärung abgegeben, dass die Steuerbescheinigung zugunsten seiner Anleger ausgestellt werden soll, sind die inländischen Beteiligungseinnahmen ~~und als Schuldner der Kapitalertragsteuer (nach § 30 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Die einkommensteuerlichen Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug nach den §§ 43 ff. EStG nicht dem Spezial-Investmentfonds, sondern dessen Anlegern zuzurechnen. Die Körperschaftsteuerpflicht des Spezial-Investmentfonds nach § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 2 und 3 InvStG entfällt. Auf Anlegerebene erfolgt die Zurechnung mit dem Bruttobetrag im Zeitpunkt des Zuflusses bei dem Spezial-Investmentfonds.~~

Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zum Steuerabzug sind dabei so anzuwenden, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen, dem Steuerabzug unterliegenden inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären (§ 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG). ~~Damit gelten für den Steuerabzug insbesondere folgende Normen:~~

- ~~• § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EStG~~
- ~~• § 43 Absatz 1 Satz 3 EStG (voller Steuerabzug ungeachtet § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b KStG)~~
- ~~• § 43a Absatz 1 Nummer 1 EStG (Steuersatz 25 %)~~
- ~~• § 44a EStG / § 44b EStG (anlegerindividuelle Abstandnahme vom Steuerabzug / Erstattung).~~

~~31.2. Die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug oder für eine Erstattung hat der Anleger gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dieser in der Kette wiederum gegenüber dem Entrichtungspflichtigen zu belegen. Dies gilt gleichermaßen für ausländische Spezial-Investmentfonds.~~

~~Die inländische Verwahrstelle hat ihre Verpflichtung zum Steuereinbehalt nach Maßgabe der Mitteilung des Spezial-Investmentfonds (bzw. dessen Kapitalverwaltungsgesellschaft) vorzunehmen. Diese Mitteilung muss neben Informationen zum Steuerstatus der Anleger (z. B. Steuerausländer, Bescheinigungen nach § 44a EStG) insbesondere auch Angaben zu den Beteiligungsquoten bei Dividendenzahlungen enthalten.~~

~~31.3.~~

Die zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 oder 5 EStG gegebenenfalls i. V. m. § 2 Nummer 1 oder 2 KStG.

Die inländischen Beteiligungseinnahmen und die dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte sind auf Ebene der Anleger im Fall der Ausschüttung als

Zurechnungsbeträge im Sinne von § 35 Absatz 3 InvStG zu erfassen. Sie sind nicht Teil der Einkünfteermittlung nach den §§ 37 ff. InvStG. Im Fall der Thesaurierung sind die inländischen Beteiligungseinnahmen, für die die Transparenzoption ausgeübt wurde, nicht Teil der ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Thesaurierte Beträge, für die die Transparenzoption ausgeübt wurde sind bei Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG) der Spezial-Investmentanteile auf Ebene des Spezial-Investmentfonds gewinnmindernd zu berücksichtigen (§ 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG).

Die Zurechnungsbeträge fließen dem Anleger bei tatsächlicher Ausschüttung zu und gelten vorrangig als zur Ausschüttung verwendet (§ 35 Absatz 2 Satz 1 InvStG, Rz. 35.5).

d. Rechtsfolgen bei Nichtausübung der Transparenzoption (§ 30 Absatz 1 Satz 2 InvStG) Übt der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nicht aus, sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und die dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte von dem Spezial-Investmentfonds zu versteuern. Diese Steuerbelastung ist nicht auf Ebene der Anleger des Spezial-Investmentfonds anrechenbar.

Zu Gunsten der Anleger kommt eine teilweise oder vollständige Steuerbefreiung der in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Beteiligungseinnahmen nach Maßgabe des § 42 Absatz 4 InvStG in Betracht (siehe Rzn. 42.17 ff.).

e. Rechtsfolgen bei Fehlern in der Ausübung der Transparenzoption

Hat der Spezial-Investmentfonds die Ausübung der Transparenzoption gegenüber einem Entrichtungspflichtigen wirksam erklärt, teilt aber dem Entrichtungspflichtigen die für den Steuereinbehalt relevanten Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG nicht mit, wird die Transparenzoption dadurch nicht unwirksam. Der Entrichtungspflichtige ist verpflichtet in voller Höhe Kapitalertragsteuer auf die den Anlegern zuzurechnenden inländischen Beteiligungseinnahmen einzubehalten und darf zunächst keine Steuerbescheinigung ausstellen. Unterlässt der Entrichtungspflichtige den Steuerabzug oder behält er zu wenig Kapitalertragsteuer ein, haftet er für die nicht oder zu wenig abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 32 Absatz 1 InvStG. Erst wenn der Spezial-Investmentfonds die für den Steuereinbehalt relevanten Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG nachreicht, darf eine Steuerbescheinigung ausgestellt werden.

30.2. 2. Eingeschränkte Anwendung des § 8b KStG auf die dem Anleger zugerechneten

Beteiligungseinnahmen (§ 30 Absatz 2 InvStG)

§ 30 Absatz 2 InvStG begrenzt die Anwendung der Steuerbefreiung des § 8b KStG auf die den Anlegern zugerechneten und dem Steuerabzug unterliegenden Beteiligungseinnahmen

i.S.v. § 6 Absatz 3 InvStG. Dem Körperschaftsteuerpflichtigen Anleger zugerechnete, inländische Beteiligungseinnahmen können danach nur dann als (steuerfreie) Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 KStG behandelt werden, wenn es sich

* um Gewinnausschüttungen aus Gesellschaften im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG (Immobilien-Gesellschaften, "ÖPP-Gesellschaften" und Gesellschaften zur Erzeugung Erneuerbarer Energie) handelt und

* der auf den Anleger entfallende Teil der Beteiligung des Spezial-Investmentfonds am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft die 10-Prozent Schwelle des § 8b Absatz 4 Satz 1 KStG erreicht. Die 10-Prozent Schwelle für die Beteiligung des Anlegers an den vorgenannten Gesellschaften ist "durchgerechnet" zu ermitteln und muss zum Beginn des Kalenderjahres erreicht sein. Mittelbar oder unmittelbar direkt gehaltene Beteiligungen sind nicht hinzuzurechnen. Bei dem Verweis auf § 8b KStG handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis. Die Voraussetzungen von § 8b Absatz 4 KStG müssen daher vollständig auf Ebene des jeweiligen Anlegers erfüllt sein.

Für die Befreiung müssen beide der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sein. Die Einschränkungen in § 30 Absatz 3 InvStG sind jedoch vorrangig (siehe Rz. 30.27).

30.3. 3. Eingeschränkte Anwendung des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen (§ 30 Absatz 3 InvStG)

Die Anwendung von § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG ist - über Absatz 2 hinaus - in den Fällen des § 30 Absatz 3 InvStG eingeschränkt. Die Einschränkung betrifft Anleger, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen sind.

Die Regelung des § 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG bildet für Anleger, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind, die im Rahmen der Direktanlage geltenden Ausnahmen des § 8b Absatz 8 KStG ab. Bei Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten und bei Finanzunternehmen als Anleger erfolgt die Beschränkung in Anlehnung an § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG und § 8b Absatz 7 KStG. Die nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG geltenden Einschränkungen finden danach über § 30 Absatz 3 auch bei Ausübung der Transparenzoption auf die von diesen Anlegern bezogenen, dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte Anwendung. Es soll ein der Direktanlage weitgehend entsprechendes Ergebnis

erzielt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Anlegern bei Ausübung der Transparenzoption zwar die Beteiligungseinnahmen, nicht aber die zu Grunde liegenden Vermögensgegenstände zugerechnet werden.

§ 30 Absatz 3 Satz 2 InvStG stellt klar, dass die Ausnahmen des § 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG für Lebens- und Krankenversicherungen - analog § 8b Absatz 8 KStG - entsprechend für Pensionsfonds gilt.

Wenn die Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 InvStG erfüllt sind, ist hinsichtlich der den Anlegern zuzurechnenden inländischen Beteiligungseinnahmen § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG nicht anzuwenden.

30.4. 4. Transparenzoption in mehrstufigen Fondsstrukturen (§ 30 Absatz 4 InvStG)

§ 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG lässt die Transparenzoption über zwei Beteiligungsstufen zwischen Dach- und Ziel-Spezial-Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 Satz 2 InvStG) zu.

a. Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds

aa. Grundsatz

Der Dach-Spezial-Investmentfonds kann die Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 InvStG nur einheitlich für alle von ihm gehaltenen Beteiligungen an Ziel-Spezial-Investmentfonds, die ihrerseits die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG ausgeübt haben, ausüben. Erzielt der Dach-Spezial-Investmentfonds außerdem selbst dem Steuerabzug unterliegende inländische Beteiligungseinnahmen aus einer direkt von ihm gehaltenen Beteiligung (z. B. aus Aktien), gilt die Erklärung über die Ausübung der Transparenzoption gegenüber einem Entrichtungspflichtigen auch für diese Einkünfte (vgl. Rz. 30.5). Nur auf diese Weise wird die

vollständige Befreiung der inländischen Beteiligungseinnahmen von der Körperschaftsteuer auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds erreicht.

Die wirksame Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 InvStG knüpft systematisch daran, dass auch der Ziel-Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG ausgeübt hat. Nur in diesem Fall erzielt der Dach-Spezial-Investmentfonds auf seiner Ebene aus dem Ziel-Spezial-Investmentfonds steuerpflichtige inländische Beteiligungseinnahmen (§ 29 Absatz 1, § 6 Absatz 3 InvStG), für die er sich durch Ausübung der Transparenzoption von der Körperschaftsteuer befreien kann.

Ist ein Dach-Spezial-Investmentfonds an mehreren Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt und hat einer der Ziel-Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nicht ausgeübt und unterliegt folglich selbst der Körperschaftsteuer, ist dies auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds für die ausgeübte Transparenzoption unschädlich.

bb. Ausübung

Die Ausführungen zur Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG gelten entsprechend für den Dach-Spezial-Investmentfonds und dessen Anleger. Das bedeutet, der Dach-Spezial-Investmentfonds hat gegenüber dem Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds unwiderruflich zu erklären, dass den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 EStG ausgestellt werden sollen. Bei mehreren Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds, hat er alle Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds über die Ausübung der Transparenzoption zu informieren (Rz. 30.11). Ist der Dach-Spezial-Investmentfonds an mehreren Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt, hat er entsprechend alle Entrichtungspflichtigen zu informieren.

~~Zu weiteren Einzelfragen im Hinblick auf die Form und Umfang der Ausübung der Transparenzoption und die wird ergänzend auf die Erläuterungen in den Rz. 30.3 ff. verwiesen. Zur Ausstellung der von Steuerbescheinigungen wird auf die Rz. 12 des BMF-Schreibens v. 15.12.2017 (BStBl 2018 I Erläuterungen zu § 31 verwiesen (vgl. Rz. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). S. 13) verwiesen.~~

~~b. Zusätzliche Angaben in der Steuerbescheinigung (§ 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG) Anlegerebene~~

~~31.4. Die Steuerbescheinigung nach § 45a EStG ist in Fällen der Ausübung der Transparenzoption um weitere Angaben zu ergänzen.~~

~~1. Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds als Zahlungsempfänger,~~

~~2. Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrags bei dem~~

~~Der Zufluss der inländischen Beteiligungseinnahmen erfolgt bei den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds~~

~~3. Name und Anschrift der am Spezial-Investmentfonds beteiligten Anleger als Gläubiger grundsätzlich im Zeitpunkt der Ausschüttung durch den Schuldner der Kapitalerträge~~

~~4. Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds zum Zeitpunkt des Zuflusses und Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger sowie~~

~~5. Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer.~~

~~Diese Angaben sind erforderlich, damit eine eindeutige Zuordnung der Erträge und der Steuerabzugsbeträge erfolgen kann.~~

~~31.2. Anlegerbezogene Auszahlung von Steuerabzugsbeträgen (§ 31 Absatz 2 InvStG)~~

~~31.5. Nach § 31 Absatz 2 InvStG ist die nicht erhobene oder erstattete Kapitalertragsteuer nur an den jeweiligen Anleger auszuführen, bei dem die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Die Beträge dürfen daher nicht in das Vermögen des Spezial-Investmentfonds zurückfließen, weil hierdurch alle Anleger und nicht nur die jeweils begünstigten Anleger von der Befreiung profitieren würden. Die Auszahlung gegenüber den begünstigten Anlegern kann in Geld, aber auch in Form von neuen Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds erfolgen.~~

~~31.6. Bei Spezial-Investmentfonds mit lediglich einem Anleger wird es nicht beanstandet, wenn der Spezial-Investmentfonds im Einvernehmen mit dem Anleger auf die Auszahlung des Befreiungsbetrags verzichtet und dieser dem Fondsvermögen zugeführt wird. Bei Spezial-Investmentfonds, an denen ausschließlich Anleger beteiligt sind, bei denen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug erfüllt sind, wird es nicht beanstandet, wenn die Abstandnahme- und Erstattungsbeträge nicht an die Anleger ausgezahlt werden, sondern im Einvernehmen mit allen Anlegern dem Vermögen des Spezial-Investmentfonds ohne Ausgabe neuer Spezial-Investmentanteile zugeführt wird.~~

~~31.7. Die nicht ausgezahlten Abstandnahme- und Erstattungsbeträge sind durch den Spezial-Investmentfonds als Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG zu behandeln.~~

~~31.3. Anwendung des § 36a EStG (§ 31 Absatz 3 InvStG)~~

~~a. Ausschluss der Anrechnung (§ 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG)~~

~~31.8. Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 InvStG ist die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Ebene des Anlegers ausgeschlossen, wenn der Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a Absätze 1 bis 3 EStG nicht erfüllt.~~

~~31.1.~~

~~Einzelfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG regelt das BMF-Schreiben vom 3.4.2017, BStBl 2017 I S. 726, geändert durch BMF-Schreiben vom 20.02.2018, BStBl 2018 I S. 308.~~

~~b. Erstattung/Abstandnahme (§ 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG)~~

~~31.9. Erfüllt der Spezial-Investmentfonds nicht die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 EStG und wurde aufgrund des Steuerstatus des Anlegers vom Steuerabzug Abstand genommen oder der Abzug erstattet, muss der Anleger dies gegenüber seinem zuständigen Finanzamt anzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs leisten. Die Regelungen für die Anzeige- und Zahlungsverpflichtung zu § 36a Abs. 4 EStG und dem BMF-Schreiben vom 3. April 2017, BStBl I S. 726, geändert durch BMF-Schreiben vom~~

~~20. Februar 2018, BStBl I S. 308 sind entsprechend anzuwenden.~~

~~Für die Anzeigepflicht hat der Anleger zusätzlich zu den in Rz. 114 des BMF-Schreibens vom~~

~~20. Februar 2018, BStBl I S. 308, genannten Angaben die Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds, dessen Adresse und Steuernummer anzugeben.~~

~~Rz. 115 des BMF-Schreibens vom 3. April 2017, BStBl I S. 726 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anleger die Anzeige unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Erklärung der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 51 Abs. 2~~

~~InvStG abzugeben hat. Dies wirkt sich entsprechend auf die in Rz. 118 des BMF-Schreibens vom 3. April 2017 (a. a. O.) genannte Abgabefrist für die Kapitalertragsteueranmeldung aus. Rz. 116 des BMF-Schreibens vom 3. April 2017, BStBl I S. 726 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anleger die Anzeige bei dem für ihn zuständigen Finanzamt abzugeben hat.~~

~~e. Ausnahmetatbestände (§ 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG)~~

~~31.10. Nach § 31 Absatz 3 Satz 3 InvStG bleiben die Regelungen des § 36a Absatz 5 und 7 EStG unberührt. Nach § 36a Absatz 5 EStG ist die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nicht beschränkt, wenn der Schwellenwert von 20.000 Euro nicht überschritten wird oder die Mindesthaltefrist von einem Jahr erfüllt wird. Im Zusammenhang mit der Anzeige und Zahlungsverpflichtung nach § 31 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist dabei die Prüfung des Schwellenwerts nach § 36a Absatz 5 Nr. 1 EStG in Höhe von 20.000 Euro auf der Ebene des Anlegers zu prüfen. Die Mindesthaltefrist nach § 36a Absatz 5 Nr. 2 EStG muss dagegen beim Spezial-Investmentfonds erfüllt sein, da dieser wirtschaftlicher Eigentümer der die Kapitalerträge vermittelnden Wertpapiere ist.~~

~~31.1.~~

32 (§ 44 Absatz 2 Satz 1 EStG). In diesem Zeitpunkt sind ihnen die inländischen Beteiligungseinnahmen zuzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ziel- oder Dach-Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen thesauriert oder ausschüttet. Schüttet der Dach-Spezial-Investmentfonds den Anlegern die inländischen Beteiligungseinnahmen unmittelbar nach Ausschüttung durch den Schuldner der Kapitalerträge oder zu einem späteren Zeitpunkt aus, handelt es sich um vorrangig auszuschüttende Zurechnungsbeträge i. S. v. § 35 Absatz 3 InvStG. Im Fall der Thesaurierung handelt es sich nicht um ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Fall der Veräußerung sind sie vom Veräußerungserlös abzuziehen (§ 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG).

c. Beschränkung der Ausübung auf zweistufige Fondsstrukturen

Eine transparente Zurechnung der inländischen Beteiligungseinnahmen kommt nur über zwei Stufen in Betracht (§ 30 Absatz 4 Satz 2 InvStG). Über mehr als zwei Beteiligungsstufen ist die Ausübung der Transparenzoption ausgeschlossen. Beteiligt sich daher an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds ein Dach-Spezial-Investmentfonds, an dem wiederum ein weiterer Dach-Spezial-Investmentfonds (Dach-Spezialfonds der zweiten Ebene = dritte Stufe) beteiligt ist, kommt es infolge des abgeltend wirkenden Steuerabzugs auf die inländischen Beteili-

gungseinnahmen zu einer definitiven Steuerbelastung auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds der zweiten Ebene, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds und der Dach-Spezial-Investmentfonds der ersten Ebene jeweils die Transparenzoption ausgeübt haben. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds der zweiten Ebene besitzt kein Wahlrecht zur Ausübung der Transparenzoption hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinnahmen des Dach-Spezial-Investmentfonds der ersten Ebene. Hinsichtlich der unmittelbar oder aus der Beteiligung an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, der seinerseits die Transparenzoption ausgeübt hat, vereinnahmten Beteiligungseinnahmen, besteht die Körperschaftsteuerbefreiung des Dach-Spezial-Investmentfonds jedoch fort.

Zur Vermeidung oder Reduzierung einer Doppelbelastung der Anleger infolge einer eigenen Steuerpflicht des Anlegers und einer Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds ist die Steuerbefreiung in § 42 Absatz 4 InvStG direkt oder, wenn die dem Steuerabzug unterliegenden inländischen Beteiligungseinnahmen bereits auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, entsprechend anzuwenden. Eine Anrechnung der gegenüber dem jeweiligen Spezial-Investmentfonds einbehaltenen Steuer auf Anlegerebene ist ausgeschlossen.

30.5. 5. Erweiterung der Transparenzoption auf dem Steuerabzug unterliegende sonstige inländische Einkünfte (§ 30 Absatz 5 InvStG)
§ 30 Absatz 5 InvStG erweitert die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf die sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds einem Steuerabzug unterliegen. Es gelten insoweit dieselben Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie bei inländische Beteiligungseinnahmen (vgl. Rz. 30.2 ff).

Insbesondere wirkt die Erklärung nur einheitlich gegenüber sämtlichen Entrichtungspflichtigen für alle dem Steuerabzug unterliegenden inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 30 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 2 InvStG) und dem Steuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte (§ 30 Absatz 5, § 29 Absatz 1, § 6 Absatz 5 InvStG) (siehe Rz. 30.11).

3.2. Haftung bei ausgeübter Transparenzoption (§ 32 InvStG)

32.1 Für den Fall, dass Kapitalertragsteuer zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde, regelt

§ 32 InvStG die Haftung für den Steuerausfall.

32.2 Zunächst haftet der Entrichtungspflichtige nach § 32 Absatz 1 InvStG, es sei denn, er weist nach, dass er seine Pflichten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt hat. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug hat der

32.1

Entrichtungspflichtige unter anderem zu berücksichtigen, ob der Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen der Mindesthaltungsdauer nach § 36a Absatz 2 EStG erfüllt. Die Regelungen in Rz. ~~8.288.31~~ sind entsprechend anzuwenden.

32.3 § 32 Absatz 2 InvStG regelt eine nachrangige Haftung des Anlegers, die dann greift, wenn die Voraussetzungen für eine Haftung des Entrichtungspflichtigen nicht vorliegen oder wenn dessen Inanspruchnahme z. B. wegen Insolvenz nicht erfolgreich ist.

32.4 Sofern auch die Inanspruchnahme des Anlegers erfolglos bleibt, haftet nach § 32 Absatz 3 InvStG der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 3 InvStG. Dessen Haftung setzt voraus, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung tatsächlich nicht vorliegen. Insbesondere kommt eine Haftung des gesetzlichen Vertreters in Betracht, wenn der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption ausgeübt hat, aber nicht alle Entrichtungspflichtigen darüber informiert hat (vgl. Rz. 30.11).

34. 4. Spezial-Investmenterträge (§ 34 InvStG)

34.1. 1. Spezial-Investmenterträge (§ 34 Absatz 1 InvStG)

34.1 Nach § 34 Absatz 1 InvStG haben die Anleger eines Spezial-Investmentfonds die ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds zu versteuern.

34.2 Der Begriff der ausgeschütteten Erträge wird in § 35 Absatz 1 InvStG und derjenige der ausschüttungsgleichen Erträge in § 36 Absatz 1 InvStG definiert. Die Ermittlung der Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentfondsanteilen ist in § 49 InvStG geregelt. Spezial-Investmenterträge gehören nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

34.2. ~~Nicht anwendbare Vorschriften~~ 2. Ausschluss des Abgeltungsteuertarifs und der Steuerbegünstigungen für Beteiligungseinkünfte

a. Privatvermögen (§ 34 Absatz ~~1~~ 2 Satz 1 InvStG)

~~34.2~~ 34.3 Soweit es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt, sind nach § 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG der Abgeltungsteuertarif (§ 32d EStG) und die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs (§ 43 Absatz 5 EStG) ausgeschlossen, wenn die Spezial-~~Investmentfondsanteile~~ Investmentanteile im Privatvermögen gehalten werden.

~~34.1-~~

~~34.3~~

34.4 Die Anrechnung ausländischer Steuern richtet sich nach § 47 InvStG, der als lex specialis § 32d Absatz 5 EStG verdrängt.

~~34.4 Aufgrund der~~ 34.5 Unter Anwendung des allgemeinen progressiven Einkommensteuertarifs kommt ist beim Anleger eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ~~(keine Anwendung des § 20 Absatz 6 EStG)~~ und der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ~~auf Ebene des Anlegers in Betracht~~ möglich (keine Anwendung des § 20 Absatz 6 und 9 EStG).

b. Betriebsvermögen (§ 34 Absatz ~~1~~ 2 Satz 2 InvStG)

~~34.5~~ 34.6 § 34 Absatz 2 Satz 2 InvStG schließt die Steuerbegünstigungen des § 3 Nummer 40 EStG und des § 8b KStG für die Erträge aus Spezial-Investmentfonds grundsätzlich aus. Die Regelung hat nur deklaratorischen Charakter, weil durch die Qualifikation der Erträge aus Spezial-Investmentfonds als Kapitaleinkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG ohnehin § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG nicht ~~mehr~~ anwendbar sind. Aufgrund des semi-transparenten Besteuerungskonzepts bei Spezial-Investmentfonds können jedoch Teile der Erträge aus einem Spezial-Investmentfonds unter die Steuerbegünstigung des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG fallen. Diese Ausnahmefälle sind in § 42 InvStG geregelt.

34.3. 3. DBA-Erträge (§ 34 Absatz 3 InvStG)

~~34.6~~ 34.7 Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 ~~InvStG~~ i. V. mit § 43 Absatz 1 InvStG kann für Teile der Spezial-~~Investmenterträge~~ Investmenterträge eine Steuerbefreiung aufgrund eines DBA anwendbar sein. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Ertragsbestandteile, die tatsächlich einer

Vorbelastung in dem Quellenstaat unterlegen haben (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die im Belegenheitsstaat der Immobilie besteuert wurden).

34.8 Nach § 34 Absatz 3 Satz 2 i. V. mitm. § 16 Absatz 4 InvStG wird die Steuerbefreiung aufgrund eines DBA von einem bestimmten Steuerniveau in dem Ansässigkeitsstaat derdes ausschüttenden GesellschaftSpezial-Investmentfonds abhängig gemacht. Da ausländische Investmentfonds im Ausland in ihrem Ansässigkeitsstaat üblicherweise keiner Besteuerung unterliegen, führt die Vorschrift in der Regel zum Ausschluss von etwaigen Freistellungsregelungen aus demdem jeweiligen DBA. Diese Vorschrift soll Gestaltungsmissbräuche durch die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen ausschließen. Zur weiteren Erläuterung wird auf Rzn. 16.17 ff. verwiesen.

35. 5. Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge (§ 35 InvStG)

35.1. 1. Ausgeschüttete Erträge (§ 35 Absatz 1 InvStG)

a. Umfasste Vehikel und Anleger Investmentvermögen nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

§ 35 Absatz 1 InvStG definiert die ausgeschütteten, beim Anleger steuerpflichtigen Erträge aus Spezial-Investmentfonds. Ausgeschüttete Erträge sind die nach den §§ 37 bis 41 InvStG

ermittelten Einkünfte, die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendet werden. In den §§ 37 bis 41 InvStG sind die Gewinnermittlungsart, die periodengerechte Abgrenzung, die Zuordnung von Werbungskosten und die Verrechnung von Verlusten geregelt.

Die sachliche Steuerpflicht erstreckt sich auf die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendeten Kapitalerträge, Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstigen Erträge und Erträge aus Veräußerungsgeschäften. Dazu zählen auch ausgeschüttete Erträge, soweit sie nach den §§ 42 und 43 InvStG steuerbefreit sind. Ausgenommen sind Bezüge, die aus Ausschüttungen einer Körperschaft stammen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG als verwendet gelten, soweit sie die Anschaffungskosten der Beteiligung nicht übersteigen. Zurechnungs-, Immobilien-Zurechnungs- und Absetzungsbeträge sind keine Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds und damit nicht Bestandteil der ausgeschütteten Erträge.

Werden in Vorjahren steuerfrei thesaurierte Kapitalerträge im Sinne des § 36 Absatz 2 InvStG ausgeschüttet, zählen diese ebenfalls zu den ausgeschütteten Erträgen. Dies gilt nicht, soweit sie nach § 36 Absatz 5 InvStG bereits in ausschüttungsgleiche Erträge umqualifiziert wurden.

Wenn es zu einer Besteuerung des Spezial-Investmentfonds kommt, richtet sich die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach § 6 Absatz 7 InvStG. Die Regelungen zur Ermittlung der Einkünfte nach §§ 37 ff. InvStG sind dagegen nur für die Anlegerbesteuerung anzuwenden (siehe Rz. 29.2).

35.2. 2. Ausschüttungsreihenfolge (§ 35 Absatz 2 InvStG)

§ 35 Absatz 2 InvStG gibt die Reihenfolge vor, in der Beträge und Erträge als ausgeschüttet gelten. Aus dem Zusammenspiel der Sätze 1 und 2 ergibt sich folgende Ausschüttungsreihenfolge:

1. Zurechnungs- und Immobilien-Zurechnungsbeträge,
 2. Absetzungsbeträge,
 3. bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die in den Folgejahren steuerneutral ausgeschüttet werden können,
 4. ausgeschüttete Erträge des laufenden oder gerade abgelaufenen Geschäftsjahres (ein- schließlich der ausgeschütteten in Vorjahren steuerfrei thesaurierten Erträge im Sinne des § 36 Absatz 2 InvStG) und
 5. Substanzbeträge.
- 1.

Nach § 35 Absatz 2 InvStG gelten erst alle von dem Spezial-Investmentfonds erzielten Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als ausgeschüttet, bevor es zur Ausschüttung von Substanzbeträgen kommen kann.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließt regelmäßig aufsichtsrechtlich über die Verwendung der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Beträge.

Der aufsichtsrechtliche Ausschüttungsbeschluss ist grundsätzlich für steuerliche Zwecke maßgeblich. § 35 Absatz 2 Satz 1 InvStG fingiert jedoch eine vorrangige Ausschüttung von Zurechnungsbeträgen, Immobilien-Zurechnungsbeträgen und Absetzungsbeträgen. § 35 Absatz 2 Satz 2 InvStG fingiert weiterhin eine vorrangige Ausschüttung sämtlicher im Spezial-Investmentfonds erzielten Erträge vor einer beschlossenen Rückzahlung des in den Spezial-Investmentfonds eingelegten Kapitals bzw. vor einer Ausschüttung von Leistungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 27 KStG, die dem Spezial-Investmentfonds aus einer Beteiligung zugeflossen sind.

Umgekehrt gelten nach § 35 Absatz 6 InvStG abweichend vom Inhalt des Ausschüttungs- beschlusses Substanzbeträge als ausgeschüttet, soweit die dort benannten Erträge außerhalb der Zeiträume erzielt wurden, in denen der Anleger mit dem jeweiligen Spezial-Investment- anteil am Spezial-Investmentfonds beteiligt war. Einzelheiten sind in den Rzn. 35.39 ff. dargestellt.

35.3. 3. Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3 und 3a I InvStG)

a. Zurechnungsbeträge bei Transparenzoption gemäß § 30 InvStG

§ 35 Absatz 3 InvStG definiert den Begriff der Zurechnungsbeträge als inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug, wenn die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG wahrgenommen wurde. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 InvStG gilt der Anleger bei ausgeübter Transparenzoption als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen und als Schuldner der Kapitalertragsteuer. Dasselbe gilt nach § 30 Absatz 5 InvStG für sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug. Die Einkünfte werden dem Anleger unmittelbar bereits im Zeitpunkt des Zuflusses beim Spezial-Investmentfonds zugerechnet und dem Steuerabzug unterworfen.

Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte vor Abzug der Kapitalertragsteuer (Bruttobeträge). Dem Fondsvermögen fließen jedoch nur die Beteiligungseinnahmen nach Abzug der Kapitalertragsteuer (Nettobeträge) zu. Die Abführung der Kapitalertragsteuer

durch den Entrichtungspflichtigen bewirkt daher eine Minderung der Zurechnungsbeträge. Im Ergebnis entsprechen die Zurechnungsbeträge bei vorgenommenem Steuerabzug den Nettobeträgen der zugeflossenen Beteiligungseinnahmen. Nur diese Beträge stehen dem Spezial-Investmentfonds für eine Ausschüttung zur Verfügung.

Bilanzierende Anleger haben einen aktiven Ausgleichsposten für die ihm unmittelbar zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug in Höhe des Nettobetrages (ohne Steueraufwand) in der Steuerbilanz zu bilden.

Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG ist eine nochmalige Erfassung dieser Beträge auf geeignete Weise zu vermeiden. Der aktive Ausgleichsposten ist bei Ausschüttung der Zurechnungsbeträge und bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsprechend aufzulösen.

Im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 49 InvStG sind als Korrekturposten i. S. d. § 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG bzw. als Ausgleichsposten bei bilanzierenden Anlegern ebenfalls nur die Nettobeträge anzusetzen (vgl. Rz. 49.36).

Beispiel:

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 500 €) beteiligt. S investiert das Kapital in eine Aktie der X-AG zum Preis von 100 € und eine mit 2,5 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 400 € (Zinszahlungstermin 30.12.).

Am 1.3.01 (Tag der Hauptversammlung) beschließt die X-AG eine Ausschüttung in Höhe von 4 € Dividende pro Aktie. S übt die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus. A gilt hierdurch als Gläubiger der Kapitalerträge und erzielt Beteiligungseinnahmen in Höhe von 4 €. Die Verwahrstelle des S behält 1 € Kapitalertragsteuer ein und führt diese für Rechnung des A an das Finanzamt ab. S fließt die Nettodividende in Höhe von 3 € zu. Neben der Dividende der X-AG erzielt S in 01 Zinserträge in Höhe von 10 €. S beschließt Anfang des Jahres 02, die laufenden Erträge des Jahres 01 auszuschütten und nimmt die Ausschüttung am 10.1.02 in Höhe von 13 € pro Anteil vor.

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 3 € Zurechnungsbeträge,
- 10 € ausgeschüttete Erträge (Zinsen) und
- 0 € Substanzbeträge.
-

Buchung beim Anleger bei Zufluss der Dividende (Zufluss beim S: 1.3.01):

Aktiver Ausgleichsposten an Ertrag 4 € (aAP) (Zurechnungsbeträge) 3 €
Stueraufwand 1 €
Buchung der Ausschüttung (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank13 €anErtrag10 €anaAP(Zurechnungsbeträge)3 €

Abwandlung 1 zu Beispiel aus Rz. 35.15:

Abweichend zum Sachverhalt im Ausgangsbeispiel beschließt S nur die Zinsen des Jahres 01 auszuschütten und nimmt die Ausschüttung am 10.1.02 in Höhe von 10 € pro Anteil vor.

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 3 € Zurechnungsbeträge (Vorrang des § 35 Absatz 2 InvStG, vgl. Rz. 35.5),
- 7 € ausgeschüttete Erträge (Zinsen),
- 3 € ausschüttungsgleiche Erträge (Zinsen) und
- 0 € Substanzbeträge.

Buchung beim Anleger bei Zufluss der Dividende (Zufluss beim S: 1.3.01):

(aAP) (Zurechnungsbeträge)3 €anErtrag4 €Steueraufwand1 €

Buchung der Ausschüttung/Thesaurierung (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank

aAP (agE der Vorjahre)10 €

3 €an anErtrag aAP

(Zurechnungsbeträge)10 €

3 €

Abwandlung 2 zu Beispiel in Rz. 35.15:

Am 31.3.01 beträgt der Preis der X-AG-Aktie 110 €. Der Rücknahmepreis des Spezial- Investmentanteils beläuft sich damit auf 515,50 € (500 € Ausgabepreis + 10 € unrealisierte Wertsteigerung aus der X-AG-Aktie + 3 € liquide Mittel aus Zurechnungsbeträgen + 2,50 € angewachsene Zinsen). A veräußert seinen Spezial- Investmentanteil am 31.3.01 zu diesem Preis.

Der Gewinn aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils ermittelt sich wie folgt:

515,50 €Einnahmen aus der Veräußerung./500,00

€Anschaffungskosten./3,00 €Minderungsbetrag nach § 49 Absatz 3 Satz 5 InvStG

bzw. Auflösung des Ausgleichspostens=12,50 €Gewinn

Buchung beim Anleger bei Zufluss der Dividende (Zufluss beim S: 1.3.01):

(aAP) (Zurechnungsbeträge)3 €anErtrag4 €Steueraufwand1 €

Buchung der Veräußerung (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank515,50 €anSpezial-Investmentanteile500 €anaAP(Zurechnungsbeträge)3 €anErtrag12,50 €

b. Immobilien-Zurechnungsbeträge (§ 35 Absatz 3a InvStG)

Nach § 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG gelten die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge unmittelbar den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen. Durch den vom Ziel-Spezial-Investmentfonds vorgenommenen Kapitalertragssteuerabzug hat bereits eine Besteuerung auf der Anlegerebene des Dach-Spezial-Investmentfonds stattgefunden. Es darf somit nicht zu einer erneuten bzw. doppelten Besteuerung der gleichen Erträge kommen, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds die Erträge an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet und der Dach-Spezial-Investmentfonds diese Erträge an seine Anleger weiterausschüttet. Dies wird durch die Immobilien-Zurechnungsbeträge sichergestellt, die

vorrangig von dem Dach-Spezial- Investmentfonds ausgeschüttet werden können.

Unter den Begriff der Immobilien-Zurechnungsbeträge fallen auch die sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug i. S. d. § 33 Absatz 4 Satz 1 InvStG, wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 ausgeübt hat.

Die Immobilien-Zurechnungsbeträge stehen auch dann zur Ausschüttung auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zur Verfügung, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds noch keine Ausschüttung gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds vorgenommen hat.

Bilanzierende Anleger haben insoweit einen aktiven Ausgleichsposten für die unmittelbar zugerechneten inländischen Immobilienerträge in Höhe des Nettobetrages (ohne Steueraufwand) in der Steuerbilanz zu bilden. Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG ist eine nochmalige Erfassung dieser Beträge auf geeignete Weise zu vermeiden. Der aktive Ausgleichsposten ist bei Ausschüttung der Immobilien-Zurechnungsbeträge und bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsprechend aufzulösen.

c. Zurechnungsbeträge und Immobilien-Zurechnungsbeträge bei mehrstöckigen Fondsstrukturen

§ 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG und § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG lassen die Transparenzoption über zwei Beteiligungsstufen zwischen Dach- und Ziel-Spezial-Investmentfonds (§ 2 Absatz 5 Satz 2 InvStG) zu. Handelt es sich bei einem Anleger des Dach-Spezial- Investmentfonds um einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe, so ist gemäß § 30 Absatz 4 Satz 2 InvStG bzw. § 33 Absatz 2 Satz 6 InvStG eine weitere Transparenzoption ausgeschlossen.

Die auf Zielfundsebene ermittelten Zurechnungs- und Immobilien-Zurechnungsbeträge behalten ihre rechtliche Qualität auf der Dachfondsebene bei und werden von diesem an den Anleger steuerneutral ausgeschüttet.

Beispiel:

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds Z ist ausschließlich der Dach-Spezial-Investmentfonds D beteiligt. An dem Dach-Spezial-Investmentfonds D ist ausschließlich der Anleger A beteiligt. Z investiert das Kapital in eine Aktie der X- AG zum Preis von 1.000 €. D investiert zudem in eine mit 3 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 4.000 €.

Am 1.3.01 (Tag der Hauptversammlung) beschließt die X-AG eine Ausschüttung in Höhe von 100 € Dividende pro Aktie. Z übt die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus und D übt die Transparenzoption nach § 30 Absatz 4 Satz 1 InvStG aus. A gilt hierdurch als Gläubiger der Kapitalerträge und erzielt Beteiligungseinnahmen in Höhe von 100 €. Die Verwahrstelle des X-AG behält 25 € Kapitalertragsteuer und 1,37 € Solidaritätszuschlag ein und führt diese für Rechnung des A an das Finanzamt ab. Z fließt die Nettodividende in Höhe von 73,63 € zu.

Z beschließt die Ausschüttung der Beträge. D beschließt eine Ausschüttung der Zinsen i. H. v. 120 €.

Dem Dach-Spezial-Investmentfonds D sind die folgenden Beträge zuzurechnen:

- 73,63 € Zurechnungsbeträge.

•

Dem Anleger A sind die folgenden Beträge zuzurechnen:

- 100 € Dividenden (im Zeitpunkt des Zuflusses der Dividende beim Zielfonds aufgrund der Steuerbescheinigung, § 30 Absatz 1 und 4 InvStG),
- 73,63 € Zurechnungsbeträge (Ausschüttungsreihenfolge gemäß § 35 Absatz 2 InvStG),
- 46,37 € ausgeschüttete Erträge (Zinsen) und
- 73,63 € ausschüttungsgleiche Erträge (Zinsen).

Buchung beim Anleger A bei Zufluss der Dividende (Zufluss beim Z-Fonds: 1.3.01):

(aAP) (Zurechnungsbeträge) 73,63 € an Ertrag 100 € Steueraufwand 26,37 €
Buchung beim Anleger A bei der Ausschüttung des D-Fonds (vereinfacht ohne Steuerabzug):

35.4. 4. Absetzungsbeträge (§ 35 Absatz 4 InvStG)

§ 35 Absatz 4 InvStG definiert die Absetzungsbeträge als die ausgeschütteten Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (V + V), soweit auf diese Einnahmen AfA oder AfS entfallen. Diese Beträge entsprechen dem aufgrund von AfA und AfS entstandenen Liquiditätsüberhang, soweit er zusammen mit den steuerlichen Erträgen ausgeschüttet wird.

Aufgrund der durch § 35 Absatz 2 InvStG vorgegebenen Ausschüttungsreihenfolge gelten bei Ausschüttungen vorrangig Absetzungsbeträge als ausgeschüttet.

Nach § 35 Absatz 4 Satz 2 InvStG können Absetzungsbeträge nur im Geschäftsjahr ihrer Entstehung oder innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ihrer Entstehung und nur zusammen mit den Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung ausgeschüttet werden. Ein Vortrag und eine spätere Ausschüttung sind nicht zulässig. Die Ausschüttung muss daher innerhalb des in § 51 Absatz 2 InvStG genannten Zeitraums erfolgen, also spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten entstanden sind. Werden diese Beträge nach diesem Zeitpunkt oder in späteren Jahren ausgeschüttet, handelt es sich unter Beachtung der gesetzlichen Ausschüttungsreihenfolge gemäß § 35 Absatz 2 InvStG um Substanzbeträge, sofern keine anderen ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind.

Absetzungsbeträge sind objektbezogen zu ermitteln. Sie errechnen sich aus den steuerrechtlichen Erträgen und den dazugehörigen steuerrechtlichen AfA- und AfS-Beträgen i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 2 InvStG. Für die Bestimmung eines Objekts gilt § 2 BewG entsprechend. Im Falle einer unterjährigen Ausgabe von Spezial-Investmentanteilen ist nach § 35 Absatz 6 InvStG eine besitzzeitanteilige Ermittlung der Erträge und damit auch der zu berücksichtigenden AfA- bzw. AfS-Beträge vorzunehmen.

Werden die steuerrechtlichen Erträge nur teilweise ausgeschüttet, ermitteln sich die Absetzungsbeträge nach folgender Formel:

Absetzungsbeträge = (AfA + AfS) * Ausschüttete steuerrechtliche

Erträge aus V + V
gesamte steuerrechtliche Erträge aus V + V

Bilanzierende Anleger haben einen passiven Ausgleichsposten in Höhe der Absetzungsbeträge in der Steuerbilanz zu bilden. Dieser Ausgleichsposten ist Bestandteil des Wirtschaftsguts Spezial-Investmentfondsanteil und ist im Fall einer Teilwert-Abschreibung buchwertmindernd zu berücksichtigen. Alternativ zur Bildung eines passiven Ausgleichspostens sind die Anschaffungskosten oder die fortgeführten Anschaffungskosten des Anlegers für den Spezial-Investmentanteil zu mindern. Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG ist eine nochmalige Erfassung dieser Beträge auf geeignete Weise zu vermeiden. Der passive Ausgleichsposten ist bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils entsprechend aufzulösen.

Beispiel (vereinfacht ohne Berücksichtigung des Steuerabzugs):

Der Spezial-Investmentfonds S, an dem ausschließlich Anleger A beteiligt ist, erzielt im Jahr 01 Einnahmen aus der Vermietung eines inländischen Grundstücks in Höhe von 100 €. Im Zusammenhang mit diesen Einnahmen sind AfA in Höhe von 20 € und weitere Werbungskosten in Höhe von 25 € angefallen. Daraus ergibt sich ein investmentrechtlich ausschüttungsfähiger Ertrag in Höhe von 75 €. S beschließt die Ausschüttung dieses Ertrags in voller Höhe.

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 20 € Absetzungsbeträge und
- 55 € ausgeschüttete Erträge.

Buchung beim Anleger A bei Ausschüttung (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Abwandlung 1 zu Beispiel aus Rz. 35.31:

Anders als im Ausgangsbeispiel beschließt S, die investmentrechtlichen Erträge nur in Höhe eines Teilbetrags von 37,50 € auszuschütten.

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 10 € Absetzungsbeträge,
- 27,50 € ausgeschüttete Erträge und
- 27,50 € ausschüttungsgleiche Erträge.

Buchung beim Anleger A bei Ausschüttung (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank37,50 € anErtrag55 € anAP (agE der Vorjahre)27,50 € anpAP (AfA)10 €
Werden mangels positiver Erträge aus V + V nach Abzug von AfA und AfS nur liquide Mittel aus der AfA oder AfS ausgeschüttet, können keine Absetzungsbeträge vorliegen.

Abwandlung 2 zu Beispiel aus Rz. 35.31:

Anders als im Ausgangsbeispiel fallen Werbungskosten in Höhe von 80 € an. Des Weiteren erzielt S Veräußerungsgewinne i. H. v. 50 €. S beschließt die investmentrechtlichen Immobilienerträge i. H. v. 20 € (100 € - 80 € = 20 €) sowie 40 € Veräußerungsgewinne auszuschütten.

Berechnung der liquiden Mittel des S-Fonds:

Inländische Immobilieneinnahmen 100 €
AfA 0 €
Werbungskosten ./ 80 €
20 € Veräußerungsgewinne
50 € Für Ausschüttung verfügbar
Davon werden zur Ausschüttung verwendet 70 €

60 €

Berechnung der steuerrechtlichen Immobilienerträge:

Inländische Immobilieneinnahmen 100 €
Abzgl. AfA 20 €
Abzgl. Werbungskosten 80 €
Inländische Immobilienerträge 0 €

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge entsprechend der Ausschüttungsreihenfolge gemäß § 35 Absatz 2 InvStG zuzurechnen:

- 50 € ausgeschüttete Erträge (Veräußerungsgewinne) und
- 10 € Substanzbeträge.

Buchung beim Anleger A bei Ausschüttung (vereinfacht ohne Steuerabzug):

Bank 60 € an
Ertrag 50 € an
Spezial-Investm. Erträge 10 €

Berücksichtigung von Absetzungsbeträgen bei Dach-Zielfondsstrukturen
Beispiel:

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds Z ist ausschließlich der Dach-Spezial-Investmentfonds D beteiligt. An dem Dach-Spezial-Investmentfonds D ist ausschließlich der Anleger A beteiligt. Z investiert das Kapital in eine inländische Immobilie. Daraus erzielt Z Einnahmen aus der Vermietung i. H. v. 100 €. Es werden AfA-Beträge i. H. v. 20 € geltend gemacht. Darüber hinaus fallen weitere Werbungskosten von 25 € an. Z übt das Wahlrecht nach § 33 Absatz 1 InvStG und D die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG aus. Die Erträge gelten beim A gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 InvStG als unmittelbar bezogene Spezial-Investm. Erträge. Z beschließt die Ausschüttung der investmentrechtlichen Erträge in voller Höhe:

Inländische Immobilienerträge Investmentrecht

100,00 € Steuerrecht

100,00 € AfA ./ 0,00 € ./ 20,00 € Werbungskosten ./ 25,00 € ./ 25,00

€ Kapitalertragsteuer, § 50 InvStG ./ 8,25 € Solidaritätszuschlag ./

0,45 € Für Ausschüttung verfügbar 66,30 € Steuerrechtliche

Erträge 55,00 € D beschließt die Thesaurierung der Erträge.

Dem Dach-Spezial-Investmentfonds D sind die folgenden Beträge zuzurechnen:

- 46,30 € Immobilien-Zurechnungsbeträge
- 20 € Absetzungsbeträge

Dem Anleger A sind die folgenden Beträge zuzurechnen:

- 55 € Spezial-Investm. Erträge
-

Die Absetzungsbeträge i. H. v. 20 € sind dem Anleger A nicht zuzurechnen, weil D Einnahmen aus inländischen Immobilie nicht weiter ausgeschüttet hat.

Buchung beim Anleger A bei Thesaurierung beim D-Fonds:

aAP (Immobilien-anErtrag55 €Zurechnungsbeträg46,30 €Steueraufwand8,70 €
Fortsetzung Beispiel aus Rz. 35.33:

Im Folgejahr erzielt D keine Erträge. D schüttet die vorhandene Liquidität i. H. v. 66,30 € aus.

Dem Anleger A sind die folgenden Beträge zuzurechnen:

- 46,30 € Immobilien-Zurechnungsbeträge,
- 20,00 € Substanzbeträge.

Buchung beim Anleger A bei Ausschüttung des D-Fonds:

Die Verbuchung der Immobilien-Zurechnungsbeträge erfolgt steuerneutral gegen Ausbuchung des aktiven Ausgleichpostens für Immobilien-Zurechnungsbeträge.

Wird der aufgrund von AfA oder AfS entstandene Liquiditätsüberhang in späteren Jahren ausgeschüttet, handelt es sich insoweit nicht mehr um Absetzungsbeträge, sondern - sofern keine anderen ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind - um Substanzbeträge. Die Ausschüttungsreihenfolge ist zu beachten.

35.5. 5. Substanzbeträge (§ 35 Absatz 5 InvStG)

§ 35 Absatz 5 InvStG definiert die Substanzbeträge als die verbleibenden Beträge einer Ausschüttung nach Abzug der ausgeschütteten Erträge, der ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre, der Zurechnungsbeträge und der Absetzungsbeträge. Zu den ausgeschütteten Erträgen zählen auch die ausgeschütteten in Vorjahren steuerfrei thesaurierten Erträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG.

Die Höhe der Substanzbeträge ergibt sich ausschließlich rechnerisch anhand des Betrags der Ausschüttung und der Salden der vorrangig auszuschüttenden Betrags- und Ertragskategorien pro Spezial-Investmentanteil. Ein Beschluss des Spezial-Investmentfonds, Substanzbeträge auszuschütten, ist steuerlich insoweit nicht maßgeblich (vgl. Rz. 35.8). Vielmehr ist in einem ersten Schritt zu klären, ob die zur Ausschüttung verwendeten Erträge aufgrund der besitzzeitanteiligen Zurechnung bei einem Anleger als Substanzbeträge gelten würden. In einem zweiten Schritt ist dann zu klären, ob für diesen Anleger andere positive Erträge vorliegen, die nicht nach dem Ausschüttungsbeschluss verwendet wurden. Diese anderen positiven Erträge gelten - abweichend vom Ausschüttungsbeschluss - aufgrund der Regelung des § 35 Absatz 5 InvStG vorrangig als verwendet. Dadurch kann es dazu kommen, dass gegenüber verschiedenen Anlegern unterschiedliche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten (individuelle Zurechnung von Erträgen). Substanzbeträge gelten erst dann als zur Ausschüttung verwendet, wenn für den betreffenden Anleger keine ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind.

Dies gilt auch für die Ausschüttung von dem Spezial-Investmentfonds zugeflossenen Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 27 KStG. Eine vorrangige Ausschüttung von Liquiditätsüberhängen aufgrund von Einlagenrückgewähr ist nicht möglich.

Beispiel (vereinfacht, ohne Berücksichtigung des Steuerabzugs):
An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.

S investiert das Kapital in

- eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 30.12.),
- eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und
- eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.

Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht. Der Fonds übt die Transparenzoption gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus.

Jahr 01 S erzielt 6 € Zinsen, die nicht ausgeschüttet werden und vom Anleger A als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert werden.

1.4.02 S vereinnahmt 4 € Dividenden

30.6.02 S veräußert die Anleihe zum Nennwert von 100 € und erzielt einen Stückzins in Höhe von 3 €.

S veräußert die X-Aktie zu einem Preis von 102 € (= 2 € Aktienveräußerungsgewinn).

Der Wert der Y-Aktie beträgt 106 €.

Der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt danach 1.021 € (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 6 € Zinsen des Jahres 01 + 4 € Dividenden + 3 € Stückzinsen + 2 € Aktienveräußerungsgewinn aus X-Aktie + 6 € unrealisierte Wertsteigerungen aus Y-Aktie = 1.021 €).

1.7.02 Zu diesem Preis (1.021 €) wird ein Spezial-Investmentanteil an den Anleger B abgegeben. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S von dem vereinnahmten Anschaffungspreis 9 € in den Ertragsausgleichstopf für Zinsen, 4 € in den Ertragsausgleichstopf für Dividenden und 2 € in den Ertragsausgleichstopf für realisierte Aktienveräußerungsgewinne ein.

15.8.02 S veräußert die Y-Aktie zu einem Preis von 109 € (= 9 € Aktienveräußerungsgewinn).

Am Anfang des Jahres 03 beschließt S pro Anteil 13 € (insg. 26 €) auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt am 10.1.03 und setzt sich aufsichtsrechtlich wie folgt zusammen:

* 6 € Zinsen des Jahres 01

* 20 € aus den laufenden Erträge des Jahres 02 (3 € Stückzinsen + 9 € Ertragsausgleich für Zinsen, und 4 € vereinnahmte Dividenden + 4 € Ertragsausgleich für Dividenden).

Nach § 35 InvStG sind dem Anleger A folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- * 4 € Zurechnungsbeträge (Dividenden),
- * 6 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Zinsen 01),
- * 3 € Zinsen (Stückzinsen 02),
- * 0 € Veräußerungsgewinne aus Aktien und
- * 0 € Substanzbeträge.

Dem Anleger B sind nach § 35 InvStG folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- * 0 € Zurechnungsbeträge (Dividenden),
- * 0 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Zinsen 01),
- * 0 € Zinsen (Stückzinsen 02),
- *

- * 4,50 € Veräußerungsgewinne aus Aktien (9 € realisierte Gewinne aus der Veräußerung der Y-Aktie werden dem B zu 50 % zugerechnet) und
- * 8,50 € Substanzbeträge.

35.6. 6. Anteilsbezogene besitzanteilige Ertragsermittlung (§ 35 Absatz 6 InvStG)

Soweit Erträge ausgeschüttet werden, die in Zeiträumen entstanden sind, in denen der Anleger nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten nach § 35 Absatz 6 InvStG insoweit Substanzbeträge als ausgeschüttet. Daher sind die Substanzbeträge für jeden Anleger individuell zu ermitteln (siehe hierzu Rz. 35.36).

a. Zurechnung nach dem Entstehungszeitraum von Erträgen

Unter die Regelung des § 35 Absatz 6 InvStG fallen nicht nur die Ertragsarten i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG, sondern auch die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG. Jedem Anleger sind nur diejenigen Erträge zuzurechnen, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem der Anleger den jeweiligen Spezial-Investmentanteil besessen hat (besitzzeitanteilige Zurechnung). Es ist daher grundsätzlich eine taggenaue Berechnung der angewachsenen Erträge, insbesondere der angewachsenen Zinsen oder angewachsenen Mieterträge vorzunehmen.

Bei Spezial-Investmentfonds mit Immobilienbesitz wird es nicht beanstandet, dass keine taggenaue Berechnung der angewachsenen Mieterträge vorgenommen wird, wenn zumindest an den für die Anlegerbesteuerung relevanten Tagen eine Berechnung vorgenommen wird. D. h. es sind zumindest Berechnungen an den Bilanzstichtagen der Anleger, bei Ausgabe von Spezial-Investmentanteilen und bei Veräußerungen i. S. d. § 2 Absatz 13 InvStG von Spezial-Investmentanteilen vorzunehmen.

Bei der besitzzeitanteiligen Zurechnung der Erträge ist keine tranchenbezogene Ermittlung erforderlich.

Beispiel:

Der Anleger A eines Spezial-Investmentfonds (mit Gj. = Kj.) erwirbt am 1.1.2018 10 Anteile (von insgesamt 100 ausgegebenen Anteilen) und am 1.7.2018 nochmals 60 Anteile (von insgesamt 200 ausgegebenen Anteilen). Dem A sind bezogen auf 10 Anteile anteilig die Erträge bis zum 30.6.2018 und

ab dem 1.7.2018 bezogen auf 70 Anteile die Erträge bis zum 31.12.2018 zuzurechnen. Es ist nicht erforderlich, für die anteilige Zurechnung der Erträge ab dem 1.7.2018 zwischen den 10 Anteilen (1. Tranche) und den 60 Anteilen (2. Tranche) zu differenzieren.

b. Zurechnung nach dem Entstehungszeitpunkt von Erträgen
Bei den Ertragsarten, bei denen eine Abgrenzung nach dem Entstehungszeitraum nicht möglich ist, ist für die besitzzeitanteilige Zurechnung ausschließlich auf den Entstehungszeitpunkt abzustellen. Eine Zurechnung bzw. Abgrenzung von Ertragsbestandteilen nach dem Entstehungszeitraum ist dann nicht möglich, wenn erst bei der Realisierung die Höhe des Ertrags rechtssicher ermittelbar ist. Da erst im Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung feststeht, in welcher Höhe ein Dividendenanspruch besteht, sind die Dividenden denjenigen Anlegern zuzurechnen, die am Hauptversammlungstag an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds für die besitzzeitanteilige Zurechnung von Dividenden einheitlich auf den Tag nach der Hauptversammlung (Ex-Tag) abstellt. Die Fälligkeit des Dividendenanspruchs (nach § 58 Absatz 4 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, sofern kein abweichender Fälligkeitstermin beschlossen wird) ist hingegen grundsätzlich unbeachtlich.

Realisierte Veräußerungsgewinne werden den Anlegern nach dem jeweils im Realisationszeitpunkt vorhandenen Beteiligungsverhältnis zugerechnet.

Beispiel (vereinfacht ohne Berücksichtigung des Steuerabzugs):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.

S investiert das Kapital in

* eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 31.12),

* eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und

* eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.

Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht. Der Fonds übt die Transparenzoption gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus.

1.4.01 S vereinnahmt 4 € Dividenden.

30.6.01 - der Wert der X-Aktie beträgt 112 €,

- der Wert der Y-Aktie beträgt 90 €,

- es sind rechnerisch 3 € Zinsen aus der Anleihe angewachsen.

- der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt 1.009 € (1.000 € Ausgabepreis + 4 € Dividenden + 3 € angewachsene Zinsen + 12 € unrealisierte Wertsteigerungen aus der X-Aktie - 10 € unrealisierte Wertverluste aus der Y-Aktie = 1.009 €).

=

1.7.01 zu diesem Preis (1.009 €) wird ein zweiter Spezial-Investmentanteil an den Anleger B ausgegeben. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der

periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S von dem vereinnahmten Anschaffungspreis des B 4 € in den Ertragsausgleichstopf für Dividenden und 3 € in den Ertragsausgleichstopf für Zinsen ein.

1.10.01 S veräußert die X-Aktie zu einem Preis von 110 € und die Y-Aktie zu einem Preis von 95 €.

31.12.01 - aus der Anleihe fließen dem S 6 € Zinsen zu.

- Der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt 1.012 € (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 1.009 € Ausgabepreis Anteil B + 4 € Dividenden + 6 € realisierte Zinsen + 10 € Veräußerungsgewinn aus X-Aktie - 5 € Veräußerungsverlust aus Y-Aktie = 2.024 € Fondsvermögen für 2 Anteile).

Am Anfang des Jahres 02 beschließt S pro Anteil 11 € (insg. 22 €) auszuschütten. Die Ausschüttung setzt sich aufsichtsrechtlich wie folgt zusammen:

* 9 € Zinsen

(6 € realisierte Zinsen + 3 € Ertragsausgleich)

* 8 € Dividenden

(4 € vereinnahmte Dividenden + 4 € Ertragsausgleich) und

* 5 € Aktienveräußerungsgewinne.

Die aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Ausschüttung hat für die steuerliche Beurteilung keine Auswirkung (vgl. Rz. 35.8).

Nach § 35 InvStG sind dem Anleger A für 02 folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

* 4 € Zurechnungsbeträge (Dividenden),

* 4,50 € Zinsen (angewachsene Zinsen aus dem Zeitraum vom 1.1.01 - 30.6.01: 3 €; angewachsene Zinsen aus dem Zeitraum 1.7.01 - 31.12.01: 3 €, die aber auf 2 Anteile aufgeteilt werden müssen, so dass für diesen Zeitraum 1,50 € pro Anteil anzusetzen sind) und

*

* 2,50 € Aktienveräußerungsgewinne. (10 € realisierte Gewinne aus der X-Aktie und 5 € realisierten Verlust aus der Y-Aktie werden dem A zu 50 % zugerechnet, weil der A bei der Realisation des Gewinns und des Verlustes beteiligt war).

Dem Anleger B sind nach § 35 InvStG folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

* 0 € Zurechnungsbeträge (Dividenden),

* 1,50 € Zinsen (angewachsene Zinsen in der Zeit vom 1.7.01 - 31.12.01: 3 € auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 1,50 € pro Anteil),

* 2,50 € Aktienveräußerungsgewinne (10 € realisierte Gewinne aus der X-Aktie und 5 € realisierte Verluste aus der Y-Aktie werden dem B zu 50 % zugerechnet, weil er bei Realisation des Gewinns und des Verlustes beteiligt war) und

* 7 € Substanzbeträge.

c. Zurechnung von Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Erträge sind grundsätzlich auch die Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds entsprechend der Rz. 35.40 taggenau zu berücksichtigen. Die Zurechnung der Allgmeinkosten i. S. d.

§ 40 InvStG ist anhand der Verhältnisse des Vorjahres, bezogen auf die Werte auf Fondsebene, vorzunehmen. Eine anlegerbezogene Quotenermittlung hinsichtlich der Verhältnisrechnung gemäß § 40 InvStG ist nicht erforderlich, kann aber vorgenommen werden.

Für die Quotenermittlung ist bei Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2018 aufgelegt wurden, auf die Verhältnisse im letzten regulären Geschäftsjahr abzustellen, das im Jahr 2017 geendet hat. Auf die Verhältnisse in dem nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG für steuerliche Zwecke gebildeten Rumpfgeschäftsjahr kommt es nicht an.

Übergangsregelung für das Geschäftsjahr 2018

Die Finanzverwaltung wird es für das Geschäftsjahr 2018 nicht beanstanden, wenn bestehende Spezial-Investmentfonds für die Werbungskostenaufteilung i. S. d. § 40 InvStG als neu aufgelegt behandelt werden, soweit diese Übergangsregelung einheitlich für alle von der jeweiligen KVG verwalteten Spezial-Investmentfonds angewendet wird. Bei neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds bzw. Anteilsklassen kann aus Vereinfachungsgründen für die Aufteilung der Allgemeinkosten nach dem Quellvermögen gemäß § 40 Absatz 1 InvStG (1. Ebene) auf die Vermögensstruktur des aktuellen Geschäftsjahres abgestellt werden. Entsprechend kann die Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 2 InvStG (2. Ebene) aufgrund der fehlenden (positiven) Salden des vorangegangenen Geschäftsjahres, jeweils zwischen den laufenden Einnahmen und den sonstigen Gewinnen erfolgen. Die

Zuordnung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 4 InvStG (3. Ebene) kann nach § 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG erfolgen, da entsprechende positive Einnahmen oder Gewinne aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr aufgrund der Fiktion nicht berücksichtigt werden.

d. Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger

Bei Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger wird die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds für zu unterschiedliche Zeitpunkten ausgegebene Spezial-Investmentanteile keine besitzanteilige Zurechnung vornimmt. Dies gilt nicht, wenn der Verzicht auf besitzanteilige Zurechnung zweckgerichtet für steuermindernde Effekte beim Anleger eingesetzt wird (Steuersparmodell).

Überträgt der Anleger alle seine Spezial-Investmentanteile auf einen anderen Anleger, sind dem übertragenden Anleger die Erträge bis zur Übertragung zuzurechnen und dem übernehmenden Anleger sind die Erträge ab der Übertragung zuzurechnen, so dass darüber hinaus keine besitzanteilige Zurechnung vorgenommen werden muss.

Weiterhin wird es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds für zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgegebene Spezial-Investmentanteile keine besitzanteilige Zurechnung vornimmt, wenn an dem Spezial-Investmentfonds ausschließlich Anleger beteiligt sind, bei denen sämtliche Einkünfte steuerfrei sind (Anleger i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG). Sofern ein nicht steuerbefreiter Anleger oder ein nur teilweise steuerbefreiter Anleger (Anleger i. S. d. § 44a Absatz 4 Satz 1 EStG) hinzukommt oder ein Anleger seine Steuerbefreiung verliert, behält es sich die Finanzverwaltung vor, dass die für die Besteuerung der nicht steuerbefreiten Anleger erforderlichen Werte rückwirkend ermittelt werden müssen.

35.7. 7. Besitzzeitanteilige Zurechnung der ausgeschütteten Erträge
Nach § 35 Absatz 7 InvStG ist § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG entsprechend
anzuwenden. Das bedeutet, dass nur solche Erträge an einen Anleger
ausgeschüttet werden können, die dem Spezial-Investmentfonds während der
Besitzzeit des Anlegers zugeflossen sind. Zu weiteren Erläuterungen wird
auf die Rz. 36.36 verwiesen.

36. 6. Ausschüttungsgleiche Erträge

36.1 .1 Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
§ 36 Absatz 1 InvStG definiert die ausschüttungsgleichen Erträge
aus Spezial-Investment- fonds. Ausschüttungsgleiche Erträge sind die
nach den §§ 37 bis 41 InvStG ermittelten positiven Einkünfte des
Spezial-Investmentfonds aus bestimmten in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1
bis 3 InvStG aufgezählten Ertragsarten, die von einem
Spezial-Investmentfonds nicht zur Ausschüttung verwendet werden. Darüber
hinaus können ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Absatz 5 InvStG
anfallen (Rz. 36.44).

Die Formulierung "positive Einkünfte" stellt klar, dass ein negativer
Betrag nicht als ausschüttungsgleicher Ertrag gelten kann. Eine
Zurechnung von Verlusten des Spezial- Investmentfonds gegenüber dem
Anleger erfolgt daher nicht. Der Einschluss derartiger Verluste ist
Folge des semi-transparenten Besteuerungssystems und des
Thesaurierungsprivilegs. Eine Berücksichtigung von Verlusten des
Spezial-Investmentfonds auf der Anlegerebene ist damit nur im Rahmen
einer Teilwertabschreibung aufgrund einer dauernden Wertminderung des
Spezial-Investmentanteils oder bei Veräußerung des Spezial-
Investmentanteils möglich.

Die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge bestimmt sich -
ebenso wie bei den ausgeschütteten Erträgen - nach den §§ 37 bis 41
InvStG. Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge sind auch die nach
§ 38 InvStG periodengerecht abgegrenzten Erträge, sofern sie nicht zur
Ausschüttung verwendet werden. Eine Verrechnung von positiven und
negativen Erträgen des Spezial-Investmentfonds ist nur bei gleichartigen
Ertragsarten zulässig (§ 41 InvStG).

Bei der Veräußerung des Investmentanteils mindern die während der
Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge den
Veräußerungsgewinn (§ 49 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG), sofern diese
nicht in späteren Veranlagungszeiträumen ausgeschüttet wurden (§ 49
Absatz 3 Satz 3 InvStG).

a. Kapitalerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG)

In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG werden die Kapitalerträge
nach § 20 Absatz 1 EStG und Ertragsarten des § 20 Absatz 2 EStG erfasst.
Dagegen bleiben die nach § 36 Absatz 2 InvStG steuerfrei thesaurierbaren
Kapitalerträge (Rzn. 36.16 ff.) grundsätzlich unversteuert, solange sie
nicht an die Anleger ausgeschüttet werden.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG zählen zu den
ausschüttungsgleichen Erträgen insbesondere die folgenden
Kapitalerträge:

- Dividenden (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG),
- Erträge aus Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 16 InvStG), mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG),
- Erträge aus Spezial-Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG), mit Ausnahme von Gewinnen aus der Veräußerung von Spezial- Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG),
- Zinsen (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG),
- Laufende Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus stillen Beteiligungen und aus partiarischen Darlehen (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EStG) und
- Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Absatz 2 Satz 1 AStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG.

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge, die ein Dach-Spezial- Investmentfonds aus der Anlage in einen Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, besitzen eine Doppelnatur: Zum einen sind sie Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. § 34 InvStG. Zum anderen behalten sie für die Zwecke der Anlegerbesteuerung des Dach-Spezial-Investmentfonds ihren durch die originäre Einkunftsquelle des Ziel-Spezial- Investmentfonds bestimmten Ertragscharakter bei (doppelte Transparenz, bzw. mehrfache Transparenz bei mehr als zweistufigen Dach-Ziel-Spezial-Investmentfonds-Konstruktionen).

Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG, die ein Ziel-Spezial- Investmentfonds an einen Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet, können auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds nicht steuerfrei thesauriert werden, da die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG nicht zu den steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten des § 36 Absatz 2 InvStG gehören (vgl. Gesetzesbegründung zu § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG, BT-Drs. 18/8045 S. 105). Vielmehr gehören sie bei Thesaurierung durch den Dach-Spezial-Investmentfonds zu den ausschüttungsgleichen Erträgen des Dach-Spezial- Investmentfonds. Dagegen können nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 InvStG Gewinne, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Anteils an einem Ziel-Spezial- Investmentfonds erzielt, steuerfrei thesauriert werden (siehe Rz. 36.16).

Beispiel:

Der Ziel-Spezial-Investmentfonds Z hat keine Transparenzoption nach § 30 InvStG ausgeübt. Er schüttet am 1. Juni 01 9 Mio. € an seinen einzigen Anleger, den Dach- Spezial-Investmentfonds D, aus. Der einzige Anleger des D ist die A-GmbH.

Der Ausschüttungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsen _____ 2 Mio. €
Inländische Dividenden _____ 3 Mio. €
Aktienveräußerungsgewinne _____ 4 Mio. €
Ausschüttung _____ 9 Mio. €

Am 1. Oktober 01 veräußert der D die Anteile an Z und erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 20 Mio. €.

Die auf Ebene des D angefallenen Direkt- und Allgemeinkosten entfallen anteilig in Höhe von 200.000 € auf die Zinsen, in Höhe von 0 € auf die inländischen Dividenden (aufgrund von §§ 39 Absatz 2 Satz 1 und 40 Absatz 5 Satz 1 InvStG), in Höhe von 600.000 € auf die Aktienveräußerungsgewinne und in Höhe von 2 Mio. € auf die Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentanteilen.

Nach Berücksichtigung der Werbungskosten verbleiben folgende Erträge:

Zinsen 2 Mio. € - 200.000 € = 1,8 Mio. € Inländische Dividenden 3 Mio. € - 0 € (s. o.) = 3,0 Mio. € Aktienveräußerungsgewinne 4 Mio. € - 600.000 € = 3,4 Mio. € Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentanteil 20 Mio. € - 2 Mio. € = 18 Mio. € Erträge 26,2 Mio. €
Der D hat ein kalenderjahresgleiches Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 01 nimmt D keine Ausschüttungen vor.

Der A-GmbH sind 7,8 Mio. € ausschüttungsgleiche Erträge zuzuweisen. Darin enthalten sind 1,8 Mio. € Zinsen, die nach § 46 InvStG auf Anlegerebene im Rahmen der Zinsschranke zu berücksichtigen sind. Weiterhin sind 3 Mio. € inländische Dividenden in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen, die nach § 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG steuerfrei sind. Auf die ebenfalls in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Aktienveräußerungsgewinne in Höhe von 3,4 Mio. € ist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 InvStG § 8b KStG anzuwenden. Der Fonds-Aktiengewinn des D ist um die als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandelnden Aktienveräußerungsgewinne zu mindern. Die 18 Mio. € Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentanteilen können auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds steuerfrei thesauriert werden.

b. Immobilienenerträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG)
In § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind Mieten, Pachten und Veräußerungsgewinne aus Immobilien erfasst. Die Immobilienveräußerungsgewinne werden unabhängig von der zehnjährigen Haltedauer für private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG generell der Steuerpflicht unterworfen.

Bei der Ermittlung der Immobilienveräußerungsgewinne bleiben die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen unrealisierten Wertveränderungen grundsätzlich unberücksichtigt (Rzn. 56.36 und 56.38 ff.). Als Ausnahme von diesem Grundsatz sind bei Immobilien, die vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden und bei denen der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung weniger als zehn Jahre beträgt, auch die vor dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns einzubeziehen (Rz. 56.37).

Für Zwecke der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge ist es unbedeutend, wo die Immobilie belegen ist. D. h. es sind auch ausländische Immobilienenerträge zu berücksichtigen.

c. Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG)
Die sonstigen Erträge werden in § 36 Absatz 3 InvStG (Rz. 36.35) definiert.

d. Keine ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG)
Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind inländische Dividenden und andere inländische Beteiligungseinnahmen keine ausschüttungsgleichen Erträge, wenn diese aufgrund der Transparenzoption des Spezial-Investmentfonds bereits unmittelbar dem Anleger zugerechnet wurden.

Dagegen bleiben inländische Immobilienerträge eines Ziel-Spezial-Investmentfonds auch bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG ausschüttungsgleiche Erträge des Anlegers des Dach-Spezial-Investmentfonds. Durch die Immobilien-Transparenzoption ändert sich nur die Person, gegenüber der diese ausschüttungsgleichen Erträge zugerechnet werden. An die Stelle des Dach-Spezial-Investmentfonds treten dessen Anleger (§ 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG).

36.2 .2 Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge (§36 Absatz 2 InvStG)

a. Grundsätzlich steuerfrei thesaurierbare Kapitalertragsarten

§ 36 Absatz 2 InvStG bestimmt, welche Kapitalerträge zunächst steuerfrei auf Ebene des Spezial-Investmentfonds thesauriert werden können. Dies sind:

- Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden, nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 InvStG),

- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG und Gewinne aus der Veräußerung anderer Wertpapiere nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG),

- Gewinne aus Termingeschäften nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG) und

- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen.

Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge werden ebenso wie die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge nach §§ 37 bis 41 InvStG ermittelt.

Die Thesaurierungsmöglichkeit ist nach §36 Absatz 5 InvStG auf maximal fünfzehn Geschäftsjahre nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung begrenzt (Rzn. 36.44 ff.).

Werden in Vorjahren steuerfrei thesaurierte Kapitalerträge ausgeschüttet, handelt es sich nunmehr um ausgeschüttete Erträge nach § 35 Absatz 1 InvStG (Rz. 35.3).

Zur Ausschüttungsreihenfolge bei der Ausschüttung von steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen siehe Rzn. 35.5 f.

b. Ausnahme für Zins- und Dividendensurrogate aus Swap-Verträgen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG)

Die Erträge aus Swap-Verträgen gehören grundsätzlich auch zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen. Soweit die Erträge aus Swap-Verträgen jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Surrogat für Zinsen oder Dividenden darstellen, können sie nach § 36

Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesauriert werden. Vielmehr sind diese Zins- und Dividendensurrogate bei Thesaurierung als ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.

Die Versteuerung als ausschüttungsgleiche Erträge ändert aber die Einordnung der Zins- und Dividendensurrogate für Zwecke der Verlustverrechnung nicht. Sie werden insbesondere nicht wie Zinsen oder Dividenden behandelt, sondern bleiben sonstige Erträge aus Swap-Geschäften.

Zinssurrogate aus Swap-Erträgen stammen nicht aus Zinserträgen nach § 4h Absatz 3 Satz 3 EStG und sind daher nicht im Rahmen der Zinsschranke nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG zu berücksichtigen.

Dividendensurrogate aus Swap-Erträgen sind keine Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 EStG und auch keine inländischen Beteiligungseinnahmen, die vom Spezial-Investmentfonds versteuert wurden. Daher scheidet eine Steuerbefreiung der Dividendensurrogate nach § 42 InvStG aus.

Bestimmt sich die Höhe der getauschten Zahlungsströme bei einem Swap-Vertrag ausschließlich nach Zinsen oder Dividenden, dann können positive und negative Zahlungsströme miteinander verrechnet werden. Der sich hieraus ergebende Saldo stellt die ausschüttungsgleichen Erträge dar. Ist der Saldo negativ kommt es zu einer Minderung der ausschüttungsgleichen Erträge (vgl. Rz. 36.28).

Hängen die Leistungen aus dem Swap-Vertrag sowohl von Zinsen oder Dividenden als auch von der Wertentwicklung oder von Veräußerungsgewinnen ab, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Beispiele dazu finden sich in den Rzn. 36.30 und 36.33.

Von Zins- oder Dividendensurrogaten ist insbesondere in den folgenden Fällen auszugehen:

(1) Zins-Swaps

Bei einem Zins-Swap werden üblicherweise Zinszahlungen mit einem festen Zinssatz gegen Zinszahlungen mit variablem Zinssatz getauscht. Als Zinssurrogat sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge zu betrachten.

(2) Zins- und Währungsswap

Bei einem Zins- und Währungs-Swap werden üblicherweise Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen getauscht. Dabei können feste Zinssätze gegeneinander, feste gegen variable Zinssätze oder variable Zinssätze gegeneinander getauscht werden. Als Zinssurrogat sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge zu betrachten. D. h. die Währungsgewinne oder -verluste sind grundsätzlich als Zinssurrogat mit zu berücksichtigen.

Sofern bei den Zins- und Währungsswap auch die Nominalbeträge getauscht werden, sind die daraus resultierenden Währungsgewinne oder -verluste nicht mit zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, den während eines bestimmten Zeitraums erzielten variablen Zins in der Währung B gegen einen festen Zins in der Währung A zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen. Im Tauschzeitpunkt beträgt der hingegebene Zahlungsstrom "variabler Zins" Währung B 3 Mio. € und der erhaltene Zahlungsstrom "fester Zins" Währung A 2 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds hat also eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. € an den Vertragspartner des Swaps zu entrichten.

In vorliegendem Fall ist die Differenz der erhaltenen und der abgegebenen Zinsanteile als ausschüttungsgleicher Ertrag zu qualifizieren:

erhaltener Zinsanteil 2 Mio. €
- hingegebener Zinsanteil 3 Mio. €
= Saldo -1 Mio. €.

Es kommt also nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2. InvStG zur Minderung der ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 1 Mio. €.

(3) Index-Swaps

Bei einem Index-Swap wird ein Zahlungsstrom gegen die Wertentwicklung eines Index (insbesondere Aktien- oder Rentenindex) getauscht. Sofern es sich bei dem getauschten Zahlungsstrom um eine feste oder variable Zinszahlung handelt, sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge als Zinssurrogat zu betrachten und daher nicht steuerfrei thesaurierbar (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG). Der auf die Wertentwicklung des Index entfallende Zahlungsstrom fällt nicht unter § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG und ist daher ein steuerfrei thesaurierbarer Kapitalertrag nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG.

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, die während eines bestimmten Zeitraums erzielte Wertsteigerung eines bestimmten Kursindex gegen einen variablen Zins zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen. Im Tauschzeitpunkt beträgt der Zahlungsstrom hingegebener Kursindex 2 Mio. € und der erhaltene variable Zins 3 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds erhält also eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. € von dem Vertragspartner des Swaps.

Da die Leistungen sowohl von Zinsen als auch von der Wertentwicklung abhängen, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Der erhaltene Zahlungsstrom variabler Zins ist als ausschüttungsgleicher Ertrag in Höhe von 3 Mio. € zu erfassen. Der hingegebene Zahlungsstrom Kursindex fällt nicht unter § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG und führt hingegen zu einem zunächst steuerfrei thesaurierbaren Verlust nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG in Höhe von 2 Mio. €.

Sofern der getauschte Zahlungsstrom keine feste oder variable Zinszahlung ist, aber es sich um einen Rentenindex handelt, in den auch Zinszahlungen einfließen (sog. Performance-index), sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge in einen Zins- und einen Wertentwicklungsanteil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist der Umfang der in der Swap- Periode in den Performance-Rentenindex eingeflossenen

Zinszahlungen im Verhältnis zur Wertentwicklung der Renten. Der auf die Zinsen entfallende Anteil ist als Zinssurrogat zu berücksichtigen und nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesaurierbar.

Sofern der getauschte Zahlungsstrom keine feste oder variable Zinszahlung ist, aber es sich um einen Aktienindex handelt, in den auch Dividendenzahlungen einfließen (sog. Performanceindex), sind die gezahlten oder erhaltenen Differenzbeträge in einen Dividenden- und einen Wertentwicklungsanteil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab ist der Umfang der in der Swap-Periode in den Performance-Aktienindex eingeflossenen Dividendenzahlungen im Verhältnis zur Wertentwicklung der Aktien. Der auf die Dividenden entfallende Anteil ist als Dividendensurrogat zu berücksichtigen und nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG nicht steuerfrei thesaurierbar.

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds schließt einen Swap-Vertrag, in dem er sich verpflichtet, den während eines bestimmten Zeitraums erzielten variablen Zins gegen die Wertsteigerung eines Performanceindex zu einem bestimmten Zeitpunkt zu tauschen. Im Tauschzeitpunkt beträgt der Zahlungsstrom erhaltener Performanceindex 3 Mio. €, davon entfallen auf Dividenden 500.000 € und auf Kursgewinne 2,5 Mio. €. Der hingegebene Zahlungsstrom variabler Zins lautet auf 2 Mio. €. Der Spezial-Investmentfonds erhält eine Ausgleichszahlung von 1 Mio. € von dem Vertragspartner des Swaps.

Da die Leistungen sowohl von Dividenden und Zinsen als auch von der Wertentwicklung abhängen, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Die Dividenden- und Zinssurrogate der Zahlungsströme sind miteinander zu verrechnen:

erhaltenes Dividendensurrogat 500.000 €
- hingegebenes Zinssurrogat 2 Mio. €
= Saldo -1,5 Mio. €.

Es ergibt sich nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 InvStG eine Minderung der ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 1,5 Mio. €. Soweit die positive Entwicklung des Performanceindex auf Kursgewinne zurückzuführen ist, ergeben sich steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 1 InvStG. Diese betragen 2,5 Mio. €.

(4) Wertpapier- und Wertpapierkorb-Swaps

Bei einem Wertpapier-Swap wird ein Zahlungsstrom gegen die Wertentwicklung eines einzelnen Wertpapiers getauscht. Bei Wertpapierkorb-Swaps werden Zahlungsströme gegen die Wertentwicklung einer Mehrzahl von Wertpapieren getauscht. Die oben angeführten Regelungen zu Index-Swaps sind entsprechend anzuwenden.

36.3 .3 Sonstige Erträge (§ 36 Absatz 3 InvStG)

Die Norm enthält eine Legaldefinition des Begriffs der sonstigen Erträge. Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG fallen. Dies können insbesondere folgende Einkünfte sein:

- Gewinnanteile einschließlich der Veräußerungsgewinne aus gewerblichen Personengesellschaften (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, ggf. i. V. m. §§ 15 Absatz 3, 16 EStG),
- Gewinne im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG und
- Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG.

36.4 .4 Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge / besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 4 InvStG)

Nach § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG bestimmt sich die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge nach §§ 37 bis 41 InvStG mit der Maßgabe, dass die Einnahmen und Ausgaben eines Spezial-Investmentfonds den Anlegern insoweit zugerechnet werden, wie diese zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahme oder Abflusses der Werbungskosten an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren. Das heißt, die Einnahmen und Ausgaben des Spezial-Investmentfonds werden den Anlegern besitzzeitanteilig zugerechnet.

Bezüglich der besitzzeitanteiligen Zurechnung bei Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger siehe Rzn. 35.50 ff.

Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG gelten die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende als zugeflossen. Veräußert ein Anleger seine Spezial-Investmentanteile vor Ablauf des Geschäftsjahres, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge bereits im Zeitpunkt der Veräußerung als zugeflossen (§ 36 Absatz 4 Satz 3 InvStG).

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds S ist nur der Anleger A beteiligt. Bis zum 30. Juni erzielt S 1.000 € Mieteinnahmen. Außerdem fließen Werbungskosten in Höhe von 300 € ab. Zeitanteilig sind 100 € AfA angefallen. Am 1. Juli erwirbt Anleger B sämtliche Anteile von dem Anleger A. Am 15. Juli werden an B 700 € ausgeschüttet. Das Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds ist am 31. Juli.

Dem B sind keine Mieteinkünfte zuzurechnen, weil diese nicht in seiner Besitzzeit angefallen sind. Die Ausschüttung gilt in voller Höhe von 700 € als Substanzbetrag.

Gegenüber dem A sind die Mieterträge in Höhe von 600 € als ausschüttungsgleiche Erträge im Zeitpunkt der Veräußerung, also am 1. Juli, zugerechnet. Dabei ist die auf die Besitzzeit des A entfallende AfA in Höhe von 100 € berücksichtigt.

Nach § 36 Absatz 4 Satz 4 und 5 InvStG wird für den Zurechnungszeitpunkt der ausschüttungsgleichen Erträge bei Teilausschüttungen einheitlich entweder auf das Geschäftsjahresende oder auf den Ausschüttungszeitpunkt abgestellt. Welcher Zeitpunkt maßgeblich ist, hängt davon ab, ob die Ausschüttung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zugschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer, die auf alle Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zu entrichten ist, ausreicht oder nicht. Dabei ist jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse (z. B. Beteiligung an dem Spezial-Investmentfonds nur für einen Teil des Geschäftsjahres) getrennt zu betrachten. Das bedeutet, die Teilausschüttung, die anteilig auf den jeweiligen Anleger entfällt, muss die Kapitalertragsteuer abdecken, die

für diesen Anleger einzubehalten ist. Ist diese Voraussetzung für einen oder mehrere Anleger nicht erfüllt, sind alle Anleger so zu behandeln, als seien die Erträge des Spezial-Investmentfonds vollständig thesauriert worden mit der Folge, dass auch die Teilausschüttung bereits als mit Ablauf des Geschäftsjahres zugeflossen gilt. Der tatsächlich ausgeschüttete Ertrag wird für diesen Zweck in einen ausschüttungsgleichen Ertrag umqualifiziert.

Beispiel (vereinfacht ohne Zuschlagsteuern):

Am 1.1.01 ist A der einzige Anleger des Spezial-Investmentfonds S. Das Geschäftsjahr des S entspricht dem Kalenderjahr. Bis zum 29.12.01 sind 30 € Zinsen aufgelaufen.

Am 30.12.01 erwirbt der neue Anleger B einen Anteil an S. Am 1.3.02 nimmt S eine Teilausschüttung in Höhe von 2 € pro Anteil vor.

Die Zinserträge in Höhe von 30 € sind nach § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG in voller Höhe dem A zuzurechnen, da sie vereinnahmt worden sind, bevor B an S beteiligt war. Daher liegen bei A 2 € ausgeschüttete Zinsen und bei B 2 € ausgeschüttete Substanzbeträge vor.

Dem A sind neben den 2 € ausgeschütteten Erträgen noch 28 € ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Insgesamt beträgt die Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlage bei A 30 €. Darauf entfallen 15 Prozent Kapitalertragsteuer, also 4,50 €.

Da die Teilausschüttung an A nur 2 € beträgt, reicht diese nicht aus, um die geschuldete Kapitalertragsteuer in Höhe von 4,50 € erheben zu können. Die Ausschüttung an B darf für die Prüfung für Anleger A, ob die Ausschüttung ausreicht, um die Kapitalertragsteuer abzudecken (§ 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG) nicht berücksichtigt werden, da die Ausschüttung pro Anleger zur Erhebung der auf den jeweiligen Anleger entfallenden Kapitalertragsteuer ausreichen muss. In diesem Fall wird nach § 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG der ausgeschüttete Ertrag von 2 € in einen ausschüttungsgleichen Ertrag umqualifiziert und gilt mit Ablauf des Geschäftsjahres also am 31.12.01 als zugeflossen. Der S hat am 31.12.01 einen Steuereinbehalt in Höhe von 4,50 € gegenüber dem A vorzunehmen.

Abwandlung:

Am 1.3.02 nimmt S eine Teilausschüttung in Höhe von 5 € pro Anteil vor.

In diesem Fall reicht die Teilausschüttung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer aus, so dass nach § 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG die ausschüttungsgleichen Erträge in Höhe von 25 € zusammen mit den tatsächlich ausgeschütteten Erträgen in Höhe von 5 € am 1.3.02 dem A als zugeflossen gelten. Der S hat am 1.3.02 einen Steuereinbehalt in Höhe von 4,50 € gegenüber dem A vorzunehmen.

Zur Abbildung der ausschüttungsgleichen Erträge haben bilanzierende Anleger in der Steuerbilanz einen aktiven Ausgleichsposten zu bilden (Rz. 49.36). Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmeüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen.

36.5 .5 Zuflussfiktion (§ 36 Absatz 5 InvStG)

a. Zuflussfiktion (§ 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG)

Nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit für die Erträge im Sinne des § 36 Absatz 2 InvStG temporär begrenzt. Spätestens mit Ablauf von 15 Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr des Zuflusses der betreffenden Einnahmen gelten die steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten als ausschüttungsgleiche Erträge, sofern sie nicht zwischenzeitlich ausgeschüttet wurden. Sofern auch Verluste aus den steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten angefallen sind, sind diese zu verrechnen, so dass nur der Überschuss als ausschüttungsgleicher Ertrag anzusetzen ist.

Die Regelung betrifft nur steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge, die nach dem 1. Januar 2018 vereinnahmt wurden. Nach altem Investmentsteuerrecht vereinnahmte steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge bleiben von der Zuflussfiktion des § 36 Absatz 5 InvStG unberührt.

Veräußert ein Anleger innerhalb der 15-jährigen Thesaurierungsfrist Anteile an einem Spezial-Investmentfonds, verringert sich das Volumen der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge in der Höhe, in der die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge bei einer Ausschüttung im Veräußerungszeitpunkt dem Anleger zuzurechnen wären.

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds mit einem Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, erzielt nur steuerfrei thesaurierbare Veräußerungsgewinne oder -verluste nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 7 EStG. Der Spezial-Investmentfonds thesauriert alle Gewinne bzw. nimmt keine Ausschüttungen vor. Ab dem Jahr 7 erzielt der Spezial-Investmentfonds keine Veräußerungsgewinne oder -verluste.

Jahr

Veräußerungs- gewinn / - verlust

Verlustvortrag zum Geschäftsjahres- anfang

als zuge- flossen geltende Erträge

Verbleibender Verlustvortrag am Geschäfts- jahresende Steuer- pflichtige aus- schüttungs- gleiche Erträge

Anmerkung

1

-50

0

0

-50

0keine Zuflussfiktion bei Verlusten

2

100

-50

0

-50

0Zuflussfiktion mit Ablauf des Jahres 17

3

120

-50

0

-50

0Zuflussfiktion mit Ablauf des Jahres 18

Jahr
Veräußerungs- gewinn / _____ - verlust
Verlustvortrag zum Geschäftsjahres- anfang
als zuge- flossen geltende Erträge
Verbleibender Verlustvortrag am Geschäfts- jahresende
Steuer- pflichtige
aus- schüttungs- gleiche Erträge

Anmerkung

4

-250

-50

0

-300

0keine Zuflussfiktion bei Verlusten

5

180

-300

0

-300

0Zuflussfiktion mit Ablauf des Jahres 20

6

40

-300

0

-300

0Zuflussfiktion mit Ablauf des Jahres

2170-3000-300080-3000-300090-3000-3000100-3000-3000110-3000-3000120-3000

-3000130-3000-3000140-3000-3000150-3000-3000

16

0

-300

0

-300

0keine Zuflussfiktion bei Verlusten

17

0

-300

100

-200

0100 € _____ gelten als zugeflossen, werden _____ aber
durch den Verlustvortrag neutralisiert

18

0

-200

120

-80

0120 € gelten als zugeflossen, werden aber durch den Verlustvortrag neutralisiert

19

0

-80

0

-80

keine Zuflussfiktion bei Verlusten

20

0

-80

180

0

100 am Geschäfts- jahresende 20 gelten 100 € ausschüttungs gleiche Erträge als zugeflossen

21

0

0

40

0

40 am Geschäfts- jahresende 21 gelten 40 € ausschüttungs

Jahr

Veräußerungs- gewinn / - verlust

Verlustvortrag zum Geschäftsjahres- anfang

als zuge- flossen geltende Erträge

Verbleibender Verlustvortrag am Geschäfts- jahresende Steuer- pflichtige aus- schüttungs- gleiche Erträge

Anmerkung gleiche Erträge als zugeflossen

Sum- me

140volle Besteuerung über Totalperiode

b. Keine besitzzeitanteilige Zurechnung (§ 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG)
Nach § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG ist die besitzzeitanteilige Zurechnung nach § 36 Absatz 4 InvStG bei den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen nicht vorzunehmen. § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn keine tatsächliche Ausschüttung der steuerfrei thesaurierten Kapitalerträge der Vorjahre stattfindet, sondern die Erträge nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG mit Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung der Kapitalerträge als ausschüttungsgleiche Erträge gelten. Für diese ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt eine Zurechnung nach den Beteiligungsverhältnissen zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die 15-jährige Thesaurierungsfrist abläuft.

War ein zum Zeitpunkt des Zuflusses nach § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG als ausschüttungsgleicher Ertrag beteiligter Anleger zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der zugrunde liegenden steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge noch nicht am Spezial-Investmentfonds beteiligt, kommt es für ihn aufgrund von § 36 Absatz 5 Satz 2 InvStG mangels Anwendbarkeit des § 36 Absatz 4 Satz 1 InvStG zu einer Besteuerung als ausschüttungsgleicher Ertrag gemäß § 36 Absatz 5 i. V. m. Absatz 1 InvStG und nicht zum Zufluss von Substanzbeträgen i. S. d. § 35 Absatz 6 InvStG.

Erst bei einer späteren Veräußerung findet eine Berücksichtigung durch Minderung des Veräußerungsgewinns um die bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge nach § 49 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 InvStG statt.

Die 15-jährige Thesaurierungsfrist des § 36 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist unabhängig von einem Anlegerwechsel anzuwenden. Insbesondere führen das Ausscheiden eines Anlegers und der Eintritt eines neuen Anlegers nicht zu einem Neubeginn der Frist.

Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge nach § 36 Absatz 2 InvStG sind bei ihrer Ausschüttung vor Ablauf der 15-jährigen Thesaurierungsfrist als ausgeschüttete Erträge i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG zu versteuern. Es gelten die Regeln des § 35 InvStG, insbesondere sind die Erträge gemäß § 35 Absatz 6 InvStG besitzzeitanteilig zuzurechnen.

36.6 .6 Ausschüttungszeitpunkt (§ 36 Absatz 6 InvStG)

Nach § 36 Absatz 6 InvStG gelten die Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres als nicht zur Ausschüttung verwendet, wenn sie nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinnahmung ausgeschüttet werden. Der Beschluss einer Ausschüttung binnen vier Monate nach Geschäftsjahresende alleine ist nicht ausreichend; die Ausschüttung muss auch innerhalb dieses Zeitraums tatsächlich vorgenommen werden.

Erfolgt eine Ausschüttung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinnahmung, liegen insoweit ausgeschüttete Erträge nach § 35 Absatz 1 InvStG vor.

Wird dagegen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs keine Ausschüttung vorgenommen, liegen ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Absatz 1 i. V. m. Absatz 6 InvStG vor. Wird anschließend eine Ausschüttung dieser Beträge vorgenommen, werden sie als bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge des Vorjahres behandelt.

37. 7. Ermittlung der Einkünfte (§ 37 InvStG)

a. Anwendung der Grundsätze für Überschusseinkünfte

37.1 § 37 Satz 1 InvStG sieht für die Einkünfteermittlung grundsätzlich eine sinngemäße Anwen-ung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG (Überschusseinkünfte; Einnahmen ~~./.~~ Werbungskosten Wer-
bungskosten) vor. Dass bei den Anlegern die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds i. d. R. zum Betriebsvermögen gehören, führt nicht zur Anwendung der Regeln über die steuerliche Gewinnermittlung auf Ebene des ~~Spezial-Investmentfonds~~ Investmentfonds. Spezial-Investmentfonds dürfen Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren weiterhin nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

37.2 Im Gegensatz zu § 3 Absatz 1 InvStG 2004 wird ~~nunmehr~~ auf die Ermittlung der "Einkünfte" und nicht ~~mehr~~ auf die Ermittlung der "Erträge" abgestellt. Hiermit Hierdurch wird gegenüber der ~~bisherigen~~ Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht in § 3 Absatz 1 InvStG 2004 herausgestellt, dass auf Fondsebene zunächst die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds zu ermitteln sind, d. h. von den Einnahmen des Spezial- Investmentfonds sind ~~die dessen~~ Werbungskosten ~~des Spezial-Investmentfonds~~ abzuziehen.

37.3 Für den Anleger stellen die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds - je nach deren Verwendung auf Fondsebene - ausgeschüttete, ausschüttungsgleiche oder noch nicht ~~steuerbare~~ steuerpflichtige Erträge dar. Die Spezial- Investmenterträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG sind aus Sicht des Anlegers Einnahmen, von denen die auf Anlegerebene angefallenen Aufwendungen ~~grundsätzlich~~ abgezogen werden können. ~~Bei Privatanlegern ist jedoch der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen (§ 20 Absatz 9 Satz 1 Halbsatz 2 EStG).~~
37.1

b. Gliederung der Einkünfte

37.4 In § 37 Satz 1 InvStG wird festgelegt, dass die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern sind. Die Ermittlung der Erträge eines Spezial-Investmentfonds erfolgt zwar grundsätzlich einheitlich für alle Anleger des Spezial-Investmentfonds. Der Spezial-Investmentfonds muss jedoch Unterschiede bei den steuerlichen Folgen einzelner Ertragsarten auf der Anlegerebene beachten.

Unterschiedliche steuerliche Folgen können sich insbesondere hinsichtlich

= der ~~Steuerbarkeit~~ Steuerpflichtigkeit (z. B. sind Zinsen bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht ~~steuerbar~~ steuerpflichtig),
= des Umfangs der Steuerpflicht (z. B. werden Dividenden bei Personenunternehmen zu 40 % steuerfrei gestellt),
= der Anwendbarkeit einer Steuerbefreiungsvorschrift und
= bei den Regelungen zum Steuerabzug (z. B. unterliegen Immobilienerträge bei Pensionskassen keinem Steuerabzug) ergeben.

Diese Unterschiede auf der Anlegerebene ~~hat~~kann der Spezial-Investmentfonds dadurch ~~zu~~ berücksichtigen, dass er nur solche Ertragsarten zusammenfasst, bei denen sich keine unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf der Anlegerebene ergeben.

37.5 § 37 Satz 2 InvStG stellt klar, dass bei einer Gliederung insbesondere folgende Einkünfte und Besteuerungsgrundlagen gesondert auszuweisen sind:

~~37.1~~

- Steuerbefreite Beteiligungseinkünfte und inländischen Immobilienerträge (§ 42 InvStG) ~~+~~
- Steuerbefreite Einkünfte aufgrund von DBA, der Hinzurechnungsbesteuerung und der Teilfreistellung (§ 43 InvStG) ~~+~~
- Zinsschranke (§ 46 InvStG) ~~+~~
- Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer (§ 47 InvStG).

~~Zur anlegerbezogenen Verlustverrechnung vgl. Tz. 41.~~

38. 8. Vereinnahmung und Verausgabung (§ 38 InvStG)

38.1. 1. Zu- und Abflussprinzip (§ 38 Absatz 1 InvStG)

38.1 Entsprechend der Rechtslage für Überschusseinkünfte gilt für die Ermittlung der Erträge auf Ebene des Spezial-Investmentfonds das ~~Zufluss-~~und Abfluss-Prinzip des § 11 EStG.

Jedoch wird das Prinzip nach § 38 Absatz 2 bis 8 InvStG modifiziert.

38.2. 2. Dividenden (§ 38 Absatz 2 InvStG)

38.2 Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen. Dies ist der erste Tag, an dem die Aktien ohne Dividendenanspruch (Ex Dividende) gehandelt werden (Ex- Tag). Beim Investmentfonds stehen die ~~Bildung~~Entstehung des Dividendenanspruchs und der Bewertungskurs der Aktien in einem untrennbaren Verhältnis. Der ~~Anspruch auf Dividenden~~Dividendenanspruch ist daher erstmals zu dem Bewertungstag des ~~Fonds~~Investmentfonds einzustellen, an dem die Aktien erstmals mit dem Kurs Ex Dividende bewertet werden. Maßgebend ist dabei der Tag, für den der Investmentfonds bewertet wird (Bewertungstag), und nicht der Tag, an dem die Fondsbewertung durchgeführt wird.

38.3 Beispiel:

Die AG XY schüttet per Ex-Tag 14.10.04 die Dividende aus. Der Kursabschlag erfolgt ebenfalls am 14.10.04. Die ~~KVG~~Kapitalverwaltungsgesellschaft führt am 14.10.04 die Bewertung für den Bewertungstag 13.10.04 mit ~~den Kursen~~dem Kurs per 13.10.04 durch. Der Dividendenanspruch ist in die Bewertung noch nicht einzubeziehen, da der Kurs per

13.10.04 die ~~Dividenden~~Dividende noch enthält. Bewertet die ~~KVG~~Kapitalverwaltungsgesellschaft den ~~Fonds~~Investmentfonds am 14.10.04 oder am 15.10.04 für den Bewertungstag 14.10.04 mit ~~den Kursen~~dem Kurs per 14.10.04, wird der Dividendenanspruch eingestellt und die Aktie mit dem Kurs Ex Dividende bewertet.

38.3. 3. Periodengerechte Abgrenzung (§ 38 Absatz 3 InvStG)

38.4 Dem Investmentfonds zu zahlende Zinsen und Mieteinnahmen sind periodengerecht abzugrenzen. Ebenso abzugrenzen sind angewachsene Ansprüche einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, wenn die Kapitalforderung eine

~~38.1~~ Emissionsrendite hat oder bei ihr das Stammrecht und der Zinsschein getrennt wurden, sowie angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio.

38.5 Der Ansatz der angewachsenen Ansprüche erfolgt auf Grundlage der Emissionsrendite, sofern diese leicht und eindeutig ermittelbar ist, ansonsten ist die Markttrendite anzusetzen.

Eine Emissionsrendite ist in jedem Falle dann "leicht und eindeutig ermittelbar", wenn im Zeitpunkt der Emission die für die Bestimmung der Emissionsrendite notwendigen Informationen insbesondere durch Informationen von Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice) verfügbar sind. Sollten die notwendigen Informationen im Zeitpunkt der Emission weder vom Emittenten veröffentlicht noch bei Finanzinformationsdienstleistern verfügbar sein und erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht werden, wird es nicht beanstandet, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Abgrenzung mit der Markttrendite bis zur Endfälligkeit fortgeführt wird, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft dauerhaft so verfährt.

38.6 Es wird zudem nicht beanstandet, wenn bei Neu-Emissionen aufgrund nicht vorliegender Daten eines Finanzinformationsdienstleisters die Markttrendite angesetzt wird, diese bis zu einer Bereitstellung der für die Emissionsrenditenberechnung notwendigen Daten beibehalten wird und ab diesem Zeitpunkt eine Abgrenzung nach der Emissionsrendite erfolgt, sofern die Datenbereitstellung innerhalb von drei Monaten nach Emission erfolgt.

38.7 Weiterhin ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Emissionsrendite (beispielsweise für abgetrennte Zinsscheine) durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft anhand plausibler und nachvollziehbarer Parameter sowie sachgerechter Methoden selbst ermittelt wird. Hierbei kann insbesondere auf nahe an der Emission liegende Marktwerte des fraglichen Papiers abgestellt werden.

~~38.6~~38.8 § 38 Absatz 3 Nummer 1 InvStG enthält im Gegensatz zur Rechtslage bis 2017 eine Abgrenzungspflicht für Zinsen aus Schuldverschreibungen, bei denen das Stammrecht und der ~~Zinskupons~~Zinskupon getrennt wurden. Damit werden ab 2018 nachträglich "hergestellte" Nullkuponanleihen genauso wie originäre Nullkuponanleihen behandelt.

~~38.7~~38.9 ~~Bewegt~~Bewegte sich die Differenz zwischen dem niedrigeren Emissionsbetrag und dem höheren Rücknahmewert bei Fälligkeit innerhalb der im BMF-Schreiben vom 24. November 1986, BStBl I S. 539, dargestellten Grenzen (Feinabstimmungsabschlag), konnte nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2004 eine periodengerechte Abgrenzung angewachsener Ansprüche bis zum 31. Dezember 2017 unterbleiben. Ab dem 1. Januar 2018 entfällt diese Ausnahmeregelung.

~~38.8~~38.10 Bei vor 2018 emittierten Nullkuponanleihen (Zero-~~Bond~~Bonds) und Kapitalforderungen, die mit einem fixen oder variablen Kupon ausgestattet sind, aber ein Agio/Disagio bei Emission (z. B. zur Feinabstimmung) aufweisen, und bei denen bis Ende 2017 keine Emissionsrenditenabgrenzung vorzunehmen war, hat entweder
a. bei vorhandener Emissionsrendite ab 2018 eine Zinsabgrenzung anhand der Entwicklung der Zinskurve ab dem 1. Januar 2018 zu erfolgen oder
b. bei nicht vorhandener Emissionsrendite ab 2018 eine Markttrenditeabgrenzung startend mit dem Preis der Kapitalforderung ab dem 1. Januar 2018 zu erfolgen.

~~a.~~
~~38.9~~

38.11 Es wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Umsatzsteuer (sowohl für die Ermittlung der Einnahmen als auch der Werbungskosten) nach den Regeln des Betriebsvermögensvergleichs behandelt wird.

38.1

38.4. 4. Abgrenzung von Werbungskosten (§ 38 Absatz 4 InvStG)

~~38.10~~38.12 Werbungskosten können ebenfalls auch für Zwecke des Investmentsteuergesetzes unter Übernahme des Vorgehens bei der Vermögensrechnung periodengerecht abgegrenzt werden. Sie müssen dann aber im folgenden Geschäftsjahr tatsächlich abfließen. Ist dies nicht der Fall, sind die erklärten und festgestellten Besteuerungsgrundlagen für das Geschäftsjahr, in dem die abgegrenzten Werbungskosten zu Unrecht abgezogen worden sind, zu korrigieren.

~~38.11~~38.13 Durch ~~die~~das zeitliche ~~Vorziehung~~Vorziehen der Einnahmen bzw. Werbungskosten vor Zufluss bzw. Abfluss soll sich die materielle Behandlung insgesamt nicht ändern.

~~38.12~~38.14 Beispiel:

Werbungskosten i H v. 10.000 US-Dollar werden bereits zutreffend in 01 erfasst, sie fließen aber erst in 02 ab. Im Zeitpunkt der Erfassung in 01 besteht folgendes Währungskursverhältnis: 1 USD = 1 €; im Zeitpunkt des Abflusses ist 1 USD nur noch 0,80 € wert. Zwar werden in 01 10.000 € als Werbungskosten berücksichtigt, der Kursverfall der Fremdwährung in 02 führt aber zu einer Kürzung der Werbungskosten i H v. 2.000 € ~~im~~in 02.

38.5. 5. Gewinne aus Personengesellschaften (§ 38 Absatz 5 InvStG)

a. Zeitliche Erfassung

~~38.13~~38.15 Die den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zuzuordnenden Gewinne des Spezial-~~Investmentfonds~~Investmentfonds aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft gehören zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet. Dies gilt auch für Überschüsse aus der Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft. Verluste aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind ebenfalls zum Ende des ~~Wirtschaftsjahres~~Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft zu berücksichtigen, soweit nicht in direkter oder entsprechender Anwendung ertragsteuerlicher Verlustverrechnungsnormen (z. B. ~~§§§~~ 2a und § 15a EStG) ihre Berücksichtigung ausgeschlossen ist. Im Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres und einer Erstellung einer gesonderten und einheitlichen ~~und gesonderten~~ Gewinnfeststellung für das Kalenderjahr aus steuerlichen Gründen kann die gesonderte und einheitliche ~~und gesonderte~~ Gewinnfeststellung für die Ermittlung der Erträge des Spezial-Investmentfonds herangezogen werden. Eine separate Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses zum Geschäftsjahresende der Personengesellschaft ist nicht erforderlich.

38.1

b. Umfang des Gewinns aus Personengesellschaften

~~38.14~~38.16 Für die Beteiligung des Spezial-Investmentfonds an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften gelten die Mitunternehmerregeln des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, ungeachtet der Zulässigkeit ~~etwa~~ von Darlehen des

Spezial-~~Investmentfonds~~Investmentfonds an die Personengesellschaft nach dem KAGB.

38.6. 6. Bond-Stripping (§ 38 Absatz 6 InvStG)

~~38.15~~38.17 Die Regelungen in § 38 Absatz 6 InvStG richten sich grundsätzlich an den Inhaber einer Schuldverschreibung, der einen Zinsschein oder eine Zinsforderung (Bogen) von dem Stammrecht (Mantel) abtrennt, nicht jedoch an ~~einenden~~ Erwerber eines abgetrennten Zinsscheins oder einer abgetrennten Zinsforderung. Gleichwohl ist in Konstellationen, in denen die Trennung des Mantels und des Bogens zwar nicht durch den Spezial-Investmentfonds selbst erfolgt, sondern zum Beispiel ~~im Zusammenwirken eines~~durch einen Dritten, der mit dem Spezial-Investmentfonds ~~durch den Dritten~~zusammenwirkt, die Trennung gegebenenfalls dem Spezial-Investmentfonds zuzurechnen.

38.7. 7. Kapitalforderungen mit Wertpapierlieferung (§ 38 Absatz 7 InvStG)

~~38.16~~ 38.18 Wird eine Kapitalforderung i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, ~~zum Beispiel Wandel- und Umtauschanleihen,~~ die dem Inhaber das Recht ~~gewähren~~gewährt, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von ~~Wertpapiere~~Wertpapieren zu verlangen oder die dem Emittenten das Recht ~~gewähren~~gewährt, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere anzudienen, ~~(zum Beispiel Wandel-, Umtausch- oder Aktienanleihe)~~ in Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht, ~~soll~~führt dieser Vorgang zu einer erfolgswirksamen Realisierung ~~führen~~. Der gemeine Wert der sonstigen Kapitalforderung stellt im Zeitpunkt des Tausches die Anschaffungskosten der erworbenen Anteile dar, § 6 Absatz 6 EStG gilt entsprechend. Eine Veräußerung zu Anschaffungskosten, wie in § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG geregelt, scheidet damit aus.

39. 9. Werbungskosten, Abzug der Direktkosten (§ 39 InvStG)

39.1 § 39 InvStG führt grundsätzlich die bisherigen Vorschriften zum Abzug von Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ~~bis~~und 2 InvStG 2004 fort. § 39 ~~Absatz~~Absätze 2 bis 4 InvStG sind neu hinzugetreten. Aufgrund der Zugehörigkeit von § 39 InvStG zum Kapitel 3 des Investment-steuergesetzes ~~beansprucht dieser~~gilt diese Vorschrift nur ~~Geltung~~ für Spezial-Investmentfonds.

§ 39 InvStG bestimmt neben § 40 InvStG welcher Einkünftekatgorie i. S. d. § 37 Satz 2 InvStG die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds verausgabten Kosten als Werbungskosten zugeordnet werden.

~~39.1-~~

39.1. 1. Abgrenzung Direktkosten und Allgemeinkosten (§ 39 Absatz 1 InvStG)

39.2 § 39 Absatz 1 InvStG regelt wie bislang § 3 Absatz 3 Satz 1 InvStG 2004 die Unter-scheidung der auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen gesamten Werbungskosten in Direktkosten und Allgemeinkosten. Direktkosten sind Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit laufenden Einnahmen oder ~~Veräußerungskosten~~Veräußerungsgewinnen stehen. Die übrigen Werbungskosten, die keine Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 InvStG sind, sind Allgemeinkosten i. S. d.

§ 40 InvStG. ~~Vgl. insoweit die~~Zu weitergehenden Ausführungen zum Abzug der Allgemeinkosten ~~untersiehe~~ Tz. 40.

a. Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang

39.3 ~~Im ersten Schritt sind zunächst die~~Die direkt zuzuordnenden Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten Einnahmen stehen, sind zu ermitteln und diesen Einnahmen zuzuordnen. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist zu bejahen, wenn die Werbungskosten ausschließlich durch bestimmte Einnahmen veranlasst sind (Veranlassungsprinzip). Maßgebend ist das "auslösende Moment" für die Entstehung der Aufwendungen und ihre größere Nähe zur Veräußerung oder zum laufenden Gewinn (BFH-Urteil vom 9. April 2014~~—~~+ I R 52/12, BStBl II S. 861). Ein solcher Veranlassungszusammenhang liegt vor, wenn die ~~Aufwendung~~Aufwendungen nach ihrer Entstehung und Zweckbestimmung so eng mit der Einnahme verbunden ~~ist~~sind, dass die ~~Aufwendung~~Aufwendungen ursächlich und unmittelbar auf dieses, das die Einnahme betreffende Ereignis, zurückzuführen ~~ist~~sind (BFH-Urteil vom 20. Oktober 2004~~—~~+ I R 11/03, BStBl 2005 II S. 581). Dies erfordert eine klar abgrenzbare Verknüpfung zwischen der Einnahme und ~~der Aufwendungen~~Aufwendungen im Sinne eines unlöslichen wirtschaftlichen Zusammenhangs (BFH vom 9. November 1976~~—~~+ VI R 139/74, BStBl 1977 II S. 207).

39.4 Ob Vergütungen bzw. Verwaltungsgebühren, die abhängig vom erzielten Erfolg von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Investmentfonds berechnet werden (sog. Performance Fee), unmittelbare Werbungskosten i. S. d. § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind, hängt von ~~dem~~dem konkreten Sachverhalt des Einzelfalls ab. Knüpft z. B. die Performance Fee an die Gesamtentwicklung des verwalteten Vermögens an, liegen grundsätzlich Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG vor (BFH-Urteil vom 30. Januar 2018~~—~~+ VIII R 20/14, BStBl II S. 487).

39.5 Das bisherige Wahlrecht nach § 4 Absatz 4 InvStG 2004 wurde aufgehoben. Ein Abzug ausländischer Quellensteuer scheidet auf Ebene des Spezial-Investmentfonds nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 10 Nummer 2 KStG) aus. Auf Ebene des Anlegers ist die ausländische Steuer nach § 47 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 1 EStG anzurechnen oder auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte des Anlegers nach § 47 Absatz 4 InvStG i. V. m. § 34c Absatz 2 EStG abzuziehen.
~~i.~~

b. Ermittlung von Netto-Erträgen

39.6 ~~Wie bisher muss der~~Der Spezial-Investmentfonds ~~auch unter dem Regime von~~muss nach § 39 Absatz 1 InvStG die aus einer Einkunftsquelle resultierenden Netto-Erträge durch Abzug der direkten Werbungskosten von den jeweiligen Einnahmen, zu denen ein Veranlassungszusammenhang besteht, ermitteln. Dies gilt auch für Werbungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Nach § 37 Satz 1 InvStG ermittelt der Spezial-Investmentfonds seine Einkünfte entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG. Dies schließt die Anwendung von § 3c Absatz 1 EStG mit ein.

39.7 Beispiel:

Aufgewendete Zinsen für die Finanzierung der ~~Kosten für die~~ Anschaffung einer ausländischen Immobilie wirken sich bei der Ermittlung der mit ihnen im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Mieterträgen, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen DBA im Inland von der Besteuerung frei zu stellen sind, gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 InvStG mindernd als direkte Werbungskosten aus.

c. Absetzung Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung
39.8 Zu den Direktkosten des Spezial-Investmentfonds gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung. Höchstens sind die Absetzungen zulässig, die § 7 EStG für nicht zu einem Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter zulässt. Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung können nur bei der Ermittlung der Erträge auf der Ebene des Spezial-Investmentfonds berücksichtigt werden.

39.9 Schüttet der Spezial-Investmentfonds die aus ~~derden~~ Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung resultierende Liquidität während der Besitzzeit aus, ist zum Zeitpunkt der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile der Gewinn um die während der Besitzzeit zugeflossenen Substanzbeträge und Absetzungsbeträge zu erhöhen ~~r~~ (§ 49 Absatz 3 Satz 4 InvStG). Bilanzierende Anleger haben hierfür bereits während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile entsprechende passive Ausgleichsposten in der Bilanz zu bilden (Rz. 49.36 ff.).

39.2. 2. Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 ~~Nummer~~
Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG (§ 39 Absatz 2 InvStG)
39.10 Nach § 39 Absatz 2 Satz 1 InvStG dürfen die Direktkosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG oder mit Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG stehen, nur von den letztgenannten Einnahmen abgezogen werden. Durch diese Zuordnung wird eine
39.1

Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anleger mit der Direktanlage erreicht (BT- Drs. 18/8045, Seite 9 f.). Zudem werden nach den regelmäßigen DBA die Besteuerung der Dividenden und ihnen gleichgestellte Einnahmen im Quellenstaat auf einen am Bruttobetrag bemessenen Steuersatz begrenzt. Liegen keine Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor oder sind die Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG niedriger als die Werbungskosten, ~~so~~ hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge zu bilden ~~r~~ (§ 39 Absatz 2 Satz 2 InvStG).
~~39.1~~

a. Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG
39.11 Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG sind insbesondere Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien. Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG sind insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Aktien. ~~Damit~~ Mit der Regelung des § 39 Absatz 2 InvStG wird eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anleger mit privaten Direktanlegern bei der Besteuerung von Dividenden erreicht. Nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen DBA wird die Besteuerung im Quellenstaat bei Dividenden und ihnen gleichgestellten Einnahmen auf einen am Bruttobetrag bemessenen Steuersatz begrenzt. Nach

§ 37 Satz 1 InvStG ermittelt der Spezial- Investmentfonds seine Einkünfte entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG, so dass als Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 9 EStG grundsätzlich der Bruttobetrag zugrunde zu legen ist. Hiervon abweichend bestimmt § 20 Absatz 4 EStG, dass bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen die Anschaffungskosten und die Transaktionskosten in Abzug zu bringen sind.

39.12 Übt der Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach §§ 30, 33 InvStG aus, erfolgt die Zuordnung der Direktkosten ebenfalls nach § 39 InvStG. Denn der Spezial- Investmentfonds erzielt die dem Anleger unmittelbar zuzurechnenden inländischen Beteiligungseinnahmen sowie die inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte als eigene laufende inländische Beteiligungseinnahmen sowie inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte.

b. Verlustvorträge

~~39.12 Nach § 39 Absatz 2 Satz 2 InvStG sind Verlustvorträge zu bilden, wenn keine Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Nummer 1 EStG vorliegen oder die Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Nummer 1 EStG niedriger als die Direktkosten sind.~~

39.13 Die Verlustvorträge (Rz 39.10) sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen von einem positiven Saldo der Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG in Abzug zu bringen. Ein Verlustrücktrag kommt nicht in Betracht.

39.1

39.3. 3. Kopplungsgeschäfte (§ 39 Absatz 3 InvStG)

~~39.13~~39.14 Nach § 39 Absatz 3 InvStG sind Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten bei den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG abzuziehen, wenn der Spezial- Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG herbeigeführt hat. § 39 Absatz 3 InvStG regelt den Abzug von Werbungskosten bei Vorliegen von Kopplungsgeschäften.

a. Beschreibung von Kopplungsgeschäften

39.15 Kopplungsgeschäfte

~~39.14 Mit Kopplungsgeschäften sind können insbesondere~~ Derivategeschäfte gemeint Geschäfte mit Aktien und/oder Finanzderivaten sein, bei denen mittels Termingeschäften auf Aktien - losgelöst von der Entwicklung des Marktpreises - Veräußerungsgewinne aus Aktien und in gleicher oder ähnlicher Höhe Verluste aus Termingeschäften entstehen (Basis- und Sicherungsgeschäft). Rein wirtschaftlich betrachtet sind diese gegenläufigen Geschäfte wenig sinnvoll, weil in der Regel nur eine geringe Geldmarktrendite erzielt werden kann, die kaum die Gebühren für die Transaktionen ~~übersteigen~~ übersteigt. Kopplungsgeschäfte zielen darauf ab, dass Kapitalgesellschaften als Anleger des Spezial-Investmentfonds die Aktienveräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmen und gleichzeitig steuerwirksame Verluste aus Termingeschäften geltend machen können. Durch die Gestaltung soll Verlustverrechnungspotential geschaffen werden, um anderweitige steuerpflichtige Gewinne der anlegenden Kapitalgesellschaft der Besteuerung zu entziehen.

b. Abzug der Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten

~~39.15~~39.16 Der für den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang vorausgesetzte Veranlassungszusammenhang (~~vgl.~~-Rzn. 39.3 ff.) resultiert in der Regel aus einer risikominimierten Rendite aus dem Aktientransaktionsgeschäft (~~vgl.~~-Rz. ~~39.14~~39.15).

~~39.16~~39.17 Beispiel:

Der Spezial-Investmentfonds verkauft im Rahmen eines Termingeschäfts (sog. Forward) am 15.5. die A-Aktie zu einem Preis von 100 € an die B-Bank. Die Verpflichtungen aus dem Forward sind zum 30.6. zu erfüllen. Dem Spezial-Investmentfonds wird das Recht eingeräumt, anstatt der tatsächlichen Lieferung der A-Aktie (physisches Settlement) einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis von 100 € (sog. Basispreis) und dem tatsächlichen Börsenpreis am 30.6. zu zahlen (sog. Differenz- oder Barausgleich = Cash-Settlement). Gleichzeitig erwirbt der Spezial-Investmentfonds am 15.5. von der C-Bank eine Option, die das Recht beinhaltet, am 30.6. entweder die A-Aktie oder eine Zahlung in Höhe des Wertes der A-Aktie zu erhalten (sog. Zero-Strike-Call-Option mit einem Basispreis von

0,01 €). Für die Zero-Strike-Call-Option zahlt der Spezial-Investmentfonds 100 € an die C-Bank.

Variante 1:

Am 30.6. beträgt der Kurs der A-Aktie 120 €. Der Spezial-Investmentfonds übt sein Wahlrecht aus der Zero-Strike-Call-Option dergestalt aus, dass er sich die A-Aktie liefern lässt. Anschließend verkauft der Spezial-Investmentfonds die A-Aktie an der Börse zum aktuellen Kurs von 120 € und erzielt dabei einen Aktienveräußerungsgewinn von 20 €. Seine ~~Verpflichtung~~Verpflichtungen aus dem Forward erfüllt der Spezial-Investmentfonds dadurch, dass er einen Differenzausgleich ~~in Höhe von~~i. H. v. 20 € zahlt, mithin erzielt der Spezial-Investmentfonds einen Verlust aus einem Termingeschäft ~~in Höhe von~~i. H. v. 20 €.

Variante 2:

Am 30.6. beträgt der Kurs der A-Aktie 80 €. Der Spezial-Investmentfonds übt seine Zero-Strike-Call-Option dergestalt aus, dass er sich den aktuellen Wert der A-Aktie ~~in Höhe von~~i. H. v. 80 € auszahlen lässt. Gegenüber den Anschaffungskosten von 100 € erzielt er dadurch einen Verlust aus der Zero-Strike-Call-Option ~~in Höhe von~~i. H. v. 20 €. Anschließend erwirbt der Spezial-Investmentfonds an der Börse eine A-Aktie zum Preis von 80 € und liefert diese im Rahmen des Forwards zu einem Preis von 100 €. Dadurch erzielt der Spezial-Investmentfonds einen Aktienveräußerungsgewinn von 20 €.

~~39.17~~39.18 In Fortführung der Verwaltungsauffassung zur bisherigen Rechtslage (InvStG 2004) ist eine Zuordnung solcher Termingeschäftsverluste ~~in die~~zur Aktiengewinnberechnung erforderlich. Dies hat der BFH mit Urteil vom 9. April 2014, ~~+~~I R 52/12, BStBl II S. 861~~+~~+, in einer ähnlichen Gestaltung zu einer aus mehreren Bausteinen zusammengefassten Aktieninvestition entschieden. Die bisherige Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist nunmehr in § 39 Absatz 3 InvStG gesetzlich normiert.

~~39.18~~39.19 § 39 Absatz 3 InvStG setzt nicht voraus, dass Vertragsgegenstand ~~der gegenläufigen Derivategeschäfte~~des Kopplungsgeschäftes die gleiche Aktiengattung ist. § 39 Absatz 3 InvStG gelangt auch dann zur Anwendung, wenn ~~die Derivategeschäfte~~das Kopplungsgeschäft unterschiedliche Aktiengattungen oder eine oder

mehrere Gesamtheiten von Aktiengattungen (sog. Aktienkörbe) ~~erfassen~~erfasst. Maßgebend für die Anwendung von § 39 Absatz 3 InvStG ist allein, dass der Spezial- Investmentfonds Verluste aus einem Finanzderivat und Gewinne aus einer Aktienveräußerung im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung herbeigeführt hat. § 39 Absatz 3 InvStG setzt insoweit einen subjektiven Willen, also die Absicht, künstliche Verluste zu erzeugen, voraus. Auf diese Zweckbestimmung kann aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden (objektiver Wille).

~~39.19~~

39.1

39.20 Liegen ~~Verluste~~ein Verlust aus einem Finanzderivat und ~~Gewinne~~ein Gewinn aus einer Aktienveräußerung ~~mittels~~im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung vor, ~~sind die Verluste~~ist der Verlust aus ~~einem dem~~ Finanzderivat als Direktkosten bei ~~den dem~~ damit in Zusammenhang stehenden ~~Aktienveräußerungsgewinnen~~Aktienveräußerungsgewinn abzuziehen. Die Verluste aus Finanzderivaten verlieren den Charakter als eigenständig zu betrachtende Ertragsart. Sie sind als Werbungskosten der Ertragsart "Aktienveräußerungsgewinne" zuzuordnen.

~~Übersteigen die Verluste~~Übersteigt der Verlust aus einem Finanzderivat ~~die Gewinne~~den Gewinn aus einer Aktienveräußerung, so hat der Spezial-Investmentfonds einen Verlustvortrag zu bilden. ~~Die vorgetragene Verluste können~~Der vorgetragene Verlust kann mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen der Folgejahre verrechnet werden. Dagegen dürfen die Verluste aus Finanzderivaten, die im Zusammenhang mit Aktienveräußerungsgewinnen stehen, nicht mit positiven Erträgen aus anderen Finanzderivaten verrechnet werden.

~~39.20~~39.21 Von den von § 39 Absatz 3 InvStG erfassten Kopplungsgeschäften sind isoliert vereinbarte Aktien- ~~oder~~und Termingeschäfte ~~voneinander~~ abzugrenzen. Bei isoliert vereinbarten Aktien- ~~oder~~und Termingeschäften tritt nach der jeweiligen individuellen Gestaltung ein spekulatives Element, d. h. die Risikotragung einer zukünftigen Wertentwicklung der Aktie, in den Vordergrund.

~~39.1~~

39.4. 4. Abzug übriger Direktkosten (§ 39 Absatz 4 InvStG)

~~39.21~~39.22 Die nach der Zuordnung nach § 39 Absatz 2 und 3 InvStG verbleibenden Direktkosten sind nach § 39 Absatz 4 InvStG von den jeweiligen mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen abzuziehen. Mithin sind die Direktkosten, die weder den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG oder den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zuzuordnen sind, noch Verluste aus Finanzderivaten sind, von den jeweiligen übrigen Einnahmen abzuziehen. § 39 Absatz 4 InvStG ist subsidiär gegenüber § 39 Absatz 2 und 3 InvStG.

40. 0. Abzug der Allgemeinkosten (§ 40 InvStG)

40.1 § 40 InvStG führt grundsätzlich die bisherigen Vorschriften zum Abzug von Allgemeinkosten (Rz. 39.2) nach § 3 Absatz 3 Satz 3 bis 9 InvStG 2004 fort. Die Regelungen in § 40 Absatz 4 InvStG weichen von den bis Ende 2017 geltenden Vorschriften ab, um die praktische Umsetzung der Werbungkostenaufteilung in der Form zu erleichtern, dass insbesondere im Falle von negativen Einnahmen oder Verlusten ein pauschaler Aufteilungsmaßstab gesetzlich vorgegeben wird.

~~40.2~~

40.1

40.1.1. Verteilung der Allgemeinkosten - Überblick -

40.2 Die Verteilung der Allgemeinkosten nach § 40 InvStG erfolgt durch ein pauschales Berechnungssystem. Für die Aufteilung dieser Kosten wird im Gegensatz ~~beiz~~ zu der Zuordnung von Direktkosten (Rz. 39.2) nicht auf den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang der Allgemeinkosten mit bestimmten Einnahmen abgestellt.

40.3 Durch die Anwendung von mehrstufigen Verhältnisrechnungen werden die Allgemeinkosten wie folgt aufgeteilt / zugeordnet:

1. Ebene: Aufteilung zwischen den nach § 43 Absatz 1 InvStG aufgrund eines DBA steuerbefreiten Einkünften ~~aufgrund eines DBA~~ und allen übrigen Einkünften.

2. Ebene: Aufteilung innerhalb der beiden Einkünftekategorien der 1. Ebene auf laufende Einnahmen und sonstige Gewinne.

3. Ebene: Zuordnung innerhalb der laufenden Einnahmen und sonstigen ~~Gewinnen~~ Gewinne der

2. Ebene auf die - entsprechend den steuerlichen Wirkungen beim Anleger - gegliederten Einnahmen und ~~Gewinnen~~ Gewinne (§ 37 InvStG).

Innerhalb der jeweiligen Ebene kommen dabei unterschiedliche Verhältnisrechnungen zur Anwendung.

~~40.3~~ 40.2.2. 1. Ebene: Verteilung nach Vermögensgesichtspunkten (§ 40 Absatz 1 InvStG)

40.4 Innerhalb der 1. Ebene erfolgt die Aufteilung der Allgemeinkosten zwischen den nach § 43 Absatz 1 InvStG abkommensrechtlich steuerbefreiten Einkünften (Rzn. 40.5 ff.) und allen übrigen Einkünften des Spezial-Investmentfonds nach Vermögensgesichtspunkten.

a. Abkommensrechtlich steuerbefreite Einkünfte (§ 43 Absatz 1 InvStG)

40.5 Auf der 1. Ebene werden die Allgemeinkosten den abkommensrechtlich steuerbefreiten ausländischen Einkünften nach § 43 Absatz 1 InvStG zugeordnet.

40.6 Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 InvStG sind ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat.

40.7 Eine sich aus einem DBA ergebende Steuerbefreiung für Dividenden und andere Gewinnausschüttungen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG sowie für Investorserträge

i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG ist nach § 43 Absatz 1 Satz 2 InvStG nicht anzuwenden.

40.8 Eine Ausnahme von § 43 Absatz 1 Satz 2 InvStG ergibt sich, wenn es sich um Dividenden

i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG handelt, die von einer Gesellschaft i. S. d. § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG ausgeschüttet werden. Diese

Regelung betrifft ausländische Immobilien-Gesellschaften, ausländische ÖPP-~~Projektgesellschaft~~ Projektgesellschaften und ausländische Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung

erneuerbarer Energien gerichtet ist. Die Freistellung wird nur gewährt, soweit der Anleger die persönlichen Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem DBA erfüllt und die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem DBA erfüllt.

b. Aufteilungsmaßstab

40.9 Als Aufteilungsmaßstab für ~~diese~~die Zuordnung ist auf das durchschnittliche Vermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle ~~dieser~~der nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten Einkünfte ist (Quellvermögen), zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres abzustellen (§ 40 Absatz 1 Satz 2 InvStG). ~~Abzustellen ist~~ Zugrunde zu legen sind dabei ~~auf~~ die ~~Monatswerte~~monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 40 Absatz 1 Satz 3 InvStG).

~~40.1-~~

40.10 Das Quell- und das Gesamtvermögen ist ~~ein~~jeweils das Nettovermögen, wenn die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Verwaltungsvergütung nach dem Nettovermögen berechnet wird (Regelfall), ansonsten ist es das Bruttovermögen. Bei Spezial-Investmentfonds, die nicht in Immobilien investieren, kann aus Vereinfachungsgründen stets das Quell- und Gesamtvermögen als Nettovermögen angesehen werden

40.11 Von ~~dem~~dem Quell- und dem Gesamtvermögen sind jeweils die damit im Zusammenhang stehenden Schulden abzuziehen.

40.12 ~~Soweit ein ausländisches Vermögen nach einem DBA sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Einkünfte zu erzeugen vermag, unterfällt es bei dieser Verhältnisrechnung auf der 1. Ebene insgesamt den steuerbefreiten ausländischen Einkünften. Denn jene Bestimmung geht nicht nur in ihrer systematischen Stellung den übrigen Verteilungsregeln vor. Auch der Wortlaut stellt lediglich auf die mögliche Generierung solcher abkommensrechtlich steuerfreien Einkünfte ab. Die Ausschließlichkeit solcher Einkünfte ist insofern keine Voraussetzung. Aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen können bei Immobilien die laufenden Einnahmen steuerbefreit sein, während die Gewinne aus der Veräußerung der gleichen Immobilien nicht steuerbefreit sind. Es wird deshalb nicht beanstandet, wenn Vermögen, welches Quelle sowohl von DBA-steuerbefreiten Einnahmen als auch Quelle von nicht DBA-steuerbefreiten Einnahmen ist/sein kann, zur Aufteilung der Allgemeinkosten auf der 1. Ebene dem sonstigen Quellvermögen zugerechnet wird.~~

40.13 Lagen die Voraussetzungen ~~zu steuerbefreiten Einkünften für steuerbefreite Einkünfte~~ i. S. d. § 43 Absatz 1 ~~Satz 3~~ InvStG ~~bei einer ausländischen Gesellschaft~~ für das vorangegangene Geschäftsjahr vor, ist das Quellvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres ~~der ausländischen Gesellschaft~~ für die Verhältnisrechnung des laufenden Geschäftsjahres einzubeziehen, unabhängig davon, ob im laufenden Geschäftsjahr steuerbefreite Einkünfte i. S. d. § 43 Absatz 1 InvStG vorliegen, bzw. ob die ausländische Gesellschaft tatsächlich im laufenden 40.1

Geschäftsjahr eine Ausschüttung vornimmt. Maßgebend für die Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz ~~2~~1 InvStG ist das durchschnittliche Quellvermögen des ~~Vorjahres~~vorangegangenen Geschäftsjahres. Die

gesetzliche Regelung fordert zur Aufteilung der Allgemeinkosten keinen unmittelbaren Zusammenhang mit Einnahmen.

40.14 Für die Bestimmung des Verhältnisses des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle der nach § 43 Absatz 1 Satz 3 InvStG steuerbefreiten Einkünfte ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres sind bei 100-%-Beteiligungen an Immobilien- Gesellschaften in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft die Ausführungen unter Rz. 40.8 zu beachten.

40.15 Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds S hält die A-GmbH 95 % der Anteile; die übrigen Anteile hält die B-GmbH. Der S besitzt eine Immobilien-Gesellschaft mit einem durchschnittlichen Wert von 1.000.000 €, die ihren Sitz im Staat X hat. Das DBA mit dem Staat X sieht eine Steuerfreiheit von Dividenden ab einer Schachtelbeteiligung von 10 % vor.

Die B-GmbH erfüllt zwar die persönlichen Voraussetzungen für eine DBA-Freistellung, jedoch mangelt es bei der B-GmbH an den sachlichen Voraussetzungen für eine solche. Daraus folgt, dass für den Anleger B insoweit § 43 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InvStG nicht erfüllt ist. Für den Anleger A hat S ~~ist~~ aus dieser Immobilien- Gesellschaft ~~von einem~~ in Quellvermögen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr für steuerbefreite DBA- Einkünfte im Sinne der §§ 40 Absatz 1 i. V. m. 43 Absatz 1 Satz ~~3~~ 1 InvStG in Höhe von $1.000.000 \text{ €} \times 95 \% = 950.000 \text{ €}$ ~~auszugehen~~ zu berücksichtigen.

c. Verbleibende Allgemeinkosten

~~40.15~~40.16 Die den steuerbefreiten ausländischen Einkünften nicht zugeordneten Allgemeinkosten entfallen auf alle übrigen Einkünfte des Spezial-Investmentfonds.

~~40.4~~40.3. 3. 2. Ebene: Verteilung nach laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinnen (§ 40 Absatz 2 InvStG)

~~40.16~~40.17 Nach Aufteilung der Allgemeinkosten auf der 1. Ebene (~~siehe~~ ~~Rz. 40.3~~ Rzn. 40.4 ff.) auf

- a) nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreite Einkünfte und
- b) alle übrigen Einkünfte

sind die zugeordneten Allgemeinkosten jeweils innerhalb der Einkünftekategorien der Buchstaben a) und b) auf laufende Einnahmen und sonstige Gewinne aufzuteilen.

~~40.17~~40.18 Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und der positiven Salden der sonstigen Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres andererseits.

~~40.18~~40.19 Auf dieser Ebene werden damit zwei Elemente bedeutsam: zum einen die Definition der laufenden Einnahmen und der sonstigen Gewinne und zum anderen die Bestimmung der einzelnen positiven bzw. negativen Salden der jeweiligen Ertragsarten.

~~40.19~~40.20 Die ~~gesetzliche~~ Definition der laufenden Einnahmen und der sonstigen Gewinne ist erforderlich, um eine sachgerechte anteilige Berücksichtigung der Allgemeynkosten bei den Erträgen, die für eine ausschüttungsgleiche Zurechnung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG ~~zum~~beim Anleger in Frage kommen, zu erreichen. Ob diese Erträge tatsächlich ausgeschüttet werden, ist unerheblich. Denn in beiden Fällen ist eine zeitnahe Berücksichtigung der entsprechenden Einnahmen - und eben auch der Werbungskosten - gewährleistet.
Soweit diese zeitnahe Berücksichtigung der Einnahmen im Wege der Thesaurierung für bestimmte Erträge vermieden werden kann, betrifft dies jene Gruppe der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge, die nicht nur Veräußerungsgeschäfte ~~umfassen~~umfasst.

a. Keine Berücksichtigung von Direktkosten

~~40.20~~40.21 Gemäß § 40 Absatz 3 Satz 1 InvStG ist für die Verhältnisbildung zur Aufteilung der Allgemeynkosten auf die positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres und der positiven Salden der sonstigen Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres abzustellen. Ist ein Saldo Null, dann ist er als positiver Saldo anzusehen.

~~40.1-~~

~~40.21~~

40.22 Bei einigen Fondsbuchhaltungssystemen werden die direkt zuordenbaren Werbungskosten sofort bei den jeweiligen Einnahmen abgezogen. Laufende Einnahmen sind jedoch grundsätzlich Bruttogrößen. D. h. ~~r~~ es ist in der Regel der tatsächlich zugeflossene Betrag maßgebend. Werbungskosten bleiben dagegen bei der Ermittlung der Höhe der laufenden Einnahmen für die Verhältnisrechnung grundsätzlich unberücksichtigt.

~~40.22~~40.23 Ausnahmen ergeben sich daraus, dass bei der Ertragsermittlung eines Spezial- Investmentfonds die Regelungen des § 20 Absatz 4 EStG anzuwenden sind. Danach sind insbesondere bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen die Anschaffungskosten und die Transaktionskosten abzuziehen. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus Immobilien sind die um die steuerliche AfA reduzierten Anschaffungskosten anzusetzen.

40.1

b. Aufteilung von Allgemeynkosten auf laufende Einnahmen ~~innerhalb der jeweiligen Einkünftekategorien~~

~~40.23~~40.24 Folgende Einnahmen aus den in § 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG genannten Ertragsarten gehören zu den laufenden Einnahmen:

1. Kapitalerträge nach § 20 ~~des~~ EStG mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge,
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücks- gleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
3. sonstige Erträge ~~-~~

c. Aufteilung von Allgemeynkosten auf sonstige Gewinne ~~innerhalb der jeweiligen Einkünftekategorien~~

~~40.24~~40.25 Folgende Einnahmen und Gewinne aus den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten

i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG gehören zu den sonstigen Gewinnen:

1. Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 ~~des~~ EStG,
 2. Gewinne nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 7 ~~des~~ EStG;
- ausgenommen sind Erträge aus Swap-Verträgen, soweit sich die Höhe der

getauschten Zahlungsströme nach Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 7 EStG bestimmt, und
3. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen-

d. Aufteilungsschlüssel

~~40.25~~40.26 Die Aufteilung der Allgemekosten erfolgt auf der 2. Ebene nach dem Verhältnis der positiven Salden der sich aus § 37 InvStG ergebenden Ertragskategorien, die zu den laufenden Einnahmen gehören (Rz. ~~40.23~~40.24) einerseits und der positiven Salden der sich aus § 37 InvStG ergebenden Ertragskategorien, die zu den sonstigen GewinneGewinnen gehören (Rz. ~~40.24~~40.25) andererseits. Dabei sind jeweils die Salden ~~der~~des vorangegangenen ~~Geschäftsjahre~~Geschäftsjahres zugrunde zu legen..

~~40.26~~40.27 Nur soweit innerhalb der ~~gesetzlich definierten~~ Ertragsarten nach § 37 InvStG, die gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 InvStG und Kapitalertragsarten nach zu den laufenden Einnahmen oder gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 InvStG zu den sonstigen Gewinnen gehören, jeweils positive Salden vorliegen, sind diese bei der Verteilungsrechnung der Allgemekosten auf die laufenden Einnahmen und ~~den~~die sonstigen GewinnenGewinne zu berück—sichtigen.

~~40.27 Sind einzelne~~40.28 Negative Salden ~~der in § 36 Absatz 1 InvStG oder der in § 36 Absatz 2 InvStG aufgeführten Ertragsarten negativ, von einzelnen Ertragskategorien~~ bleiben ~~diese für die~~bei der Verhältnisrechnung ~~unberücksichtigt~~außer Ansatz.

~~40.28~~

40.1

40.29 Bei der Ermittlung des Aufteilungsverhältnisses nach den positiven Salden der vorangegangenen Geschäftsjahre bleiben Gewinn- und Verlustvorträge aus den Vorjahren (§§ 41 und 51 Absatz 1 InvStG) immer unberücksichtigt (§ 40 Absatz 3 Satz 2 InvStG).

~~40.29~~40.30 Nur soweit im vorangegangenen Geschäftsjahr sämtliche Salden der laufenden Einnahmen oder sonstigen Gewinne negativ waren, erfolgt die Zuordnung der Allgemekosten auf dieser Ebene jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den sonstigen Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres (§ 40 Absatz 3 Satz 3 InvStG).

~~40.5~~40.4. 4. 3. Ebene: Zuordnung der Allgemekosten nach den entsprechend § 37 InvStG ~~gegliedert~~eng egliederten Einnahmen und Gewinnen (§ 40 Absatz 4 InvStG)

~~40.30~~40.31 Nach der Aufteilung der Allgemekosten auf der 2. Ebene werden die Allgemekosten den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen und Gewinnen zugeordnet.

~~40.31~~40.32 Die Zuordnung der verbleibenden Allgemekosten erfolgt nach dem Verhältnis der entsprechenden positiven Einnahmen und GewinnenGewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 40 Absatz 4 Satz 2 InvStG). Negative Einnahmen und Gewinne werden bei dieser Verhältnisrechnung nicht berücksichtigt.

~~40.32~~40.33 Dabei sind nach § 37 Satz 1 InvStG die vom Spezial-Investmentfonds ermittelten Einkünfte nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern. ~~Diese Unterschiede der steuerlichen Wirkung auf der Anlegerebene~~Entsprechend hat der Spezial-Investmentfonds ~~dadurch zu berücksichtigen, dass er~~ nur solche Ertragsarten ~~zusammenfasst~~zusammenzufassen, bei denen sich keine unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf der Anlegerebene ergeben (Einkünftekategorien i. S. d. § 37 InvStG). ~~Dies ergibt sich auch aus den gesetzlichen Vorgaben zur Verlustverrechnung in § 41 Absatz 1 InvStG. Nach § 37 Satz 2 InvStG sind insbesondere die Einkünfte gesondert auszuweisen, bei denen beim Anleger die Regelungen nach den §§ 42 bis 47 InvStG zur Anwendung kommen.~~

~~40.33 Die Bestimmung der einzelnen Kategorien nach § 37 InvStG wird an dieser Stelle erstmals notwendig, um die für die Verhältnisrechnung auf der 3. Ebene erforderlichen positiven~~

~~40.1-~~

~~Einnahmen und Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres auf jeder der beiden Seiten konkretisieren zu können. Das Gesetz geht hiervon erkennbar aus, ohne selbst die Kategorien im Einzelnen zu benennen. Der Verzicht auf die ausdrückliche Benennung einzelner Kategorien im Gesetz ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich je nach Anlegereigenschaft unterschiedliche steuerliche Folgen hinsichtlich der Steuerbarkeit, des Umfangs der Steuerpflicht, der Anwendbarkeit einer Steuerbefreiungsvorschrift und bei den Regelungen zum Steuerabzug ergeben können. Dies ist auch bei der Zuordnung der Allgemeinkosten auf die verschiedenen gegliederten Einnahmen und Gewinnen des laufenden Jahres zu beachten.~~

40.34 Sofern beim Anleger nach den Regelungen der §§ 42 bis 47 InvStG Unterkategorien zu bilden sind (z. B. steuerpflichtige ausländische Zinserträge mit effektiver, fiktiver Quellensteueranrechnung) sind diese ebenfalls für die Zwecke der Aufteilung der Allgemeinkosten auf der 3. Ebene als gesonderte Ertragsarten zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der ~~einzelnen~~ Kategorien im Einzelnen wird auf die weitergehenden Ausführungen in Tz. 37 verwiesen.

40.35 Wenn einzelne Einnahmen oder Gewinne der ~~Kategorien~~Ertragskategorien i. S. d. § 37 InvStG im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht positiv waren, wird diesen Einnahmen oder Gewinnen vor der Zuordnung jeweils der Anteil der Allgemeinkosten zugeordnet, der bei einer Aufteilung zu gleichen Teilen auf alle vorhandenen Kategorien rechnerisch auf die einzelne negative Kategorie entfällt (§ 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG). Ist ein Saldo Null, dann ist er als positiver Saldo anzusehen. Sofern eine Ertragskategorie im vorangegangenen Geschäftsjahr
40.1

einen negativen Saldo hatte, erfolgt bei dieser Ertragskategorie für das laufende Geschäftsjahr keine Zuordnung von Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG.

Die danach verbleibenden Allgemeinkosten sind nach ~~der~~ Verhältnisrechnung auf die restlichen ~~Kategorien~~Ertragskategorien mit jeweils einem positiven Saldo im vorangegangenen Geschäftsjahr aufzuteilen.

40.36 Beispiel:

Der Spezial-Investmentfonds S hat 30.000 € Allgemeinkosten.

S ~~erzielte~~ erzielte ausschließlich folgende ~~Erträge~~ Gewinne in dem vorangegangenen Geschäftsjahr in den nachfolgenden drei ~~Ertragskategorien~~ Kategorien:

(1) ~~Zinsen~~ Stillhalterprämien i.S.d. § 20 Absatz 1 Nr. 11 EStG:

100.000 €

(2) ~~ausländische Dividenden~~ Veräußerungsgewinne, die dem

~~(3) Aktienveräußerungsverluste 25.000 € (§ 3 Nummer 40 EStG / § 8b KStG anwendbar) Teileinkünfteverfahren/§ 8b KStG unterliegen:~~ 25.000 €

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds i.S.d. § 2 Absatz 7 InvStG: ./. 40.000 €

Auf die ~~Aktienveräußerungsverluste~~ entfällt Kategorie "Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG" des laufenden Geschäftsjahres entfallen nach

§ 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG 1/3 der Allgemeinkosten = 10.000 €. Die verbleibenden

20.000 € Allgemeinkosten sind ~~i. H. v. in Höhe von~~ 20.000 € *x

100.000/125.000 = 16.000 € auf die ~~Zinsen~~ Kategorie "Stillhalterprämien"

und ~~i. H. v. in Höhe von~~ 20.000 € *x 25.000/125.000 =

4.000 € auf die ~~ausländischen Dividenden~~ Kategorie "Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren/§ 8b KStG unterliegen", aufzuteilen.

Keine Berücksichtigung von Direktkosten

~~40.36 Gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 InvStG ist für die Verhältnissbildung auf die positiven Einnahmen und Gewinne der vorangegangenen Geschäftsjahre abzustellen.~~

~~40.1~~

~~40.37~~ Zum Abzug von Direktkosten wird auf die Ausführungen unter Tz ~~40.4~~ Buchstabe a) 39 verwiesen.

~~40.6~~ 40.5. 5. Allgemeinkosten, die in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit ~~Einnahmen~~

Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ~~stehen~~

~~40.37~~

s stehen (§ 40 Absatz 5 InvStG)

40.38 Allgemeinkosten, die in einem mittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2

Satz 1 Nummer 1 ~~des~~ EStG stehen, sind ausschließlich den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ~~des~~ EStG zuzuordnen. ~~Vergleiche~~

~~insoweit~~ Auf die weitergehenden Ausführungen zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG unter Rz. 39.11 wird verwiesen.

~~40.38~~

40.1

40.39 Insbesondere sind für folgende laufende Einnahmen nach § 37 InvStG, die nach der Verhältnisrechnung berechneten Allgemeinkosten gemäß § 40 Absatz 5 InvStG ausschließlich den jeweiligen Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zuzuordnen:

a) ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen,

b) ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen ~~und,~~

- c) inländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen und
d) inländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen.

In den vorgenannten Ertragskategorien sind die jeweiligen Dividendeneinnahmen - ohne Zuordnung von Einzel- als auch Allgemeinkosten - ausgewiesen. Damit wird eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anleger mit Direktanlegern erreicht.

~~40.39~~40.40 Liegen keine Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor oder sind die Einnahmen niedriger als die Werbungskosten, so hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge gemäß § 41 InvStG zu bilden.

~~40.7~~

40.41 Unabhängig von der Steuerpflicht inländischer Beteiligungseinnahmen nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 InvStG oder dem Wegfall der Körperschaftsteuerpflicht bei der Ausübung der Transparenzoption nach § 30 InvStG erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten nach den Grundsätzen des § 40 InvStG. Für die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 40 InvStG gelten bei Ausübung der Transparenzoption die dem Anleger unmittelbar zugerechneten Beteiligungseinnahmen als laufende inländische Dividendenerträge des Investmentfonds.

40.42 Auch beim Entfallen der Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial- Investmentfonds nach § 33 InvStG erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten nach den Grundsätzen des § 40 InvStG.

~~40.6. 6.~~ Behandlung von ~~Anteilsklassen~~Anteilklassen

~~40.40~~40.43 Die Aufteilung der Allgemeinkosten hat für alle ~~Anteilsklassen~~Anteilklassen eines Spezial-Investmentfonds oder eines Teilfonds nach einem einheitlichen Maßstab zu erfolgen. Dies bedeutet, dass der Verteilungsmaßstab auf Ebene des Spezial-Investmentfonds oder des Teilfonds zu berechnen und dieser Verteilungsmaßstab auf sämtliche ~~Anteilsklassen~~Anteilklassen anzuwenden ist. Wenn sich daraus keine wesentlichen Abweichungen ergeben, wird die Finanzverwaltung einen auf Ebene einer einzelnen ~~Anteilsklasse~~Anteilklasse berechneten Verteilungsmaßstab nicht beanstanden. Unterschiede, die sich aufgrund von Geschäften zur Währungsabsicherung verschiedener ~~Anteilsklassen~~Anteilklassen ergeben (z. B. befinden sich in einem Spezial-Investmentfonds Wertpapiere, die in US-Dollar notieren; eine ~~Anteilsklasse~~Anteilklasse notiert in US-Dollar, eine andere in Euro, weshalb hier eine Währungsabsicherung erfolgt), sind keine wesentlichen Abweichungen.

Dies gilt für Zwecke der Aufteilung der Allgemeinkosten auf allen drei Ebenen.

~~40.1~~

40.7. 7. Taggenaue besitzzeitanteilige Zurechnung von Werbungskosten
40.44 Bei der Ermittlung der Erträge nach § 35 Absatz 6 InvStG (Rzn. 35.39 ff.) sind grundsätzlich auch die Werbungskosten des

Spezial-Investmentfonds taggenau zu berücksichtigen. Die Zurechnung der Allgemeinkosten ist anhand der Verhältnisse des Vorjahres, bezogen auf die Werte auf Fondsebene, vorzunehmen. Eine anlegerbezogene Quotenermittlung hinsichtlich der Verhältnisrechnungen gemäß § 40 InvStG ist nicht erforderlich, kann aber vorgenommen werden.

40.8. 8. Quotenermittlung bei Spezial-Investmentfonds, die vor dem 01. Januar 2018 a ufgelagt wurden

40.45 Für die Quotenermittlung ist bei Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2018 aufgelegt wurden, auf die Verhältnisse im letzten regulären Geschäftsjahr abzustellen, das im Jahr 2017 geendet hat. Auf die Verhältnisse in dem nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG für steuerliche Zwecke gebildete Rumpfgeschäftsjahr kommt es nicht an.

40.46 Die Finanzverwaltung wird es für das Geschäftsjahr 2018 nicht beanstanden, wenn bestehende Spezial-Investmentfonds für die Aufteilung der Allgemeinkosten als neu aufgelegt behandelt werden, soweit diese Übergangsregelung einheitlich für alle von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Spezial-Investmentfonds angewendet wird.

40.9. 9. Aufteilung der Allgemeinkosten bei neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds oder ~~beib ei~~ neu aufgelegten

~~Anteilsklassen~~Anteilklassen

~~40.41~~40.47 Bei neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds oder ~~Anteilsklassen~~Anteilklassen kann aus Vereinfachungsgründen für die Aufteilung der Allgemeinkosten nach dem Quellvermögen gemäß § 40 Absatz 1 InvStG (1. Ebene) auf die Vermögensstruktur des aktuellen Geschäftsjahres abgestellt werden. Solange seit Fondsaufgabe noch kein voller Monat vergangen ist, können Tagesdurchschnittswerte oder Schätzwerte für die Vermögensstruktur zugrunde gelegt werden. Danach ist auf den Durchschnitt der Monatsendwerte des aktuellen Geschäftsjahres abzustellen.

Bei neu aufgelegten ~~Anteilsklassen~~Anteilklassen kann aus Vereinfachungsgründen für Zwecke der Quotenermittlung nach § 40 Absatz 1 Satz 2 InvStG einheitlich auf die Ebene des Spezial- Investmentfonds bzw. Teilfonds abgestellt werden.

~~40.42 Die Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 2 InvStG (2. Ebene) hat aufgrund fehlender positiver Salden des vorangegangenen Geschäftsjahres, jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den sonstigen Gewinnen zu erfolgen.~~

~~Die Zuordnung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 4 InvStG (3. Ebene) erfolgt nach § 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG, da im vorangegangenen Geschäftsjahr keine entsprechenden positiven Einnahmen oder Gewinne vorhanden waren.~~

~~40.9. Zusammenfassendes Beispiel für den Abzug von Allgemeinkosten~~

~~40.43-~~

~~e. Zusätzliche Angaben für die Aufteilung nach § 40 Absatz 4 InvStG
jeweils Werte des vorangegangenen Geschäftsjahres:
i. Ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht
erfüllen:~~

~~mit anrechenbarer effektiver Quellensteuer 100.000 mit
anrechenbarer fiktiver Quellensteuer 20.000 ohne anrechenbarer
Quellensteuer~~

~~Aufteilung und Zuordnung der Allgemeinkosten nach § 40 InvStG: 80.000
Allgemeinkosten i.S.d. § 39 Absatz 1 Satz 3 InvStG 100.000~~

~~2. Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 1 InvStG zwischen
den: nach § 43 Abs. 1 allen
steuerfreien übrigen Einkünften und Einkünften
Euro Euro~~

~~im Verhältnis des durchschnittlichen Quellvermögens 2.000.000
8.000.000~~

~~zum Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres (Gj.) 10.000.000~~

~~Aufteilung der Allgemeinkosten auf Einkünfte i.S.d. § 40 Absatz 1 Satz 1
InvStG: 20.000 80.000~~

~~nach § 43 Abs. 1 allen
steuerfreien übrigen Einkünften und Einkünften
Euro Euro~~

~~3. Aufteilung der Allgemeinkosten innerhalb der nach § 43 Absatz 1
InvStG steuerbe freiten und innerhalb aller übrigen Einkünfte zwischen
den laufenden Einnahmen
und den sonstigen Gewinnen (§ 40 Absatz 2 Satz~~

40.48 Entsprechend der Regelung für die 1. Ebene (Rz 40.41) kann auch
für die 2. und 3. Ebene auf die Salden der laufenden Einnahmen und
sonstigen Gewinne sowie der entsprechend § 37 InvStG gegliederten
Einnahmen und Gewinne des laufenden Geschäftsjahres abgestellt werden.
Dies gilt auch für die Regelung nach § 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG.
40.1

40.49 Für Geschäftsjahre eines Investmentfonds, die vor dem 30. Juni
2019 begonnen haben, wird es nicht beanstandet, wenn eine von diesem
Schreiben abweichende, aber in sich folgerichtig umgesetzte und nicht
willkürliche Aufteilung der Werbungskosten vorgenommen wurde.

42. 2. Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen I
mmobilienenerträgen

42.1 Nach § 42 Absatz 1 und 2 InvStG werden das Teileinkünfteverfahren
 (§ 3 Nummer 40 EStG) und die Beteiligungsertragsbefreiung für
 Körperschaften (§ 8b KStG) auf die Anleger eines Spezial-Investmentfonds
 angewendet, soweit in den ausgeschütteten und ausschüttungsglei-
 chen
 Erträgen bestimmte Beteiligungseinkünfte enthalten sind. Auf inländische
 Beteiligungseinnahmen, also insbesondere auf Dividenden, die von im
 Inland ansässigen Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, sind § 42

Absatz 1 und 2 InvStG nicht anzuwenden. Inländische Beteiligungseinnahmen werden den Anlegern entweder aufgrund der Transparenzoption unmittelbar zugerechnet oder unterliegen bei nicht wahrgenommener Transparenzoption aufgrund der zusätzlichen Besteuerung auf Ebene des Spezial- Investmentfonds einem besonderen Freistellungsverfahren nach § 42 Absatz 4 InvStG.

42.2 In § 42 Absatz 3 InvStG werden die Steuerbefreiungen für Beteiligungseinkünfte für den Fall ausgeschlossen, dass diese Einkünfte aus einer nicht steuerlich vorbelasteten Körperschaft stammen. Sofern inländische Beteiligungseinnahmen bereits auf Ebene des Spezial- Investmentfonds besteuert wurden, sieht § 42 Absatz 4 InvStG eine Steuerbefreiung auf Anlegerebene vor. Bei auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteuerten inländischen Immobilienerträgen regelt § 42 Absatz 5 InvStG eine Steuerbefreiung.

42.3 Soweit eine Freistellung nach § 42 InvStG in Betracht kommt, ist die Abzugsbeschränkung nach § 44 InvStG in Verbindung mit § 21 InvStG zu berücksichtigen.

42.1. 1. Steuerbefreiung nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 42 Absatz 1 InvStG)

~~a. Nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Gj. auf die in § 36 Absatz 1 Satz 1 InvStG genannten Ertragsarten einerseits:~~

~~I. Kapitalerträge nach § 20 EStG (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG):~~

~~i. bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge 500.000~~

~~— in- und ausländische Zinserträge~~

~~ii. ausländische Dividenden, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen 200.000~~

~~iii. ausländische Dividenden, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen 400.000~~

~~iv. inländische Dividenden, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen 400.000~~

~~— die Transparenzoption nach § 30 InvStG wurde ausgeübt —~~

~~Saldo der Ertragsarten nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG: 1.500.000~~

~~II. Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, sofern nicht nach DBA steuerbefreit (§ 36 Absatz 1 Satz 1~~

~~Nr. 2 InvStG:~~

~~v. inländische Mieterträge~~

~~III. nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreite DBA-Einkünfte:~~

~~vi. ausländische Mieterträge 400.000~~

~~Positive Salden aus den laufenden Einnahmen des vorangegangenen Gj.~~

~~400.000 1.500.000~~

~~b. und der positiven Salden der sonstigen Gewinne des vorangegangenen Gj. der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten i.S.d. § 36 Absatz 2 InvStG~~

~~i. Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 2 Nr. 11 EStG (§ 36 Absatz 2 Nr. 1 InvStG)~~
~~100.000~~
~~iii. Gewinne nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7 EStG (§ 36 Absatz 2 Nr. 1 InvStG) – Veräußerungsgewinne, die nicht dem Teileinkünfteverfahren bzw. dem § 8b KStG unterliegen~~
~~300.000 – Veräußerungsgewinne, die § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG unterliegen~~
~~100.000~~
~~Saldo: sonstige Gewinne i.S.d. § 36 Absatz 2 Nr. 2 InvStG~~
~~400.000~~
iii. Gewinne aus der Freigestellte Erträge (§ 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG)
42.4 Nach § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist § 3 Nummer 40 EStG auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 EStG anzuwenden.

42.5 Kapitalerträge i. S. d. 43 Absatz 1 Nummer 6 EStG sind die ausländischen Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 oder 1a EStG. Hierzu gehören im Wesentlichen
42.1

- Gewinnausschüttungen von ausländischen Kapitalgesellschaften (ausländische Dividenden),
- Erträge aus Genussrechten eines ausländischen Emittenten, die ein Recht am Gewinn- und Liquidationserlös beinhalten und
- verdeckte Gewinnausschüttungen aus ausländischen Kapitalgesellschaften.

42.6 Kapitalerträge i. S. d. 43 Absatz 1 Nummer 9 EStG sind die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Beteiligungen, die Einkünfte aus § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG vermitteln.

42.7 Zu den Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 20 Absatz 3 EStG gehören die besonderen Entgelte oder Vorteile, die neben oder an Stelle der Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Nummer 6 oder 9 EStG gewährt werden.

42.8 § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG enthält einen Rechtsgrundverweis, so dass nur solche Erträge des Spezial-Investmentfonds unter die Steuerbegünstigung des § 3 Nummer 40 EStG fallen, die in § 3 Nummer 40 EStG explizit genannt sind, also im Wesentlichen Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien. Dagegen sind die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an in- oder ausländischen Investmentfonds nicht von der Steuerbefreiung des § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nummer 40 EStG erfasst.

b. Ausschluss der Freistellung (§ 42 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

42.9 Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nummer 40 EStG) auf die vorbezeichneten Erträge ist ausgeschlossen, wenn es sich bei den Erträgen um Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG handelt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens, wenn es sich bei dem Anleger um ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder Finanzunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG handelt.

42.2. 2. Steuerbefreiung nach § 8b KStG (§ 42 Absatz 2 InvStG)

42.10 Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG fallen die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen ausländischen Dividenden,

die aus bestimmten Schachtelbeteiligungen des Spezial-Investmentfonds stammen, unter die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 2 KStG. Im Einzelnen ist die Steuerbefreiung von den folgenden Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 InvStG abhängig:
(1) Bei der ausschüttenden Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 InvStG (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 InvStG). Nur bei
(1)

diesen Gesellschaften ist eine Beteiligung von über 10 Prozent am Kapital der Gesellschaft zulässig.
(2) Der auf den einzelnen Anleger rechnerisch entfallende Anteil an der Kapitalbeteiligung erreicht zu Beginn des Kalenderjahres die 10-Prozent-Grenze des § 8b Absatz 4 KStG (§ 30 Absatz 2 Nummer 2 InvStG).

42.11 Sind in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Beteiligungen im Sinne von § 43 Absatz 2 Nummer 9 und Satz 2 EStG enthalten, ist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 insoweit § 8b KStG anwendbar.

42.12 Die Steuerbefreiungen gelten nach § 42 Absatz 2 Satz 3 nicht, wenn es sich bei den Einkünften um Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 13 InvStG handelt. Außerdem sind die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 30 Absatz 3 InvStG (vgl. Rzn. 30.24 f. und 42.9) nicht anzuwenden.

42.3. 3. Ausnahmen von der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und von § 8b KStG (§ 42 Absatz 3 InvStG)

42.13 § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG sind nach § 42 Absatz 3 Satz 1 InvStG nicht anzuwenden, wenn die ausschüttende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse keiner steuerlichen Vorbelastung unterliegt. Als steuerlich nicht vorbelastet gelten nach § 42 Absatz 3 Satz 2 InvStG Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die
(1) keiner Ertragsbesteuerung unterliegen,
(2) von der Ertragsbesteuerung persönlich befreit sind oder
(3) sachlich im Umfang der von ihr vorgenommenen Ausschüttungen von der Ertragsbesteuerung befreit sind.

42.14 Maßgebend ist die Besteuerung in dem Staat, in dem die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse steuerlich ansässig und infolgedessen unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist. Unerheblich ist dagegen, ob die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in einem anderen Staat, in dem sie nicht steuerlich ansässig ist, mit den von dort stammenden Einkünften der beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

42.15 § 42 Absatz 3 Satz 2 InvStG soll insbesondere die Ausschüttungen von inländischen REIT- Aktiengesellschaften oder ausländischen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen (im Weiteren als "REITs" bezeichnet) von den o.a. Steuerbegünstigungen ausschließen, wenn die REITs keiner oder keiner hinreichenden Ertragsbesteuerung unterliegen. Das Gleiche gilt für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an REITs. Es ist

international üblich, dass REITs in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unter bestimmten Voraussetzungen von der Ertragsbesteuerung befreit werden. In manchen Rechtsordnungen sind die REITs in dem Umfang steuerbefreit, wie sie Ausschüttungen vornehmen (z. B. US- REITs, Sec. 857 Internal Revenue Code). In anderen Rechtsordnungen sind dort ansässige REITs vollständig steuerbefreit, wenn sie bestimmte Mindestausschüttungsquoten einhalten (z. B. inländische REIT-Aktiengesellschaften, wenn sie mindestens 90 % ihres handelsrechtlichen Jahresüberschusses ausschütten, § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 1 REITG). Beide Arten von Steuerbefreiungen führen dazu, dass § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG nicht anwendbar sind.

42.16 Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 InvStG sind § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG jedoch ausnahmsweise doch anwendbar, soweit die REIT-Dividenden aus steuerlich vorbelasteten Teilen des Gewinns des REITs stammen. Hiervon ist nach § 19a Absatz 2 Satz 1 REITG auszugehen, wenn hierfür Einkünfte des REITs als verwendet gelten, die mit mindestens 15 Prozent deutscher Körperschaftsteuer oder einer mit dieser vergleichbaren ausländischen Steuer für den jeweiligen Veranlagungszeitraum belastet sind. Derartige Vorbelastungen liegen insbesondere vor, wenn ein REIT Einkünfte unmittelbar aus ausländischem Immobilienvermögen oder mittelbar aus Auslandsobjektgesellschaften (§ 3 Absatz 3 REITG) erzielt, die im Belegenheitsstaat der Steuer unterliegen oder wenn der REIT Gewinne aus steuerpflichtigen REIT-Dienstleistungsgesellschaften (§ 3 Absatz 2 REITG) bezieht.

42.4. 4. Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 42 Absatz 4 InvStG)

a. Allgemeines

42.17 Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen der Anleger sind nach § 42 Absatz 4 Satz 1 InvStG die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Beteiligungseinnahmen, die bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds und der ausschüttenden Kapitalgesellschaft versteuert wurden, in Höhe von 60 Prozent steuerfrei. Für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger kommt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 eine vollständige Steuerbefreiung in Betracht.

42.18 Die Steuerbefreiungen nach § 42 Absatz 4 InvStG setzen grundsätzlich eine Versteuerung der inländischen Beteiligungseinnahmen durch den Spezial-Investmentfonds, an dem der Anleger unmittelbar beteiligt ist. § 42 Absatz 4 InvStG ist -- über den Wortlaut hinaus -- entsprechend anzuwenden, wenn in mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen die inländischen Beteiligungseinnahmen auf einer untergeordneten Fondsebene versteuert wurden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt ist, der nicht die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG ausgeübt hat.

42.1

42.19 Auch wenn der Spezial-Investmentfonds die Höhe der zu versteuernden inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 29 Absatz 1 1. Halbsatz InvStG in Verbindung mit §§ 6 Absatz 2, 3 und 7 InvStG ermittelt, sind die auf der Anlegerebene freizustellenden inländischen Beteiligungseinnahmen nach den §§ 37 ff. InvStG zu ermitteln (vgl. Rz. 29.2).

b. Vollständige Steuerbefreiung für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger (§ 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG)
42.20 Nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG wird diese vollständige Steuerbefreiung nur gewährt, wenn der Spezial-Investmentfonds einer Besteuerung mit dem vollen Körperschaft- steuersatz von 15 Prozent unterlegen hat. Daran kann es fehlen, wenn einem ausländischen Spezial-Investmentfonds ein Anspruch auf eine unterhalb dieses Satzes liegende Befreiung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zusteht. Ob der ausländische Spezial-Invest- mentfonds diesen Anspruch geltend macht, ist unerheblich.

42.5. 5. Steuerbefreiung von inländischen Immobilienerträgen und von sonstigen i nländischen Einkünften (§ 42 Absatz 5 InvStG)
42.21 Nach § 42 Absatz 5 InvStG sind die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländische Einkünfte, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, in Höhe von 20 Prozent steuerfrei.

42.22 Die auf Anlegerebene freizustellenden Einkünfte sind nach den für die Besteuerung der Anleger geltenden Regelungen der §§ 37 ff. zu ermitteln (vgl. Rz. 29.2).

42.23 § 42 Absatz 5 InvStG ist entsprechend anzuwenden, wenn die Einkünfte von einem Spezial- Investmentfonds versteuert wurden, an dem der Anleger nur mittelbar beteiligt ist (vgl. Rz. 42.18).

42.24 Für dem Körperschaftsteuergesetz unterliegende Anleger kommt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG eine vollständige Steuerbefreiung in Betracht (Rz. 42.20).

48. 8. Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds- T eilfreistellungsgewinn

48.1 Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG hat der Spezial-Investmentfonds bei jeder Bewertung seines Vermögens die Größen des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns sowie des Fonds-Teilfreistellungsgewinns zu ermitteln und seinen Anlegern bekannt zu machen. Die vorgenannten Größen dienen der Berechnung des Anleger-Aktiengewinns, des 48.1

Anleger-Abkommensgewinns sowie des Anleger-Teilfreistellungsgewinns und sind bei der Veräußerung oder Bewertung von Spezial-Investmentanteilen durch die Anleger besteuierungsrelevant. Darüber hinaus sind die Ermittlung und Bekanntmachung dieser auf Ebene des Spezial-Investmentfonds ermittelten Größen nach § 48 Absatz 2 InvStG dem Grunde nach Voraussetzung für die Anwendung der dort genannten Steuerbefreiungsvor- schriften auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge (vgl. Rz. 48.48 ff.).

48.1. 1. Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds- A bkommensgewinns und des Fonds-Teilfreistellungsgewinns (§ 48 Absatz 1 InvStG)

48.2 Zur besseren Lesbarkeit der nachfolgenden Darstellungen zu § 48 Absatz 1 InvStG werden die auf Fondsebene zu ermittelnden Größen des

Fonds-Aktiengewinns, des Fonds- Abkommengewinns sowie des Fonds-Teilfreistellungsgewinns aus Vereinfachungsgründen als "Fonds-Gewinne" bezeichnet.

a. Ermittlung und Bekanntmachung der "Fonds-Gewinne"

48.3 Der Spezial-Investmentfonds hat die "Fonds-Gewinne" nach § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG bei jeder Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil zu ermitteln. Eine Bewertung erfolgt zu jedem Stichtag zu dem der (Nettoinventar-)Wert je Spezial- Investmentanteil verpflichtend (z. B. nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben) oder freiwillig bestimmt wird. Darüber hinaus hat der Spezial-Investmentfonds die "Fonds-Gewinne" zu den Bilanzstichtagen der Anleger sowie bei Veräußerung (§ 2 Absatz 13 InvStG, vgl. Rz. 2.50) von Spezial-Investmentanteilen zu ermitteln. Denn zu diesen Stichtagen sind die "Fonds- Gewinne" nach § 51 Absatz 1 InvStG gesondert und einheitlich festzustellen, so dass sich eine originäre investmentsteuerrechtliche Ermittlungspflicht ergibt. Dies erfordert auch, dass es ggf. zu einer außerplanmäßigen Ermittlung des Werts des Spezial-Investmentanteils zu diesem Stichtag kommt. Hierbei sind die aktuellen Verkehrswerte der Vermögensgegenstände sowie der Wert der Schulden des Spezial-Investmentfonds zu Grunde zu legen. Bei illiquiden Vermögensgegenständen (z. B. Immobilien) kann auf den zum letzten Bewertungsstichtag ermittelten Verkehrswert (vgl. auch § 251 Absatz 1 KAGB) zurückgegriffen werden.

48.4 Zu den vorgenannten Zeitpunkten hat der Spezial-Investmentfonds die "Fonds-Gewinne" der einzelnen Anleger anlegerindividuell zu bestimmen (vgl. Rzn. 48.15 ff.). Liegen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds keine nach § 48 Absatz 3 und 4, Absatz 5 und/oder Absatz 6 InvStG begünstigten Gewinne, Wertveränderungen oder Erträge vor, hat der Spezial- Investmentfonds die betreffende Größe (Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommengewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn) jeweils mit einem Wert von 0,00 € (zum Ansatz von Nachkommastellen vgl. Rz. 48.13) zu bestimmen.

48.1

48.5 Die Verpflichtung zur Ermittlung der "Fonds-Gewinne" gilt grundsätzlich für sämtliche in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds. Hierunter fallen auch haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds, die die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds erfüllen, § 1 Absatz 4 i. V. m. § 26 (und ggf. § 27) InvStG. Entsprechendes gilt für jede Anteilklasse eines Spezial-Investmentfonds. Da die "Fonds- Gewinne" im Kern ausschließlich Relevanz für die Anlegerbesteuerung entfalten, greift die Ermittlungspflicht erst ein, sobald sich an einem Spezial-Investmentfonds oder einer Anteilklasse in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtige Anleger oder aber Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligen. Steuerpflichtige Anleger sind primär unbeschränkt steuerpflichtige Anleger i. S. d. § 1 Absatz 1 EStG und § 1 Absatz 1 KStG. Allerdings fallen hierunter jedoch auch beschränkt steuerpflichtige Anleger i. S. d. § 1 Absatz 4 EStG oder § 2 Nummer 1 KStG, die aus den Spezial-Investmentanteilen inländische Einkünfte i. S. d. § 49 Absatz 1 EStG erzielen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 49 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchst. a oder Nummer 3 EStG.

48.6 Beispiel:

Die US-Kapitalgesellschaft X-Bank Inc. hat ihren Ort der Geschäftsleitung in New York (USA). Sie unterhält in Frankfurt am Main

eine inländische Zweigniederlassung, die als Betriebsstätte i. S. d. § 12 AO und Art. 5 Absatz 1 DBA USA qualifiziert.

Die X-Bank Inc. erwirbt Anteile an dem in den USA aufgelegten Spezial-Investmentfonds "S-Fonds". Diese Spezial-Investmentanteile ordnet die X-Bank Inc. zutreffend ihrer deutschen Betriebsstätte zu und hält sie im handelsrechtlichen Anlagebestand (§ 340e Absatz 1 Satz 1 HGB).

Die X-Bank Inc. ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig i. S. d. § 2 Nummer 1 KStG. Die Spezial-Investererträge aus dem S-Fonds sowie die Bewertungsergebnisse unterliegen nach § 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG der beschränkten Steuerpflicht. Das deutsche Besteuerungsrecht wird auch abkommensrechtlich nicht beschränkt, Artikel 7 Absatz 2 i. V. m. Artikel 10 Absatz 7 DBA USA. Der S-Fonds ist daher zur Ermittlung und Bekanntmachung der "Fonds-Gewinne" verpflichtet.

48.7 Sind in einen Spezial-Investmentfonds ausschließlich im Ausland ansässige oder steuerbefreite Anleger investiert und will der Spezial-Investmentfonds infolgedessen von der Ermittlung der "Fonds-Gewinne" absehen, hat er den jeweils geprüften Anleger-Status anhand geeigneter Unterlagen zu dokumentieren. Sofern keine inländische Betriebsstätte vorliegt, sind bei Steuerausländern die Anforderungen der Rz. 314 des BMF Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) zu beachten. Bei Steuerinländern reicht in der Regel die Vorlage einer NV-Bescheinigung aus.
18.

48.8 Die ermittelten "Fonds-Gewinne" hat der Spezial-Investmentfonds sodann seinen Anlegern gem. § 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG bekannt zu machen. Da die "Fonds-Gewinne" Teilgrößen des Werts der Spezial-Investmentanteile darstellen, sind sie den Anlegern bei jeder Bekanntmachung der Anteilswerte zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Wert des Spezial-Investmentanteils zwischenzeitlich nicht neu ermittelt wurde und daher weiterhin bis zum nächsten Bewertungszeitpunkt die vormaligen Anteilswerte in gleichbleibender Höhe publiziert werden. Losgelöst von den vorgenannten Erwägungen hat der Spezial-Investmentfonds die "Fonds-Gewinne" zudem zum jeweiligen Bilanzstichtag der Anleger sowie bei Veräußerung der Spezial-Investmentanteile bekanntzumachen (vgl. Rz. 48.3).

48.9 Die Form der Bekanntmachung gegenüber den Spezial-Investmentanleger unterliegt keinen gesetzlichen Vorgaben. Eine Veröffentlichung dieser Werte in einem allgemein zugänglichen Medium ist nicht notwendig. Es müssen jedoch alle betroffenen Spezial-Investmentanleger auf ihre anlegerindividuellen "Fonds-Gewinne" zugreifen können. Auf Grund der Feststellung der Fonds-Gewinne nach § 51 Absatz 1 InvStG hat der Spezial-Investmentfonds diese Kennzahlen mindestens zehn Jahre (vgl. § 147 Absatz 3 AO) vorzuhalten und den Anlegern in geeigneter Form bekanntzumachen. Anlegerbezogene Mitteilungen in Textform, wie etwa per Brief oder E-Mail, sind ausreichend. Darüber hinaus erfüllen auch Veröffentlichungen der "Fonds-Gewinne" auf der Internetseite des Spezial-Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft diese Voraussetzungen, wenn die Abrufbarkeit der betreffenden Daten mindestens zehn Jahre sichergestellt wird. Gleiches gilt bei Veröffentlichung der "Fonds-Gewinne" in einem passwortgesicherten Bereich der Internetseite, sofern alle Anleger die Möglichkeit haben, auf ihre jeweiligen anlegerindividuellen "Fonds-Gewinne" zuzugreifen.

48.10 Eine Bekanntmachung ist nicht gegeben, wenn nicht allen betroffenen Anleger die maßgeblichen Kennziffern übermittelt oder diesen die Möglichkeit eröffnet wird, die für sie ermittelten "Fonds-Gewinne" abzurufen. So erfüllt etwa eine ausschließliche Übermittlung der "Fonds-Gewinne" an Finanzdienstleister nicht die gesetzliche Bekanntmachungspflicht. Bei mittelbarer Anlage über Personengesellschaften ist es grundsätzlich ausreichend, wenn ausschließlich der jeweiligen Personengesellschaft als zivilrechtlicher Anlegerin die "Fonds- Gewinne" für deren jeweiligen Gesellschafter übermittelt bzw. dieser Zugang zu passwortgesicherten Bereichen eingeräumt wird. Die Personengesellschaft hat jedoch die maßgeblichen Daten ihren Gesellschaftern (= mittelbare Anleger) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

48.11 Die bloße Bekanntmachung der anlegerindividuellen "Fonds-Gewinne" entfaltet keine Bindungswirkung für Zwecke der Anlegerbesteuerung nach § 49 Absatz 1 und 2 InvStG. Jedoch werden nach § 51 Absatz 1 InvStG die "Fonds-Gewinne" zum Bilanzstichtag des jeweiligen Anlegers sowie bei Veräußerung von ~~Spezial-Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nr. 3 InvStG)~~ gesondert und

~~Positive Salden der Einnahmen und Gewinne aus den Kapitalertragsarten i.S.d. § 36 Absatz 2 des vorangegangenen Gj. 0 — 500.000~~

48.1

einheitlich mit Bindungswirkung gem. § 182 Absatz 1 Satz 1 AO für die Anlegerbesteuerung festgestellt.

48.12 Der Zeitrahmen für die Ermittlung und Bekanntmachung der "Fonds-Gewinne" ist an die aufsichtsrechtlichen Fristen (vgl. § 279 Absätze 1 und 2 KAGB) angeknüpft. Für die zum jeweiligen Bilanzstichtag der Anleger sowie bei Veräußerungen der Spezial-Investmentanteile zu ermittelnden "Fonds-Gewinne" sind die Fristen des § 51 Absatz 2 InvStG zu beachten, da diese Werte in die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 51 Absatz 1 InvStG einfließen. Kommt der Spezial-Investmentfonds dieser Verpflichtung nicht nach, hat die zuständige Finanzbehörde die "Fonds-Gewinne" im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu schätzen. Die Steuerbefreiungen nach § 42 Absatz 1 bis 3 sowie § 43 Absatz 1 und 3 InvStG sind in diesem Fall nicht anzuwenden (vgl. Rzn. 48.48 ff.).

b. Ermittlung als absolute Werte

48.13 Der Spezial-Investmentfonds hat die "Fonds-Gewinne" als absolute Werte in Euro zu ermitteln und den Anlegern bekannt zu machen. Hierbei sind die ermittelten "Fonds- Gewinne" nach kaufmännischer Rundung mit zumindest zwei Nachkommastellen anzugeben. Bei Ermittlung der "Fonds-Gewinne" sind vor dem 1. Januar 2018 vereinnahmte Gewinne, eingetretene Wertveränderungen und vereinnahmte oder als zugeflossen geltende Erträge nicht zu berücksichtigen (§ 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG). Die "Fonds-Gewinne" der jeweiligen Anleger belaufen sich daher zu Beginn des 1. Januar 2018 jeweils auf 0,00 €

48.14 Wird der Anteilswert des Spezial-Investmentfonds in einer nicht auf Euro lautenden Währung ermittelt, sind die "Fonds-Gewinne" zunächst in der Fremdwährung zu ermitteln und anschließend zum maßgeblichen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen. Hierbei ist auf die geltenden

Referenzkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) des jeweiligen Bewertungstags (vgl. Rz. 48.3) abzustellen.

~~c. Ergebnis der Werbungskostenzuordnung nach § 40 Absatz 2 InvStG auf:~~
~~i. aufende Einnahmen des Gj. (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 InvStG)~~
~~20.000 60.000~~
~~ii. sonstige Gewinne des Gj. (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 3 InvStG) 0~~
~~20.000~~
~~Summe der Allgemeinkosten: 20.000 80.000~~

~~4. Zuordnung der Allgemeinkosten nach den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 InvStG)~~

~~a. Nach dem Verhältnis der entsprechenden positiven Einnahmen des vorangegangenen Gj.~~

~~a.~~

~~(§ 43 Absatz 4 Satz 2)~~Berechnung der anlegerindividuellen "Fonds-Gewinne"
48.15 Der Spezial-Investmentfonds hat die "Fonds-Gewinne" in Einklang mit den Wertungen des § 35 Absatz 6 InvStG anlegerindividuell zu ermitteln. Hierbei sind je Anleger ausschließlich diejenigen Bestandteile i. S. d. § 48 Absätze 3 bis 6 InvStG in die "Fonds-Gewinne" einzubeziehen, die während der jeweiligen Haltedauer seiner Spezial-Investmentanteile angefallen sind. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen der Rzn. 48.18 ff. verwiesen.

48.16 Die anlegerindividuellen "Fonds-Gewinne" werden nach § 48 Absatz 1 Satz 2 InvStG durch Veränderung der sich im Umlauf befindlichen Spezial-Investmentanteile (Ausgabe oder
48.1

Rückgabe) nicht berührt. Dies soll eine unzutreffende Besteuerung auf Anlegerebene durch Anteilsgeschäfte vermeiden.

48.17 Bei Anwendung des § 48 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist zu berücksichtigen, dass "Fonds-Gewinne" die nach § 48 Absätze 3 bis 6 InvStG begünstigten Wertveränderungen und Erträge während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile abbilden. Dementsprechend sind bei Veräußerung eines Teils der Spezial-Investmentanteile (zum weiten Veräußerungsbegriff des § 2 Absatz 13 InvStG vgl. Rz. 2.50) die besitzzeitanteiligen "Fonds-Gewinne" des betreffenden Anlegers in Folge der anteiligen Realisierung auf Anlegerebene teilweise aufzulösen. Der Auflösungsbetrag bestimmt sich durch Anwendung des jeweiligen Betrags des besitzzeitanteiligen "Fonds-Gewinnes" auf die Quote der veräußerten Spezial-Investmentanteile zu den vor der Veräußerung vom jeweiligen Anleger gehaltenen Spezial-Investmentanteile. Der Spezial-Investmentfonds hat diese Auflösungsbeträge durch Ansatz von Korrekturposten zu den jeweiligen "Fonds-Gewinnen" zu berücksichtigen, vgl. hierzu das Beispiel in Rz. 48.22.

aa. Unveränderbare absolute "Fonds-Gewinne"

48.18 Die "Fonds-Gewinne" sind individuell anlegerbezogen zu ermitteln ("anlegerbezogene absolute Fonds-Gewinne"; zur Ermittlung "anteilsbezogener Fonds-Gewinne" für Zeiträume bis 31. Dezember 2019 vgl. Rzn. 48.30 ff.). Bei Ausgabe von Anteilen (vgl. Rz. 48.16) an einen neuen Anleger belaufen sich die Einstiegswerte der "Fonds-Gewinne" für diesen daher jeweils auf 0,00 €. Auch die Ausgabe weiterer Anteile an

einen Bestandsanleger verändert gem. § 48 Absatz 1 Satz 2 InvStG die Einstiegswerte der Fonds-Gewinne des betreffenden Anlegers nicht. Diese verbleiben vielmehr jeweils bei 0,00 €.

48.19 Als weitere Folge dieser Ermittlungsmethodik verändern sich bei Ausgabe neuer Spezial- Investmentanteile die bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten "Fonds-Gewinne" nicht. Sie bleiben vielmehr konstant und verteilen sich linear auf alle Anteile des Anlegers.

48.20 Beispiel (nur Betrachtung des Fonds-Aktiengewinns nach § 48 Absatz 3 InvStG):

An dem zum 02.01.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur die A-GmbH (A) als Anlegerin mit einem Spezial-Investmentanteil beteiligt (Ausgabepreis 1.00 €). Der Fonds-Aktiengewinn beträgt bei der Ausgabe des Spezial-Investment- anteils 0,00 €.

S investiert das Kapital u. a. in

* eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und

* eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.

*

Das übrige Kapital in Höhe von 800 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht.

Am 30.06.01 veräußert der S die X-Aktie an zum aktuellen Kurswert von 110,- €. Der Wert der Y-Aktie ist bis auf 106,- € gestiegen (unrealisierte Wertsteigerung). Der Nettoinventarwert des Spezial-Investmentanteils beläuft sich auf 1.016 €.

Der Wertzuwachs wird dem anlegerbezogenen Fonds-Aktiengewinn des A zugeordnet. Der anlegerbezogene absolute Fonds-Aktiengewinn des Anlegers A berechnet sich zum 30.06.01 wie folgt:

30.06.01Anleger A

absolut (1 Anteil)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €Realisierte Wertsteigerung X-Aktie10,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie6,00 €Fonds-Aktiengewinn A16,00 €

(Hinweis: Diese Darstellungsweise dient der besseren Nachvollziehbarkeit des Beispiels. Die Auswertungen der (Kapital-)Verwaltungsgesellschaften folgen in der Praxis nicht diesem Schema. Üblich ist eine Berechnungsmethode für die "Fonds- Gewinne", bei der an jedem Bewertungstag die begünstigten Wertveränderungen gegenüber dem vorherigen Bewertungstag ermittelt werden und anschließend die saldierte Wertveränderung gleichmäßig auf die am Bewertungstag ausgegebenen Anteile verteilt werden.)

Am 01.07.01 gibt der S drei weitere Anteile an die A und einen weiteren Anteil an die B-GmbH (B) zum Nettoinventarwert des Vortages von 1.016 € je Anteil aus.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A:

Losgelöst von einem etwaigen aufsichtsrechtlichen Ertragsausgleich verändert sich der anlegerbezogene absolute Fonds-Aktiengewinn des A durch die Ausgabe weiterer Anteile nicht. Dieser verbleibt absolut bei 16,00 €.

01.07.01Anleger A

absolut (4 Anteile)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €Realisierte Wertsteigerung X-Aktie10,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie6,00 €Fonds-Aktiengewinn A16,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Aktien von B:

Der Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn der B am 01.07.01 beläuft sich infolge der anlegerbezogenen Ermittlung des absoluten Fonds-Aktiengewinns auf 0,00 €. Die bis zum Erwerbszeitpunkt auf Fondsebene realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen sind insoweit für B unbeachtlich.

01.07.01Anleger B

absolut (1 Anteil)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn B0,00 €

48.21 Veräußert ein Anleger einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile an eine andere Person (z. B. am Zweitmarkt) oder legt er diese verdeckt in eine Kapitalgesellschaft ein, sind die "Fonds-Gewinne" dieses Anlegers anteilig aufzulösen und auf Fondsebene entsprechende Korrekturposten zu bilden (vgl. Rz. 48.17). Im Zugangszeitpunkt der Spezial- Investmentanteile belaufen sich die "Fonds-Gewinne" des Erwerbers jeweils auf 0,00 €. Hält der Erwerber in solchen Fällen bereits Spezial-Investmentanteile, bleiben seine anlegerindividuellen "Fonds-Gewinne" unverändert.

48.22 Beispiel:

Erwerb von Spezial-Investmentanteilen von einem anderen Anleger - Fortsetzung von Rz. 48.20

Der Nettoinventarwert des S beläuft sich am 31.07.01 je Anteil weiterhin auf 1.016 €. Es haben sich keine Abweichungen gegenüber den Wertverhältnissen zum 30.06.01 ergeben, so dass der absolute Fonds-Aktiengewinn des A weiterhin 16,00 € beträgt.

Am 01.08.01 veräußert der A nun einen seiner vier Anteile zum Nettoinventarwert von 1.016 € an den B.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A:

Auf Grund der linearen Verteilung des Fonds-Aktiengewinns auf die vier sich am 31.07.01 im Bestand des A befindlichen Spezial-Investmentanteile (vgl. Rz. 48.19) mindert sich sein besitzzeitanteiliger Fonds-Aktiengewinn um 1/4 des bisherigen Bestands von 16,00 €.

01.08.01Anleger A

absolut (3 Anteile)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €Realisierte Wertsteigerung X-Aktie10,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie6,00 €Zwischenwert (Fonds-Aktiengewinn 31.07.01)16,00 €Korrekturposten Ausstiegs-Fonds-Aktiengewinn (./.. 25 % x 16,00 €) ./.. 4,00 €Fonds-Aktiengewinn A12,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von B:

Der Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn des B belief sich zum 01.07.01 auf 0,00 €. Der Erwerb eines weiteren Anteils von A hat keine Auswirkungen auf den Fonds- Aktiengewinn des B, so dass sich der absolute anlegerbezogene Fonds-Aktiengewinn des B zum 31.07.01 mangels relevanter Wertveränderungen auf Fondsebene weiterhin auf 0,00 € beläuft.

Anleger B

absolut (2 Anteile)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn 01.07.010,00
€(un-)realisierte Wertveränderungen Fonds-Aktiengewinn0,00
€Fonds-Aktiengewinn B0,00 €

bb. (Un-)Realisierte Wertveränderungen und Erträge nach Änderung der
ausgegebenen Anteile oder der Anlegerzusammensetzung
48.23 Nach Veränderung der absoluten Anzahl der Anteile (Ausgaben oder
Rückgaben) oder der Zusammensetzung der Anteilsbestände durch
Anteilsübertragungen zwischen den Anlegern verändern sich die den
jeweiligen Anlegern anteilig zuzurechnenden Erträge und
Wertveränderungen. Die in die "Fonds-Gewinne" einzubeziehenden
unrealisierten oder realisierten Wertveränderungen und erzielten Erträge
sind in Anlehnung an § 35 Absatz 6 InvStG den Anlegern absolut
entsprechend ihrer Besitzzeit zuzurechnen. Die Zuordnung der bis zu
diesem Zeitpunkt aufgelaufenen unrealisierten Wertveränderungen der
48.1

Vermögensgegenstände (z. B. Kurssteigerung von Aktien) zu den jeweiligen
"Fonds- Gewinnen" der einzelnen Anleger ändert sich durch ein solches
Ereignis nicht.

Entsprechendes gilt für noch nicht realisierte laufende Erträge, die
taggenau nach ihrem Entstehungszeitraum abgegrenzt und den jeweiligen
Anlegern gem. § 35 Absatz 6 InvStG zugerechnet werden (z. B. nach § 43
Absatz 1 InvStG steuerfreie Mieterträge), vgl. im Einzelnen Rz. 35.40
ff. Kommt eine solche Abgrenzung nicht in Betracht, da die konkrete Höhe
der Erträge erst bei der Realisierung rechtssicher ermittelbar ist (z.
B. Investorerträge

i. S. d. § 16 InvStG), so ist für die besitzzeitanteilige Zuordnung, und
damit den Einbezug in die "Fonds-Gewinne") auf den Entstehungszeitpunkt
(vgl. Rz. 35.44 ff.) abzustellen. Nach diesem Ereignis eintretende
(un-)realisierte Wertveränderungen, angewachsenen Erträge
(zeitraumbezogene Entstehung) und realisierte Erträge (zeitpunktbezogene
Entstehung) werden sodann nach diesen veränderten Verhältnissen den
"Fonds-Gewinnen" der jeweiligen Anleger zugeordnet.

48.24 Beispiel:

Wertveränderungen nach einem die anteilige Zurechnung der
"Fonds-Gewinne" ändernden Ereignis - Fortsetzung des Ausgangsbeispiels
der Rz. 48.20

Die vom Spezial-Investmentfonds S gehaltenen Y-Aktien büßen nach einer
anfänglichen Wertsteigerung von 100,- € (Anschaffungszeitpunkt) auf
106,- € (30. Juni
01) bis zum 31. August 01 wieder an Wert ein. Der aktuelle Wert beträgt
nunmehr 102,- €.

Die unrealisierte Wertsteigerung der Y-Aktie bis zum 30. Juni 01 um 6,-
€ ist für Zwecke des Fonds-Aktiengewinns ausschließlich der Anlegerin A
zuzurechnen, die in diesem Zeitraum den einzigen Anteil am S hielt.
Diese Zurechnung verändert sich durch die Ausgabe weiterer Anteile am 1.
Juli 01 nicht.

Hingegen ist der ab dem 1. Juli 01 eingetretene (unrealisierte)
Wertverlust von 4 € (102,- € ./ 106,- €) anteilig quotaal auf die fünf
an A und B ausgegebenen Anteile zu verteilen. Hiervon entfallen anteilig
auf die nunmehr vier Anteile der A ein unrealisierter Wertverluste von
./ 3,20 € und auf den einen Anteil der B ein solcher von ./ 0,80 €.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A und B:

31.08.01Anleger A

absolut (4 Anteile)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €Realisierte Wertsteigerung X-Aktie10,00 €2,80 €Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie(bis 30.06.01: + 6,00 €, ab 01.07.01: ./3,20 €)Fonds-Aktiengewinn A12,80 €

31.08.01Anleger B

absolut (1 Anteil)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn B0,00 €Unrealisierter Wertverlust Y-Aktie./ 0,80 €Fonds-Aktiengewinn B./ 0,80 €

48.25 Die Realisierung von Wertveränderungen entfaltet im Ergebnis keine Auswirkung auf die Höhe der "Fonds-Gewinne", soweit die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen unrealisierten Wertveränderungen bereits in die "Fonds-Gewinne" einbezogen wurden. Es kommt lediglich zu einer betragsgleichen Umgliederung von unrealisierten Wertveränderungen in realisierte Wertveränderungen.

48.26 Wurden hingegen bis zur Realisation nicht sämtliche (unrealisierten) Wertveränderungen in die "Fonds-Gewinne" einbezogen, verändern sich diese im Umfang des Differenzbetrags zwischen realisierter und unrealisierter Wertveränderung. Dies kommt etwa bei Veräußerung einer (begünstigten) Immobilien(-gesellschaft) in Betracht, soweit der realisierte Veräußerungspreis vom letzten in die Ermittlung des Nettoinventarwerts einbezogenen Wert (vgl. hierzu etwa § 251 Absatz 1 KAGB) abweicht. Entsprechendes gilt für die Zurechnung von Erträgen, die nach ihrem Zurechnungszeitraum bereits abgrenzbar waren, und damit ratierlich entsprechend ihres Entstehungszeitraums in die Fonds-Gewinne einbezogen werden.

48.27 Beispiel:

Realisierte Wertveränderungen - Fortsetzung zu Rz. 48.24

Der Spezial-Investmentfonds veräußert am 1. September 01 die Aktie der Y-AG zum (unverändert) gebliebenen Kurs von 102,- €. Auf Ebene des Spezial-Investmentfonds werden (aus Vereinfachungsgründen ohne Berücksichtigung von Werbungskosten nach §§ 39, 40 InvStG) Erträge in Höhe von 2,- € (102,- € ./ 100,- €) erzielt. Da Gewinne aus der Veräußerung von Aktien nicht nach dem Entstehungszeitraum

abgrenzbar sind, sind die hieraus resultierenden Erträge den Anlegern nach dem Verhältnis der im Entstehungszeitpunkt vorhandenen Anteilen zugerechnet (vgl.

Rz. 48.23) Auf die A (vier Anteile) entfallen folglich Erträge in Höhe von 1,60 € (2,- € x 4/5) und auf die B (ein Anteil) solche von 0,40 € (2,- € x 1/5). Dass in den für A geführten Vortragstopf für ausschüttungsfähige Veräußerungsgewinne 1,60 € und für den B 0,40 € eingestellt werden, hat für die Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns keine Relevanz.

Die Veräußerung der Aktie der Y-AG zum bei der letzten Bewertung berücksichtigten Wert von 102,- € entfaltet keine Auswirkung auf die Höhe der besitzzeitanteiligen Fonds-Aktiengewinne der A und der B. Denn die nunmehr realisierten Wertveränderungen waren bereits im Fonds-Aktiengewinn zum 31. August 01 enthalten. Im Ergebnis werden lediglich die bisher bei A und B erfassten unrealisierten Wertveränderungen aus der Y-Aktie in betraglich identischem Umfang in begünstigte realisierte Wertveränderungen umgliedert.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A und B

01.09.01Anleger A

absolut (4 Anteile)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €Realisierte Wertsteigerung X-Aktie10,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Y-AktieRealisierte Wertsteigerung Y-Aktien2,80 €Fonds-Aktiengewinn A12,80 €

01.09.01Anleger B

absolut (1 Anteil)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn B0,00 €Unrealisierter Wertverlust Y-AktieRealisierter Wertverlust Y-Aktie./ 0,80 €Fonds-Aktiengewinn B./ 0,80 €

48.28 Beispiel - Realisierte Wertveränderungen II:

Die C-GmbH (C) hält seit Auflage des Spezial-Investmentfonds S II am 2. Januar 01 sämtliche der 100 ausgegebenen Anteile. Der S II hatte am 3. Januar 01 eine in einem ausländischen DBA-Freistellungsstaat belegene Immobilie zu Anschaffungskosten von 500.000 € erworben. Die Immobilie wird seit dem 1. Oktober 01 (Beginn des Geschäftsjahres 01/02) auf Grund vorliegender Bewertungsgutachten (vgl. § 250 Absatz 1 Nummer 1 KAGB) mit 520.000 € bewertet. Am 1. November 01 veräußert der

Spezial-Investmentfonds S II die Immobilie zu einem Veräußerungspreis von 545.000 €.

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen werden laufende Erträge und Werbungskosten (z. B. AfA) aus/zu dem DBA-steuerbefreiten Vermögen nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für eine Korrektur des realisierten Veräußerungsgewinns nach § 23 Absatz 3 Satz 4 EStG um während der Haltedauer der Immobilie als Werbungskosten in Abzug gebrachte AfA-Beträge.

Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 3 Satz 1 InvStG zum 1. Oktober 01

01.10.01Anleger A

absolutEinstiegs-Fonds-Abkommensgewinn0,00 €Unrealisierte Wertsteigerung DBA-steuerfreies Vermögen20.000,00 €Fonds-Abkommensgewinn A20.000,00 € Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 3 Satz 4 InvStG zum 1. November 01

01.11.01Anleger A

absolutEinstiegs-Fonds-Abkommensgewinn0,00 €Unrealisierte Wertsteigerung DBA-steuerfreies Vermögen Realisierte Wertsteigerung DBA-steuerfreies Vermögens45.000,00 € 20.000,00 € (Umgliederung) + 25.000 € (übersteigende Realisation)Fonds-Abkommensgewinn A45.000,00 €

cc. Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der "Fonds-Gewinne" bei steuerbegünstigten Anlegern

48.29 Halten ausschließlich vollumfänglich steuerbefreite Anleger i. S. d. § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG Anteile an einem Spezial-Investmentfonds, kann der Spezial-Investmentfonds aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich von der Ermittlung der "Fonds-Gewinne" absehen. Diese Vereinfachungsregelung endet bei Beteiligung eines nicht nach § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG steuerbefreiten Anlegers. Auf Aufforderung der zuständigen Finanzbehörde hat der Spezial-Investmentfonds die für die Besteuerung der Anleger erforderlichen "Fonds- Gewinne" rückwirkend zu ermitteln.

48.1

dd. Übergangsregelung bis einschließlich 31. Dezember 2019: Ansatz unveränderbarer anteilsbezogener "Fonds-Gewinne"

48.30 Für Zeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2019 wird die Finanzverwaltung es nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds bei Berechnung der "Fonds-Gewinne" abweichend von den Vorgaben der Rzn. 48.18 ff. von unveränderbaren anteilsbezogenen Werten ausgeht. Auf Anlegerebene dürfen sich jedoch durch die anteilsbezogene Betrachtung keine abweichenden Rechtsfolgen gegenüber der Ermittlung unveränderbarer absoluter "Fonds-Gewinne" ergeben. Bei erstmaliger Ausgabe von Spezial-Investmentanteilen an einen Anleger belaufen sich die Einstiegswerte der "Fonds-Gewinne" jeweils auf 0,00 € je Anteil (vgl. Rz. 48.18).

48.31 Werden weitere Spezial-Investmentanteile an einen (Bestands-)Anleger ausgegeben, verändern sich die "Fonds-Gewinne" je Anteil nicht. Die Ermittlung der unveränderbaren anteilsbezogenen "Fonds-Gewinne" folgt den identischen Grundwertungen wie diejenige der unveränderbaren absoluten "Fonds-Gewinne". Lediglich die Bezugsgröße der Spezial-Investmentanteile ist eine andere. Dementsprechend bedarf es in Abweichung zu den obigen Ausführungen der Rzn. 48.18 ff. Anpassungen bei Ermittlung der "Fonds-Gewinne".

48.32 Damit sich durch Anteilsausgaben die absoluten "Fonds-Gewinne" der (Bestands-)Anleger nicht künstlich verändern, hat der Spezial-Investmentfonds - abweichend von Rz. 48.18 - Korrekturposten zu den "Fonds-Gewinnen" anzusetzen. Die anzusetzenden Korrekturposten je Anteil entsprechen den im Ausgabezeitpunkt der "neuen" Anteile ermittelten besitzzeitanteiligen "Fonds-Gewinnen" je Anteil. Entsprechendes gilt bei Erwerb weiterer Spezial-Investmentanteile von einem anderen Anleger. Auf Grund der identischen Fortentwicklung der "Fonds-Gewinne" je Anteil bedarf es grundsätzlich keiner individuellen Zuordnung der "Fonds-Gewinne" zu bestimmten Anteilen (vgl. aber Rz. 48.47).

48.33 Beispiel zur Übergangsregelung:

Ausgabe weiterer Anteile an einen bisherigen Anleger (ausschließliche Betrachtung des Fonds-Aktiengewinns nach § 48 Absatz 3 InvStG)

Der Sachverhalt entspricht demjenigen des Beispiels in Rz. 48.20.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A:

Der anteilsbezogene, besitzzeitanteilige Fonds-Aktiengewinn des A beläuft sich am

30. Juni 01 auf 16,00 € je Anteil. Dies entspricht den insgesamt einzubeziehenden absoluten Wertveränderungen von 16,00 €, da dem bis zu diesem Zeitpunkt A lediglich ein Anteil am S zuzurechnen war.
30.

30.06.01Anleger A

absolutje Anteil

(1 Anteil)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €0,00 €Realisierte Wertsteigerung X-Aktie10,00 €10,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie6,00 €6,00 €Fonds-Aktiengewinn A16,00 €16,00 €

Der absolute anteilsbezogene Fonds-Aktiengewinn des A je Anteil verändert sich durch die Ausgabe der weiteren drei Anteile am 1. Juli 01 nicht. Der Spezial- Investmentfonds hat daher je neu ausgegebenem Spezial-Investmentanteil einen Korrekturposten zum Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn in Höhe des zum Ausgabe-zeitpunkt maßgeblichen Fonds-Aktiengewinns je Anteil anzusetzen. Der Korrekturposten beläuft sich somit auf $3 \times 16,00 \text{ €} = 48,00 \text{ €}$.

01.07.01Anleger A absolut 1. Anteil (02.01.01)2. - 4.
Anteil (01.07.01)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €0,00 €0,00
Realisierte Wertsteigerung X-
Aktie10,00 €10,00 €0,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Y-
Aktie6,00 €6,00 €0,00 €Zwischensumme16,00 €16,00 €0,00 €Korrekturposten
Einstiegs- Fonds-Aktiengewinn
48,00
0,00 €48,00 €
(16,00 € x
3)Fonds-Aktiengewinn A64,00 €
(16,00 € je Anteil)16,00 €48,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von B:

Der Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn der B am 01.07.01 beläuft sich infolge der anlegerbezogenen Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns auf 0,00 € je Anteil. Die bis zum Erwerbszeitpunkt auf Fondsebene realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen sind für den Ansatz ihres Einstiegs-Fonds-Aktiengewinns unbeachtlich.

01.07.01Anleger B
absolutje Anteil
(1 Anteil)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €0,00 €Fonds-Aktiengewinn
B0,00 €0,00 €

48.34 Veräußert ein Anleger einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile an eine andere Person (Bestandsanleger oder neuer Anleger) gelten die Ausführungen der Rz. 48.21 entsprechend. Der Spezial-Investmentfonds hat Korrekturposten zu den "Fonds-Gewinnen" des veräußernden Anlegers zu bilden. Wird der Erwerber erst durch die Anschaffung der Spezial-Investmentanteile zum Anleger des betreffenden Spezial-Investmentfonds (Neu-Anleger), belaufen sich seine anlegerbezogenen "Fonds-Gewinne" auf 0,00 €. Erwirbt ein Anleger weitere Spezial-Investmentanteile hinzu, sind Korrekturposten zu seinen "Einstiegs-Fonds- Gewinnen" zu bilden (vgl. hierzu Rz. 48.32).

48.35 Beispiel zur Übergangsregelung:

Erwerb von Spezial-Investmentanteilen von einem anderen Anleger -
Fortsetzung von Rz. 48.33

Der Nettoinventarwert des Spezial-Investmentfonds S beläuft sich am 31. Juli 01 je Anteil weiterhin auf 1.016 €. Es haben sich keine Abweichungen gegenüber den Wertverhältnissen zum 30. Juni 01 ergeben, so dass sich der unveränderbare anteilsbezogene Fonds-Aktiengewinn des A weiterhin auf 16,00 € je Anteil beläuft.

Am 1. August 01 veräußert der A nun einen seiner vier Anteile zum Nettoinventarwert von 1.016 € an den B.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A:

Auf Grund der linearen Verteilung des Fonds-Aktiengewinns auf die vier
sich am
31. Juli 01 im Bestand des A befindlichen Spezial-Investmentanteile am S
mindert sich der Fonds-Aktiengewinn durch die Veräußerung eines Anteils
insgesamt um 1/4.
30.

01.08.01Anleger A
absolutEinstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €Realisierte Wertsteigerung
X-Aktie10,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie6,00 €Korrekturposten
Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn (Hinzuerwerb
01.07.01)48,00€Zwischenergebnis 31.07.01
(Fonds-Aktiengewinn je Anteil 31.07.01 [4 Anteile = 1/4])64,00 €
(16,00 € je Anteil)Korrekturposten Ausstiegs-Fonds-Aktiengewinn (1
Anteil)./. 16,00 €Fonds-Aktiengewinn 01.08.0148,00 €Fonds-Aktiengewinn
je Anteil 01.08.01 (1/3 x 48,00 €)16,00 €
Hinweis: Bei A hätte sich die identische Auswirkung auf den
Fonds-Aktiengewinn ergeben, sofern dieser einen Spezial-Investmentanteil
zurückgegeben hätte.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von B:
Infolge des Erwerbs eines weiteren Spezial-Investmentanteils von A ist
der Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn des B grundsätzlich zu korrigieren
(vgl. Rz. 48.31 f.). Da sich jedoch seit dem Erwerb keine relevanten
Wertveränderungen ergeben haben, beläuft sich auch der Korrekturposten
auf 0,00 €.

01.08.01Anleger B
absolut (2 Anteile)1. Anteil2. AnteilEinstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00
€0,00 €---Korrekturposten Einstiegs-Fonds-
Aktiengewinn0,00 €---0,00 €Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn neu0,00 €0,00
€0,00 €
48.36 Zu Auswirkungen von unrealisierten Wertveränderungen und Erträgen
nach einer Änderung des Umfangs der ausgegebenen Anteile (Ausgaben oder
Rücknahme) oder der Anlegerzusammensetzung des Spezial-Investmentfonds
durch Anteilsveräußerungen gelten die Ausführungen der Rz. 48.23
entsprechend. Bis zu einem solchen Ereignis eingetretene
(un-)realisierte Wertveränderungen und nach ihrem Entstehungszeitraum
abgrenzbare Erträge ändern sich durch ein solches Ereignis nicht.
48.1

48.37 Beispiel zur Übergangsregelung:
Wertveränderungen nach einem die anteilige Zurechnung der
"Fonds-Gewinne" ändernden Ereignis - Fortsetzung des Ausgangsbeispiels
der Rz. 48.33

Der Sachverhalt entspricht demjenigen der Rz. 48.24. Auswirkung auf den
Fonds-Aktiengewinn von A und B

31.08.01Anleger B

absolut (1 Anteil)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn B0,00 €Unrealisierte Wertminderung Y-Aktien

01.07.01 bis 31.08.01./ . 0,80 €Fonds-Aktiengewinn B./ . 0,80 €

48.38 Zur Behandlung von realisierten Wertveränderungen wird auf die Ausführungen unter Rzn. 48.25 f. verwiesen.

48.39 Beispiel zur Übergangsregelung - Realisierte Wertveränderungen (Fortsetzung zu Rz. 48.37):

Der Sachverhalt entspricht demjenigen der Rz. 48.27.

Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn von A und B

01.09.01Anleger A

absolut1. Anteil

(01.01.01)2. -4. Anteil

(01.07.01)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn0,00 €0,00 €----Realisierte Wertsteigerung X-Aktie10,00 €10,00 €----Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie

(bis 30.06.01)----Korrekturposten Einstiegs-Fonds-48,000,00 €48,00

€Aktiengewinn(3 x 16,00 €)Unrealisierte Wertminderung Y-Aktie

01.07.01 bis 31.08.015,20 €./ . 2,40 €Realisierte Wertveränderung

Y-Aktien2,80 €(bis 30.06.01 = 6,00 €;(ab 01.07.01 =ab 01.07.01 = ./ .

0,80 €)3 x (./ . 0,80 €)Fonds-Aktiengewinn A60,80 €15,20 €45,60 €(15,20 je Anteil)(3 x 15,20 €)

01.09.01Anleger B

absolut (1 Anteil)Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn B0,00 €Unrealisierte Wertminderung Y-Aktie

01.07.01 bis 31.08.01Realisierte Wertminderung Y-Aktie

01.07.01 bis 31.08.01./ . 0,80 €Fonds-Aktiengewinn B./ . 0,80 €

48.40 Beispiel zur Übergangsregelung - Realisierte Wertveränderungen II: Der Sachverhalt entspricht demjenigen der Rz. 48.28:

Fonds-Abkommensgewinn des A zum 1. Oktober 01:

01.10.01Anleger A

absolutEinstiegs-Fonds-Abkommensgewinn0,00 €Unrealisierte Wertsteigerung DBA-

steuerfreies Vermögen20.000,00 €Fonds-Abkommensgewinn absolut20.000,00

€Fonds-Abkommensgewinn je Anteil

(100 Anteile)200,00 €

(20.000 x 1/100)

Fonds-Abkommensgewinn des A zum 1. November 01:

01.11.01 Anleger A

absolut Einstiegs-Fonds-Abkommensgewinn 0,00 € Unrealisierte Wertsteigerung
DBA-

steuerfreies Vermögen

Realisierte Wertsteigerung DBA- steuerfreies Vermögens 45.000,00 €

20.000,00 € (Umgliederung) +

25.000 € (übersteigende Realisation) Fonds-Abkommensgewinn

absolut 45.000,00 € Fonds-Abkommensgewinn je Anteil

(100 Anteile) 450,00 €

(45.000 x 1/100)

48.41 Der Spezial-Investmentfonds hat seine Anleger über den Zeitpunkt
des Übergangs zur Ermittlung unveränderbarer absoluter "Fonds-Gewinne"

zu informieren. Spätestmöglicher Zeitpunkt ist der Ablauf des 31.

Dezember 2019. Die (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft hat Anleger, die

Spezial-Investmentanteile vor dem Übergangszeitpunkt erworben und noch

im Übergangszeitpunkt gehalten haben, zu informieren, dass ab dem

Übergangszeitpunkt nicht mehr die ursprünglich mitgeteilten

"Einstiegs-Fonds-Gewinne" für die Berechnung der

"Anleger-Gewinne" verwendet werden dürfen. Vielmehr sind ab dem

Übergangszeitpunkt

"Einstiegs-Fonds-Gewinne" in Höhe von 0,00 € zu Grunde zu legen.

ee. Übergangsregelung des Doppelbuchst. dd: Besonderheiten bei

Dach-Spezial-Investmentfonds

48.42 Ermitteln Dach-Spezial-Investmentfonds unveränderbare absolute

"Fonds-Gewinne" (Rzn. 48.18 ff.), so sind die anteiligen "Fonds-Gewinne"

aus der Anlage in Ziel-Spezial-

Investmentfonds, die im Rahmen der Übergangsregelung nach Maßgabe einer

unveränderbaren anteilsbezogenen Betrachtungsweise ermittelt werden

(vgl. Rzn. 48.30 ff.), auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds

umzurechnen. Entsprechende Umrechnungen hat der

Dach-Spezial-Investmentfonds bei Umstellung seiner Berechnungsmethodik

auf unveränderbare absolute "Fonds-Gewinne" vorzunehmen.

48.43 Dach-Spezial-Investmentfonds haben sicherzustellen, dass eine

Umstellung der Berechnungsmethodik eines Ziel-Spezial-Investmentfonds

von absoluten anteilsbezogenen

"Fonds-Gewinnen" auf absolute anlegerbezogene "Fonds-Gewinne" keine

Auswirkungen auf die anlegerindividuellen Fonds-Aktiengewinne der

Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds entfaltet. Die Umstellung der

Berechnungsmethodik eines Ziel-Spezial-

Investmentfonds von anteilsbezogenen zu anlegerbezogenen

"Fonds-Gewinnen" führt erst ab dem Zeitpunkt der Umstellung zu

Auswirkungen auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds. Eine

rückwirkende Anpassung der auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds

ermittelten "Fonds-Gewinne" für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum

Umstellungszeitpunkt ist bei zutreffender Umrechnung (vgl. Rz. 48.42 und

48.30) nicht erforderlich.

48.44 Beispiel zur Übergangsregelung:

Anpassungen nach Übergang zur anlegerbezogenen Berechnungsmethodik bei

Dach-Spezial-Investmentfonds

Anleger A hält seit 2017 einen Anteil an dem Dach-Spezial-Investmentfonds D.

Der Dach-Spezial-Investmentfonds D erwirbt am 5. Februar 2018 einen Anteil an dem Ziel-Spezial-Investmentfonds Z für 1.000 € (anteilsbezogener Einstiegs-Fonds- Aktiengewinn 0,00 €) sowie einen zweiten Anteil am 15 März .2018 für 1.006 € (anteilsbezogener Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn 6,00 €). Daraus ergibt sich ein (durchschnittlicher) Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn von 3,00 € pro Anteil.

Am 31. Januar 2019 teilt Z dem D mit, dass der anlegerindividuelle Fonds- Aktiengewinn des D an diesem Tag 7,00 € pro Anteil beträgt. Am 1. Februar 2019 teilt Z dem D mit, dass Z ursprünglich den Fonds-Aktiengewinn anteilsbezogen ermittelt hatte und Z mit sofortiger Wirkung (d.h. ab dem 1. Februar 2019) auf die anlegerbezogene Ermittlungsmethodik umstellt. Der anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinn für D am 1. Februar 2019 belaufe sich auf 4,00 € pro Anteil beträgt und D habe für den am 15. März.2018 ausgegebenen zweiten Anteil anstelle des anlegerindividuellen Einstiegs-Fonds-Aktiengewinns von 6,00 € nunmehr 0,00 € anzusetzen.

D muss für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2019 keine Korrekturen vornehmen, weil der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn für A unverändert 4 € pro Anteil beträgt (ursprünglich 7,00 € ./ 3,00 € = 4 €, nach Umstellung 4,00 € ./ 0,00 € = 4 €). D stellt sicher, dass auf Grund der Umstellung am 1. Februar 2019 keine Auswirkungen auf den anlegerindividuellen Fonds-Aktiengewinn des A entstehen, indem er ab dem 1. Februar 2019 den ursprünglich angesetzten Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn für den zweiten Anteil am Z von 6,00 € auf 0,00 € korrigiert.

ff. Übergangsregelung des Doppelbuchst. dd: Vereinfachungsregelungen zur Ermittlung der anteilsbezogenen "Fonds-Gewinne"

48.45 Ermittelt der Spezial-Investmentfonds im Rahmen der Übergangsregelung der Rz. 48.30 die "Fonds-Gewinne" als unveränderbare, anteilsbezogene Werte, so führt jede Ausgabe weiterer Spezial-Investmentanteile an den betreffenden Anleger zur Bildung von Korrekturposten (vgl. Rz. 48.32).

48.46 Bei Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich einem Anleger wird es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen jedoch grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der Spezial- Investmentfonds für zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgegebene Spezial-Investmentanteile keine besitzzeitanteilige Zurechnung vornimmt und einheitliche "Fonds-Gewinne" für alle Spezial-Investmentanteile des einzigen Anlegers ermittelt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzicht auf die besitzzeitanteilige Zurechnung zweck- gerichtet für steuermindernde Effekte beim Anleger eingesetzt wird (Steuersparmodell). In diesen Fällen wird die Finanzverwaltung eine besitzzeitanteilige Zurechnung und für den jeweiligen Spezial-Investmentanteil ermittelte "Fonds-Gewinne" fordern. Darüber hinaus sind die "Fonds-Gewinne" anlegerindividuell zu ermitteln, sobald der Anleger einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile auf einen anderen Anleger überträgt oder ein Spezial- Investmentanteil oder mehrere Spezial-Investmentanteile an einen neu hinzugetretenen Anleger ausgegeben werden.

48.47 Überträgt der Anleger all seine Spezial-Investmentanteile auf einen anderen Anleger, sind dem übertragenden Anleger die "Fonds-Gewinne" bis zum Übertragungszeitpunkt zuzurechnen. Dem übernehmenden Anleger sind die Veränderungen der "Fonds-Gewinne" ab der Übertragung zuzurechnen, so dass darüber hinaus keine besitzzeitanteilige Zurechnung vorgenommen werden muss und eine Berechnung einheitlicher "Fonds-Gewinne" ausreicht.

48.2. 2. Ermittlung und Bekanntmachung der "Fonds-Gewinne" als Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Steuerbefreiungen

48.48 § 48 Absatz 2 InvStG macht zum Ausschluss von Steuergestaltungen den Ansatz verschiedener Steuerbefreiungen auf Anlegerebene von der Ermittlung und Bekanntmachung der einzelnen Größen Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds- Teilfreistellungsgewinn abhängig. Im Einzelnen gilt für die Anwendung von Steuerbefreiungen auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge das Folgende:

* § 42 Absätze 1 bis 3 InvStG (Anwendung des § 3 Nummer 40 EStG bzw. des § 8b KStG auf Anlegerebene) kommt nur bei Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds- Aktiengewinns in Betracht (§ 48 Absatz 2 Satz 1 InvStG),
*

* § 43 Absatz 1 InvStG (Anwendung von Freistellungen nach einem DBA) erfordert die Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Abkommensgewinns (§ 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG) und

* § 43 Absatz 3 InvStG (Anwendung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG auf bei Anlage des Spezial-Investmentfonds in Ziel-Investmentfonds) setzt die Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns voraus.

48.49 Kommt der Spezial-Investmentfonds seinen Verpflichtungen aus § 48 Absatz 1 InvStG (vgl. Rzn. 48.3 ff.) in Bezug auf die jeweilige Größe nicht (vollumfänglich) nach, scheidet ein Ansatz der jeweiligen Steuerbefreiung auf Anlegerebene grundsätzlich aus (zur Schätzung der "Fonds-Gewinne" durch das Finanzamt siehe Rz. 48.12). Aufgrund der anlegerindividuellen Ermittlung der "Fonds-Gewinne" (vgl. Rz. 48.15 ff.) ist individuell je Anleger zu bestimmen, ob die maßgeblichen Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 InvStG erfüllt sind.

48.50 Jedoch kann der Anleger seine anlegerindividuellen "Fonds-Gewinne" gegenüber der nach § 4 InvStG zuständigen Finanzbehörde nachweisen (§ 48 Absatz 2 InvStG). Hierbei hat der Anleger die für ihn maßgeblichen, anlegerindividuellen Daten zu jedem Bewertungsstichtag (vgl. Rz. 48.3) vorzulegen und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies erfordert, dass der Anleger zu jedem relevanten Bewertungsstichtag sowohl den maßgeblichen Nettoinventarwert der Spezial-Investmentanteile wie auch die in die "Fonds-Gewinne" einzubeziehenden Größen (begünstigte Erträge, unrealisierte und realisierte Wertveränderungen) anlegerindividuell entsprechend des Entstehungszeitraums oder des Entstehungszeitpunkts (vgl. Rz. 48.23) darlegt.

48.51 Die abschließende Entscheidung über den Ansatz der Steuerbegünstigungen (§ 42 Absatz 1 bis 3 und § 43 Absatz 1 und 3 InvStG) hat die zuständige Finanzbehörde i. S. d. § 4 InvStG im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem.

§ 51 Absatz 1 InvStG anlegerindividuell zu treffen. Der Anleger ist insoweit einspruchsbefugt (vgl. § 352 Absatz 1 Nummer 5 AO), da der Nachweis gem. § 48 Absatz 2 InvStG lediglich individuell für seine Besteuerungsgrundlagen wirkt. Liegen die Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 Satz 1, 2 und / oder 3 InvStG für den Anleger nicht vor (bzw. hat er diese nicht im Rahmen des Feststellungsverfahrens nachgewiesen), sind die betreffenden steuerfreizustellenden Teilbeträge der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge für diesen jeweils mit einem Wert von 0,00 € festzustellen. Diese Feststellung entfaltet Bindungswirkung für die Anlegerbesteuerung, so dass die betroffenen Steuerfreistellungen auf Anlegerebene nicht zum Ansatz kommen.

48.3. 3. In die "Fonds-Gewinne" einzubeziehende begünstigte Erträge und Wertveränderungen

48.52 Nach § 48 Absatz 3 bis 6 InvStG sind bestimmte realisierte (positive wie auch negative) Erträge und unrealisierte Wertveränderungen in die anlegerindividuelle Ermittlung der "Fonds-Gewinne" einzubeziehen. Deren Umfang bestimmen § 48 Absätze 3 bis 6 InvStG abschließend. Nach § 35 Absatz 1 und § 36 Absatz 1 InvStG sind Erträge die nach Maßgabe der §§ 37 bis 41 InvStG vom Spezial-Investmentfonds ermittelten Einkünfte. Bei Ermittlung der einzubeziehenden Erträge sind folglich Werbungskosten nach Maßgabe der §§ 39 und 40 InvStG in Abzug zu bringen.

48.53 Von den unrealisierten Wertveränderungen sind nur die Direktkosten nach § 39 InvStG, nicht jedoch die Allgemeinkosten abzuziehen (vgl. § 40 Absatz 2 InvStG). § 48 Absatz 4 Satz 2 InvStG erweitert diesen Grundsatz für Zwecke des Fonds-Aktiengewinns im Falle von sog. Kopplungsgeschäften um unrealisierte Verluste aus Finanzderivaten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit unrealisierten Wertveränderungen aus Anteilen an Körperschaftsteuer- subjekten, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG gehören, stehen. Zu realisierten Verlusten aus Finanzderivaten vgl. bereits § 39 Absatz 3 InvStG

~~i. Bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge~~

~~in- und ausländische Zinserträge~~

~~500.000 inländische Mieterträge 50.000 Saldo: 450.000~~

~~ii. Ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen mit~~

~~anrechenbarer effektiver Quellensteuer 100.000 mit anrechenbarer~~

~~fiktiver Quellensteuer 20.000 ohne anrechenbarer~~

~~Quellensteuer 80.000 Saldo: 200.000~~

~~iii. Ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen~~

~~ohne anrechenbarer Quellensteuer~~

~~400.000~~

~~iv. Inländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen 400.000~~

~~die Transparenzoption nach § 30 InvStG wurde wahrgenommen. Nach DBA steuerfreie Erträge ausländische Mieterträge und Immobilienveräußerungsgewinne 400.000~~

~~Positive laufende Einnahmen des vorangegangenen Gj. 400.000~~

~~1.450.000~~

~~nach § 43 Abs. 1 allen~~

~~steuerfreien übrigen Einkünften und Einkünften~~

~~Euro Euro~~

~~b. Zuordnung der Allgemeinkosten auf die entsprechend gegliederten Einnahmen nach~~

~~§ 40 Absatz 4 Satz 1 InvStG~~

~~i. Bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge 18.621~~

~~– in- und ausländische Zinserträge~~

~~– inländische Mieterträge~~

~~ii. Ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen~~

~~i.~~

~~– mit anrechenbarer effektiver Quellensteuer~~

~~– mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer~~

~~– ohne anrechenbarer Quellensteuer~~

4.138

828

3.310

~~Zuordnung ausschließlich zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG (§ 40 Absatz 5 Satz 1 InvStG) 8.276~~

~~v. Nach DBA steuerfreie Erträge 20.000~~

~~5. Zuordnung der Allgemeinkosten nach den entsprechend § 37 InvStG gegliederten Gewinnen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 InvStG)~~

~~a. Wenn~~

~~Im Einzelnen wird in Bezug auf Kopplungsgeschäfte auf die Ausführungen der Rzn. 39.14 sowie 48.66 verwiesen.~~

48.54 Beispiel:

Dem inländischen Spezial-Investmentfonds S ist eine im Ausland belegene Immobilie zuzurechnen. Nach dem maßgeblichen DBA obliegt das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Belegenheitsstaat; die Bundesrepublik Deutschland hat die laufenden Mieteinkünfte wie auch den Veräußerungsgewinn freizustellen. Im Geschäftsjahr 01 fallen laufende Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Immobilie, Finanzierungskosten aus einem bei Erwerb der Immobilie aufgenommenen Darlehen sowie AfA von insgesamt 450.000 € an (Direktkosten i. S. d. § 39 Absatz 1 InvStG). Der S plant zudem auf Grund der allgemeinen Steigerung der Verkehrswerte von Immobilien die Veräußerung der Immobilie und gibt zur Ermittlung des erzielbaren Veräußerungspreises ein spezielles Wertgutachten in Auftrag (Kosten 10.000 €).

Die Aufwendungen für das Wertgutachten stehen in unmittelbarem, wirtschaftlichem Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung der Immobilie und sind daher als Direktkosten bei Ermittlung der unrealisierten Wertveränderung der Immobilie zu berücksichtigen und entfalten daher nach § 48 Absatz 5 Nummer 2 InvStG Auswirkung auf den Fonds-Abkommensgewinn. Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Immobilie, die Finanzierungskosten sowie die AfA sind hingegen als Direktkosten bei

den laufenden Erträgen aus der Immobilie zu berücksichtigen und wirken sich insoweit nach § 48 Absatz 5 Nummer 1 InvStG auf den Fonds-Abkommensgewinn aus.

48.55 Werden den Anlegern des Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugerechnet und waren diese bisher Bestandteil der anlegerindividuellen "Fonds-Gewinne", so sind diese zur Vermeidung einer doppelten Begünstigung aus den "Fonds-Gewinnen" auszuscheiden (vgl. § 48 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 InvStG). Bei ausgeschütteten Erträgen i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG erfolgt die Abrechnung in dem Zeitpunkt, in dem der Rücknahmepreis um die Ausschüttungsbeträge gemindert wird (in der Regel Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses). Bei ausschüttungsgleichen Erträgen ist auf den Zurechnungszeitpunkt nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG abzustellen.

48.56 Beispiel:

Der Spezial-Investmentfonds S wurde am 1. April 01 (Fonds-Geschäftsjahr 1. April bis 31. März) aufgelegt. Seit Auflage hält die C-GmbH (C) alle 100 ausgegebenen Anteile. Am 18. Dezember 03 veräußert der S eine in einem ausländischen Staat belegene Immobilie und erzielt hieraus einen (steuerlichen) Veräußerungsgewinn von 500.000 €, der nach § 43 Absatz 1 InvStG freizustellen ist (DBA-Freistellungsmethode). Der Spezial-Investmentfonds nimmt für das Fonds-Geschäftsjahr 03/04 keine Ausschüttung vor.

Der realisierte Veräußerungsgewinn von 500.000 € geht nach § 48 Absatz 5 Nummer 1 InvStG ab dem 19. Dezember 03 in den Fonds-Abkommensgewinn der C ein. Die bis dahin in den Fonds-Abkommensgewinn einbezogenen unrealisierten Wertveränderungen aus dieser Immobilie (§ 48 Absatz 5 Nummer 2 InvStG) scheidet mit Realisation aus dem Fonds-Abkommensgewinn der C aus.

Mit Ablauf des 31. März 04 (Ende des Fonds-Geschäftsjahres 03/04) gilt C der Gewinn aus der Veräußerung der im Ausland belegenen Immobilie (nach Abzug von Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG) als zugeflossen, § 36 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG. Nach § 48 Absatz 5 InvStG ist der realisierte Veräußerungsgewinn von 500.000 € ab dem 1. April 04 aus dem Fonds- Abkommensgewinn der C auszuscheiden.

48.57 Steht zum Ablauf des Geschäftsjahres bereits fest, dass es nicht zu einer Schlussausüttung kommen wird (z. B. bei einem nach den Anlagenbedingungen thesaurierenden Spezial- Investmentfonds), hat der Spezial-Investmentfonds bereits am ersten Tag des folgenden Geschäftsjahres die ausschüttungsgleichen Erträge bei Ermittlung der "Fonds-Gewinne" abzurechnen. Gleiches gilt, wenn der Spezial-Investmentfonds nicht binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Ausschüttung vornimmt, § 36 Absatz 6 InvStG.
48.1

Umfasst eine binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgenommene Schlussausüttung nicht sämtliche ausschüttungsgleichen Erträge, hat der Spezial- Investmentfonds die ermittelten und bekanntgemachten "Fonds-Gewinne" insoweit rückwirkend bis zum auf die Zuflussfiktion nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG folgenden Bewertungsstichtag zu korrigieren.

~~48.58 Eine entsprechende Korrektur der "Fonds-Gewinne im vorangegangenen Gj. nicht positiv waren, wird diesen Gewinnen vor der Zuordnung nach § 43 Absatz 4 Satz 1 und 2 InvStG jeweils der Anteil der Allgemeinkosten zugeordnet, der bei einer Aufteilung zu gleichen Teilen rechnerisch entfällt (§ 43 Absatz 4 Satz 3 InvStG) Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 36 Absatz 2 Nr. 3 InvStG) lt. Ziffer 3.b) Nr. 3 -100.000 Vorabzuordnung zu gleichen Teilen im Verhältnis 1 zu 3 Vorabzuordnung zu gleichen Teilen in € 6.667~~

~~verbleibende zuzuordnende Allgemeinkosten: 13.333~~

~~b. In dem Verhältnis der entsprechenden positiven Gewinne des vorangegangenen Gj.~~

~~i. Steuerpflichtige in- und ausländische Gewinne:~~

~~- Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 2 Nr. 11 EStG~~

~~- Veräußerungsgewinne, die nicht den Teileinkünfteverfahren bzw. 100.000 dem § 8b KStG unterliegen 300.000 Saldo: 400.000~~

~~ii. Veräußerungsgewinne, die § 3 Nr. 40 bzw. § 8b KStG unterliegen 100.000~~

~~Positive Salden der Einnahmen und Gewinne aus den steuerfrei-thesaurierbaren Kapitalerträgen 500.000" ist bei Veräußerung (eines Teils) der Spezial-Investmentanteile (§ 2 Absatz 13 InvStG) zur Vermeidung einer "doppelten Begünstigung" (Begünstigung der zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie des Veräußerungsgewinns) auf den Veräußerungszeitpunkt notwendig. In diesem Zeitpunkt sind in die "Fonds-Gewinne" eingegangene und noch nicht den Anlegern als laufende Spezial-Investmenterträge zugerechnete ausschüttungsgleiche Erträge auszuscheiden, soweit (ein Teil der) Spezial-Investmentanteile veräußert wurde.~~

48.4. 4. Fonds-Aktiengewinn (§ 48 Absätze 3 und 4 InvStG)

48.59 In den Fonds-Aktiengewinn sind nach § 48 Absatz 3 Satz 1 InvStG Gewinne und unrealisierte Wertveränderungen aus direkter und indirekter (über Ziel-Spezial-Investmentfonds) Anlage in Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG gehören, einzubeziehen. Unterliegen die jeweiligen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen keiner steuerlichen Vorbelastung, sind die aus der Beteiligung an solchen Vehikeln stammenden Gewinne und unrealisierten Wertveränderungen unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG nicht in die Ermittlung des Fonds- Aktiengewinns einzubeziehen. Denn mangels steuerlicher Vorbelastung kommt eine steuerliche Begünstigung auf Anlegerebene nicht in Betracht.

48.60 Kein Bestandteil des Fonds-Aktiengewinns sind vom Spezial-Investmentfonds erzielte laufende Bezüge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 EStG.

a. Einzelne Bestandteile des Fonds-Aktiengewinns

48.61 § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG definieren diejenigen Bestandteile des Fonds- Aktiengewinns, die aus der unmittelbaren Beteiligung an Körperschaften, Personen- vereinigungen oder Vermögensmassen stammen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG führen. Insbesondere Anteile an körperschaftlich strukturierten (Spezial-)Investmentfonds fallen folglich nicht in den Anwendungsbereich der Norm. Deren Leistungen rechnen zu den Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG.

Gewinne (Nummer 1) und unrealisierte Wertveränderungen (Nummer 2) aus der mittelbaren Anlage in begünstigte Gesellschaften
48.1

über Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften oder vermögensverwaltende Personengesellschaften) sind dem Spezial-Investmentfonds für Zwecke des Fonds- Aktiengewinns anteilig zuzurechnen. Dementsprechend sind die auf Ebene der Personengesellschaft realisierten Gewinne und unrealisierten Wertveränderungen aus begünstigten Beteiligungen anteilig in die Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns einzubeziehen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Personengesellschaft die maßgeblichen Werte dem Spezial-Investmentfonds unter Berücksichtigung etwaiger Ausschlüsse nach § 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG laufend übermittelt.

48.62 Bei mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen fließen in den Fonds-Aktiengewinn des Dach-Spezial-Investmentfonds auch besitzzeitanteilige Anleger aus der Anlage in Ziel-Spezial-Investmentfonds ein. Dies gilt sowohl für die im Zuge einer Veräußerung der Ziel- Spezial-Investmentanteile realisierten (§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 InvStG) wie auch für die im Zuge der Bewertung der Ziel-Spezial-Investmentanteile anzusetzenden unrealisierten Anleger-Aktiengewinne (§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 InvStG). Der Ziel-Spezial- Investmentfonds hat bei jeder Bewertung den Fonds-Aktiengewinn zu ermitteln und den Anlegern bekanntzumachen (vgl. Rz. 48.3 ff.). Der Dach-Spezial-Investmentfonds hat auf seiner Ebene bei Ermittlung seines Fonds-Aktiengewinns den für ihn ermittelten und bekanntgemachten anlegerindividuellen Fonds-Aktiengewinn zu berücksichtigen.

b. Kein Einbezug der Gewinne und Wertveränderungen aus Anteilen an bestimmten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG)

48.63 Gewinne sowie unrealisierte Wertveränderungen i. S. d. § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG sind nach § 48 Absatz 4 Satz 1 InvStG nicht in die Ermittlung des Fonds- Aktiengewinns einzubeziehen, wenn die jeweilige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse keiner steuerlichen Vorbelastung unterliegt. Insoweit bedarf es keiner steuerlichen Privilegierung der betreffenden Teile des Werts des Spezial-Investmentanteils. Bei mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen wirkt sich diese Einschränkung mittelbar über die anlegerindividuell ermittelten Fonds-Aktiengewinne des Ziel-Spezial- Investmentfonds auf die beim Dach-Spezial-Investmentfonds einzubeziehenden Teilgrößen nach § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG aus.

48.64 An einer steuerlichen Vorbelastung fehlt es konkret, wenn das betreffende Körperschaft- steuersubjekt (i) keiner Ertragsbesteuerung unterliegt, (ii) persönlich von der Ertrags- besteuernng befreit ist oder (iii) sachlich im Umfang seiner Ausschüttungen von der Ertragsbesteuerung befreit wird. An einer Ertragsbesteuerung fehlt es etwa, wenn der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft generell keine Ertragsbesteuerung vornimmt. Eine etwaige steuerliche Belastung in anderen Staaten (z. B. durch den Quellen- oder Belegenheitsstaat bei
48.1

beschränkter Steuerpflicht) ist nicht ausreichend. Eine schädliche persönliche Steuerbefreiung liegt etwa vor, wenn besondere Besteuerungsregelungen für das betreffende Körperschaftsteuersubjekt

eine Steuerbefreiung vorsehen. Hierunter fällt z. B. die Steuerbefreiung für REIT-Aktiengesellschaften nach § 16 Absatz 1 REITG. Mindern die Ausschüttungen eines Körperschaftsteuersubjekts dessen eigene Steuerbemessungsgrundlage oder ist die Steuerbefreiung an eine (Mindest-)Ausschüttung der erzielten Gewinne geknüpft, greift der Ausschlussstatbestand des § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 InvStG. Dieser kann insbesondere bei verschiedenen ausländischen REIT-Regimen zum Tragen kommen.

~~c. Zuordnung der Allgemeinkosten auf die entsprechend § 37 gegliederten Einnahmen und Gewinne des laufenden GJ. Konkurrenz zum Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 3 Satz 2 InvStG)~~

~~i. Steuerpflichtige in- und ausländische Einnahmen und Gewinne
10.666~~

~~– Veräußerungsgewinne, die nicht dem Teileinkünfteverfahren bzw. dem § 8b KStG unterliegen~~

~~– Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 2 Nr. 11 EStG~~

~~ii. (1) Veräußerungsgewinne, die § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG unterliegen 2.667 (2) Zuordnung der Allgemeinkosten nach § 43 Absatz 5 Satz 1 InvStG aus: ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen 8.276 – ausländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG erfüllen 16.552 – inländische Dividendenerträge, die § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen 16.552 Saldo: 44.046 iii. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 40 Absatz 4 Satz 3 InvStG) 6.667~~

~~nach § 43 Abs. 1 allen~~

~~steuerfreien – übrigen Einkünften und Einkünften
Euro-Euro~~

~~6. Zusammenstellung der Aufteilung und Zuordnung der Allgemeinkosten auf die~~

48.65 Bei Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns sind die einzelnen in § 48 Absatz 3 Satz 1 InvStG genannten Bestandteile nur insoweit einzubeziehen als sie nicht gleichzeitig nach § 48 Absatz 5 InvStG Bestandteile des Fonds-Abkommensgewinns sind. Die Subsidiarität des § 48 Absatz 3 InvStG gegenüber § 48 Absatz 5 InvStG vermeidet eine doppelte Berücksichtigung der betreffenden Bestandteile im Rahmen des Fonds-Aktiengewinns sowie des Fonds-Abkommensgewinns. § 48 Absatz 3 Satz 2 InvStG umfasst insbesondere das Ergebnis aus der Veräußerung von Anteilen an einer abkommensrechtlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Grundstückskapitalgesellschaft, deren Vermögen zu mehr als 50 Prozent auf im ausländischen Vertragsstaat der Bundesrepublik Deutschland belegtem unbeweglichen Vermögen beruht (Art. 13 Absatz 4 OECD-MA 2017), wenn die Bundesrepublik Deutschland als Ansässigkeitsstaat diese Gewinne nach dem maßgeblichen DBA der Freistellungsmethode unterwirft. Ein solcher Veräußerungsgewinn ist sodann nicht in den Fonds-Aktiengewinn einzubeziehen.

d. Einbezug von Verlusten aus Finanzderivaten in die Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns

48.66 Nach § 48 Absatz 4 Satz 2 InvStG mindern Verluste aus Finanzderivaten den Fonds-Aktiengewinn, wenn diesen auf Grund einer konzeptionellen Gestaltung in gleicher oder ähnlicher Höhe unrealisierte positive Wertveränderungen nach § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG gegenüberstehen (sog. Kopplungsgeschäfte). Die Norm erweitert den

Anwendungsbereich des - auch im Rahmen der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns anwendbaren (vgl. Rz. 48.53) - § 39 Absatz 3 InvStG. Nach § 48 Absatz 4 Satz 2 InvStG mindern die umfassten realisierten und unrealisierten Verluste aus Finanzderivaten, die noch vor Veräußerung der Anteile an begünstigten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen durch Spezial-Investmentfonds anfallen, bereits die unrealisierten Wertveränderungen i. S. d. § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG. Im Einzelnen wird zur Bestimmung von Kopplungsgeschäften auf die Ausführungen der Rz. 39.14 ff. verwiesen.
48.1

48.5. 5. Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 5 InvStG)
48.67 Die Bestandteile des Fonds-Abkommensgewinns umfassen nach § 48 Absatz 5 Satz 1 InvStG Erträge und Wertveränderungen, die auf Grund eines DBA von der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland freizustellen sind. Einzubeziehen sind sowohl unmittelbar erzielte Erträge und unrealisierte Wertsteigerungen wie auch im Zuge der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen erzielte oder im Rahmen der Bewertung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen zu berücksichtigende besitzzeitanteilige Anleger-Abkommensgewinne.

48.68 Zur Ermittlung des Fonds-Abkommensgewinns gelten die Ausführungen der Rzn. 48.61 f. grundsätzlich entsprechend. In sachlicher Hinsicht umfassen die Erträge jedoch neben Gewinnen aus der Veräußerung nach § 43 Absatz 1 InvStG begünstigter Vermögensgegenstände (wie etwa in einem ausländischen Staat belegene Grundstücke, sofern das anzuwendende DBA die Freistellung in der Bundesrepublik Deutschland vorsieht) auch laufende Erträge (wie etwa Mieterträge aus in einem DBA-Freistellungsstaat belegenen unbeweglichen Vermögen). Etwaige abkommensrechtliche (z. B. Subject-to-Tax-Klauseln und limitation-on-benefits-Klauseln), und nationale (vgl. etwa § 50d Absatz 9 EStG) Beschränkungen der Freistellung sind diesbezüglich in die Prüfung einzubeziehen. Bei Beteiligungen an Personengesellschaften sind die Ausführungen des BMF-Schreibens vom 26. September 2014 (BStBl I S. 1.258) zu beachten.

48.6. 6. Fonds-Teilfreistellungsgewinn (§ 48 Absatz 6 InvStG)
48.69 Der Fonds-Teilfreistellungsgewinn bildet diejenigen Erträge und Wertveränderungen aus unmittelbar oder mittelbar über Ziel-Spezial-Investmentfonds gehaltenen oder veräußerten Investmentanteilen an Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG, Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG (vgl. jeweils Rzn. 2.6 ff.) oder Immobilienfonds i. S. d. § 2 Absatz 9 InvStG ab. Hierdurch wird dem Anleger mittels des besitzzeitanteiligen Anleger-Teilfreistellungsgewinns nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG eine Freistellung im Umfang der Teilfreistellungssätze des § 20 InvStG gewährt. Ein Einbezug von Investorserträgen und Wertveränderungen in den auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zu ermittelnden Fonds-Teilfreistellungsgewinn setzt voraus, dass der betreffende Ziel-Investmentfonds die Voraussetzungen an einen Aktienfonds nach § 2 Absatz 6, einen Mischfonds nach § 2 Absatz 7 oder einen Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 i. V. m. § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 InvStG anhand seiner Anlagebedingungen und des Anlageverhaltens erfüllt (vgl. hierzu Rzn. 2.6 ff. und 2.34 ff.). Erfüllt der Ziel-Investmentfonds dies nicht, kommt ein Einbezug in den Fonds-Teilfreistellungsgewinn nicht in Betracht. Insbesondere besteht keine Möglichkeit zum individuellen Nachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG, da diese Regelung nur im Veranlagungsverfahren eines unmittelbaren Anlegers eines Investmentfonds anwendbar ist.

48.70 Die mittelbare Anlage über Ziel-Spezial-Investmentfonds in begünstigte Investmentfonds kann auch mittels einer drei- oder mehrstufigen Fondsstruktur geschehen. Der in § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 und 4 InvStG verwendete Begriff des Ziel-Spezial-Investmentfonds schließt nicht aus, dass dieser Spezial-Investmentfonds wiederum Anteile an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds halten und daher insoweit als Dach-Spezial-Investmentfonds qualifizieren kann.

~~a. Entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen des laufenden Gj. nach § 40 Absatz 4 und 5 InvStG aus:
- Ziffer 4. b) Nr. 1 Steuerpflichtige in- und ausländische Kapitalerträge 18.621
- Ziffer 4. b) Nr. 2 Ausländische Dividendenerträge
- mit anrechenbarer effektiver Quellensteuer
- mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer
- ohne anrechenbarer Quellensteuer
- Ziffer 4. b) Nr. 4 Ausländische Dividendenerträge
- Ziffer 4. b) Nr. 5 Inländische Dividendenerträge
Nach DBA steuerbefreite Erträge 20.000
Saldo der aufgeteilten und zugeordneten Allgemeinkosten auf die laufenden Erträge 38.621~~

~~b. entsprechend § 37 InvStG gegliederten Einnahmen und Gewinne des laufenden Gj. nach § 40 Absatz 4 und 5 InvStG aus:
- Ziffer 5. c) Nr. 1 Steuerpflichtige in- und ausländische Gewinne:~~

~~- 10.666 - Ziffer 5. c) Nr. 2 Veräußerungsgewinne, die § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG unterliegen
44.046 - Ziffer 5. c) Nr. 3 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen
6.667 Saldo der aufgeteilten und zugeordneten Allgemeinkosten auf die sonstigen Gewinne: 61.379
Nach § 40 InvStG aufgeteilte und zugeordnete Allgemeinkosten insgesamt: 100.000~~
Einzelne Bestandteile des Fonds-Teilfreistellungsgewinns

48.71 In den Fonds-Teilfreistellungsgewinn gehen nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 InvStG die unmittelbar erzielten Investorerträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 16 Absatz 1 InvStG aus Aktienfonds, Mischfonds und Immobilienfonds ein. Gleiches gilt nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 InvStG für unrealisierte Wertveränderungen aus solchen Ziel-Investmentanteilen. Daneben sind besitzzeitanteilige Anleger-Teilfreistellungsgewinne aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen (Nummer 3) und bei der Bewertung der Ziel-Spezial-Investmentanteile beim Dach-Spezial-Investmentfonds anzusetzende besitzzeitanteilige Anleger-Teilfreistellungsgewinne (Nummer 4) anzusetzen.

b. Ermittlung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns

48.72 Die einzelnen begünstigten Bestandteile aus (mittelbarer) Anlage in Aktienfonds, Mischfonds und Immobilienfonds bzw. Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland sind in der anlegerbezogen zu ermittelnden Größe des Fonds-Teilfreistellungsgewinns zusammenzuführen. Da die Teilfreistellungssätze des § 20 Absatz 1 und 2 InvStG auf Anlegerebene in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlegertyp differieren (vgl. Rz. 20.5), sind die Fonds-Teilfreistellungsgewinne getrennt für die in § 20 Absatz 1 InvStG genannten Arten von Anlegern zu ermitteln, § 48 Absatz 6 Satz 1

InvStG. Aus dieser Norm folgt zugleich, dass für die Zuordnung zum Anlegertypus des § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG neben der Qualifikation als Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitut oder Unternehmen nach § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 EStG oder § 8b Absatz 7 KStG auf die konkrete Zuordnung der Spezial-Investmentanteile bzw. der mit der Anschaffung der Spezial- Investmentanteile erfolgten Zielsetzung abzustellen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Rzn. 20.8 ff. verwiesen.

48.73 Der Spezial-Investmentfonds hat den Fonds-Teilfreistellungsgewinn vor diesem Hintergrund anlegerindividuell als Nettogröße (vgl. nachfolgend Rzn. 48.74) zu ermitteln und den betroffenen Anlegern bekannt zu machen (vgl. hierzu Rzn. 48.3 ff.). Ist dem Spezial-Investmentfonds insbesondere nicht bekannt, ob zum Anlegerkreis rechnende Personen i. S. d. § 20 Absatz 1 Satz 4 InvStG auch die weiteren Zuordnungsvoraussetzungen dieser Norm erfüllen, wird es nicht beanstandet, wenn der Spezial-Investmentfonds diesen sowohl

den Fonds-Teilfreistellungsgewinn unter Beachtung des Freistellungsgrads nach § 20 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 4 InvStG wie auch denjenigen unter Berücksichtigung der Freistellungsquote nach § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG bekannt macht. Ist der Anleger ein Dach-Spezial-Investmentfonds, so hat der Ziel-Spezial-Investmentfonds für diesen alle drei Fonds-Teilfreistellungsgewinne zu ermitteln und ihm bekanntzumachen. Denn nur so ist der Dach-Spezial-Investmentfonds in der Lage, die zutreffenden Fonds-Teilfreistellungsgewinne anlegerindividuell unter Einbezug der Größen nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 oder 4 InvStG zu ermitteln. Entsprechendes gilt für Personengesellschaften als Anleger, da die betreffenden Fonds-Teilfreistellungsgewinne für deren Gesellschafter (= mittelbare Anleger des Spezial-Investmentfonds) wirken.

48.74 Nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind die beim Anleger anzusetzenden besitzzeitanteiligen Anleger-Teilfreistellungsgewinne in vollem Umfang freizustellen. Bei Ermittlung der nach § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und 2 InvStG begünstigten Bestandteile ist demnach entsprechend der Arten der Ziel-Investmentanteile (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder Auslands-Immobilienfonds) zu differenzieren. Auf die einzelnen begünstigten Bestandteile ist sodann der jeweilige Teilfreistellungssatz des § 20 Absatz 1 bis 3 InvStG anzuwenden. Bei begünstigten Erträgen und Wertsteigerungen aus Aktien- und Mischfonds ist zusätzlich bei Bestimmung des Teilfreistellungssatzes der Anlegertyp zu berücksichtigen. Diese Teilbeträge sind sodann aufzusummieren bzw. zu saldieren und ergeben den jeweiligen Fonds-Teilfreistellungsgewinn. Dementsprechend handelt es sich bei diesem um eine Nettogröße.

48.75 Beispiel zur Ermittlung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns: An dem zum 1. April 01 aufgelegten Spezial-Investmentfonds S (Geschäftsjahresende 31. März) sind seit Auflage die Anleger A und die B-GmbH (keine Körperschaft i. S. d. § 8b Absatz 7 oder 8 KStG) mit jeweils einem Anteil beteiligt. A ist eine natürliche Person, die die Spezial-Investmentanteile zutreffend ihrem Betriebsvermögen zugeordnet hat, so dass eine Aktienteilfreistellung von 60 % anzuwenden ist (§ 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Die B-GmbH ist ein gewerbliches Unternehmen

außerhalb des Finanzsektors, so dass eine Aktienteilfreistellung von 80 % anzuwenden ist (§ 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG).

Am 2. April 01 erwirbt der Spezial-Investmentfonds einen Anteil am Aktienfonds D zu Anschaffungskosten von 200,00 € und einen Anteil am Immobilienfonds I (Immobilienteilfreistellung von 60 Prozent) zu Anschaffungskosten von 100,00 €.

Am 17. Oktober 01 veräußert der Spezial-Investmentfonds die Anteile am Immobilienfonds I und erzielt hieraus einen Veräußerungsgewinn von 50,00 €. Der Wert des Ziel-Investmentanteils am Aktienfonds D beläuft sich zu diesem Zeitpunkt auf 210,00 €.

Behandlung auf Anlegerebene:

Bei Erwerb der Spezial-Investmentanteile beläuft sich der Einstiegswert des Anleger-individuellen Fonds-Teilfreistellungsgewinns für die Anleger A und B-GmbH auf jeweils 0,00 € (vgl. Rz. 48.18).

Bei Ermittlung der Fonds-Teilfreistellungsgewinne zum 17.10.01 für A und die B-GmbH ist folgendes zu beachten: In die anteilsbezogenen, besitzzeitanteiligen Fonds-Teilfreistellungsgewinne sind die unrealisierten Werterhöhungen der Ziel-Investment-anteile am Aktienfonds D und der realisierte Gewinn aus der Veräußerung der Ziel-Investmentanteile am Immobilienfonds I einzubeziehen. Auf diese ist der für den jeweiligen Anlegertyp maßgebliche Teilfreistellungssatz des § 20 InvStG anzuwenden. Der realisierte Gewinn und die Werterhöhung entfallen jeweils hälftig auf die Anleger A und B-GmbH, da diese seit Erwerb der Ziel-Investmentanteile jeweils einen Anteil am Dach-Spezial-Investmentfonds S hielten.

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn von A:

Der Teilfreistellungssatz für die unrealisierten Wertsteigerungen aus den Anteilen am Aktienfonds D beläuft sich nach § 20 Absatz 1 Satz 2 InvStG auf 60 Prozent. Für die realisierten Gewinne aus den Anteilen am Immobilienfonds I beträgt der Teilfreistellungssatz - anlegerunabhängig - ebenfalls 60 Prozent, § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG.

17.10.01Anleger A

absolutTeilfrei-

stellungssatzFonds-Teilfrei-

stellungsgewinnEinstiegs-Fonds-

Teilfreistellungsgewinn-----0,00 €Realisierte Wertsteigerung

Immobilienfonds25,00 €

(50,00 € x 1/2)60 %15,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Aktienfonds5,00 €

(210 € ./ . 200 €) x

1/2

60 %

3,00 €Fonds-Teilfreistellungsgewinn18,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn der B-GmbH:

In Abweichung zur Behandlung bei A beläuft sich der

Teilfreistellungssatz für die unrealisierte Wertsteigerung aus der

Anlage in den Aktienfonds D auf 80 Prozent,

§ 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG.

17.10.01Anleger B-GmbH
absolutTeilfrei-
stellungssatzFonds-Teilfrei-
stellungsgewinnEinstiegs-Fonds-
Teilfreistellungsgewinn-----0,00 €Realisierte Wertsteigerung
Immobilienfonds25,00 €
(50,00 € x 1/2)60 %15,00 €Unrealisierte Wertsteigerung Aktienfonds5,00 €
(210 € ./ 200 €) x
1/2
80 %
4,00 €Fonds-Teilfreistellungsgewinn19,00 €

48.76 Zu den Erträgen aus einem Investmentanteil i. S. d. § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 InvStG gehören u. a. die Vorabpauschalen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 18 InvStG. D. h. die Vorabpauschalen sind grundsätzlich in den Fonds-Teilfreistellungsgewinn einzubeziehen. Die einem Spezial-Investmentfonds zugerechneten Vorabpauschalen werden am Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge des Spezial-Investmentfonds und sind deshalb an dem dem Geschäftsjahresende folgenden Geschäftstag wieder aus dem Fonds-Teilfreistellungsgewinn herauszurechnen. Aus Vereinfachungsgründen wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn die Vorabpauschale generell nicht in den Fonds-Teilfreistellungsgewinn einbezogen wird.

48.77 Sofern der Spezial-Investmentfonds die Vorabpauschale in die Berechnung des Fonds- Teilfreistellungsgewinns einbezieht, ist sicherzustellen, dass keine doppelte Berücksichtigung erfolgt, denn die der Vorabpauschale zu Grunde liegende Wertsteigerung eines Investmentanteils wird bereits als unrealisierte Wertsteigerung i. S. d. § 48 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 InvStG im Teilfreistellungsgewinn erfasst. Zur Vermeidung einer doppelten Erfassung der identischen Wertsteigerung sind die Wertveränderungen nach § 48 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG um die auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds als Erträge aus dem Ziel-Investmentfonds angesetzten Vorabpauschale abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen des Kalenderjahres zu kürzen.

48.78 Beispiel:

Auswirkungen des Ansatzes einer Vorabpauschale - Fortsetzung zu Rz. 48.75

Zum 2. Januar 02 wird dem Spezial-Investmentfonds infolge seiner gehaltenen Anteile am Aktienfonds D eine Vorabpauschale in Höhe von 1,00 € zugerechnet, § 18 Absatz 3 InvStG. Im Kalenderjahr 01 hatte der Aktienfonds D keine Ausschüttung vorgenommen. Zum 2. Januar 02 beläuft sich der Wert des Aktienfonds D weiterhin auf 210,00 €.

Hinweise:

* Die Vorabpauschale wurde aus Vereinfachungsgründen mit einem Wert von 1,00 € angesetzt.

* Der Spezial-Investmentfonds S schüttet die Erträge des Geschäftsjahres 01/02 am 23 Juni 02 aus. Hierin ist auch die zugerechnete Vorabpauschale enthalten bzw. es wird anderweitig vorhandene Liquidität zu Ausschüttung eines Betrages in Höhe der Vorabpauschale verwendet, so dass die Zuflussfiktion des § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG nach § 36 Absatz 6 InvStG nicht eingreift.

Die Wertsteigerungen aus dem Aktienfonds sind um die zuzurechnende Vorabpauschale zu kürzen (vgl. Rz. 48.77). Von der auf Ebene des

Dach-Spezial- Investmentfonds anzusetzenden Vorabpauschale von 1,00 € entfallen jeweils 0,50 € auf den Anteil von A sowie auf den Anteil der B-GmbH.

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn von A:

02.01.02Anleger A
absolutTeilfrei-
stellungssatzFonds-Teilfrei-
stellungsgewinnEinstiegs-Fonds-
Teilfreistellungsgewinn-----0,00 €Realisierte Wertsteigerung
Immobilienfonds25,00 €
(50,00 € x 1/2)60 %15,00 €Erträge aus Aktienfonds0,50 €
(1,00 € x 1/2)60 %0,30 €Unrealisierte Wertsteigerung Aktienfonds4,50 €
(5,00 € ./1,00 € x
1/2)
60 %
2,70 €Fonds-Teilfreistellungsgewinn18,00 €

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn der B-GmbH:

02.01.02Anleger A
absolutTeilfrei-
stellungssatzFonds-Teilfrei-
stellungsgewinnEinstiegs-Fonds-
Teilfreistellungsgewinn-----0,00 €Realisierte Wertsteigerung
Immobilienfonds25,00 €
(50,00 € x 1/2)60 %15,00 €Erträge aus Aktienfonds0,50 €
(1,00 € x 1/2)80 %0,40 €Unrealisierte Wertsteigerung Aktienfonds4,50 €
(5,00 € ./1,00 € x
1/2)
80 %
3,60 €Fonds-
Teilfreistellungsgewinn19,00 €

48.79 Beispiel - Fortsetzung zu Rz. 48.78:

Am 3. März 02 veräußert der Spezial-Investmentfonds den Anteil am Aktienfonds D zum aktuellen Wert von 230,00 €. Er realisiert somit nach § 19 Absatz 1 InvStG - vor Anwendung der Teilfreistellung - einen Veräußerungsgewinn von 29,00 €:

Veräußerungspreis230,00 €Vorabpauschale./1,00 €Anschaffungskosten./200,00 €Veräußerungsgewinn
(vor Teilfreistellung)29,00 €

Der Veräußerungsgewinn entfällt besitzzeitanteilig jeweils hälftig auf A und die B-GmbH, da diese seit Erwerb der Ziel-Investmentanteile jeweils einen Anteil am Dach-Spezial-Investmentfonds S hielten. Mangels Veränderung während der Halteperiode der Anteile am Aktienfonds D bedarf es keiner Untergliederung der Wertveränderungen (vgl. hierzu Rz. 48.26 f.).

Da die Vorabpauschale bereits den Veräußerungsgewinn minderte, bedarf es nunmehr keiner Korrektur des realisierten Gewinns aus der Veräußerung der Anteile am Aktienfonds D. Die dem Spezial-Investmentfonds zuzurechnende Vorabpauschale
i. S. d. § 18 InvStG von kumuliert 1,00 € realisieren A und B (hälftig) als laufende Spezial-Investmenterträge unter Berücksichtigung der Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 i. V. m. § 20 InvStG.

Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn von A:

03.03.02Anleger A
absolutTeilfrei-
stellungssatzFonds-Teilfrei-
stellungsgewinnEinstiegs-Fonds-
Teilfreistellungsgewinn-----0,00 €Realisierte Wertsteigerung
Immobilienfonds25,00 €
(50,00 € x 1/2)60 %15,00 €Erträge aus AktienfondsKein Ansatz der
Vorabpauschale60 %0,00 €Unrealisierte Wertsteigerung
Aktienfonds(weggefallen
wegen Realisation)
60 %
0,00 €Realisierte Wertsteigerung
Aktienfonds14,50 €
(29,00 € 1/2)60 %8,70 €Fonds-Teilfreistellungsgewinn23,70 €
Auswirkung auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn der B-GmbH:

03.03.02Anleger A
absolutTeilfrei-
stellungssatzFonds-Teilfrei-
stellungsgewinnEinstiegs-Fonds-
Teilfreistellungsgewinn-----0,00 €Realisierte Wertsteigerung
Immobilienfonds25,00 €
(50,00 € x 1/2)60 %15,00 €Erträge aus AktienfondsKein Ansatz der
Vorabpauschale80 %0,00 €Unrealisierte Wertsteigerung
Aktienfonds(weggefallen
wegen Realisation)
80 %
0,00 €Realisierte Wertsteigerung
Aktienfonds14,50 €
(29,00 € 1/2)80 %11,60Fonds-Teilfreistellungsgewinn26,60 €

49. 9. Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz (§ 49 InvStG)

49.1 Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen i. S. d. § 49 InvStG gehören bei den Anlegern zu den Spezial-Investmenterträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a- ~~ESTG~~ i. V. m. § 34 Absatz 1 Nummer 3 InvStG. Wenn die Spezial- Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden, sind die Spezial-Investmenterträge den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 20 Absatz 8 Satz 1 EStG) zuzurechnen.

49.1

49.1. 1. Systematik ~~der Anwendungsregelungen~~

49.2 Bei einer Veräußerung oder bei jeder sonstigen Realisierung von Gewinnen aus Spezial- Investmentanteilen sind die Berechnungsschritte des § 49 Absatz 1 bis 4 InvStG für den Anleger-Aktiengewinn, den Anleger-Abkommensgewinn und den Anleger- Teilfreistellungsgewinn ~~+~~ durchzuführen. Lediglich aus Darstellungsgründen werden die drei Arten von Gewinnen ~~werden~~ im Folgenden ~~zusammengefasst~~ als "Fonds-Gewinne (§ 48 InvStG) und "Anleger- Gewinne" (§ 49 InvStG) bezeichnet" ~~- durchzuführen.~~

49.3 Bereits nach der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 13 InvStG gilt auch ~~der~~ die Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage von Spezial-Investmentanteilen in eine Kapitalgesellschaft als Veräußerung. Nach § 2 Absatz 14 InvStG umfasst der Gewinnbegriff des § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG auch Verluste aus diesen Rechtsgeschäften.

49.4 Vorgänge die dem UmwStG unterliegen (z. B. Verschmelzung von Investmentaktiengesell-schaften mit veränderlichem Kapital nach § 108 KAGB) fallen, soweit ein Ansatz über dem Buchwert erfolgt, als Gewinnrealisation in sonstiger Weise unter den Anwendungsbereich des § 49 InvStG.

49.5 Nach ~~den gesetzlichen Vorgaben des~~ § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG sind ~~unabhängig von einer Realisation der Spezial-Investmentanteile~~ die Anleger-Gewinnberechnungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 und ~~Absätze~~ Absatz 2 bis 4 InvStG auch bei einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG und bei einer Teilwertzuschreibung auf die Anschaffungskosten nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG durchzuführen.

49.2. 2. Umfang der freizustellenden Anleger-Gewinne (Überblick)

49.6 Bei einer Veräußerung von bzw. einer erfolgten Gewinnrealisierung ~~von~~ aus Spezial- Investmentanteilen in sonstiger Weise ist bzw. sind:

1. auf den Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 EStG, § 8b KStG und § 44 InvStG anzuwenden und
2. der Anleger-Abkommensgewinn und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn von der Besteuerung freizustellen und § 44 InvStG anzuwenden.

~~1.~~

49.7 Dem Fonds-Aktiengewinn, dem Fonds-Abkommensgewinn und dem Fonds-Teilfreistellungsgewinn i. S. d. § 48 InvStG auf Ebene des Spezial-Investmentfonds stehen auf Ebene der Anleger der Anleger-Aktiengewinn, der Anleger-Abkommensgewinn und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn gegenüber. Die Ermittlung ~~der~~ des Anleger-~~Aktiengewinne~~ Aktiengewinns, des 49.1

Anleger-~~Abkommensgewinne~~ Abkommensgewinns und des Anleger-~~Teilfreistellungsgewinne~~ Teilfreistellungsgewinns erfolgt ~~auf~~ der ~~Anlegerebene~~ der Ebene des Spezial- Investmentfonds stichtagsbezogen ermittelten Fonds-Aktiengewinne, Fonds-Abkommensgewinne und Fonds-Teilfreistellungsgewinne i. S. d. § 48 InvStG.

49.8 Die verschiedenen Anleger-Gewinne ~~(Rz. 49.2)~~ stellen die auf den ~~Anteilscheininhaber~~ Anleger während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile entfallenden positiven oder negativen Wertveränderungen im Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 48 ~~Absätze~~ Absatz 3, 4, 5 und 6 InvStG dar. Im Rahmen der mittelbaren Anlage über Spezial-Investmentfonds dienen die Anleger-Gewinne der Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens i. S. d. § 3 Nummer 40 EStG bzw. des § 8b KStG sowie der DBA-Freistellungen nach § 43 Absatz 1 InvStG und der Teilfreistellungen i. S. d. § 20 Absatz 1 InvStG auf Ebene der Anleger-~~Ebene~~.

49.3. 3. Ermittlung der auf Ebene der ~~Anteilscheininhaber~~ Anleger anzusetzenden Anleger-Gewinne

49.9 Im Falle der Veräußerung ~~oder bei in sonstiger Weise realisierten Gewinnen~~ von Spezial-Investmentanteilen (§ 2 Absatz 13 InvStG) sowie im Rahmen einer Bewertung von Spezial-Investmentanteilen sind stets die jeweils nach § 49 ~~Absätze~~ Absatz 1 bis 4 InvStG ~~anzusetzende~~ anzusetzenden Anleger-Gewinne ~~(Rz. 49.2)~~ zu ermitteln. Ohne Maßgabe sind dabei die in der Steuerbilanz ermittelten Gewinne oder Verluste für die ~~veräußerten~~ Spezial-Investmentanteile (Rz. 49.32).

49.10 Die Ermittlung erfolgt ausgehend vom Fonds-Aktiengewinn (§ 48 Absatz 3 und 4 InvStG), vom Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 5 InvStG) und vom Fonds-~~Teilfreistellungsgewinn~~ Teilfreistellungs-gewinn (§ 48 Absatz 6 InvStG) in mehreren Rechenschritten. Unabhängig von der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds nach
a) unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen (Rzn. 48.10 ff.) oder
b) unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen (Rzn. 48.30 ff.) erfolgt die Ermittlung der besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinne immer nach der gleichen Systematik. Ab 1. Januar 2020 erfolgt die Ermittlung und Bekanntgabe der Fonds-Gewinne durch den Spezial-Investmentfonds ausschließlich nach unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen (Rz. 48.30).

49.11 Bei unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen betragen - im Gegensatz zu unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen - die erworbenen Fonds-Gewinne für jeden neu erworbenen Spezial-Investmentanteil des Anlegers immer null Euro.

a. Ermittlung der ~~besitzanteiligen~~ besitzzeitanteiligen Anleger-Gewinne bei Realisierung

~~49.11~~ 49.12 Die folgenden Ausführungen zum ~~Fonds-Aktiengewinn und~~ Anleger-Aktiengewinn gelten auch für die investmentsteuerrechtlichen Fragen zur Ermittlung des Anleger- Abkommensgewinns und des 49.1

Anleger-Teilfreistellungsgewinns, sofern nicht nachfolgend hierzu gesonderte Aussagen getroffen werden.

~~49.12~~ 49.13 In einem ersten Rechenschritt ist der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn, auf den Zeitpunkt der Veräußerung ~~oder sonstigen~~ Zeitpunkt der Gewinnrealisierung der Spezial-Investmentanteile zu ermitteln.

~~49.1~~

Die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt durch Gegenüberstellung der Fonds- Aktiengewinne zum Zeitpunkt der Veräußerung ~~oder sonstigen~~ Gewinnrealisierung der Spezial-Investmentanteile einerseits und zum Zeitpunkt der Anschaffung der Spezial-Investmentanteile andererseits.

~~49.13~~ 49.14 Als Fonds-Aktiengewinn ist jeweils der von dem Spezial-Investmentfonds bei der Bewertung seines Vermögens pro Spezial-Investmentanteil ermittelte absolute Wert in ~~€~~ Euro anzusetzen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG).

b. ~~Beispiele:~~ Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns

~~49.14~~ A — B — C — D

~~Fonds-Aktiengewinn~~

49.15 Beispiel (unveränderbarer absoluten Fonds-Gewinn, Rz. 48.18)

ABCDFonds-Gewinn zum Zeitpunkt:- der Veräußerung+ 100+ 100././ 40././ 35-
- ././ Anschaffung(././) ././ 0(././) ././ 0(././) ././ 0(././) ././ 0-
Anleger-Gewinn+ 100+ 100././ 40././ 35

49.16 Beispiel (unveränderbarer anteilsbezogener Fonds-Gewinn, Rz. 48.30)

ABCDFonds-Gewinn zum Zeitpunkt:- der Veräußerung+ 100+ 50././ 60././ 20-
././ Anschaffung(././) ././ 0(././) ././ 50(././) ././ 20(././) +
15Anleger-AktiengewinnGewinn+ 100+ 100././ 40././ 35

c. Erwerb von Spezial-Investmentanteilen zu unterschiedlichen Zeitpunkten

~~49.15~~49.17 Sind die veräußerten ~~bzw. in sonstiger Weise realisierten~~ Spezial-Investmentanteile zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Fonds-Aktiengewinnen erworben worden, ist für die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns von einem gewichteten Durchschnitt auszugehen, es sei denn, der Anleger führt den Nachweis der Anschaffung und der Rückgabe bzw. Veräußerung oder Bewertung der nämlichen Spezial-Investmentanteile.

49.1

d. ~~Beispiel zur~~ Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns bei unterschiedlichen Erwerbszeitpunkten und bei einem unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Aktiengewinn (Rz. 48.30)

~~49.16~~49.18 Beispiel:

Die A-GmbH hat folgende Anteile an einem Spezial-Investmentfonds erworben:

- 100 Anteile im März 2018 à 200 €; Fonds-Aktiengewinn pro Anteil 180 €
- 100 Anteile im Mai 2018 à 300 €; Fonds-Aktiengewinn pro Anteil 200 €
- 100 Anteile im Juli 2018 à 350 €; Fonds-Aktiengewinn pro Anteil 250 €

Im November 2018 werden 200 Anteile verkauft; der Fonds-Aktiengewinn beträgt zum Zeitpunkt der Veräußerung 250 € je Anteil.

Lösung:

Anleger-Aktiengewinnberechnung nach § 49 Absatz 1 und 2 InvStG

a) Fonds-Aktiengewinn bei Veräußerung:

- 200 Anteile à 250 € = 50.000 €

b) ././ Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung:

~~100 Anteile à 180 €=18.000 €~~ ~~100 Anteile à 200 €=20.000 €~~
~~100 Anteile à 250 €=25.000 €~~

~~Fonds-Aktiengewinn absolut bei 300 Anteilen~~
~~= durchschnittlicher Fonds-Aktiengewinn je Anteil= 63.000 €~~
~~210 € Abgang: 200 Investmentanteile à 210 €~~

42.000 €

c) besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn: 8.000 €

49.4. 4. Begrenzung des Anleger-Aktiengewinns im Bewertungsfall

~~49.17~~49.19 Nur im Rahmen einer Bewertung, nicht aber bei einer Veräußerung ~~oder sonstiger Realisation~~ von Spezial- Investmentanteilen, ist in einem zusätzlichen (eingeschobenen) Rechenschritt zu ermitteln, ob und in welcher Höhe sich ein Anleger-Aktiengewinn zu dem entsprechenden Bilanzstichtag auf den ~~Bilanzansatz~~Steuerbilanzansatz ausgewirkt hat.

Im Fall eines am Bewertungsstichtag vorhandenen negativen Anleger-Aktiengewinns ist dies nur insoweit gegeben, als der betreffende ~~Bilanzansatz~~Steuerbilanzansatz nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG unter den ~~ursprünglichen~~ Anschaffungskosten für die Investmentanteile erfolgt.

Auf eine erfolgswirksame Teilwertabschreibung in der ~~Handels- bzw.~~ Steuerbilanz kommt es nicht an. Mangels Auswirkung auf den ~~Bilanzansatz~~Steuerbilanzansatz wird hierdurch gegebenenfalls der für diesen Bilanzstichtag anzusetzende negative Anleger-Aktiengewinn der Höhe nach begrenzt.

Entspricht der ~~Bilanzansatz~~Steuerbilanzansatz zum betreffenden Stichtag den Anschaffungskosten, unterbleibt für diesen Bilanzstichtag der Ansatz eines negativen Anleger-Aktiengewinns. Ein positiver ~~Anleger~~Fonds-Aktiengewinn bleibt im Rahmen einer Bewertung stets außer Ansatz.

a. ~~Beispiel zur~~ Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns bei einem Teilwertansatz unter den Anschaffungskosten

49.20 Beispiel:

~~49.18~~ Ansatz der Spezial-Investmentanteile lt. ~~Handels- u.~~ Steuerbilanz zu den jeweiligen Bewertungsstichtagen: ~~31.12.01 31.12.02 31.12.03 31.12.04~~
31.12.01 31.12.02 31.12.03 31.12.04

- Teilwertansatz nach § 6 Absatz 1

Nummer 2 ~~Sätze~~Satz 2 und 3 EStG

80

~~90~~

~~100~~

~~95~~90~~100~~95- Anschaffungskosten-~~Bilanzansatz unter~~
~~den~~Steuerbilanzansatz unter den

Anschaffungskosten:

././ 20

././ 10

0

././ 5

Ermittlung der besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinne zu den

Bewertungsstichtagen: ~~31.12.01 31.12.02 31.12.03 31.12.04~~

Lösung bei einem unveränderbaren absoluten Fonds-Aktiengewinn (Rz. 48.18): Fonds-Aktiengewinn zum:

- Zeitpunkt der Bewertung ././ 20 ././ 20+ 10- ././ Zeitpunkt der Anschaffung 00 00 Anleger-Aktiengewinn: ././ 20 ././ 20+ 10

Lösung bei einem unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Aktiengewinn (Rz. 48.30):

31.12.01 31.12.02 31.12.03 31.12.04 Fonds-Aktiengewinn zum: - Zeitpunkt der Bewertung ././ 20 ././ 30 ././ 15+ 5- . / . Zeitpunkt der Anschaffung

0 ././ 10 + 5 ././ 5 Anleger-Aktiengewinn: ././ 20 ././ 20+ 10

10 Anleger-Aktiengewinn, soweit er ~~sich~~

auf sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat: ././ 20 ././ 10 0

0 anzusetzender Anleger-Aktiengewinn: ././ 20 ././ 10 0 0

b. Ansatz eines niedrigeren Teilwerts ohne gewinnwirksame Teilwertabschreibung

~~49.19~~49.21 Die Gesetzssystematik hat zur Folge, dass allein bei einem Teilwertansatz unter den Anschaffungskosten auch bei Fehlen einer gewinnwirksamen Teilwertabschreibung in der ~~Handels- bzw.~~ Steuerbilanz, die Aktiengewinnberechnung zu erfolgen hat.

49.1

49.22 49.22

Beispiel:

Ansatz der Spezial-Investmentanteile lt. ~~Handels- u.~~ Steuerbilanz zu den Bewertungsstichtagen:

- Teilwertansatz nach § 6 Absatz 2

31.12.01 31.12.02

~~- Teilwertansatz nach § 6 Absatz 2~~

Nummer 2 ~~Sätze~~Satz 2 und 3 EStG 80 80

- ./.. Anschaffungskosten ~~100~~100 100 100

Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten: ./.. 20 ./.. 20

- gewinnmindernde Teilwertabschreibung: ./.. ~~200~~20 0

besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn

Lösung bei einem unveränderbaren absoluten Fonds-Aktiengewinn (Rz. 48.18): Fonds-Aktiengewinn zum:

- Zeitpunkt der Bewertung 10./.. ~~20~~30- . /.. Zeitpunkt der

Anschaffung./.. ~~300~~300./.. 300Anleger-Aktiengewinn:+ 10./.. 30

Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich ~~auf den~~auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat:

./.. 0

./.. 20anzusetzender Anleger-Aktiengewinn:./.. 0./.. 20

49.5. 5. Berichtigung nach § 49 Absatz 2 Satz ~~2~~4 InvStG

~~49.20~~49.23 Bei einer Veräußerung der Spezial-Investmentanteile oder einem bilanziellen Ansatz der Spezial-Investmentanteile mit einem niedrigeren Teilwert sind die für das laufende Kalenderjahr ermittelten Anleger-Gewinne um die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums infolge eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzten Anleger-Gewinne mit umgekehrten Vorzeichen zu berichtigen (§ 49 Absatz 2 Satz 4 InvStG).

49.6. 6. Berichtigung nach § 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG

~~49.21~~49.24 Auch bei einer bilanziellen Teilwertzuschreibung der Spezial-Investmentanteile auf die Anschaffungskosten nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG sind bei der Anleger- Gewinnberechnung die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums infolge ~~49.1~~ eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzten Anleger-Gewinne mit umgekehrten Vorzeichen zu berichtigen (§ 49 Absatz 2 Satz 5 InvStG).

49.1

49.7. Beispiele7. Beispiel zur Berichtigung nach § 49 Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG

~~49.22~~ 49.25 Spezial-Investmentanteile

Bewertung zum 31.12.01 A B C D

a) Bilanzansatz lt. ~~Handels- und Steuerbilanz: ABCD- Teilwertansatz nach § 6 Nummer 2 Satz 2 EStG 90808070~~ ./.

~~Anschaffungskosten 100 100 100 100 Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten: ./.~~ 10 ./.

~~20 ./.~~ 20 ./.

~~30b) Anleger-Aktiengewinnberechnung: nach § 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG ermittelte Anleger-Abkommensgewinne ./.~~ 20 ./.

~~30 ./.~~ 0 ~~Anleger-Aktiengewinne + 10 0 0 ./.~~ 20 ~~negative Anleger-Aktiengewinne, soweit sie sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt haben: -~~

~~Anleger-Abkommensgewinne ./.~~ 10 ./.

~~20 ./.~~ 20 ./.

~~0 0 0 ./.~~ 20 c) ~~außerbilanzmäßige Einkommenskorrektur: + 10 + 20 + 20 + 20~~ Bewertung zum 31.12.02 A B C D

b)

Bewertung zum 31.12.02 A B C D

a) Bilanzansatz lt. ~~Handels- und Steuerbilanz:~~

- Teilwertansatz nach § 6 ~~Nummer 2 Satz 2 EStG~~ Absatz 1

~~70~~

~~70~~

~~80~~

~~60 ./.~~ ~~Anschaffungskosten 100 100 100 100 Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten: ./.~~ 30 ./.

~~30 ./.~~ 20 ./.

~~40b) Anleger-Aktiengewinnberechnung: nach § 49 Absatz 2 Satz 3 InvStG ermittelte Anleger-Abkommensgewinne + 20 ./.~~ 20 + 10 0

~~Anleger-Aktiengewinne~~

~~-~~

~~negative Anleger-Gewinne, soweit sie sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt haben: -~~ 20 0 ./.

~~30 0 auf den~~ ~~Anleger-Abkommensgewinne~~ 0 ./.

~~20 0 ./.~~ 30 ~~Anleger-Aktiengewinne~~ 20 0 ./.

~~20 0~~

b)

Berichtigung nach § 49 Absatz 2 Satz 4 und 5 InvStG

- Anleger-Abkommensgewinne + 10 + 20 + 20 0 - Anleger-Aktiengewinne

0 0 0 + 20 nach § 49 Absatz 2 InvStG anzusetzende -

Anleger-Abkommensgewinne 10 0 20./ . 30- Anleger-Aktiengewinne./ .
20 0./ . 20+ 20
~~e) außerbilanzmäßige Einkommenskorrektur: ./. 10 0~~
~~0 ./. 10~~

49.8. 8. Wertaufholung früherer Teilwertabschreibungen
~~49.23~~49.26 Soweit sich eine Teilwertabschreibung nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG steuerlich nicht oder nur zum Teil ausgewirkt hat, bleibt eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, auf welche Umstände die Zuschreibung zurückzuführen ist. Dies ergibt sich aus der Systematik der Berechnung der nach § 49 InvStG freizustellenden Anleger~~gewinne~~-Gewinne.

~~49.24~~49.27 § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG ist bei einem anzusetzenden positiven Anleger-Aktiengewinn immer zu berücksichtigen.

49.9. 9. Zuflusszeitpunkt ausschüttungsgleicher Erträge nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG
~~49.25~~49.28 Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG gelten die ausschüttungsgleichen Erträge mit ~~dem~~ Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen und zwar ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung.

~~49.26~~49.29 Gemäß § 43 Absatz 1 InvStG sind die ausschüttungsgleichen Erträge bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Bei einer vorherigen Veräußerung der Spezial-Investmentanteile gehen die DBA-befreiten Erträge des Spezial-Investmentfonds in den Fonds-Abkommensgewinn (§ 48 Absatz 5 InvStG) und damit in den Anleger-Abkommensgewinn ein. Diese ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds beim betrieblichen Anleger als zugeflossen (§ 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG) und sind nach § 43 Absatz 1 InvStG von der Besteuerung freizustellen.

~~49.27~~49.30 Die gleichen steuerlichen Folgen ergeben sich bei Erträgen i. S. d. § 20 InvStG, die bei einer Veräußerung der Spezial-Investmentanteile vor Ablauf des Geschäftsjahres des ~~Fonds~~Spezial- Investmentfonds im Anleger-Teilfreistellungsgewinn als auch bei einer späteren Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG enthalten sind.

~~49.28~~
49.1

49.31 Um eine doppelte Freistellung sowohl bei Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 43 ~~Absätze~~Absatz 1 und 3 InvStG als auch bei der Anleger-Abkommensgewinn- und Anleger-Teilfreistellungsgewinnberechnung bei Veräußerung der Spezial-Investmentanteile zu verhindern, sind bei den Anleger-Gewinnberechnungen nach § 49 ~~Absätze 1 und 3~~ InvStG, insoweit die nach § 43 ~~Absätze~~Absatz 1 und 3 InvStG von der Besteuerung freigestellten Erträge zu korrigieren.

~~49.29~~ 49.32 Beispiel: Spezial-Investmentfonds mit Geschäftsjahresende zum 31.12. ~~- Euro €~~ In den ordentlichen Erträgen bis zum 30.09.01 sind enthalten: - ausländische Mieterträge, DBA-befreit nach § 43 Absatz 1 InvStG 10.000- Vorabpauschale aus Investmentfonds i. S. d. § 43 Absatz 3 InvStG 5.000

Der Anteilscheininhaber Anleger (Kapitalgesellschaft) verkauft zum 30.09.01 seine Spezial-Investment-~~anteile zu folgenden Werten.~~ Zu diesem Zeitpunkt liegen folgende Werte vor:

- Rücknahmepreis 115.000- Fond-Abkommensgewinn ~~10.000~~
- Fond-Teilfreistellungsgewinn mit Aktienteilfreistellung mit Aktienteilfreistellung nach § 48 Absatz 6 10.000 i. H. v. m. 80 v. H. 5.000 § 20 Absatz 1 Satz 3 InvStG 4.000

Die Spezial-Investmentanteile wurden vom Anteilscheininhaber Anleger zum 01.01.01 ~~mit folgenden Werten~~ erworben. Zu diesem Zeitpunkt lagen folgende Werte vor:

- Rücknahmepreis 100.000-
Fond-Abkommensgewinn 0- Fond-Teilfreistellungsgewinn mit Aktienteilfreistellung i. H. v. 80 v. H. mit Aktienteilfreistellung

0 Von dem Spezial-Investmentfonds wurden jeweils unveränderbare absolute Fonds-Gewinne ermittelt (Rz 40.10).

~~49.30~~ Lösung:

a) Veräußerung der Spezial-Investmentanteile zum 30.09.01 gemäß § 49 InvStG

Veräußerungspreis der Investmentanteile zum 30.09.01 115.000./.

Anschaffungskosten zum ~~01.01.01 100.000~~ 01.01.01./.

100.000 Veräußerungserlös lt. Steuerbilanz 15.000 Anleger-Abkommensgewinn gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG- Fond-Abkommensgewinn zum 30.09.01 10.000- Fond-Abkommensgewinn zum 01.01.01

0 Anleger-Abkommensgewinn ~~10.000-10.000~~ 10.000./. 10.000

Anleger-Teilfreistellungsgewinn gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

InvStG- Fond-Teilfreistellungsgewinn zum ~~30.09.01 15.000~~ 30.09.01 4.000-
Fond-Teilfreistellungsgewinn zum 01.01.01

0 Anleger-Teilfreistellungsgewinn ~~5.000~~ Ansatz mit 80 v. H. 4.000 .H./.-
4.000 Veräußerungsgewinn i. S. d. § 49 InvStG: 1.000

b) Der Anteilscheininhaber Anleger hat gemäß § 36 Absatz 4 Satz 2 ~~InvStG zum InvStG~~

zum 31.12.01 ausschüttungsgleiche Erträge durch Bildung

eines aktiven

aktiven Ausgleichspostens in der Steuerbilanz zu erfassen i. H. v. 15.000

davon sind bei der Einkommensermittlung

~~außerbilanziell abzurechnen~~ außerbilanziell abzurechnen:

- DBA-befreite Mieterträge nach § 43 Absatz 1 InvStG ~~./.~~ 10.000-

Teilfreistellungsgewinn Teilfreistellungsgewinne nach § 43 Absatz 3 InvStG

~~5.000 € x 80 v. H./.~~

- 4.000 zu versteuern vom Anteilscheininhaber Anleger 1.000 c) Korrektur von Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn, soweit sie bei der steuerlichen Erfassung der ausschüttungsgleichen der ausschüttungsgleichen Erträgen i. S. d. § 36 Absatz 4 Satz 2

InvStG nach InvStG nach § 43 InvStG beim Anteilscheininhaber Anleger von der Besteuerung freigestellt Besteuerung freigestellt wurden: ~~-~~

DBA-befreite Mieterträge nach § 43 Absatz 1 InvStG 10.000-

~~Teilfreistellungsgewinn~~Teilfreistellungsgewinne nach § 43 Absatz 3
InvStG
~~5.000 € x 80 v.H.~~4.000Korrektur des Veräußerungsgewinns nach § 49
InvStG14.000

d) Aufgrund der Veräußerung der Spezial-Investmentanteile ~~ist der~~ist der
gebildete aktive steuerliche Ausgleichsposten für die aus-schüt-
tungsgleichen Erträge i. S. d. § 36 Absatz 4 Satz ~~3-~~
~~InvStGgewinnmindernd~~2 InvStG
~~gewinnmindernd~~ aufzulösen.~~- ./.~~15.000

49.33 Es wird nicht beanstandet, wenn Anleger die steuerliche Erfassung
der ausschüttungs- gleichen Erträge bereits zum Zeitpunkt der
Veräußerung der Spezial-Investmentanteile vornehmen. Zum Zeitpunkt der
steuerlichen Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge beim Anleger
sind die über die ausschüttungsgleichen Erträge zugerechneten Fonds-
Teilfreistellungsgewinne und die Fonds-Abkommensgewinne bei der
Ermittlung der Fonds-Gewinne nach § 48 InvStG des
Spezial-Investmentvermögens zu bereinigen.

49.10. 0. Spezial-Investmentanteile, die von Anlegern im Privatvermögen
gehalten werden (§ 49 Absatz 3 Satz 1 InvStG)

~~49.31~~49.34 Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von
Spezial-Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören,
gilt § 20 Absatz 4 EStG entsprechend.

49.33

a) gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG b) gemäß Steuerbilanz

Veräußerungspreis100.000Veräußerungspreis100.000./.
Anschaffungskosten./. 50.000./. Buchwert lt. StB./. 40.000./.
ausschüttungsgleiche Erträge./. 20.000./. Auflösung
aktiverAusgleichsposten./. 16.000=(ausschüttungsgleiche
Erträge20.000./. gezahlte Quellensteuern
./. ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre2.000

2.000)+ gezahlte in- und ausl. Steuern+ 2.000

+ ausgeschüttete ausschüttungs-
gleiche Erträge der Vorjahre + 2.000

werden in der Steuerbilanz gegen einen vorhandenen aktiven
Ausgleichsposten gebucht

+ ausgeschüttete Substanzbeträge + 10.000 Substanzbeträge
werden in der Steuerbilanz gegen die Anschaffungskosten der Spezial-
Investmentanteile gebucht

+ ausgeschüttete
Absetzungsbeträge
+ 6.000Auflösung passiver Ausgleichs-
posten für ausgeschütteteAbsetzungsbeträge+ 6.000./. nicht
ausgeschüttete Beteiligungseinnahmen (§ 30 Absatz 1 InvStG)

./. 10.000Auflösung aktiver Ausgleichs- posten für Beteiligungseinnahmen
i. S. d.§ 30 Absatz 1 InvStG

./. 10.000Veräußerungsgewinn nach
§ 49 Absatz 3 InvStG

40.000 Veräußerungsgewinn lt. Steuerbilanz

40.000

49.11. 1. Spezial-Investmentanteile, die im Betriebsvermögen gehalten werden (§ 49 Absatz 3 Satz 2 bis 5 InvStG)

~~49.32~~49.35 Bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung ~~oder sonstigen Realisation~~ der Spezial-Investmentanteile sind bereits steuerwirksam gewordene Ereignisse während der Besitzzeit des Anlegers zu berücksichtigen sowie Doppelbegünstigungen und -belastungen zu verhindern.

~~49.1~~

~~49.33~~

49.36 Bilanzierende ~~Anteilscheininhaber~~Anleger bilden die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die ausgeschütteten Absetzungsbeträge i. d. R. über aktive oder passive Ausgleichsposten in der Steuerbilanz ab. Die gezahlten inländischen und ausländischen Steuern, bzw. Steuererstattungen werden nicht in den Ausgleichsposten der Steuerbilanz, sondern über ~~außerbilanzmäßige~~außerbilanzielle Einkommenskorrekturen erfasst (§ 10 KStG). Zugeflossene Substanzbeträge mindern ~~sowohl den handels- als auch~~ den steuerrechtlichen Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile.

~~49.34~~49.37 Dabei ergeben sich für ~~Anteilscheininhaber~~Anleger folgende ~~Ermittlungsschemen~~Ermittlungsschemata für den Veräußerungsgewinn: Beispiel:

Beispiel:

~~a) gemäß § 49 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 InvStG b) gemäß Handels- und Steuerbilanz~~

~~Veräußerungspreis 100.000 Veräußerungspreis 100.000./- Anschaffungskosten 50.000 Buchwert lt. HB/StB 40.000./- ausschüttungsgleiche Erträge~~

~~+ gezahlte in- und ausl. Steuern 20.000~~

~~2.000./- Auflösung aktiver Aus-gleichsposten~~

~~= (ausschüttungsgleiche Erträge 20.000~~

~~- 16.000./- gezahlte Quellensteuern 2.000~~

~~./- ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 2.000)~~

~~+ ausgeschüttete ausschüttungsgleiche~~

~~Erträge der Vorjahre 2.000 werden in der Steuerbilanz gegen einen vorhandenen aktiven Ausgleichsposten gebucht~~

~~+ ausgeschüttete Substanzbeträge 10.000 Substanzbeträge werden in der Handels- bzw. Steuerbilanz gegen die Anschaffungskosten der~~

~~Spezial-Investment-anteile gebucht + ausgeschüttete~~

~~Absetzungsbeträge 6.000 Auflösung passiver Aus-gleichsposten für~~

~~ausgeschüttete Absetzungsbeträge 6.000./- nicht ausgeschüttete~~

~~Beteiligungs-Auflösung aktiver Aus-einnahmen (§ 30 Absatz 1 InvStG)~~

~~10.000 gleichsposten für Beteiligungs-einnahmen i. S. d. § 30 Absatz 1~~

~~InvStG -10.000 Veräußerungsgewinn Veräußerungsgewinn lt. nach~~

~~§ 49 Absatz 3 InvStG 40.000 Handels- und Steuerbilanz 40.000~~

~~49.35~~

49.33

49.38 Auf das Ergebnis der Veräußerungsgewinnberechnung bzw. auf das Steuerbilanzergebnis sind folgende ~~außerbilanzmäßige~~außerbilanzielle Einkommenskorrekturen nach § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG vorzunehmen:

- Anleger-Aktiengewinn nach ~~Nr.~~Nummer 1 InvStG

- Anleger-Abkommensgewinn nach ~~Nr.~~Nummer 2 InvStG
- Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach ~~Nr.~~Nummer 3 InvStG

Das Ergebnis hieraus geht in das zu versteuernde Einkommen des ~~Anteilscheininhabers~~Anlegers ein.

~~49.36~~49.39 Im Bewertungsfalle nach § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG ist wie folgt zu verfahren:

Beispiel: EuroC

Anschaffungskosten der Spezial-Investmentanteile: 100.000

- Eine Abrechnung von ausgeschütteten Substanzbeträgen entfällt, wenn die Ausschüttungen gegen die Anschaffungskosten gerechnet wurden.

./ Abrechnung eines passiven Ausgleichspostens lt. Steuerbilanz für-
~~ausge-~~

~~schüttete~~ausgeschüttete Absatzungsbeträge: ~~6.000~~

./ Teilwertansatz der Investmentanteile nach § 6 Absatz 1 Nummer 2

Satz 2 oder 3 EStG 60.000

= Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten: ~~40.000~~

Für die Ermittlung des Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten ist ein aktiver Ausgleichsposten für bereits versteuerte ausschüttungsgleiche Erträge nicht mindernd zu berücksichtigen. Bei der Bildung dieses aktiven Ausgleichspostens handelt es sich um eine Gewinnabgrenzung aus der Zuflussfiktion des § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG - ohne Auswirkung auf die Anschaffungskosten der Investmentanteile. Soweit ein Bilanzansatz der Spezial-Investmentanteile unter den Anschaffungskosten vorliegt, hat die Anleger-Gewinnberechnung des § 49 Absatz 2 Satz 3 bis 6 InvStG zu erfolgen.

49.12. 2. Rechtsfolgen

~~49.37~~49.40 Aus den vorgenannten Rechenschritten ergeben sich die jeweils nach § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 InvStG anzusetzenden Anleger-Gewinne.

Auf einen anzusetzenden positiven Anleger- Aktiengewinn sind § 3 Nummer 40 EStG und § 8b Absatz 2 KStG anlegerbezogen anzuwenden. Auf die nach § 8b Absatz 2 KStG freizustellenden Gewinne ist jeweils § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG anzuwenden, dies gilt auch in den Fällen des § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG. Im Umfang eines anzusetzenden negativen Anleger-Aktiengewinns sind § 3c Absatz 2 EStG und § 8b Absatz 3 Satz 3 KStG anzuwenden. ~~Für bestimmte Steuerpflichtige sehen § 8b Absätze 8 bis 11 KStG abweichende Regelungen vor.~~

~~49.38~~

49.41 § 8b Absatz 2 und 3 KStG sowie § 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 EStG sind nicht anzuwenden auf positive und negative Aktiengewinne, wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen, ein Pensionsfonds oder ein Institut oder Unternehmen

49.33

nach § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG oder § 8b Absatz 7 KStG ist und die weiteren Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 InvStG vorliegen.

49.42 Ein anzusetzender positiver Anleger-Abkommensgewinn ist von der Besteuerung freizustellen. Bei der Einkommensermittlung ist ein anzusetzender negativer Anleger- Abkommensgewinn hinzuzurechnen.

~~49.1~~

~~49.39~~ Die

49.43 Zur Ermittlung der Anleger-Teilfreistellungsgewinne sind die Fonds-Teilfreistellungsgewinne jeweils getrennt für die in § 20 Absatz 1 InvStG zu ermittelten Fonds-Teilfreistellungsgewinne genannten Arten von Anlegern zu ermitteln. Bei einem anzusetzenden positiven Anleger-Teilfreistellungsgewinn ist die Freistellung nach § 20 InvStG zu berücksichtigen. Ein anzusetzender negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn ist nach § 20 InvStG hinzuzurechnen.

49.13. 3. Steuerstundungsmodelle (§ 49 Absatz 4 InvStG)

~~49.40~~49.44 Die steuerliche Behandlung der Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

i. S. d. § 15b EStG ist bei der Anleger-Gewinnberechnung des § 49 InvStG ausschließlich auf Ebene des ~~Anteilscheininhabers~~Anlegers durchzuführen.

~~50. Kapitalertragsteuer (§ 50 InvStG)~~

~~50.1. Abzugsverpflichtung durch den Spezial-Investmentfonds (§ 50 Absatz 1 InvStG)~~

~~a. Entrichtungspflichtiger (§ 50 Absatz 1 Satz 1 InvStG)~~

~~50.1 Der inländische~~

49.14. 4. Anleger-Gewinnberechnung bei Änderung der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne

49.45 Nach dem Übergang der Ermittlungsmethode der Fonds-Gewinne von unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinnen auf unveränderbare absolute Fonds-Gewinne (Rz. 49.10) entfallen bei der Anleger-Gewinnberechnung die bisher angesetzten erworbenen Fonds-Gewinne.

49.46 Bei der Ermittlungsmethode nach unveränderbaren absoluten Fonds-Gewinnen betragen die erworbenen Fonds-Gewinne für jeden, auch vor der Umstellung erworbenen Spezial- Investmentanteil des Anlegers immer null Euro.

49.47 Dach-Spezial-Investmentfonds, die Anteile an Ziel-Spezial-Investmentfonds halten, die zunächst einen unveränderbaren anteilsbezogenen Fonds-Gewinn berechnet und dem Dach-Spezial-Investmentfonds mitgeteilt haben, müssen im Zeitpunkt der Umstellung der Berechnung auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds ebenfalls eine Korrektur vornehmen. Die Dach-Spezial-Investmentfonds haben sicherzustellen, dass die Umstellung der Berechnungsmethode der Fonds-Gewinne (Rz. 49.10) keine Auswirkung auf die anlegerindividuellen Fonds-Gewinne der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds hat ~~als Entrichtungspflichtiger einen Kapitalertrag steuerabzug in Höhe von 15% vorzunehmen. Demgegenüber erfolgt der Steuerabzug bei Investmentfonds durch die auszahlenden Stellen i. S. d. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 EStG (inländisches Kreditinstitut des Anlegers). Wenn der Entrichtungspflichtige für die Einstufung als Investmentfonds oder als Spezial-Investmentfonds auf Informationen von Finanzinformationsdienstleistern abstellt, muss er sich schuldhaftes Verhalten des Finanzinformationsdienstleisters bei einer fehlerhaften Einstufung zurechnen lassen.~~

~~b. Abzugspflichtige Erträge (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 InvStG)~~

~~50.2 Dem Steuerabzug unterliegen die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge.~~

~~50.3 Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten nach § 36 Absatz 4 Satz 2 InvStG den Anleger mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie von dem Spezial-Investmentfonds vereinnahmt wurden. Die Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung. Der Steuerabzug ist auch bei einer Anteilsveräußerung grundsätzlich am Geschäftsjahresende vorzunehmen. Die Finanzverwaltung wird es jedoch nicht beanstanden, wenn ein Spezial-Investmentfonds bereits im Zeitpunkt der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen von einem Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen ausgeht und einen Steuerabzug vornimmt.~~

~~50.1~~

~~50.4 Soweit Bestandteile der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge nach § 43 Absatz 1 und 2 InvStG von der Besteuerung freizustellen sind, sind diese bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer herauszurechnen. Hierbei handelt es sich um~~
~~– steuerbefreite Erträge aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens~~
~~sowie~~
~~– steuerbefreite Erträge nach § 3 Nummer 41a EStG (Hinzurechnungsbeträge nach AStG).~~

~~50.5 Sind die inländischen Beteiligungseinnahmen bei fehlender Transparenzoption in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten, wird es nicht beanstandet, wenn der nach § 42 Absatz 4 InvStG steuerfreie Anteil ebenfalls nicht dem Steuerabzug unterworfen wird. Entsprechendes gilt für den steuerfreien Anteil nach § 42 Absatz 5 InvStG und die Teilfreistellung nach § 43 Absatz 3 InvStG.~~

~~50.6 Da die dem Anleger aufgrund einer ausgeübten Transparenzoption direkt zuzurechnenden Erträge i. S. d. § 30 InvStG nicht zu den steuerpflichtigen ausgeschütteten oder den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören und dem Anleger die Erträge und die hierauf entfallenden Abzugsbeträge insoweit unmittelbar zuzurechnen sind, ist hierauf kein (weiterer) Steuerabzug vorzunehmen.~~

~~e. Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG)~~

~~50.7 Der Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils unterliegt ab 2018 generell der Abzugsverpflichtung durch den inländischen Spezial-Investmentfonds. Es wird nicht beanstandet, dass in entsprechender Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG ein Steuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EStG ist oder die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden und die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG erfüllt werden. Bei Anteilen im Privatvermögen ist generell ein Steuerabzug durchzuführen.~~

~~50.2. Ausländische Steuern und einkommensteuerliche Vorschriften (§ 50 Absatz 2 InvStG)~~

~~a. Ausländische Steuern (§ 50 Absatz 2 Satz 1 InvStG)~~

~~50.8 Die zu erhebende Kapitalertragsteuer mindert sich in dem Umfang, in dem ausländische Steuern anzurechnen sind. Sofern die mit ausländischen Steuern belasteten Erträge aufgrund der Regelung in § 50 Absatz 3 InvStG~~

~~nicht dem Steuerabzug unterliegen, ist eine Berücksichtigung ausländischer Steuern nach § 50 Absatz 2 Satz 1 InvStG ausgeschlossen. 50.1~~

~~50.9 Da die Erträge generell im Veranlagungsverfahren zu erfassen sind (auch für Privatanleger erfolgt nach § 34 Absatz 2 InvStG eine tarifliche Besteuerung der Erträge aus Spezial-Investmentfonds) wird es nicht beanstandet, wenn die Berücksichtigung der ausländischen Steuern im Steuerabzugsverfahren unterbleibt. In diesem Falle sind die ausländischen Steuern in der Steuerbescheinigung in der Zeile "Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer" auszuweisen (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017, BStBl 2018 I S. 13, Muster II).~~

~~b. Einkommensteuerliche Normen (§ 50 Absatz 2 Satz 2 InvStG)~~

~~50.10 Für den Steuerabzug des Spezial-Investmentfonds nach § 50 InvStG sind die einkommensteuerlichen Regelungen zum Steuerabzug für Zinsen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG entsprechend anzuwenden.~~

~~Dies gilt für:~~

~~– § 43 Absatz 2 Satz 2 EStG mit der Abstandnahme vom Einbehalt bei Interbankenverkehr,~~

~~– § 44 EStG mit seinen Vorschriften zum Einbehalt und der **Abführung der Kapitalertragsteuer** und der Haftung der auszahlenden Stelle,~~

~~– § 44a EStG mit den Fällen der Abstandnahme vom Steuerabzug wegen eines Freistellungsauftrags (§ 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG), der NV-Bescheinigung für nicht steuerbefreite Personen (§ 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG), der NV-Bescheinigung für steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 44a Absatz 4 EStG) und der Bescheinigung für Dauerüberzahler (§ 44a Absatz 5 EStG),~~
~~– § 44b Absatz 5 EStG mit dem Verfahren zur Korrektur der Kapitalertragsteuer-Anmeldung,~~

~~– § 45a EStG mit der Verpflichtung zur Abgabe von Kapitalertragsteuer-Anmeldungen und Ausstellung von Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen. Zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen wird auf das BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13), Rz. 53 hingewiesen. Die Steuerbescheinigung ist nach Muster II des BMF-Schreibens zu erteilen.~~

~~Zur entsprechenden Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG auf Veräußerungsgewinne siehe Rz. 50.7.~~

~~50.3. Ausnahmen von der Abzugsverpflichtung für bestimmte Anleger (§ 50 Absatz 3 InvStG)~~

~~50.11 Durch die entsprechende Anwendung des § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG ist bei ausgeschütteten Erträgen aus einem inländischen Spezial-Investmentfonds insoweit vom Steuerabzug abzusehen, als Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 und 50.1~~

~~Satz 2 EStG angefallen sind. Voraussetzung dafür ist, dass der Anleger entweder eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 KStG oder i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG ist und die Bescheinigung seines Finanzamts vorliegt oder ein anderer Anleger die Freistellungserklärung gem. § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG hinsichtlich des Depots abgibt, in dem die auszahlende Stelle den Investmentanteil verwahrt.~~

~~Es wird nicht beanstandet, wenn die Regelung des § 50 Abs. 3 InvStG auch für ausschüttungsgleiche Erträge eines Spezial-Investmentfonds angewandt~~

wird. Für den Zeitraum seit dem 1. Januar 2018 bis zur Umstellung der Berechnungsmethode auf Ebene 49.33

des Ziel-Spezial-Investmentfonds ist keine Änderung bei der Ermittlung der Anleger- Gewinne zu veranlassen.

49.48 Soweit der Dach-Spezial-Investmentfonds seit dem 1. Januar 2018 Anteile ausgegeben hat und dabei nach der Ermittlungsmethode der Rz. 48.30 vorgegangen ist, muss er deshalb rückwirkend die Anleger-Gewinne korrigieren.

49.49 Beispiel:

Anleger A hält seit 2017 einen Anteil an dem Dach-Spezial-Investmentfonds D.

D erwirbt einen Anteil an dem Ziel-Spezial-Investmentfonds Z am 5.2.2018 für 1.000 € (erworbener Fonds-Gewinn 0 €) sowie einen zweiten Anteil am 15.3.2018 für 1.006 € (erworbener Fonds-Gewinn 6 €). Daraus ergibt sich ein (durchschnittlicher) erworbener Fonds-Gewinn von 3 € pro Anteil.

Am 31.12.2019 teilt Z dem D mit, dass der anlegerindividuelle Fonds-Gewinn des D an diesem Tag 7 € pro Anteil beträgt. Am 1.2.2019 teilt Z dem D mit, dass Z ursprünglich bei der Ermittlung der Fonds-Gewinne nach der Rz. 48.30 vorgegangen ist und mit sofortiger Wirkung (d.h. ab dem 1.2.2019) auf die Ermittlungsmethode nach Rz. 48.18 umstellt, so dass der Fonds-Gewinn für D am 1.2.2019 nunmehr 4 € pro Anteil beträgt und D anstelle des erworbenen Fonds-Gewinns von 6 € für den zweiten Anteil nunmehr 0 € anzusetzen hat.

D muss für den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.1.2019 keine Korrekturen vornehmen, weil der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn für A unverändert 4 € pro Anteil beträgt (ursprünglich 7 € - 3 € = 4 €, nach Umstellung 4 € - 0 € = 4 €).

D stellt sicher, dass aufgrund der Umstellung am 1.2.2019 keine Auswirkungen auf den Anleger-Gewinn des A entstehen, indem ab dem 1.2.2019 der ursprüngliche erworbene Fonds-Gewinn für den zweiten Anteil von 6 € auf 0 € korrigiert wird

51. 1. Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 51 InvStG)

51.1 In § 51 InvStG ist ein spezielles Feststellungsverfahren für die Besteuerungsgrundlagen geregelt, die für die Besteuerung der Anleger von Spezial-Investmentfonds ~~geregelt~~ relevant sind.

51.1. 1. Persönlicher Anwendungsbereich

51.2 Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Spezial-Investmentfonds.

51.1

51.3 Bei ausländischen Spezial-Investmentfonds setzt die Feststellung jedoch eine Relevanz für die Besteuerung nach inländischem Recht voraus. Diese ist gegeben, wenn sich an einem ausländischen Spezial-Investmentfonds ein oder mehrere inländische Anleger i. S. d. § 2 Absatz 10 InvStG beteiligen. Eine Feststellung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein ausländischer Spezial-Investmentfonds, an dem sich kein inländischer Anleger beteiligt, inländische ~~Immobilien~~erträge oder ~~inländische Einkünfte, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen, erzielt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuerpflicht~~

~~des Spezial-Investmentfonds bezüglich dieser Einkünfte nach § 33 Absatz 1 oder 4 InvStG entfällt, weil auf die entsprechenden ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 50 InvStG Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Diese Erträge gelten nämlich bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern eines Spezial-Investmentfonds stets als unmittelbar bezogene inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG und der gegebenenfalls vorgenommene Kapitalertragsteuerabzug nach § 50 InvStG hat keine abgeltende Wirkung (vgl. § 33 Absatz 3 InvStG) 6 Absatz 2 InvStG erzielt.~~

51.2. 2. Art der Feststellung (§ 51 Absatz 1 InvStG)

51.4 Die Besteuerungsgrundlagen ~~von Spezial-Investmentfonds~~ werden gegenüber dem Spezial-Investmentfonds ~~selbst~~ und gegenüber dessen ~~Anleger entsprechend dem~~ Anlegern nach § 51 Absatz 1 InvStG i. V. m. § 179 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 AO gesondert und einheitlich festgestellt.

51.5 Eine gesonderte und einheitliche Feststellung ist auch dann vorzunehmen, wenn sich nur ein Anleger an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt. Der Feststellungsbescheid ~~ist~~

51.1 entfaltet als Grundlagenbescheid ~~i. S. d. gemäß~~ § 182 AO für ~~die Folgebescheide, die an den Spezial-Investmentfonds, als Zweckvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG oder Vermögensmasse i. S. d. § 2 Nummer 1 KStG, und~~ den oder die Anleger ergehen Bindungswirkung.

51.3. 3. Umfang der Feststellung (§ 51 Absatz 1 InvStG)

51.6 Festgestellt werden die Besteuerungsgrundlagen, die für die Besteuerung der Anleger des Spezial-Investmentfonds ~~und dessen Anleger~~ relevant sind. Eine Feststellung von steuerpflichtigen oder steuerfreien Einkünften, wie bei einer direkten Anwendung des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO, sieht die Regelung des § 51 InvStG nicht vor.

51.7 In erster Linie werden die Besteuerungsgrundlagen festgestellt, die für die laufende Ertragsbesteuerung der Anleger des Spezial-Investmentfonds ~~und dessen Anleger~~ erforderlich sind. ~~Das sind insbesondere:~~

- ~~1.) die inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Vereinnahmung einem Steuerabzug unterliegen, i. S. d. § 30 InvStG, bezüglich derer die Transparenzoption ausgeübt wurde,~~
- ~~2.) die Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG, 3.) die Absetzungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 4 InvStG, 4.) die Substanzbeträge i. S. d. § 35 Absatz 5 InvStG,~~
- ~~5.) die ausgeschütteten Erträge i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG,~~
- ~~6.) die ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG,~~
- ~~7.) die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Immobilieerträge und sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Vereinnahmung keinem Steuerabzug unterliegen i. S. d. § 33 InvStG,~~
- ~~8.) die Bestandteile der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge, auf die die Regelungen zur Steuerbefreiung nach den §§ 42 und 43 InvStG anzuwenden sind,~~
- ~~9.) die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Zinserträge i. S. d. § 46 Absatz 2 und 3 InvStG und~~
- ~~10.) die Bestandteile der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge und die Steuerbeträge, die die Regelungen zur Anrechnung und zum Abzug von ausländischer Steuer nach § 47 InvStG anzuwenden sind.~~

51.8 ~~Festgestellt~~Darüber hinaus werden ~~auch~~ die Besteuerungsgrundlagen, die ~~bei~~aufgrund der Rückgabe, Veräußerung, Entnahme oder verdeckten Einlage und der Bewertung der Spezial-~~Investmentfondsanteile~~Investmentanteile erforderlich sind, anlegerindividuell festgestellt. Das sind:

- 1.) der Fonds-Aktiengewinn i. S. d. § 48 Absatz 3 InvStG,
- 2.) der Fonds-Abkommensgewinn i. S. d. § 48 Absatz 5 InvStG und
- 3.) der Fonds-Teilfreistellungsgewinn i. S. d. § 48 Absatz 6 Satz 2 InvStG.

Eine Ermittlung und Feststellung dieser Besteuerungsgrundlagen erfolgt bei Bedarf und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

51.9 ~~Darüber hinaus~~Des Weiteren sind auch die nicht ausgeglichenen negativen Erträge i. S. d. § 41 Absatz 2 InvStG und die steuerfrei thesaurierten ~~steuerfrei thesaurierbaren~~ Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres anlegerindividuell festzustellen. Für deren spätere Verrechnung bzw. Verwendung bedarf es eines Vortrags in verschiedene ~~Vortragstöpfe~~Vortragstöpfe. In einem Vortragstopf dürfen nur Erträge gleicher Art zusammengefasst werden. Die Gleichartigkeit bestimmt sich nach der steuerlichen Wirkung beim jeweiligen Anleger (~~vgl.~~ § 41 Absatz 1 Satz 2 InvStG und Anlage 1).

~~51.10 Die Ermittlung und Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die laufende Ertragsbesteuerung erfolgt zunächst für das gesamte Portfolio des Spezial-Investmentfonds. In einem zweiten Schritt werden die Werte festgestellt, die dem Spezial-Investmentfonds selbst, als Zweckvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG oder Vermögensmasse i. S. d. § 2 Nummer 1 KStG, und den Anlegern besitzzeitanteilig zuzurechnen sind. Der Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn sowie die jeweiligen Vortragstöpfe sind anlegerindividuell und bezogen auf den gesamten Spezial-Investmentfonds zu ermitteln und festzustellen.~~

~~51.11~~ Nicht gesondert und einheitlich festgestellt wird die Höhe der nach § 50 InvStG einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Für deren Anrechnung beim Anleger bedarf es stets einer Steuerbescheinigung.

51.4. 4. Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 2 InvStG)

~~51.12 Im Rahmen dieser Feststellungserklärung sind auch die nicht ausgeglichenen negativen Erträge i. S. d. § 41 Absatz 2 InvStG und die thesaurierten steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG zu erklären. Darüber hinaus sind die zum Ende des Geschäftsjahres und gegebenenfalls unterjährig ermittelten Fonds-Aktiengewinne, Fonds-Abkommensgewinne und Fonds-Teilfreistellungsgewinne mit zu erklären.~~

~~51.13~~

51.11 Für jedes Geschäftsjahr eines Spezial-Investmentfonds ist eine Feststellungserklärung abzugeben.

51.12 Wird ein Spezial-Investmentfonds nicht mit Wirkung zum eigentlichen Geschäftsjahresende aufgelöst, entsteht ein Rumpfgeschäftsjahr. In Bezug auf das Ende dieses

~~Rumpfgeschäftsjahr~~Rumpfgeschäftsjahres ist eine Feststellungserklärung abzugeben.

~~51.14~~51.13 Auch während der Abwicklung bzw. Liquidation eines Spezial-Investmentfonds sind weiterhin Feststellungserklärungen abzugeben. Erfolgt der Abschluss der Abwicklung bzw.

~~51.1~~ Liquidation nicht mit Wirkung zum eigentlichen Geschäftsjahresende, entsteht auch hier ein Rumpfgeschäftsjahr, bezüglich dessen Endes eine Feststellungserklärung abzugeben ist.

~~51.15~~51.14 Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist nicht gemäß § 181 Absatz 2a AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Es handelt sich um keine Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO.

51.5. 5. Frist zur Abgabe einer Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 2 InvStG)

~~51.16~~51.15 Die Feststellungserklärung ist grundsätzlich zusammen mit den nach § 51 Absatz 4 InvStG erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des entsprechenden (Rumpf-)Geschäftsjahres abzugeben.

~~51.17~~51.16 Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Schlussumschüttung vorgenommen, hat die Abgabe der Feststellungserklärung spätestens vier Monate nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses zu erfolgen. Wird die Ausschüttung nicht binnen ~~der von~~ vier ~~Monate~~Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgenommen, gelten die Erträge des abgelaufenen 51.1

Geschäftsjahres nach § 36 Absatz 6 InvStG als thesauriert. Die hieraus resultierenden ausschüttungsgleichen Erträge sind im Rahmen der Feststellungserklärung in Bezug auf das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erklären.

~~51.18~~51.17 Die Berechnung der Fristen i. S. d. § 51 Absatz 2 InvStG erfolgt nach § 108 Absatz 1 AO i. V. m. § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 2 Alternative 1 BGB. Das auslösende Ereignis ist der Ablauf des Geschäftsjahres bzw. der Beschluss über die Ausschüttung.

~~51.19~~51.18 Im Gegensatz zu der Frist für die Vornahme einer Schlussumschüttung i. S. d. § 36 Absatz 6 InvStG kann die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden.

51.6. 6. Erklärungspflicht (§ 51 Absatz 3 InvStG)

~~51.20~~51.19 Die Pflicht zur fristgerechten Abgabe der Feststellungserklärung hat bei inländischen Spezial-Investmentfonds grundsätzlich der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds. Dies ist in der Regel die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft (~~vgl.~~ § 3 Absatz 2 Satz 1 InvStG). Im Fall einer grenzüberschreitenden Verwaltung eines inländischen Spezial-Investmentfonds wird der Spezial-Investmentfonds durch die inländische Verwahrstelle vertreten (~~vgl.~~ § 3 Absatz 2 Satz 2 InvStG), die folglich auch die Erklärungspflicht zu erfüllen hat.

~~51.1~~

~~51.21~~

51.20 Im Fall der Abwicklung bzw. Liquidation eines inländischen Spezial-Investmentfonds trifft die Erklärungspflicht die inländische Verwahrstelle oder den an ihrer Stelle bestellten Liquidator (~~vgl. § 3 Absatz 3 InvStG~~).

~~51.22~~51.21 Die Pflicht zur Abgabe der Feststellungserklärung für einen ausländischen Spezial-Investmentfonds trifft in erster Line die ausländische Verwaltungsgesellschaft, die in der Regel auch gesetzlicher Vertreter des Spezial-Investmentfonds ist (~~vgl. hierzu § 3 Absatz 4 InvStG~~). Darüber hinaus sind jedoch gemäß § 51 Absatz 3 Nummer 2 InvStG grundsätzlich auch die Anleger erklärungs-pflichtig. Gibt die ausländische Verwaltungsgesellschaft allerdings die Erklärung zur gesonderten Feststellung ab, sind die Anleger ~~in Anlehnung an~~nach § 181 Absatz 2 Satz 3 AO insoweit von der Erklärungspflicht befreit.

~~51.23~~51.22 Bei nicht fristgerechter Abgabe der Feststellungserklärung kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO gegen denjenigen festgesetzt werden, der zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist. Bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds kann das für die Feststellung zuständige Finanzamt gemäß § 152 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 6 Satz 1 AO nach seinem Ermessen entscheiden, ob es den Verspätungszuschlag gegen die ausländische Verwaltungsgesellschaft und/oder gegen einen oder alle Anleger festsetzt. Wird der

51.1

Verspätungszuschlag gegen mehrere oder gegen alle ~~dieser~~diese Personen festgesetzt, sind diese Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags (~~vgl. § 152 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 6 Satz 1 AO~~).

~~51.24~~51.23 Wird die Feststellungserklärung nicht oder ohne die nach § 51 Absatz 4 InvStG erforderlichen Unterlagen abgegeben, können Zwangsmittel i. S. d. §§ 328 ff. AO angewandt werden. Die Zwangsmittel können insbesondere gegenüber den gesetzlichen Vertretern angedroht und festgesetzt werden, die die Verfahrenshandlungen vorzunehmen haben.

51.7. 7. Anlagen zur Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 4 InvStG)

~~51.25~~51.24 Laut § 51 Absatz 4 InvStG sind zusammen mit der Feststellungserklärung dem zuständigen Finanzamt unaufgefordert diverse Unterlagen einzureichen.

~~51.26~~51.25 Der Feststellungserklärung ist unter anderem der Jahresbericht oder der Jahresabschluss sowie der Lagebericht beizufügen. Wird im Fall einer Abwicklung bzw. Liquidation oder Auflösung eines Investmentfonds anstatt des Jahresberichts ein Abwicklungs-, Liquidations- oder Auflösungsbericht erstellt, ist dieser mit einzureichen.

~~51.27~~ ~~Dieser~~51.26 Der Feststellungserklärung ist darüber hinaus - soweit erstellt - der aktuelle Verkaufsprospekt beizufügen. Wird anstatt eines Verkaufsprospekts ein Informations-Dokument nach § 307 Absatz 1 Satz 2 KAGB oder ein entsprechendes Dokument erstellt, ist dieses mit beizufügen. Hinzu kommt ein Anteilsregister, aus dem die ~~Anleger-~~und unmittelbar und mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligten Anleger (vgl. § 28 Absatz 2 InvStG) sowie ab dem 1. Januar 2019 auch deren Besitzzeit hervorgehen. Außerdem ist mit der Feststellungserklärung eine Überleitungsrechnung einzureichen, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus

~~51.1~~ der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden, und Summen- und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergibt. ~~Darüber hinaus bedarf es einer Übersicht zur Aufteilung der Einkünfte auf den Spezial-Investmentfonds, als Zweckvermögen i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG oder Vermögensmasse i. S. d. § 2 Nummer 1 KStG, und die einzelnen Anleger ergeben. Auf eine Überleitungsrechnung kann verzichtet werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen nicht aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung abgeleitet wurden. In diesem Fall ist stattdessen die anlegerindividuelle investmentsteuerrechtliche Berechnung der Besteuerungsgrundlagen einzureichen.~~

~~51.28~~51.27 Im Falle einer Zwischen- oder Schlüsselausschüttung ist der Feststellungserklärung ein ~~verbindlicher~~ Beschluss über die Verwendung der Erträge beizufügen. ~~Der Beschluss hat dabei Angaben sowohl zur Zusammensetzung der Ausschüttung als auch zu den noch nicht ausgeschütteten Erträgen zu enthalten.~~

51.1

51.8. 8. Wirkung der Feststellungserklärung (§ 51 Absatz 5 InvStG)

~~51.29~~ Die Feststellungserklärung steht einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung i. S. d. § 164 AO gleich. Das bedeutet, dass mit Eingang der Feststellungserklärung bei dem zuständigen Finanzamt die gesonderte Feststellung bewirkt ist.

~~51.30~~51.28 Eine berichtigte Feststellungserklärung gilt als Antrag auf Änderung (§ 51 Absatz 5 Satz 2 InvStG).

52. 2. Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds (§ 52 InvStG ~~InvStG~~ InvStG)

52.1. 1. Steuerliche Folgen des Wegfalls der Voraussetzungen auf Spezial-Investmentfonds-~~Ebene~~

Ebene (§ 52 Absatz 1 InvStG)

52.1

a. Fiktive Auflösung des Spezial-Investmentfonds (§ 51 Absatz 1 Satz 1 InvStG)

§ 52 InvStG regelt die steuerlichen Folgen, die eintreten, wenn ein Spezial-Investmentfonds die in § 26 InvStG normierten ~~erweiterten~~ Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Dies ist der Fall, wenn die Anlagebedingungen entsprechend geändert werden oder ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen vorliegt. Insoweit wird auf die Rzn. ~~26~~26.1 ff. ~~dieses Schreibens und auf die Übergangsregelung zur Selbstdeklaration als Spezial-Investmentfonds bis zum 30. Juni 2018~~ verwiesen.

~~52.2 Sind die erweiterten Voraussetzungen des § 26 InvStG nicht mehr erfüllt, gilt der Spezial-Investmentfonds ab diesem Zeitpunkt als aufgelöst. Sofern dieser Zeitpunkt nicht auf das Ende des Geschäftsjahres fällt, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr fingiert.~~

~~52.3~~

Die Auflösung führt auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu einer fiktiven Veräußerung aller Vermögensgegenstände. Dies kann auf Ebene des Spezial-Investmentfonds eine Körperschaftsteuerpflicht nach § 29 i. V. m. § 6 InvStG insbesondere hinsichtlich der als veräußert geltenden

inländischen Immobilien auslösen. Sofern der Spezial-Investmentfonds von seinem Wahlrecht zur Erhebung der Kapitalertragsteuer nach § 33 Absatz 1 InvStG Gebrauch macht, sind die inländischen Immobilienveräußerungsgewinne oder sonstige inländische Einkünfte i. S. d. des § 33 Absatz 4 auf Ebene des Anlegers als ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern.

Die Auflösung ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und innerhalb der Frist des § 51 Absatz 2 InvStG von 4vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw.

Rumpfgeschäftsjahres

~~52.1~~ ist eine Feststellungserklärung nach § 51 InvStG bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen.

~~52.4~~ Ausschüttungen ~~unter dem Regime von~~unterliegen nur dann den Besteuerungsregeln eines Spezial-Investmentfonds ~~liegen nur vor~~, wenn ein Ausschüttungsbeschluss bis zum Ablauf des Tages der fiktiven Auflösung gefasst wurde.

~~52.5~~ Eine ausgeübte Transparenzoption i. S. d. § 30 InvStG oder eine ausgeübte Immobilien-Transparenzoption i. S. d. § 33 Absatz 2 InvStG verliert jeweils mit der Auflösung des Spezial- Investmentfonds ihre Wirksamkeit. Der jeweilige Entrichtungspflichtige ist durch den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds über den Wegfall der Voraussetzungen für einen Spezial- Investmentfonds unter Angabe des Zeitpunkts des Wegfalls zu informieren. Entrichtungspflichtige dürfen ab dem Zeitpunkt der Auflösung den Anlegern keine Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 EStG mehr ausstellen. Sofern Steuern aufgrund von Verstößen gegen diese Pflichten nicht erhoben oder erstattet wurden, ist § 32 InvStG anzuwenden.

~~52.6~~

b. Fiktive Neuauflage eines Investmentfonds (§ 56 Absatz 1 Satz 2 InvStG)

Liegen für den Organismus zumindest weiterhin die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG vor, gilt der ehemalige Spezial-Investmentfonds als Investmentfonds, der zum Zeitpunkt der fiktiven Auflösung neu aufgelegt wurde. Die auf Ebene des fiktiv aufgelösten Spezial-Investmentfonds vorhandenen nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 41 InvStG und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden, können auflösungsbedingt nicht fortgeführt werden.

~~52.7~~ Die im fiktiv neu aufgelegten Investmentfonds vorhandenen Vermögensgegenstände gelten mit der Neuauflage zu den Werten als angeschafft, mit denen sie zuletzt auf Ebene des aufgelösten Spezial-Investmentfonds für Zwecke der Veräußerung im Rücknahmepreis berücksichtigt worden sind.

~~52.8~~ Der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds hat der zuständigen Finanzbehörde den Vorgang als fiktive Neuauflage nach § 52 Absatz 1 InvStG durch Abgabe des "Fragebogens zur steuerlichen Erfassung eines Investmentfonds" (InvSt 8) anzuzeigen und kann ggf. auch auf diesem Vordruck eine Statusbescheinigung i. S. d. § 7 Absatz 3 InvStG beantragen. Eine gegebenenfalls erteilte Statusbescheinigung als Spezial-Investmentfonds ist zurückzugeben.

~~52.9~~ Liegen für den Organismus die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG nicht vor, so ist für diesen nach allgemeinen nationalen steuerlichen Grundsätzen die Steuerpflicht zu prüfen und die zuständige Finanzbehörde zu informieren.

~~52.1~~

c. Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres

Sind die Voraussetzungen des § 26 InvStG nicht mehr erfüllt, gilt der Spezial- Investmentfonds ab diesem Zeitpunkt als aufgelöst. Sofern dieser Zeitpunkt nicht auf das Ende des Geschäftsjahres fällt, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr fingiert.

Sofern Erträge i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG vorliegen, gelten diese als ausschüttungsgleiche Erträge mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres als zugeflossen.

52.2. 2. Veräußerungsfiktion auf Anlegerebene bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 52 ~~Absatz~~ Absatz 2 InvStG)

~~52.10~~ Zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 26 InvStG gelten auf Anlegerebene die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds als veräußert.

~~52.11~~ Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäfts-jahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres anzusetzen. Wird ein solcher nicht festgesetzt, so ist stattdessen der Börsen- oder Marktpreis zu berücksichtigen.

Der Veräußerungsgewinn ist auf der Anlegerebene im Besteuerungsverfahren (bei der Einkommensermittlung, bei der gesonderten und einheitlichen ~~Feststellungen~~ Feststellung sowie bei der Ermittlung des Gewerbebeitrages) anzusetzen. Ein etwaiger Anleger-Aktiengewinn, Anleger- Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn ist nach § 49 InvStG zu berücksichtigen. Weiterhin sind auch die ausschüttungsgleichen Erträge des Rumpfgeschäftsjahres (Rz. 52.10) nach § 49 Absatz 3 Satz 2 InvStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Bei bilanzierenden Anlegern sind der Steuerbilanzansatz für die ~~Anteile~~ Spezial-Investmentanteile und ggf. vorhandene Ausgleichsposten ertragswirksam aufzulösen. ~~Auf weitere Einzelheiten zu Ermittlung und Ansatz des Veräußerungsgewinns wird die Erläuterungen zu § 49 InvStG verwiesen.~~

~~52.12~~ Ausschüttungen unter ~~dem Regime von den~~ Besteuerungsregeln für Spezial-Investmentfonds liegen nur dann vor, wenn ein Ausschüttungsbeschluss bis zum Ablauf des Tages der fiktiven Auflösung gefasst wurde.

~~52.13~~ Die Eine vor dem 1. Januar 2020 festgesetzte Steuer gilt nach § 52 Absatz 2 Satz 4 InvStG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet. Sofern ein Solidaritätszuschlag festzusetzen ist, gilt dieser insoweit ebenfalls als gestundet. Zur Ermittlung des Stundungsbetrages sind Schattenveranlagungen bzw. -feststellungen mit und ohne Ansatz des Veräußerungsgewinns unter Berücksichtigung von § 49 InvStG durchzuführen. Bei nach dem 31. Dezember 2019 festgesetzten Steuern ist keine generelle gesetzliche Stundung mehr vorgesehen.

~~52.14 Das~~ Sofern eine Steuer nach § 52 Absatz 2 Satz 4 InvStG zu stunden ist, hat der Anleger das Verbleiben der Anteile im Depot ~~ist~~ mit Abgabe jeder Steuer- bzw. ~~Festsetzungserklärung durch den Steuerpflichtigen~~ Feststellungserklärung nachzuweisen. ~~Andernfalls~~ Anderenfalls ist von einer Veräußerung auszugehen und der gestundete Steuerbetrag fällig zu stellen.

~~52.15~~ Als Veräußerung gelten nach § 5a Absatz 1 InvStG auch die Übertragung der Anteile aus dem Privatvermögen in das Vermögen eines Investmentfonds und nach § 2 Absatz 13 InvStG die Abtretung, die Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

~~52.16 Werden nicht alle Anteile veräußert oder zurückgegeben, so gilt die Steuer für die fiktive Anteilsveräußerung weiterhin insoweit als zinslos gestundet, als sie auf die verbleibenden Anteile entfällt.~~

~~52.17 Die Veräußerungsfiktion ist keine Veräußerung i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG. Die Regelungen der §§ 52 und 56 InvStG sind unabhängig voneinander anzuwenden.~~

~~52.1~~

52.3. 3. Anschaffungsfiktion auf Anlegerebene bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 52 ~~Absatz~~ Absatz 3 InvStG)

~~52.18~~ Sofern für den Organismus weiterhin die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG vorliegen, gelten die Anteile des fiktiv neu aufgelegten Investmentfonds zum Zeitpunkt der fiktiven Auflösung des Spezial-Investmentfonds als angeschafft. Als Anschaffungskosten ist der Rücknahmepreis für die Anteile des ehemaligen Spezial-Investmentfonds am Ende des Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres anzusetzen. Wird ein solcher nicht festgesetzt, ~~so~~ ist stattdessen der Börsen- oder Marktpreis zu berücksichtigen. Bei bilanzierenden Anlegern sind die Anteile in der Steuerbilanz mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

~~52.19~~ Wenn für den Organismus die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 InvStG nicht mehr vorliegen, gelten die vorhandenen Vermögensgegenstände zu den Werten als angeschafft, mit denen sie zuletzt auf Ebene des aufgelösten Spezial-Investmentfonds für Zwecke der Veräußerung im Rücknahmepreis berücksichtigt worden sind.

52.4. 4. Zusammenfassung

Beispiel (vereinfacht ohne AfA):

Der Spezial-Investmentfonds mit einem Anleger wurde im Jahr 01 aufgelegt. Durch den Anleger wurde ein Anteil im Wert von 200 € gezeichnet. Auf Ebene des Spezial- Investmentfonds wurde eine inländische Immobilie für 200 € erworben. Vom Wahlrecht des § 33 Absatz 1 InvStG wurde Gebrauch gemacht.

Zum 30.6.02 werden die Anlagebedingungen derart geändert, dass nunmehr lediglich die Voraussetzungen für einen Investmentfonds i. S. d. Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Wert der Immobilie 500 €, laufende Mieterträge wurden i. H. v. 10 € vereinnahmt. Der Rücknahmepreis beläuft sich auf 510 €. Der Spezial-Investmentfonds gilt zum 30.6.02 als aufgelöst.

Aufgelöster Spezial-Investmentfonds

Alle Vermögensgegenstände auf Fondsebene - hier die inländische Immobilie - gelten zum 30.6.02 als veräußert. Es liegt ein fiktiver Veräußerungsgewinn i. H. v. 300 € vor (fiktiver Veräußerungspreis 500 € abzüglich Anschaffungskosten 200 €). Da der

Spezial-Investmentfonds jedoch von seinem Wahlrecht in § 33 Absatz 1 InvStG Gebrauch gemacht hat, entfällt (letztmals) die Körperschaftsteuerpflicht nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 2 und 4 InvStG auf Fondsebene.

Der Veräußerungsgewinn von 300 € und die bis zum 30.6.02 vereinnahmten Mieterträge in Höhe von 10 € stellen nach § 36 Absatz 1 InvStG ausschüttungsgleiche Erträge i. H. v. 310 € dar. Für diese besteht eine Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 50 i. V. m. § 33 Absatz 1 InvStG (für beschränkt steuerpflichtige Anleger nach § 33 Absatz 3 InvStG).

Nach § 51 InvStG sind die ausschüttungsgleichen Erträge i. H. v. 310 € als Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und seinem Anleger festzustellen.

Anleger

Der Anleger erzielt Spezial-Investmenterträge i. S. d. § 34 Absatz 1 Nummer 2 InvStG

i. H. v. 310 €. Diese unterliegen der laufenden Besteuerung des Anlegers. § 42 Absatz 5 InvStG findet aufgrund des (letztmaligen) Wegfalls der Steuerpflicht auf Fondsebene keine Anwendung.

Weiterhin gilt nach § 52 Absatz 2 InvStG der Anteil an dem Spezial-Investmentfonds als veräußert. Der Veräußerungsgewinn des Anteils ermittelt sich nach § 49 InvStG und beträgt in diesem Fall 0 € (Rücknahmepreis 510 € abzüglich Anschaffungskosten 200 € abzüglich ausschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 49 Absatz 3 Satz 2 InvStG 310 €).

Die steuerlichen Anschaffungskosten des fiktiv neu aufgelegten Investmentfonds belaufen sich für den Anleger auf 510 €.

Neu aufgelegter Investmentfonds

Der Investmentfonds gilt mit Ablauf des 30.6.02 als aufgelegt. Der Investmentfonds hat zu diesem Zeitpunkt die inländische Immobilie mit steuerlichen Anschaffungskosten i. H. v. 500 € zu erfassen.

53. ~~Altersvorsorgevermögensfonds~~ 3. Altersvorsorgevermögenfonds (§ 53 InvStG)

53.1 § 53 InvStG führt die bisherigen für offene Investmentkommanditgesellschaften geltenden Regelungen nach § 1 Absatz 1f Nummer 3 und § 15a InvStG 2004 in zusammengefasster Form fort.

53.1

53.1. 1. Definition des Altersvorsorgevermögenfonds (§ 53 Absatz 1 InvStG)

53.2 Ein Altersvorsorgevermögenfonds ist eine Investmentkommanditgesellschaft i. S. d.

§§ 124 ff. KAGB deren alleiniger Zweck auf die Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen (sog. Pension Asset Pooling) gerichtet ist und die die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach ~~§§~~ 15

Absatz 2 und 3, § 26 InvStG erfüllt. Die zwingende Anlegerstruktur des Altersvorsorgevermögenfonds ergibt sich aus § 53 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 26 Nummer 8 InvStG. Anleger können insbesondere Pensionsfonds i. S. d. § 236 VAG, Pensionskassen i. S. d. § 232 VAG, Unterstützungskassen, Treuhänder bei sogenannten Contractual Trust Arrangements (CTA) sowie vergleichbare ausländische Einrichtungen sein. Ausländische Altersvorsorgevermögenfonds werden von § 53 InvStG erfasst, soweit sie offene Investmentkommanditgesellschaften i. S. d. §§ ~~124-138~~124 bis 138 KAGB sind. Pension-Asset-Pooling-Vehikel dienen der Bündelung von betrieblichen Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen in einem zentralen Anlagevehikel.

53.2. 2. Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen (§ 53 Absatz 2 InvStG)

53.3 Nach § 53 Absatz 2 Satz 1 InvStG haben die Anleger gegenüber der offenen Investmentkommanditgesellschaft im eigenen Namen schriftlich nach ~~amtlichen~~amtlichem Muster zu bestätigen, dass sie ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich zur Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen halten. Sie haben zudem die Art der betrieblichen Altersvorsorgeeinrichtung zu nennen sowie Angaben darüber zu machen, bei welchen Finanzbehörden und unter welcher Steuernummer sie geführt werden.

53.4 ~~In~~ § 53 Absatz 2 Satz 2 InvStG ~~wurde eine Regelung ergänzt, nach der~~regelt ergänzend, dass bei ausländischen Anlegern eine Erklärung genügt, dass diese ihre Anteile unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen halten. Die Vorlage einer Bestätigung nach amtlichem Muster ist nicht erforderlich.

53.5 Der Gesellschaftszweck nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 InvStG gilt als nicht erfüllt, wenn der Wert der Anteile, die ein Anleger erwirbt, den Wert seiner betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtung übersteigt, (§ 53 Absatz 2 Satz 3 InvStG). Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Anleger. Der Wert der Anteile ist im Zeitpunkt der erstmaligen Anschaffung einer Kommanditbeteiligung als auch bei späteren Erhöhungen der ~~Beteiligungen~~Kommanditbeteiligung maßgebend. Ändert sich der Wert der ~~Beteiligung~~Kommanditbeteiligung, weil der Wert der von der Investmentkommanditgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände sinkt oder sich erhöht, ist dies ohne Bedeutung. Derartige laufende Wertschwankungen erlauben keine belastbare Prognose für die langfristige Wertentwicklung.

53.1

53.6 Beispiel:

Bei Gründung der offenen Investmentkommanditgesellschaft im Jahr 01 hat der Anleger A Pensionsverpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern ~~in~~in Höhe von i. H. v. 1 Mio. €. A darf im Jahr 01 nur im Wert von 1 Mio. € Anteile erwerben. Im Jahr 02 kommen weitere Pensionsverpflichtungen im Umfang von 200.000 € hinzu. Gleichzeitig ist aufgrund günstiger Marktentwicklungen der Wert der Kommanditbeteiligung auf 1,3 Mio. € gestiegen. A darf neue Anteile nur in dem Umfang erwerben, ~~in dem~~in dem Pensionsverpflichtungen neu hinzugekommen sind, mithin ~~in~~in Höhe von i. H. v. 200.000 €. Gleiches gilt, wenn sich der Markt negativ entwickelt und der Wert der bereits gehaltenen Anteile sich auf 800.000 € reduziert hätte.

53.3. ~~3.~~ Vorschriften für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger (§ 53 Absatz ~~43~~ InvStG)

53.7 Für die Ermittlung der Einkünfte des Altersvorsorgevermögenfonds sowie für die Ermittlung der Einkünfte von dessen Anlegern sind die für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger geltenden Regelungen (§§ 25 bis 52 InvStG) entsprechend anzuwenden.

~~53.1~~

53.8 Entfällt der Gesellschaftszweck nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 InvStG und/oder die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach § 53 Absatz 1 Nummer 2 InvStG, gilt in sinngemäßer Anwendung von § 52 Absatz 1 Satz 1 InvStG der Altersvorsorgevermögenfonds als aufgelöst. Liegen zugleich die Voraussetzungen eines Investmentfonds vor, gilt mit der Auflösung ein Investmentfonds als neu aufgelegt, ~~(§ 52 Absatz 1 Satz 2 InvStG).~~

53.9 Für die Bewertung eines Anteils an einem ~~Altersvorsorgevermögensfonds~~ Altersvorsorgevermögenfonds normiert § 53 Absatz 3 Satz 3 InvStG die entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG. ~~Die Beteiligung~~ Der Anteil wird als selbständiges Wirtschaftsgut nach dem Anschaffungskostenprinzip bilanziert.

53.4. ~~4.~~ Verhältnis zu anderen Vorschriften (§ 53 Absatz 4 InvStG)

53.10 Allein die Beteiligung an einem Altersvorsorgevermögenfonds führt nicht zur Begründung einer Betriebsstätte oder zur anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des ~~Anteilseigners~~ Anlegers.

53.11 Durch § 53 Absatz 4 Satz 2 InvStG wird insbesondere für steuerbefreite Anleger sichergestellt, dass durch die Beteiligung an einem Altersvorsorgevermögenfonds keine gewerblichen Einkünfte vermittelt werden. Nach § 53 Absatz 4 Satz 2 InvStG gelten die Einkünfte des Altersvorsorgevermögenfonds als nicht gewerblich.

53.12 Nach § 53 Absatz 4 Satz 3 InvStG ist § 9 Nummer 2 GewStG auf die Anteile am Gewinn eines Altersvorsorgevermögenfonds nicht anzuwenden. Wegen der grundsätzlichen

53.1

Gewerbsteuerbefreiung des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 53 Absatz 3 Satz 1 i. V. m.

§ 29 Absatz 4 InvStG wird sichergestellt, dass auf Ebene der Anleger die Anteile am Gewinn nicht unter die Kürzung nach § 9 Nummer 2 GewStG fallen.

54. 4. Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und-

~~Altersvorsorgevermögensfonds~~

Altersvorsorgevermögenfonds (§ 54 InvStG)

54.1 Die Vorschrift regelt die steuerlichen Folgen einer Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 26 InvStG und Altersvorsorgevermögenfonds i. S. d. § 53 InvStG durch entsprechende Anwendung von § 23 InvStG. Die Verschmelzung von Investmentfonds ist ausschließlich in § 23 InvStG geregelt. Daher ist eine steuerneutrale Verschmelzung eines Investmentfonds mit einem Spezial-Investmentfonds nicht möglich. Eine steuerneutrale Verschmelzung i. S. d. § 54 InvStG scheidet zudem in den Fällen grenzüberschreitender Verschmelzung von in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds sowie in- und ausländischen Altersvorsorgevermögenfonds aus.

54.2 § 23 InvStG führt die bisherigen Regelungen der §§ 14, 17a InvStG i. d. F. d. AIFM-StAnpG fort. § 54 InvStG zielt nach der Intention des Gesetzgebers zu § 14 InvStG 2004 darauf ab, ~~54.1~~ dass die bei einer Verschmelzung aufgedeckten stillen Reserven nicht besteuert werden und die Verschmelzung weder auf Ebene der Anleger des übernommenen Sondervermögens noch bei denen des übernehmenden Sondervermögens zu Steuerausfällen führt (~~vgl.~~BT-Drs. 15/1553, S. 122).

54.1. 1. Verschmelzung inländischer Spezial-Investmentfonds (§ 54 Absatz 1 InvStG)

54.3 Bei einer Verschmelzung von inländischen Spezial-Investmentfonds miteinander gilt § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG entsprechend. Hieraus folgt, dass eine Verschmelzung verschiedener Fondstypen, wie z. B. inländische und ausländische Spezial-Investmentfonds auf in- und ausländische Altersvorsorgevermögenfonds und umgekehrt, nicht steuerneutral nach § 54 InvStG erfolgen kann. Eine ~~Verschmelzung~~Zusammenlegung von Anteilsklassen ~~scheidet ist~~ mangels Rechtsträger-wechsels ~~aus~~keine Verschmelzung.

54.4 a. Entsprechende Anwendung von § 23 Absatz 1 bis 3 InvStG
Der ~~übertragene~~übertragende Spezial-Investmentfonds hat die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu seinem Geschäftsjahresende (Übertragungsstichtag) und der übernehmende Spezial-Investmentfonds die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ebenfalls mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages anzusetzen. Ein Wahlrecht steht weder dem ~~übertragenen~~übertragenden noch dem übernehmenden Spezial-Investmentfonds zu.

54.5 Der übernehmende Spezial-Investmentfonds tritt in die Rechtsstellung des übertragenden Spezial-Investmentfonds~~ein~~, so dass die ~~Behaltensfristen~~Behaltensfrist des § 6 Absatz 4 Satz 3 InvStG auf Ebene des übernehmenden Spezial-Investmentfonds nicht neu ~~beginnen~~beginnt. Letzterer hat zudem die AfA nach den gleichen Methoden und den gleichen Werten fortzuführen, die vor der Verschmelzung bei dem übertragenden Spezial-Investmentfonds zugrunde gelegt wurden. In entsprechender Anwendung von § 23 Absatz 2 InvStG gehen die auf Ebene des übertragenden Spezial-Investmentfonds entstandenen Gewinn- und Verlustvorträge auf den übernehmenden Spezial-Investmentfonds über.

54.6 Hinsichtlich der Besonderheiten der Verschmelzung bei Ausübung der Transparenzoption nach § 30 InvStG wird auf die Rzn. 30.9 f. verwiesen.

54.7 Auf Ebene des Anlegers des übertragenden Spezial-Investmentfonds gilt die Ausgabe der Anteile an dem übernehmenden Spezial-Investmentfonds nicht als Tausch (§ 23 Absatz 3 Satz 1 InvStG). Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Spezial-Investmentfonds treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Spezial-Investmentfonds, so dass der Wert der Anteile unverändert bleibt und der Bestandsschutz für Alt-Anteile nach Maßgabe von § 56 Absatz 6 InvStG bestehen bleibt. Waren die ursprünglichen Anteile auf einen Teilwert unter den historischen Anschaffungskosten dieser Anteile abgeschrieben worden, ist später eine Zuschreibung auch bei den neuen Anteilen bis zur Höhe der historischen Anschaffungskosten der alten Anteile unter den Voraussetzungen einer Wertaufholung vorzunehmen.

~~54.1-~~

~~54.7~~

~~54.8~~ b. Anwendungsausschluss von § 54 Absatz 1 Satz 1 InvStG
§ 54 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist nicht anzuwenden, wenn ein Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 KAGB oder ein Teilinvestmentvermögen eines solchen Sondervermögens mit einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 108 KAGB oder einem Teilgesellschaftsvermögen einer solchen Investmentaktiengesellschaft verschmolzen wird.

54.2. ~~2.~~ Verschmelzung ausländischer Spezial-Investmentfonds (§ 54 Absatz 2 InvStG)

~~54.8~~~~54.9~~ Bei einer Verschmelzung von ausländischen Spezial-Investmentfonds miteinander gilt § 23 Absatz 4 InvStG entsprechend. Hieraus folgt, dass die ausländischen Spezial-Investmentfonds demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen müssen. Daher ist eine steuerneutrale Verschmelzung von ausländischen Spezial-Investmentfonds verschiedener Rechtsordnungen ausgeschlossen.

~~54.9~~~~54.10~~ § 54 Absatz 2 Satz 1 InvStG ist nicht anzuwenden, wenn ein ausländischer Spezial-Investmentfonds in einer Rechtsform, die mit einem Sondervermögen oder einem

~~54.1~~

Teilinvestmentvermögen vergleichbar ist, mit einem ausländischen Spezial-Investmentfonds in einer Rechtsform, die mit einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einem Teilgesellschaftsvermögen vergleichbar ist, verschmolzen wird. "

~~56. Anwendungs- und Übergangsvorschriften (§ 56 InvStG)~~

~~56.1. Übergangszeitpunkt, Rumpfgeschäftsjahre (§ 56 Absatz 1 InvStG)~~

~~a. Anwendung des neuen Rechts~~

~~56.1 Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist das Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (neues Recht) ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.~~

~~b. Anwendung des alten Rechts~~

~~56.2 Für Veranlagungszeiträume vor dem 1. Januar 2018 richtet sich nach § 56 Absatz 1 Satz 2 InvStG die Besteuerung weiterhin nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (InvStG 2004 = altes Recht). Die zum alten Recht ergangenen Verwaltungsanweisungen, insbesondere das BMF-Schreiben vom 18. August 2009 (BStBl I S. 931) sind für diese Zwecke weiterhin anzuwenden.~~

~~56.3 Das bisherige Recht ist auch auf Unterschiedsbeträge i. S. d. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 und § 13 Absatz 4a Satz 2 InvStG 2004 anzuwenden, die vor 2018 endende Geschäftsjahre eines Investmentfonds betreffen, die aber erst ab dem 1. Januar 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Diese nach altem Recht ermittelten~~

~~56.1-~~

~~Unterschiedsbeträge gelten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 8 InvStG 2004 und § 13 Absatz 4b Satz 1 InvStG 2004 in dem~~

~~Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die Unterschiedsbeträge unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Anleger ist jedoch verpflichtet, die Unterschiedsbeträge im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zu erklären, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge mindestens 500 € betragen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 10 InvStG 2004 und § 13 Absatz 4b Satz 3 InvStG 2004).~~

~~56.4 Die Übergangsregelungen sehen keine Fortgeltung des alten Rechts für ausgeschüttete Erträge aus vor dem 1. Januar 2018 endenden Geschäftsjahren vor. Daher unterliegen alle Ausschüttungen, die ein Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 vornimmt, dem neuen Recht.~~

~~e. Rumpfgeschäftsjahr~~

~~56.5 § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG fingiert bei Investmentfonds und Kapital- Investitionsgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein zum 31. Dezember 2017 endendes Rumpfgeschäftsjahr. Durch diese Fiktion soll für alle Investmentvermögen (mit Ausnahme der Personen- Investitionsgesellschaften) ein einheitlicher zeitlicher Übergang zum neuen Recht geschaffen werden.~~

~~56.6 Bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 angefallene Kapitalerträge i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG 2004 gelten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2004 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als zugeflossen.~~

~~56.7 Bei Kapital- Investitionsgesellschaften kann es sein, dass diese anstelle des Geschäftsjahres ein Wirtschaftsjahr haben. Auch bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist von einem zum 31. Dezember 2017 endenden Rumpfgeschäftsjahr auszugehen. Diese Fiktion gilt auch für die Zwecke des § 10 ASTG, so dass nach Ablauf des gesetzlich fingierten Endes des Rumpfgeschäftsjahres ein Hinzurechnungsbetrag zufließen kann (§ 10 Absatz 2 Satz 1 ASTG).~~

~~d. Fristverlängerung zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen und zur Abgabe der Feststellungserklärung~~

~~56.8 § 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG verlängert die Frist für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen für die oben angeführten Rumpfgeschäftsjahre (Rz. 56.5) von vier auf zwölf Monate. Durch diese Verlängerung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den sich zum Jahresende 2017 zusammenballenden Aufwand für die Erstellung und Festlegung von Besteuerungsgrundlagen zeitlich zu strecken. Aufgrund dieses Zweckes ist § 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG über seinen Wortlaut hinaus auch auf Investmentfonds mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr anzuwenden. Ebenfalls aufgrund dieses Zweckes ist es~~

~~56.1~~

~~nicht zu beanstanden, wenn abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2004 die Investmentgesellschaft spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Erklärung zur gesonderten Festlegung der Besteuerungsgrundlagen abgibt.~~

~~56.9 Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG 2004 hat die Investmentgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen zusammen mit dem Jahresbericht zu veröffentlichen. Das Aufsichtsrecht sieht vor, dass der Jahresbericht spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zu erstellen ist (§ 101 Absatz 1 Satz 1 KAGB); für Rumpfgeschäftsjahre ist kein Jahresbericht vorgesehen. Da die Verlängerung der Frist für die~~

~~Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen ansonsten leer laufen würde oder der Jahresbericht zweimal veröffentlicht werden müsste und es unangemessen wäre nur für steuerrechtliche Zwecke einmalig einen Geschäftsbericht für ein Rumpfgeschäftsjahr zu verlangen, ist es nicht zu beanstanden, wenn bei einem Rumpfgeschäftsjahr kein Jahresbericht veröffentlicht wird und bei einer Inanspruchnahme der Fristverlängerung nach § 56 Absatz 1 Satz 4 InvStG der Jahresbericht bereits vor den Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht wird.~~

~~e. Erträge aus dem Rumpfgeschäftsjahr und aus früheren Geschäftsjahren 56.10 Wenn ein Ausschüttungsbeschluss für im Kalenderjahr 2017 endende Geschäftsjahre gefasst wird, unterliegen die im Kalenderjahr 2018 vorgenommenen Ausschüttungen dem neuen Recht (Rz. 56.4). Mithin ist bei Investmentfonds nicht der ausgeschüttete Ertrag i. S. d. § 2 Absatz 3 Satz 2 InvStG 2004, sondern grundsätzlich der volle Ausschüttungsbetrag (§ 2 Absatz 11 InvStG) zu versteuern. Auf den vollen Ausschüttungsbetrag ist ggf. die Teilfreistellung nach § 20 InvStG anzuwenden. Die für die ausschüttungsgleichen Erträge von den Investmentfonds den auszahlenden Stellen zur Verfügung gestellte Steuerliquidität unterliegt dem altem Recht.~~

~~56.11 Ab dem 1. Januar 2018 ist eine steuerfreie Ausschüttung der ausschüttungsgleichen Erträge aus vor dem 1. Januar 2018 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahren grundsätzlich nicht mehr möglich (zur Ausnahme siehe § 56 Absatz 7 Satz 4 InvStG, Rz. 56.108). Die bereits im Veranlagungszeitraum 2017 oder in früheren Veranlagungszeiträumen als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge werden jedoch grundsätzlich steuermindernd bei der Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt.~~

~~56.12 Nicht realisierte Wertsteigerungen von Kapitalforderungen i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis f InvStG 2004, die durch Veräußerung ab dem 1. Januar 2018 realisiert werden, gehören bei einem Spezial-Investmentfonds zu den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträgen nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 InvStG.~~

~~56.1-~~

~~56.13 Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Investmentfonds für den nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden ist, zur Ermittlung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie der anderen steuerlichen Werte nach § 5 Absatz 1 InvStG 2004 auf den Durchschnitt seiner Werte nach § 5 Absatz 1 InvStG 2004 der letzten zwei Geschäftsjahre abstellt. Dabei ist grundsätzlich die Summe der ausschüttungsgleichen Erträge zuzüglich der ausgeschütteten Erträge, die im Falle einer Thesaurierung ausschüttungsgleiche Erträge darstellen würden, der letzten zwei Geschäftsjahre maßgebend. Vorabauschüttungen mindern den anzusetzenden Durchschnittswert. Bei Rumpfgeschäftsjahren ist der Durchschnitt der vorherigen Geschäftsjahre zeitanteilig anzusetzen; d. h. bei einem Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 ist ein Viertel des Durchschnittswerts anzusetzen. Sofern nur die Daten für ein vorheriges Geschäftsjahr des Investmentfonds verfügbar sind, ist auf dieses Geschäftsjahr abzustellen. Fehlen Daten auch zu dem vorherigen Geschäftsjahr, so wird es nicht beanstandet, wenn der Investmentfonds die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge schätzt.~~

~~56.14 Ausschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 4 InvStG können sowohl bei thesaurierenden als auch bei ausschüttenden Investmentfonds anfallen. Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören auch die ordentlichen Alterträge~~

~~i. S. d. § 56 Absatz 7 Satz 1 und 5 InvStG (Rzn. 56.96 u. 56.109).~~

~~56.15 Der Investmentfonds hat die im vereinfachten Verfahren ermittelten Werte nach § 5 Absatz 1 InvStG 2004 bis zum 30. April 2018 zu veröffentlichen. Wenn die im vereinfachten Verfahren ermittelten Werte von den tatsächlichen Werten abweichen, hat der Investmentfonds grundsätzlich ein Korrekturverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 ff. InvStG 2004 oder § 13 Absatz 4a und 4b InvStG 2004 durchzuführen. Hierzu hat der Investmentfonds entsprechende Unterschiedsbeträge bis zum 31. Dezember 2018 zu veröffentlichen. Es wird nicht beanstandet, dass ein Korrekturverfahren unterbleibt, wenn die nachfolgend genannten tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen nicht um mehr als 30 % von den im vereinfachten Verfahren ermittelten Werten abweichen:~~

~~— der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2~~

~~InvStG 2004)~~

~~— des Dividendenanteils (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa InvStG 2004~~

~~— der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten Einkünfte i. S. d. § 4 Absatz 1 InvStG 2004 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe gg InvStG 2004) und~~

~~— der anrechenbaren ausländischen (Quellen-)Steuern (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f InvStG 2004).~~

~~—
Übersteigt die Abweichung bei einem dieser Werte die 30 % Grenze, so ist ein Korrekturverfahren durchzuführen.~~

~~56.16 Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist nur einheitlich für alle durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds, bei denen nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden ist, zulässig.~~

~~56.17 Wenn Anteile tatsächlich veräußert werden, bevor dem Entrichtungspflichtigen die Besteuerungsgrundlagen für das mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr vorliegen (zur Verlängerung der Bekanntmachungsfrist für die Besteuerungsgrundlagen siehe Rz. 56.8), so ist der Kapitalertragsteuerabzug zunächst aufgrund von Schätzwerten i. S. d. Rz. 139 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 (BStBl I S. 931) vorzunehmen. Wenn anschließend die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht werden, hat der Entrichtungspflichtige zu viel erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten und bei zu geringem Steuerabzug eine Nacherhebung vorzunehmen. Stellt der Steuerpflichtige den zur Erhebung der Kapitalertragsteuer erforderlichen Geldbetrag nicht zur Verfügung, so hat der Entrichtungspflichtige dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen (§ 44 Absatz 1 Satz 10 EStG).~~

~~f. Effektive Stücke von Inhaberanteilscheinen~~

~~56.18 Nach § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB müssen Inhaberanteilscheine einer Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anvertraut werden.~~

~~Inhaberanteilscheine sind Wertpapiere, die nach § 95 Absatz 1 Satz 1 KAGB Anteile an einem Sondervermögen verbriefen und bei denen der jeweilige Inhaber des Wertpapiers das verbrieftete Recht geltend machen kann (enthalten also im Gegensatz zu Namensanteilscheinen nicht den Namen des Berechtigten). Ein Anteilschein besteht insbesondere aus der Stammrechtsurkunde (Mantel) und den Gewinnanteilscheinen (Bögen), die die rätierlichen Ansprüche auf die Auszahlung von Erträgen des Sondervermögens darstellen.~~

~~56.19 Der Anspruch auf Einzelverbriefung (= Ausgabe von effektiven Stücken) ist bei einem Inhaberanteilschein seit dem Inkrafttreten des OGAW-V-Umsetzungsgesetz (18. März 2016) nach § 358 Absatz 1 KAGB ausgeschlossen. Bereits ausgegebene effektive Stücke von Inhaberanteilscheinen, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung befinden, werden kraftlos (§ 358 Absatz 3 Satz 1 KAGB). Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Gewinnanteilscheine dieser effektiven Stücke kraftlos (§ 358 Absatz 3 Satz 2 KAGB). Die kraftlosen Inhaberanteilscheine und Gewinnanteilscheine sind jeweils in einer Sammelurkunde zum 1. Januar 2017 zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank zu hinterlegen (§ 358 Absatz 3 Satz 2 KAGB). Die bisherigen Eigentümer der kraftlosen Anteilscheine werden ihren Anteilen entsprechend Miteigentümer an der Sammelurkunde (§ 358 Absatz 3 Satz 3 KAGB). Die Miteigentumsanteile an dem~~
~~56.1~~
~~Sammelbestand werden auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben (§ 358 Absatz 3 Satz 5 KAGB).~~

~~56.20 Nur mit der Einreichung eines kraftlosen Inhaberanteilscheins bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Miteigentumsanteils an dem Sammelbestand auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen (§ 358 Absatz 4 Satz 1 KAGB). Die Verwahrstelle darf Zahlungen nur auf ein von ihr für den Einreicher geführtes Konto leisten oder an ein anderes inländisches Kreditinstitut weiterleiten, das für den Einreicher ein Konto führt und den Auszahlungsbetrag dem Konto des Einreichers gutschreibt (§ 358 Absatz 4 Satz 3 KAGB).~~

~~56.21 Bereits vor 2017 fällig gewordene Gewinnanteilscheine können weiterhin eingelöst werden. Der Einreicher kann die Zahlungsansprüche bei der Verwahrstelle des betreffenden Sondervermögens geltend machen. Werden die Gewinnanteilscheine bei der Verwahrstelle eingelöst, darf sie den Auszahlungsbetrag nur auf ein inländisches Kreditinstitut zur Weiterleitung auf ein für den Einreicher geführtes Konto leisten (§ 358 Absatz 2 Satz 2 KAGB). Sofern ein Kreditinstitut die Gewinnanteilscheine zur Einlösung annimmt, darf es den Auszahlungsbetrag nur über ein für den Einreicher bei ihm im Inland geführtes Konto leisten (§ 358 Absatz 2 Satz 3 KAGB).~~

~~56.22 Wenn dem Entrichtungspflichtigen effektive Stücke von Inhaberanteilscheinen eingereicht werden, hat er~~
~~— für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs davon auszugehen, dass die Inhaberanteilscheine vor dem 1. Januar 2017 angeschafft wurden. Einen etwaigen späteren Anschaffungszeitpunkt kann der Anleger nur im Rahmen der Veranlagung geltend machen,~~
~~— den Steuerabzug auf die Erträge i. S. d. § 7 InvStG 2004 zu erheben, die auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2018 entfallen,~~
~~— den Steuerabzug auf die Ausschüttungen und die Vorabpauschalen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 zu erheben,~~
~~— die Teilfreistellung nach § 20 InvStG auf die Ausschüttungen, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen anzuwenden,~~
~~— hinsichtlich der Anwendung der Veräußerungsfiktion nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes davon auszugehen, dass die Inhaberanteilscheine am 1. Januar 2018 angeschafft wurden und~~
~~— den Kapitalertragsteuerabzug zu ändern, wenn nachträglich Teilfreistellungssätze durch den Investmentfonds korrigiert werden.~~

~~56.23 Bei der Veräußerung von effektiven Stücken hat der Entrichtungspflichtige auf folgende Teilbeträge Kapitalertragsteuer zu erheben:~~

~~56.1~~

~~— auf den Gewinn i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 19 InvStG (Differenz zwischen dem Erlös aus der tatsächlichen Veräußerung und den fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018),~~

~~— auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 (§ 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG),~~

~~(Da die Anschaffungskosten nicht bekannt sind, ist hier generell die Ersatzbemessungsgrundlage (Rzn. 56.55 ff.) anzuwenden.)~~

~~— auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 (§ 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG, Rz. 56.60), sofern es sich bei den effektiven Stücken um ausländische Investmentanteile handelt, und~~

~~(Die Höhe der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge bestimmt sich nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG 2004 und enthält die nach dem 31.~~

~~Dezember 1993 einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge einschließlich der ausländischen Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG.)~~

~~— auf den Zwischengewinn i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG 2004.~~

~~56.24 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Einreichung von effektiven Stücken von Inhaberanteilscheinen an ausländischen OGAW oder an AIF i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004.~~

~~56.2. Veräußerungsfiktion (§ 56 Absatz 2 InvStG)~~

~~a. Zeitpunkt der Veräußerungsfiktion~~

~~56.25 Nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG gelten die vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Anteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft.~~

~~56.26 Betroffen von der Veräußerungsfiktion sind alle Alt-Anteile i. S. d. § 56 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Alt-Anteile sind Anteile an Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds und an Kapital-Investitionsgesellschaften. Erfasst sind auch Anteile an Organismen, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen. Erstmals in den Anwendungsbereich des ab dem 1. Januar 2018 geltenden Investmentsteuergesetzes fallen insbesondere~~

~~— Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 InvStG),~~

~~— steuerbefreite vermögensverwaltend tätige Kapitalgesellschaften i. S. d. § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG) und~~

~~— Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 KAGB, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG 2004 erfüllt haben und~~

~~— den Besteuerungsregelungen für Personen-Investitionsgesellschaften nach § 18 InvStG 2004 unterlegen haben.~~

~~56.27 Als veräußert gelten auch Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der BaFin vom 22. Dezember 2008 abweichend von der bis dahin praktizierten~~

~~Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr gewesen wären, aber weiterhin Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht haben und aufgrund einer Regelung in Rz. 297 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 (BStBl I S. 931) weiterhin als Investmentfonds eingestuft wurden.~~

~~b. Folgen der Veräußerungsfiktion~~

~~aa. Folgen auf Anlegerebene~~

~~56.28 Der Verlust aus der fiktiven Veräußerung eines Alt-Anteils an einer Kapital-Investitionsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft fällt bei einem Privatanleger unter die für Aktien geltende Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG. Der ab dem 1. Januar 2018 entstandene Verlust ist dagegen uneingeschränkt mit anderen Kapitaleinkünften verrechenbar. Bei tatsächlicher Veräußerung des Alt-Anteils ist daher der Verlust aus der fiktiven Veräußerung und der ab dem 1. Januar 2018 entstandene Verlust gesondert zu betrachten.~~

~~56.29 Aufgrund der fiktiven Veräußerung sind keine latenten Steuern i. S. d. § 274 HGB anzusetzen. Der Besteuerungstatbestand ist noch nicht vollständig verwirklicht, weil der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung erst bei tatsächlicher Veräußerung eines Alt-Anteils als zugeflossen gilt (Rz. 56.45).~~

~~56.30 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn i. S. d. des § 8 InvStG 2004 (Anleger-Aktiengewinn). Die nur für die Zwecke der Anlegerbesteuerung auf Fondsebene vorgenommene Berechnung des Fonds-Aktiengewinns endet zum 31. Dezember 2017.~~

~~56.31 Ab dem 1. Januar 2018 ist nach den Vorgaben des neuen Rechts bei Spezial-Investmentfonds ein neuer Fonds-Aktiengewinn zu ermitteln, der bei null beginnt. Bei tatsächlicher Veräußerung eines Alt-Anteils sind damit zwei gesondert ermittelte Anleger-Aktiengewinne (für den Zeitraum "Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017" und für den Zeitraum "ab 1. Januar 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung") zu berücksichtigen. Fehler bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns für den Zeitraum "Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017" sind nicht bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns für den Zeitraum "ab 1. Januar 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung" zu berücksichtigen.~~

~~56.32 Der Anleger-Aktiengewinne für den Zeitraum "Anschaffung bis einschließlich 31. Dezember 2017" ist eine unselbständige Berechnungsgrundlage des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 und unterliegt als solcher noch den Besteuerungsregelungen des § 8 InvStG 2004. Nur der Anleger-Aktiengewinn für den Zeitraum "ab 1. Januar 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung" unterliegt den Besteuerungsregelungen nach § 49 InvStG.~~

~~bb. Folgen auf Fondsebene~~

~~56.33 Bei der Ermittlung der realisierten Veräußerungsgewinne bleiben die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen unrealisierten Wertveränderungen unberücksichtigt, indem die steuerlichen Buchwerte der Vermögensgegenstände zum 1. Januar 2018 den Verkehrswerten gleichgesetzt werden.~~

~~56.34 Zur Bestimmung des zum 31. Dezember 2017 bestehenden Verkehrswerts kann regelmäßig auf den letzten für das Kalenderjahr 2017 ermittelten Verkehrswert nach § 168 Absatz 3 i. V.~~

~~m. § 248 Absatz 1, § 271 Absatz 1, § 278, § 286 Absatz 1 KAGB abgestellt werden. Dies gilt entsprechend für auf den Vorgaben des Artikels 19 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) beruhende Verkehrswertbewertungen nach ausländischem Aufsichtsrecht oder vergleichbarer Vorgaben sowie für sonstige Verkehrswertermittlungen in zeitlicher Nähe zum 31. Dezember 2017.~~

~~56.35 Eine Buchwertanpassung ist zwingend bei den folgenden Vermögensgegenständen vorzunehmen:~~

- ~~– für jede einzelne Immobilie,~~
- ~~– für jede einzelne Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft und~~
- ~~– für Anteile an einem Investmentfonds oder einem Spezial-Investmentfonds.~~

~~56.36 Die Finanzverwaltung wird es bei allen weiteren Vermögensgegenständen nicht beanstanden, wenn anstelle der Buchwertanpassung zum 1. Januar 2018 Übergangskorrekturposten zu den Buchwerten in Höhe der unrealisierten Gewinne oder Verluste gebildet werden, entweder pro Gattung oder bezogen auf Vermögensgegenstände mit gleichartigen Steuerkategorien.~~

~~56.37 Bei Derivaten, die keine Anschaffungskosten haben (z. B. Swap-Verträge) ist weder eine Buchwertanpassung vorzunehmen noch ein Übergangskorrekturposten zu bilden. Das Gleiche gilt für Derivate, deren Laufzeit vor dem 1. Juli 2018 endet. Im Übrigen ist bei Derivaten eine Buchwertanpassung vorzunehmen oder ein Übergangskorrekturposten zu bilden, soweit sich Wertveränderungen auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis ausgewirkt haben (§ 168 KAGB). Insbesondere sind die Buchwerte von Derivaten anzupassen oder für die Derivate Übergangskorrekturposten zu bilden, wenn die Derivate an der Börse gehandelt werden und damit ein börsentäglich ermittelter Preis zur Verfügung steht.~~

~~56.1–~~

~~56.38 Die Anpassung der Buchwerte bzw. die Bildung von Übergangskorrekturposten zum 1. Januar 2018 führt nicht zur Realisierung eines steuerlichen Gewinns oder Verlusts auf Ebene des Spezial-Investmentfonds und hat auch keine Auswirkung auf die Berechnung der Absetzung für Abnutzung (AfA) oder der Absetzung für Substanzverringerung (AfS).~~

~~56.39 Die Verlustvorträge nach § 3 Absatz 4 Satz 2 InvStG 2004 entfallen.~~

~~56.40 Die Verpflichtung zur Bildung einer Anfangsbilanz nach § 13 Absatz 2 KStG ist nicht anzuwenden, da Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ihre Einkünfte nicht durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.~~

~~cc. Statuswechsel eines Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 Absatz 1 InvStG 2004~~

~~56.41 Erfüllt ein Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 Absatz 1 InvStG 2004 die Voraussetzungen an einen Spezial-Investmentfonds nach den §§ 26 ff. InvStG nicht, so unterliegen die zum~~

~~31. Dezember 2017 ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge noch dem alten Recht. Alle Ausschüttungen von Alterträgen ab dem 1. Januar 2018 unterliegen den Besteuerungsregelungen für Investmentfonds nach den §§ 16 ff. InvStG, sofern es sich nunmehr um einen Investmentfonds gemäß § 1 Absatz 2 InvStG handelt.~~

~~e. Ermittlung des Erlöses aus der fiktiven Veräußerung~~

~~56.42 Als Veräußerungserlös gilt nach § 56 Absatz 2 Satz 2 InvStG der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis. Dabei ist die Steuerliquidität, die die Investmentfonds den auszahlenden Stellen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge zur Verfügung stellen, bei der Ermittlung des letzten Rücknahmepreises des Kalenderjahres 2017 abzuziehen. Falls kein um die Steuerliquidität bereinigter letzter Rücknahmepreis ermittelt und bekannt gemacht wird, kann aus Vereinfachungsgründen auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt werden. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG 2004 die abgeflossene Steuerliquidität bei der Berechnung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung hinzuzurechnen ist. Wie in der gesamten Neufassung des Investmentsteuergesetzes wird der Begriff "Gewinn" im weiteren Sinne verwendet und umfasst auch einen "negativen Gewinn" bzw. einen Verlust.~~

~~56.43 Falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, tritt nach § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle. Sofern kein Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist, kann zur Wertermittlung des Alt-Anteils auf den Netto-Inventarwert abgestellt werden.~~

~~56.1-~~

~~56.44 Werden einem Kreditinstitut effektive Stücke von Alt-Anteilen zur Gutschrift nach § 358 Absatz 4 Satz 1 KAGB eingereicht und anschließend veräußert, so ist der Veräußerungserlös nach den vorstehenden Randziffern zu ermitteln. Es sind damit sowohl der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 als auch der Gewinn zum tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt aufgrund der seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen zu ermitteln. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum~~

~~31. Dezember 2017 ist unter Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Anschaffungsdaten (siehe Rz. 56.55) zu ermitteln. Bemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung sind 30 % des letzten im Jahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreises oder Börsen- oder Marktwerts. Die Bemessungsgrundlage für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis zum tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt bestimmt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem letzten im Jahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis oder Börsen- oder Marktpreis.~~

~~56.3. Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung, Ersatzbemessungsgrundlage (§ 56 Absatz 3 InvStG)~~

~~a. Zufluss bei tatsächlicher Veräußerung, anwendbares Recht~~

~~56.45 Der aufgrund der Veräußerungsfiktion des § 56 Absatzes 2 Satz 1 InvStG anfallende Gewinn oder Verlust ist nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG in dem Zeitpunkt von dem Anleger zu versteuern, in dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird. Dies gilt sowohl für Anleger, bei denen das Zuflussprinzip anzuwenden ist, als auch für bilanzierende Anleger. Zur Ermittlung des Zeitpunkts der tatsächlichen Veräußerung ist auf das Verpflichtungsgeschäft abzustellen.~~

~~56.46 Für die Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt nach § 43 Absatz 1 Satz 4 EStG die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle~~

~~verwahrten Alt-Anteils auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsgutes. Eine Übertragung des Alt-Anteils auf ein anderes für den gleichen Gläubiger geführtes Depot im Inland oder Ausland stellt dagegen keine tatsächliche Veräußerung dar. Außerdem fehlt es an einer tatsächlichen Veräußerung, wenn nach § 22 Absatz 1 InvStG der Alt-Anteil aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes als veräußert gilt.~~

~~aa. Steuerbilanzielle Behandlung der fiktiven Veräußerung
56.47 (noch zu ergänzen)~~

~~bb. Anwendung des bei tatsächlicher Veräußerung geltenden Rechts
56.48 Die Bemessungsgrundlage des fiktiven Veräußerungsgewinns ist nach den am
31. Dezember 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln. Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns sind außerbilanzielle Korrekturen vorzunehmen, insbesondere sind § 3~~

~~Nummer 40 EStG und § 8b KStG in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zu berücksichtigen. Auf den zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelten besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn finden damit noch die Steuerbefreiungen nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG Anwendung. Entsprechendes gilt für die besitzzeitanteiligen Anleger-Immobilien Gewinne, die nach dem am 31. Dezember 2017 geltenden Recht steuerfrei zu stellen sind.~~

~~56.49 Beispiel (ohne Berücksichtigung von § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG): Die B-GmbH erwirbt am 10.1.2017 einen Alt-Anteil an dem Investmentfonds I zu einem Preis von 100 €. Der I besitzt Aktien, deren Wert seit dem 10.1.2017 um 7 € gestiegen ist und erzielt 3 € Gewinne aus der Veräußerung von verzinslichen Wertpapieren, so dass der Wert des Alt-Anteils am 31.12.2017 110 € beträgt. Der steuerbilanzielle Gewinn von 10 € (110 € fiktiver Veräußerungserlös - 100 € Anschaffungskosten = 10 €) ist um den positiven Aktiengewinn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 i. V. m. § 8b Absatz 2 KStG in Höhe von 7 € zu mindern, so dass ein Gewinn aus der fiktiven Veräußerung in Höhe von 3 € verbleibt. Dieser Betrag von 3 € ist nach § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG gesondert festzustellen und fließt der B-GmbH bei tatsächlicher Veräußerung (§ 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG 2018) zu.~~

~~56.50 Wertveränderungen des Alt-Anteils oder Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018 sind für den fiktiven Veräußerungsgewinn (einschließlich der zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelten Aktien- und Immobilien Gewinne) unbeachtlich.~~

~~56.51 Die Höhe des Steuersatzes und das Verfahren der Steuerfestsetzung richten sich nach den Regelungen, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung gelten. Das Gleiche gilt für die Besteuerungsmerkmale des Anlegers.~~

~~Beispiel:~~

~~Am 31.12.2017 ist der Anleger ein Steuerinländer. Bei tatsächlicher Veräußerung am 10.3.2019 ist der Anleger ein Steuerausländer. Es sind die für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Regelungen auch auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung anzuwenden. Mangels einer beschränkten Steuerpflicht von im Privatvermögen erzielten Veräußerungsgewinnen aus Alt-Anteilen ist auch der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nicht zu versteuern.~~

~~b. FIFO-Methode~~

~~56.52 Nach § 56 Absatz 3 Satz 2 InvStG gelten bei einer tatsächlichen Veräußerung die zuerst angeschafften Alt-Anteile als zuerst veräußert (First In-First Out - FIFO -). Diese Regelung gilt für den Steuerabzug und grundsätzlich für das Veranlagungsverfahren für Privatanleger. Betriebliche Anleger können den Veräußerungsgewinn der tatsächlich veräußerten Alt-~~

~~56.1~~

~~Anteile mit der Durchschnittsmethode ermitteln. Bei Anwendung der Durchschnittsmethode sind alle beststeuerungsrelevanten Daten, insbesondere die Anschaffungskosten, der Fonds-Aktiengewinn bei Erwerb, der Fonds-Immobilien-gewinn bei Erwerb, die besitzzeitanteiligen ausschüttungsgleichen Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG 2004), der Zwischengewinn, die versteuerten Erträge nach § 6 InvStG 2004, die besitzzeitanteiligen Steuern auf ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 InvStG 2004), die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 InvStG 2004), die ausgeschütteten steuerfreie Altveräußerungsgewinne (§ 8 Absatz 5 Satz 5 InvStG 2004), die steuerfrei ausgeschütteten AfA-Beträge und die steuerneutralen Substanzauskehrungen nach der Durchschnittsmethode zu bestimmen.~~

~~56.53 Wenn in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte Anteile (Neu-Anteile) verwahrt werden, gelten bei einer Veräußerung grundsätzlich nur die Alt-Anteile als veräußert. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde.~~

~~e. Steuerabzug auf den Gewinn aus fiktiver Veräußerung~~

~~56.54 Der bei einer tatsächlichen Veräußerung anfallende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung (siehe Rzn. 56.42 und 56.43) zum 31. Dezember 2017 unterliegt nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG. Es sind die für den Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG geltenden Abstandnahmeregelungen anzuwenden.~~

~~d. Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus fiktiver Veräußerung~~

~~56.55 Liegen die erforderlichen Anschaffungsdaten zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns dem Entrichtungspflichtigen nicht vor, hat dieser nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Diese beträgt 30 % des letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreises oder, falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, 30 % des Börsen- oder Marktpreises zum Ende des Kalenderjahres 2017 (vgl. Rz. 56.43).~~

~~56.56 Kann der Entrichtungspflichtige weder den Rücknahmepreis noch den Börsen- oder Marktpreis ermitteln, so ist keine Ersatzbemessungsgrundlage für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 anzusetzen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar Anschaffungskosten vorliegen, aber weder der Rücknahmepreis noch der Börsen- oder Marktpreis ermittelbar ist. Es sind jedoch nach § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG 30 % der Einnahmen aus der tatsächlichen Veräußerung als Ersatzbemessungsgrundlage für den ab dem 1. Januar 2018 entstandenen Gewinn anzusetzen.~~

~~56.1~~

~~56.57 Der Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage ist in der Steuerbescheinigung gesondert auszuweisen.~~

~~56.58 Der Anleger ist bei Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage grundsätzlich zu einer Erklärung der tatsächlichen Anschaffungsdaten in der Veranlagung verpflichtet. Die Erklärungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Ersatzbemessungsgrundlage höher ist als der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung. Rz. 183 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) ist auch auf die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG anzuwenden. D. h. aus Billigkeitsgründen kann von einer Erklärung abgesehen werden, wenn die Differenz zwischen der Ersatzbemessungsgrundlage und dem tatsächlichen Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zuzüglich etwaiger Differenzen aus dem Ansatz sonstiger Ersatzbemessungsgrundlagen je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 € beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Absatz 3 EStG vorliegen.~~

~~e. Keine Abgeltungswirkung bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage
56.59 Nach § 56 Absatz 3 Satz 5 InvStG hat der Kapitalertragsteuerabzug bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage keine abgeltende Wirkung i. S. d. § 43 Absatz 5 Satz 1 EStG. Außerdem ist zwingend eine Steuerbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage anzugeben. Der Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, den auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn in der Veranlagung zu erklären (zur Ausnahme siehe Rz. 56.58).~~

~~f. Steuerabzug bei akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen
56.60 § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG regelt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004, die aufgrund der Veräußerungsfiktion in § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG zum 31. Dezember 2017 zu ermitteln sind und im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung einem Steuerabzug unterliegen. Die als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004 sind die besitzzeitanteiligen oder nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, die Mehr- oder Mindestbeträge i. S. d. § 6 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 sowie die nach den §§ 17 Absatz 1 Satz 3, 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 des AuslInvestmentG als zugeflossen geltenden Erträge (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge).~~

~~56.61 Der Steuerabzug bei akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen der Alt-Anteil vorher nicht von der auszahlenden Stelle verwahrt wurde (z. B. bei Depotübertrag oder bei Einreichung effektiver Stücke, Rz. 56.44). Die Kapitalertragsteuer ist nur dann anzurechnen, wenn die entsprechenden Kapitalerträge beim Anleger oder bei seinem Rechtsvorgänger als Einnahmen erfasst worden sind (BFH-Urteil~~

~~56.1 vom 8. September 2010, BStBl 2013 II S. 11). Sofern der Steuerabzug auf die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG und der Steuerabzug auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge nebeneinander anwendbar sind, wird nicht beanstandet, wenn nur ein Steuerabzug auf die höhere der beiden Bemessungsgrundlagen vorgenommen wird.~~

~~g. Sonderregelung für Dachfonds~~

~~56.62 Bei Dach- Investmentfonds und Dach- Spezial- Investmentfonds (Rz. 2.5) gilt nach § 56 Absatz 3 Satz 7 InvStG – abweichend von der Grundregel des § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG – der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen. Diese Sonderregelung für Dach- Investmentfonds und Dach- Spezial- Investmentfonds dient der administrativen Vereinfachung. Sie erleichtert insbesondere die Fondsbuchhaltung, da keine separate Gewinnermittlung für die Zeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 und den darauf folgenden Zeitraum erforderlich ist. Darüber hinaus entfällt das Feststellungsverfahren für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung.~~

~~56.4. Pflichten der inländischen Stelle, die Alt- Anteile verwahrt oder verwaltet (§ 56 Absatz 4 InvStG)~~

~~a. Ermittlung und Speicherung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung~~

~~56.63 § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 InvStG sieht vor, dass die depotführenden Stellen den Veräußerungsgewinn spätestens bis einschließlich dem 31. Dezember 2020 zu ermitteln haben und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorhalten müssen. Das gilt auch für betriebliche Anleger und für Anleger mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung, da sich der steuerliche Status der Anleger ändern kann oder es möglich ist, dass das Kreditinstitut von einem unzutreffenden steuerlichen Status ausgeht. Zudem ist es auch bei betrieblichen Anlegern sinnvoll, dass in der Steuerbescheinigung auf den Zufluss des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung aufmerksam gemacht wird.~~

~~56.64 Nach § 56 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 InvStG sind folgende weitere steuerliche Werte zu ermitteln:~~

- ~~– die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge und die nach § 6 InvStG 2004 als zugeflossen geltenden Beträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004) und~~
- ~~– der Zwischengewinn (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 InvStG 2004).~~

~~56.65 Von der Speicherungspflicht sind nur Fälle erfasst, in denen ein vor dem 1. Januar 2018 angeschaffter Alt- Anteil nicht bis einschließlich dem 31. Dezember 2020 veräußert wurde. Bei einer vorherigen Veräußerung kommt es zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns~~

~~56.1–~~

~~unter Anwendung der Regelungen des § 56 Absatz 3 InvStG (Rzn. 56.45– ff.), so dass die Speicherungspflicht entfällt.~~

~~b. Mitteilung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung gegenüber den Anlegern~~

~~56.66 Nach § 56 Absatz 4 Satz 2 InvStG können die Anleger von ihrem depotführenden Kreditinstitut auf Antrag verlangen, dass das Kreditinstitut die Höhe des fiktiven Veräußerungsgewinns mitteilt. Der Höhe des fiktiven Veräußerungsgewinns bestimmt sich nach den für Privatanleger geltenden Regelungen des § 8 Absatz 5 InvStG 2004. Wenn das Kreditinstitut im Nachhinein feststellt, dass die Höhe des mitgeteilten fiktiven Veräußerungsgewinns fehlerhaft war, hat es eine korrigierte Mitteilung vorzunehmen.~~

~~e. Depotübertrag~~

~~56.67 Bei einem Depotübertrag sind nach § 56 Absatz 4 Satz 3 InvStG die Daten zu dem Veräußerungsgewinn und zu den Erträgen i. S. d. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 InvStG 2004 dem neuen Kreditinstitut mitzuteilen. Bei einem Depotübertrag hat das abgebende depotführende Kreditinstitut den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung und die übernehmenden depotführenden Kreditinstitut mitzuteilen.~~

~~56.68 Bei einem Depotübertrag aus dem Ausland ist die Übermittlung dieser Daten nicht vorgesehen, da es sich hier nicht um für ausländische Kreditinstitute zugängliche Daten handelt, sondern um das Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften des § 8 Absatz 5 InvStG 2004. Wenn das abgebende ausländische depotführende Kreditinstitut die Anschaffungsdaten mitteilt, kann das aufnehmende inländische depotführende Kreditinstitut von einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage absehen und stattdessen auf Basis dieser Anschaffungsdaten den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ermitteln.~~

~~56.5. Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung (§ 56 Absatz 5 InvStG)~~

~~a. Feststellung nur in Veranlagungsfällen~~

~~56.69 Nach § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG ist der Gewinn i. S. d. § 56 Absatzes 3 Satz 1 InvStG aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG gesondert festzustellen, wenn der Gewinn als Besteuerungsgrundlage der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt. Es ist beabsichtigt, dem Gesetzgeber vorzuschlagen, nur bei betrieblichen Anlegern eine Feststellung vorzunehmen und die Feststellungserklärung als Steueranmeldung auszugestalten. Bis auf weiteres ist daher keine Feststellung durchzuführen.~~

~~56.70 Bei der Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung sind auch dessen Berechnungskomponenten, insbesondere die Anleger-Aktiengewinne und Anleger-Immobilien Gewinne gesondert auszuweisen.~~

~~56.1-~~

~~56.71 Die Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG ist keine Voraussetzung für die spätere Besteuerung dieses Gewinns. D.h. der Gewinn ist auch dann im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern, wenn eine Feststellung unterblieben ist.~~

~~56.72 Bei einer Mitunternehmerschaft stellt der festgestellte Gewinn aus der fiktiven Veräußerung einen Grundlagenbescheid für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Mitunternehmerschaft dar.~~

~~b. Zuständiges Finanzamt für das Feststellungsverfahren~~

~~56.73 § 56 Absatz 5 Satz 2 InvStG regelt die Zuständigkeit für das Feststellungsverfahren. Zuständig ist das Finanzamt, das für die Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers zuständig ist. Bei einer Mitunternehmerschaft ist das Finanzamt für das Feststellungsverfahren nach § 56 Absatz 5 InvStG zuständig, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständig ist.~~

~~e. Abgabefrist für Feststellungserklärung~~

~~56.74 Die Feststellungserklärung ist nach § 56 Absatz 5 Satz 3 InvStG spätestens bis einschließlich dem 31. Dezember 2021 abzugeben. Soweit Alt-Anteile bereits vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, ist keine Feststellungserklärung abzugeben.~~

~~d. Verbindung mit Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid~~

~~56.75 Die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns ist im Regelfall mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid des Anlegers zu verbinden (§ 56 Absatz 5 Satz 4 InvStG).~~

~~56.6. Begrenzung des Bestandsschutzes für Alt-Anteile (§ 56 Absatz 6 InvStG)~~

~~a. Steuerfreiheit von bestandsgeschützten Alt-Anteilen~~

~~56.76 Nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG sind die bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen steuerfrei. Bestandsgeschützte Alt-Anteile sind Investmentanteile, die vor dem 1. Januar 2009 im Privatvermögen erworben wurden und seither im Privatvermögen gehalten werden. Anteile~~

~~i. S. d. § 21 Absatz 2a und 2b InvStG 2004 sind keine bestandsgeschützten Alt-Anteile (§ 56 Absatz 6 Satz 6 InvStG).~~

~~56.77 § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG hat deklaratorischen Charakter, da sich die Steuerfreiheit der Wertveränderung bestandsgeschützter Alt-Anteile bereits aus der in § 56~~

~~56.1~~

~~Absatz 2 Satz 1 InvStG angeordneten Veräußerungsfiktion unter Anwendung der am~~

~~31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage ergibt.~~

~~56.78 Eine fiktive Veräußerung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes ist keine tatsächliche Veräußerung i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG, weil auch § 22 Absatz 3 InvStG zur Erfüllung des Besteuerungstatbestands eine tatsächliche Veräußerung voraussetzt. Daher führen die Fälle des § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG nicht zu einem Verlust des Status als bestandsgeschützter Alt-Anteil.~~

~~56.79 Wenn der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fällt und nach § 19 Absatz 2 InvStG sowie § 52 Absatz 2 InvStG eine Veräußerung fingiert wird, ist diese fingierte Veräußerung einer tatsächlichen Veräußerung i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG gleichzustellen. Dadurch endet der Status als bestandsgeschützter Alt-Anteil.~~

~~b. Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen~~

~~56.80 Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Rz. 56.76) sind steuerpflichtig, soweit sie einen einmalig zu gewährenden Freibetrag in Höhe von 100.000 € überschreiten (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Der Freibetrag ist nur in der Veranlagung und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer anzuwenden.~~

~~56.81 Eine Erbschaft oder eine Schenkung begründen steuerrechtlich beim Erben oder Beschenkten keinen Anschaffungstatbestand. Der~~

~~Erbe/Beschenkte tritt als (Gesamt-)Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers/Schenkers, so dass insbesondere der Status der Investmentanteile als bestandsgeschützte Alt-Anteile übergeht. Der konkrete Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft ist daher unbeachtlich. Werden die übergegangenen Investmentanteile vom (Gesamt-)Rechtsnachfolger bis zum Veräußerungszeitpunkt im Privatvermögen gehalten, kann der Erbe/Beschenkte den Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG bei Veräußerung der Investmentanteile geltend machen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Erbe/Beschenkte seinen eigenen Freibetrag noch nicht vollständig durch andere Veräußerungsgeschäfte ausgeschöpft hat.~~

~~56.82 Im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens hat der Entrichtungspflichtige die Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen mit negativen anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Umgekehrt sind Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen mit positiven anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Wenn keine positiven anderen Kapitaleinkünfte vorhanden sind oder die Verluste aus der Veräußerung der bestandsgeschützten Alt-Anteile überwiegen, sind die nicht verrechneten Verluste auf Ebene~~

~~56.1-~~

~~des entrichtungspflichtigen Kreditinstituts (im Rahmen des sog. Verlustverrechnungstopfs) auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen (§ 43a Absatz 3 Satz 3 EStG).~~

~~56.83 Im nachrichtlichen Teil einer Steuerbescheinigung sind die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen. Für diesen nachrichtlichen Ausweis ist keine Saldierung zwischen Gewinnen und Verlusten aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen vorzunehmen.~~

~~56.84 Im Veranlagungsverfahren ist von Amts wegen auf die Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.~~

~~56.85 Soweit der im nachrichtlichen Teil ausgewiesene Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen die bescheinigte Höhe der Kapitalerträge übersteigt, kann durch die Anwendung des Freibetrags ein Verlust entstehen. Auf den in einer Verlustbescheinigung im nachrichtlichen Teil ausgewiesenen Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist ebenfalls der Freibetrag anzuwenden. Dies erhöht die Verluste aus Kapitalvermögen, die nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf die Folgezeiträume übertragen werden und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG festzustellen sind. Es ist stets in voller Höhe des nach Teilfreistellung verbleibenden Gewinns aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen der Freibetrag anzuwenden. Eine nur teilweise Geltendmachung des Freibetrags (z. B. wenn der Anleger den Freibetrag nur insoweit anwenden möchte, wie der Sparer Pauschbetrag überschritten wird) ist unzulässig.~~

~~56.86 Die Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind mit positiven anderen Kapitaleinkünften zu verrechnen. Bei einem Verlustüberhang erhöhen die Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen die Verluste aus Kapitalvermögen, die nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf Folgezeiträume übertragen werden und nach § 20 Absatz 6 Satz 3~~

~~i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG festzustellen sind.~~

~~56.87 Lediglich wenn der Anleger explizit ein Wiederaufleben des Freibetrags nach § 56 Absatz 6 Satz 4 InvStG geltend macht, sind insoweit keine Verlustverrechnung und kein Verlustübertrag vorzunehmen. In diesem Fall sind die Kapitaleinkünfte um den Betrag der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen zu erhöhen, um eine Doppelberücksichtigung dieser Verluste im Steuerabzugsverfahren und im Veranlagungsverfahren auszuschließen. Der Anleger kann nur in vollem Umfang der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen ein Wiederaufleben des Freibetrags beantragen; die Geltendmachung von Teilbeträgen ist ausgeschlossen.~~

~~56.1~~

~~56.88 Beispiel (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer): Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen~~

~~(realisierter Wertzuwachs ab 2018) + 11.000 € Verlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertverlust ab 2018) - 9.000 € Sonstige Kapitalerträge + 6.000 € Summe der Kapitalerträge + 8.000 € Kapitalertragsteuer 2.000 €~~

~~In der Steuerbescheinigung ist im nachrichtlichen Teil ein Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 11.000 € und ein Verlust aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 9.000 € auszuweisen.~~

~~Im Veranlagungsverfahren ist auf den Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in Höhe von 11.000 € der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden. Der verbleibende Freibetrag in Höhe von 89.000 € ist nach § 56~~

~~Absatz 6 Satz 2 InvStG gesondert festzustellen. Aufgrund der Steuerfreistellung reduzieren sich die Kapitaleinkünfte auf - 3.000 € (- 8.000 € - 11.000 € = - 3.000 €). Der Verlust in Höhe von 3.000 € ist nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf die Folgezeiträume zu übertragen und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG festzustellen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist in vollem Umfang zu erstatten.~~

~~56.89 Beispiel (vereinfacht ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer): Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen~~

~~(realisierter Wertzuwachs ab 2018) + 11.000 € Verlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen (realisierter Wertverlust ab 2018) - 15.000 € Sonstige Kapitalerträge + 3.000 € Summe der Kapitalerträge (Verlust) - 1.000 €~~

~~In den Vorjahren hat sich der verbleibende Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 2 bereits auf 40.000 € reduziert.~~

~~In der Verlustbescheinigung ist im nachrichtlichen Teil ein Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 11.000 € und ein Verlust aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile in Höhe von 15.000 € auszuweisen.~~

~~Im Veranlagungsverfahren ist auf den Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in Höhe von 11.000 € der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG~~

~~anzuwenden. Der verbleibende Freibetrag in Höhe von 29.000 € ist nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG gesondert festzustellen. Aufgrund der Steuerfreistellung erhöhen sich die Verluste aus Kapitalvermögen auf 12.000 € (- 1.000 € - 11.000 €). Der Verlust in Höhe von 12.000 € ist nach § 20 Absatz 6 Satz 2 EStG auf die Folgezeiträume zu übertragen und nach § 20 Absatz 6 Satz 3 i. V. m. § 10d Absatz 4 EStG festzustellen.~~

~~Lediglich, wenn der Anleger explizit ein Wiederaufleben des Freibetrags nach § 56 Absatz 6 Satz 4 InvStG begehrt, ist im Veranlagungsverfahren zum einen auf den Gewinn aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in Höhe von 11.000 € der Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG anzuwenden und zum anderen lebt der Freibetrag im Umfang der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in Höhe von 15.000 € wieder auf. Der verbleibende Freibetrag in Höhe von 44.000 € (40.000 € - 11.000 € + 15.000 €) ist nach § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG gesondert festzustellen. Die Kapitaleinkünfte sind dementsprechend aufgrund der Steuerfreistellung der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen einerseits um 11.000 € zu mindern und zwecks Ausschluss einer Doppelberücksichtigung der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen andererseits um 15.000 € zu erhöhen. Die Kapitaleinkünfte betragen damit 3.000 € (- 1.000 € - 11.000 € + 15.000 €).~~

~~e. Feststellung des verbleibenden Freibetrags~~

~~56.90 Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen (§ 56 Absatz 6 Satz 2 und 3 InvStG).~~

~~56.91 Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden.~~

~~56.92 Die Feststellung kann mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid verbunden werden.~~

~~d. Aufleben des verbrauchten Freibetrags bei nachfolgenden Verlusten~~

~~56.93 Ein bereits verbrauchter Freibetrag lebt nach § 56 Absatz 6 Satz 4 InvStG wieder auf, wenn in einem folgenden Veranlagungszeitraum Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen auftreten. Der Freibetrag kann auch nach vollständigem Verbrauch wieder aufleben. Zu einem Aufleben kann es jedoch nur kommen, soweit weder im Steuerabzugsverfahren noch im Veranlagungsverfahren eine Verlustverrechnung oder ein Verlustübertrag in Folgejahre vorgenommen wurde (vgl. Rzn. 56.82 ff.).~~

~~56.1-~~

~~56.94 Die Feststellung zum Verbrauch des Freibetrags ist gemäß § 56 Absatz 6 Satz 2 InvStG jährlich fortzuschreiben.~~

~~56.95 Verluste können nicht dazu führen, dass der festgestellte verbleibende Freibetrag mehr als 100.000 € beträgt.~~

~~56.7. Zuflussfiktion für ordentliche Altersträge (§ 56 Absatz 7 InvStG)~~

~~a. Zuflussfiktion zum 31. Dezember 2017~~

~~56.96 Nach § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG gelten ordentliche Altersträge bei den Anlegern eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds als zugeflossen, wenn der Investmentfonds oder der Spezial-Investmentfonds die Erträge nicht vor dem 1. Januar 2018 ausschüttet und diese Erträge dem Anleger nicht vor diesem Stichtag zufließen. Der Begriff der "ordentlichen Altersträge" wird in § 56 Absatz 7 Satz 5 InvStG definiert (Rz. 56.109). Aufgrund der Zuflussfiktion des~~

~~§ 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG muss der Anleger die ordentlichen Altersträge noch im Veranlagungszeitraum 2017 als ausschüttungsgleiche Erträge versteuern. Die Zuflussfiktion ist auch dann anwendbar, wenn der Investmentfonds oder der Spezial-Investmentfonds im Jahr 2017 einen Ausschüttungsbeschluss fasst, aber die tatsächliche Auszahlung dem Anleger erst im Jahr 2018 zufließt.~~

~~56.97 Die ordentlichen Altersträge gelten mit Ablauf des in 2017 endenden Geschäftsjahres als zugeflossen.~~

~~56.98 Auch das Rumpfgeschäftsjahr nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG ist ein Geschäftsjahr, so dass die im Rumpfgeschäftsjahr erzielten Erträge des Fonds bei den Anlegern am 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten.~~

~~b. Zuflussfiktion zum 1. Januar 2018 bei Anlegern von Spezial-Investmentfonds~~

~~56.99 Nach § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG gelten die ordentlichen Altersträge erst zum 1. Januar 2018 als zugeflossen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:~~

~~56.100 – Die ordentlichen Altersträge stammen aus einem Geschäftsjahr eines Spezial-Investmentfonds, das nach dem 30. Juni 2017 geendet hat. Dies kann sowohl ein regulär in der zweiten Jahreshälfte endendes Geschäftsjahr als auch ein Rumpfgeschäftsjahr i. S. d. § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG sein. Wenn der Spezial-Investmentfonds beispielsweise ein am 30. September endendes Geschäftsjahr hat, fallen sowohl das zum 30. September 2017 endende reguläre Geschäftsjahr 2016/2017 als auch das Rumpfgeschäftsjahr 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 unter den Anwendungsbereich des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG.~~

~~56.101 – Der Anleger muss den Spezial-Investmentanteil ununterbrochen vom Zeitpunkt des Geschäftsjahresendes bis zum 2. Januar 2018 halten. Dies stellt sicher, dass sich die Anleger nicht durch zwischenzeitliche Veräußerung einer Zuflussfiktion entziehen können. Bei einer Veräußerung vor dem 2. Januar 2018 bleibt es dagegen bei der Anwendung der Regelungen in § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG. Veräußert der Anleger nur einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile vor dem 2. Januar 2018, bleibt es nur hinsichtlich der veräußerten Spezial-Investmentanteile bei der Anwendung der Regelungen des § 56 Absatz 7 Satz 1 InvStG.~~

~~56.102 – Die ordentlichen Altersträge müssen von einem Spezial-Investmentfonds i. S. d. § 15 InvStG 2004 erzielt werden, der ab dem 1. Januar 2018 die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvStG erfüllt. Damit ist § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG nicht anwendbar, wenn ein Spezial-Investmentfonds i. S. d. alten Rechts nicht mehr die Anforderungen an einen Spezial-Investmentfonds i. S. d. neuen Rechts, erfüllt.~~

~~56.103 Die nach § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG am 1. Januar 2018 als zugeflossen geltenden Erträge können vorrangig für Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018 verwendet werden.~~

~~56.104 Bei einem in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2017 endenden Geschäftsjahr kann am Geschäftsjahresende noch nicht festgestellt werden, ob die Anleger die Spezial-Investmentanteile bis zum 2. Januar 2018 halten werden, so dass am Geschäftsjahresende noch nicht feststeht, ob die Voraussetzungen des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG erfüllt sein werden. Daher ist für die Zwecke des Steuerabzugs zunächst davon auszugehen, dass die ordentlichen Altersträge nach § 56 Absatz 7 Satz 1~~

~~InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen gelten. Wenn dann am 2. Januar 2018 feststeht, dass die Voraussetzungen des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG erfüllt sind, ist der Steuerabzug zum Geschäftsjahresende zu korrigieren und ein neuer Steuerabzug im Jahr 2018 vorzunehmen. Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl die Korrektur des Steuerabzugs zum Geschäftsjahresende 2017 als auch der Steuerabzug im Jahr 2018 unterbleiben. Die auf die Fälle des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG entfallende Kapitalertragsteuer ist auch dann nur im Veranlagungszeitraum 2018 anrechenbar, wenn von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch gemacht wird.~~

~~56.105 Wenn im Jahr 2017 eine Teilausschüttung der ordentlichen Alterträge beschlossen wird und diese ordentlichen Alterträge den Anlegern im Jahr 2017 zufließen und die Teilausschüttung ausreicht, um die Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 1 bis 3 InvStG 2004 einschließlich der Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer einzubehalten, dann sind diese Erträge bei bilanzierenden Anlegern im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses und bei allen anderen Anlegern im Zeitpunkt des Zuflusses zuzurechnen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 InvStG 2004). Wenn die Teilausschüttung nicht ausreicht, um die Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 1 bis 3 InvStG 2004 einschließlich der Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer einzubehalten, dann~~

~~56.1-~~

~~gelten diese Erträge grundsätzlich mit Ablauf des Jahres 2017 als zugeflossen (§ 2 Absatz 1 Satz 4 InvStG). Sind jedoch gleichzeitig die Voraussetzungen des § 56 Absatz 7 Satz 2 InvStG erfüllt, dann gelten bei einer nicht für den Steuerabzug ausreichenden Teilausschüttung die ordentlichen Alterträge zum 1. Januar 2018 als zugeflossen~~

~~e. Fortgeltung des alten Rechts für die als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge~~

~~56.106 Für die Besteuerung der nach § 56 Absatz 7 Satz 1 oder 2 InvStG als zugeflossen geltenden ordentlichen Alterträge bleibt nach § 56 Absatz 7 Satz 3 InvStG das am 31. Dezember 2017 geltende Investmentsteuergesetz anwendbar. Insbesondere sind die Regelungen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer nach § 15 Absatz 1 Satz 7 und 8 i. V. m. § 7 InvStG 2004 sowie die Sonderregelungen für inländische Immobilienenerträge nach § 15 Absatz 2 InvStG 2004 anzuwenden.~~

~~56.107 Auch die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung sind für die Zwecke der Besteuerung der zum 1. Januar 2018 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge weiterhin anzuwenden. Rechtstechnisch wurde auf die am 26. Juli 2016 geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes verwiesen, da § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG durch das am 27. Juli 2016 in Kraft getretene Investmentsteuerreformgesetz aufgehoben wurde und nur aufgrund einer Anwendungsregelung in § 52 Absatz 45a Satz 2 EStG bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 anwendbar bleibt.~~

~~d. Steuerfreie Ausschüttbarkeit von bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträgen~~

~~56.108 § 56 Absatz 7 Satz 4 InvStG regelt, dass die in 2018 nach altem Recht besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge eines Spezial-Investmentfonds dann anschließend im Jahr 2018 oder später steuerneutral an die Anleger des Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet werden können. Ein~~

~~zwischenzeitlich gebildeter Ausgleichsposten in der Steuerbilanz ist aufzulösen.~~

~~e. Definition der ordentlichen Altererträge~~

~~56.109 Ordentliche Altererträge sind Erträge der in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 4 InvStG 2004 bezeichneten Art (§ 56 Absatz 7 Satz 5 InvStG). Dies sind im Wesentlichen Dividenden, Zinsen und inländische Immobilienerträge.~~

~~56.1~~

~~56.8. Neubeginn anlegerbezogener Besteuerungsgrundlagen ab dem 1. Januar 2018 (§ 56 Absatz 8 InvStG)~~

~~a. Keine Berücksichtigung von außerordentlichen Altererträgen und anderen nach altem Recht ermittelten Besteuerungsgrundlagen im Rahmen des neuen Rechts~~

~~56.110 Nach § 56 Absatz 8 Satz 1 InvStG sind außerordentlichen Altererträge, ausschüttungsgleiche Erträge, Absetzungsbeträge, Verlustvorträge und alle sonstigen auf der Fondsebene ermittelten Besteuierungswerte, die aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2018 stammen, für die Besteuerung nach dem neuen Recht unbeachtlich. Der Begriff der außerordentlichen Altererträge wird in § 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG definiert (Rz.56.111).~~

~~b. Definition von außerordentlichen Altererträgen~~

~~56.111 Außerordentliche Altererträge sind Erträge, die nach altem Recht steuerneutral auf Ebene des Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds thesauriert werden können und erst bei einer Ausschüttung an den Anleger zu versteuern sind (§ 56 Absatz 8 Satz 2 InvStG). Außerordentliche Altererträge sind insbesondere Aktienveräußerungsgewinne, sonstige Wertpapierveräußerungsgewinne und Erträge aus Termingeschäften. Da für diese Ertragsarten auf der Anlegerebene unterschiedliche Besteuerungsregelungen gelten können, werden diese Ertragsarten auf der Fondsebene gesondert in sog. Vortragstöpfen erfasst. Bei einer Ausschüttung ist auszuweisen, welche Ertragsart für die Ausschüttung verwendet wird. Die Vortragstöpfe des alten Rechts sind unter der Geltung des neuen Rechts nicht fortzuführen, sondern es sind ab dem 1. Januar 2018 neue Vortragstöpfe zu bilden.~~

~~e. Neubeginn des Fonds-Aktiengewinns, Fonds-Abkommensgewinns und Fonds-Teilfreistellungsgewinns~~

~~56.112 Realisierten Gewinne, unrealisierte Wertveränderungen sowie Erträge, die auf Zeiträume vor 2018 entfallen, sind für die ab dem 1. Januar 2018 zu ermittelnden Fonds-Aktiengewinne, Fonds-Abkommensgewinne und Fonds-Teilfreistellungsgewinne unbeachtlich (§ 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG). Die Fonds-Aktiengewinne, die Fonds-Abkommensgewinne und die Fonds-Teilfreistellungsgewinne beginnen ab dem 1. Januar 2018 mit 0 €.~~

~~56.9. Besteuerung von umqualifizierten Substanzbeträgen (§ 56 Absatz 9 InvStG)~~

~~a. Umqualifizierung von Substanzbeträgen in Spezial-Investmenterträge~~
~~56.113 Die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendeten Substanzbeträge~~

~~i. S. d. § 35 Absatz 5 InvStG gelten nach § 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG als steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge, soweit bei dem jeweiligen Anleger des Spezial-Investmentfonds ein Gewinn aus der~~

~~fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. Zu einer Umqualifizierung der steuerneutralen Substanzbeträge in steuerpflichtige Spezial-~~
~~i-~~

~~Investmenterträge kommt es nur bei Anlegern, die bereits vor 2018 an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren und bei denen ein positiver Gewinn aus der fiktiven Veräußerung des Spezial-Investmentanteils zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. Dagegen kann es nicht zu einer Umqualifizierung kommen, wenn ein Anleger den Spezial-Investmentanteil ab dem 1. Januar 2018 erworben hat.~~

~~56.114 Der Umqualifizierung nach § 56 Absatz 9 InvStG von Substanzbeträgen unterliegen nur die nach Berücksichtigung von außerbilanziellen Hinzurechnungen und Abrechnungen verbleibenden Gewinne i. S. d. § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG.~~

~~56.115 Für die Frage, ob Substanzbeträge i. S. d. § 35 Absatz 5 InvStG als zur Ausschüttung verwendet gelten, ist es irrelevant, ob nach dem Ausschüttungsbeschluss des Spezial-Investmentfonds außerordentliche oder ordentliche Alterträge zur Ausschüttung verwendet werden sollen. Maßgebend ist nicht der Ausschüttungsbeschluss, sondern die Verwendungsfiktion des § 35 InvStG und damit der Umstand, ob nach neuem Recht entstandene Erträge i. S. d. § 35 Absatz 1 InvStG, ausschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG der Vorjahre, Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG oder Absetzungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 4 InvStG vorhanden sind.~~

~~56.116 Bei steuerbefreiten Anlegern (z. B. Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) ist die Umqualifizierung irrelevant und kann daher unterbleiben, da bei ihnen sowohl die Gewinne aus der fiktiven Veräußerung als auch die Spezial-Investmenterträge steuerfrei sind.~~

~~56.117 Die Umqualifizierung ist auf die Höhe des vorhandenen positiven Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 beschränkt. Mit jedem unqualifizierten Teilbetrag reduziert sich der Betrag, der für eine weitere Umqualifizierung zur Verfügung steht. Bei der Bemessungsgrundlage für die Umqualifizierung handelt es sich aber nur um eine rechnerische Größe. Der nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG bei einer tatsächlichen Veräußerung eines Alt-Anteils zuzurechnende Gewinn bleibt unverändert.~~

~~56.118 Beispiel:~~

~~Anleger A erwirbt am 2.1.2017 einen Alt-Anteil an dem Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von 100 €. Der S erzielt 20 € Gewinn aus der Veräußerung von Bundesanleihen, die er nicht ausschüttet. Dadurch steigt der Wert des Spezial-Investmentanteils auf 120 €. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 beträgt 20 € (120 € fiktiver Veräußerungserlös - 100 € Anschaffungskosten = 20 €). Am 1.3.2018 schüttet S 5 € Substanzbeträge aus.~~

~~Nach § 56 Absatz 9 Satz 1 InvStG gelten diese 5 € als Spezial-Investmenterträge. Für eine zukünftige Umqualifizierung würden als rechnerische Größe nur noch 15 € Restgewinn verbleiben.~~

~~Durch die Ausschüttung sinkt der Anteilswert auf 115 €. Am 1.6.2018 veräußert A den Alt-Anteil zu diesem Preis. Durch die Veräußerung entsteht ein Veräußerungsverlust in Höhe von 5 € (115 € Veräußerungserlös - 120 € fiktive Anschaffungskosten zum 1.1.2018 = 5-~~

~~c). Gleichzeitig sind dem A nach § 56 Absatz 3 Satz 3 InvStG 20 € Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 zuzurechnen.~~

~~Insgesamt ergibt sich damit ein Veräußerungsgewinn von 15 €. Zuzüglich der 5 € Spezial-Investmterträge ergibt sich ein Gesamtertrag von 20 €.~~

~~(4) Buchung am 01.03.2018~~

~~(5) Veräußerung am 01.06.2018 zum Preis von 115 €~~

~~Rücklage 20 € an Gewinn 20 € Bank 115 €
Verlust 5 € an Spezial-Investmentanteile 100 €
an Ausgleichsposten 20 €
Ertragswirksam 2018: 20 € (+ 5 € + 20 € - 5 €)~~

~~b. Kein Steuerabzug auf umqualifizierte Substanzbeträge
56.119 Da in der Regel einem Spezial-Investmentfonds nicht die erforderlichen Informationen hinsichtlich des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 vorliegen und der~~

~~Spezial-Investmentfonds daher nicht ermitteln kann, in welchem Umfang die Substanzbeträge als steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge gelten, ist nach § 56 Absatz 9 Satz 2 InvStG kein Steuerabzug bei den umqualifizierten Substanzbeträgen vorgesehen. Vielmehr sind diese steuerpflichtigen Erträge erst in der Veranlagung des Anlegers zu erfassen.~~

~~56.1~~

~~Anlage 1 (Ertragskategorien, vgl. Rz. 51.9)~~

~~Ausgehend von den steuerlichen Wirkungen beim Anleger (steuerfreie, steuerpflichtige Einkünfte oder teilweise steuerbefreite Erträge, thesaurierbare oder nicht thesaurierbare Erträge und deren Behandlung beim Kapitalertragsteuerabzug) sind die Einkünfte und die nicht ausgeglichenen negativen Erträge wie folgt zu gliedern:~~

~~Erläuterungskategorie 1: bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtige in- und ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne (ohne Erträge und Veräußerungsgewinne der Kategorien 2 bis 19) Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Immobilien erträge) gehen mit dem Nettobetrag nach Abzug der AfA ein; Absatzbeträge können nur mit Immobilien erträgen ausgeschüttet werden~~
~~Kategorie 2: ausländische Kapitalerträge~~

~~i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 EStG, die die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 Satz 1 InvStG nicht erfüllen (ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden) Keine Schachtelbeteiligung an Immobiliengesellschaft; Erträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 EStG (insb. ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a REITG) auf die nur § 3 Nr. 40 EStG, aber nicht § 8b KStG anwendbar ist; reine Einkünfteermittlungskategorie, keine Verlustverrechnungskategorie, da diese Kategorie mangels WK-Zuordnung (vgl. § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 InvStG) niemals~~

~~negativ werden kann~~
~~Kategorie 3: ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 EStG, die die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 Satz 1 InvStG erfüllen~~
~~Erträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 EStG (insb. ausländische Dividenden und vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a REITG), auf die sowohl § 3 Nr. 40 EStG als auch § 8b KStG anwendbar ist; reine Einkünfteermittlungskategorie, keine Verlustverrechnungskategorie, da diese Kategorie mangels WK-Zuordnung (vgl. § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 InvStG) niemals negativ werden kann~~

~~Kategorie 4: ausländische Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 EStG aus steuerlich nicht vorbelasteten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen~~
~~ausländische Erträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a) EStG (insb. ausländische Dividenden und nicht vorbelastete REIT-Dividenden); eigene Kategorie wegen § 42 Absatz 3 InvStG und keine WK-Zuordnung (vgl. § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 InvStG) erforderlich; reine Einkünfteermittlungskategorie, keine Verlustverrechnungskategorie, da diese~~

~~Kategorie mangels WK-Zuordnung niemals negativ werden kann~~
~~Kategorie 5: vom Spezial-Investmentfonds versteuerte inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 6 Abs. 3 InvStG~~
~~Erträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a) EStG (insb. inländische Dividenden und~~

~~REIT-Dividenden) sowie Entgelte, Einnahmen und Bezüge i. S. d. § 2 Nr. 2 Buchstabe a) bis~~
~~e) KStG; eigene Kategorie wegen Steuerfreistellung § 42 Abs. 4 InvStG erforderlich; reine Einkünfteermittlungskategorie, keine Verlustverrechnungskategorie, da diese Kategorie mangels WK-Zuordnung (vgl. § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 5 InvStG) niemals negativ werden kann~~
~~Kategorie 5a: bei ausgeübter Transparenzoption dem Anleger zuzurechnende inländische Beteiligungseinnahmen für nicht vom Spezial-Investmentfonds versteuerte inländische Beteiligungseinnahmen (Transparenzoption); reine Einkünfteermittlungskategorie, kein WK-Abzug~~
~~Kategorie 6: vom Spezial-Investmentfonds versteuerte inländische Immobilienerträge i. S. d. § 6 Abs. 4 InvStG und sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 6 Abs. 5 InvStG insbesondere inländische Vermietungseinkünfte und inländische Grundstücksveräußerungsgewinne sowie ausgewählte inländische Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 EStG; eigene Kategorie wegen Steuerfreistellung § 42 Abs. 5 InvStG erforderlich; vom Spezial-Investmentfonds nicht versteuerte inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte sind abhängig von ihrer Art den~~
~~übrigen Kategorien zuzuordnen~~
~~Kategorie 7:~~
~~– Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Erträge i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 1 InvStG~~
~~i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG~~

~~Nr. 11 EStG und steuerfrei thesaurierbare Veräußerungsgewinne, die nicht dem Teileinkünfteverfahren/ § 8b KStG unterliegen und~~
~~– steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an (sonstigen) Investmentfonds ohne Teilfreistellung und~~
~~– steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (steuerfrei zu stellende Beträge wie bspw. der Aktiengewinn werden gemäß~~
~~§ 48 Abs. Nr. 3 InvStG bereits auf der Dach-Spezialinvestmentfondsebene berücksichtigt) (Stillhalterprämien) und Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 InvStG i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 7 EStG;~~
~~– Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen (Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG); wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Abs. 3 i. V. m.~~
~~§ 20 InvStG;~~
~~– Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG)~~
~~i. V. m. §§ 34, 49 InvStG~~
~~Kategorie 8: steuerfrei thesaurierbare Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren/ § 8b KStG unterliegen~~
~~Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 InvStG~~
~~i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG~~
~~Kategorie 9: steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Aktienfonds i. S. d.~~
~~§ 2 Abs. 6 InvStG~~
~~Erläuterung: Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen (Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG); wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Abs. 3 i. V. m. § 20 InvStG~~
~~Kategorie 10: steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Mischfonds i. S. d.~~
~~§ 2 Abs. 7 InvStG~~
~~Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen (Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG); wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Abs. 3 i. V. m.~~

~~§ 20 InvStG Kategorie 11: steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG (ohne Veräußerungsgewinne der Kategorie 12) Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen (Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG); wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Abs. 3 i. V. m.~~

~~§ 20 InvStG Kategorie 12: steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an Immobilienfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen Gewinne i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG aus der Veräußerung von Investmentanteilen (Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG); wegen Weitergabe der jeweiligen Teilfreistellungen nach § 43 Abs. 3 i. V. m.~~

~~§ 20 InvStG Kategorie 13: nach § 43 Abs. 1 InvStG i. V. m. einem DBA steuerbefreite Einkünfte Die Erträge sind danach zu unterscheiden, ob ihnen Allgemeineinkosten als Werbungskosten zugerechnet werden dürfen oder nicht. Kategorie 14: Investmenterträge i. S. d. Nur laufende Erträge, weil diese nicht~~

~~§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG steuerfrei thesaurierbar sind; dagegen können Veräußerungsgewinne aus Investmentanteilen steuerfrei thesauriert werden; Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG – wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Abs. 3 i. V. m. § 20 InvStG – Ausschüttungen und Vorabpauschalen sonstiger Investmentfonds ohne Teilfreistellung sind bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtig und damit Kategorie 1~~

~~zuzuordnen Kategorie 15: Investmenterträge i. S. d.~~

~~§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG – wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Abs. 3 i. V. m. § 20 InvStG – Ausschüttungen und Vorabpauschalen sonstiger Investmentfonds ohne Teilfreistellung sind bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtig und damit Kategorie 1~~

~~zuzuordnen Kategorie 16: Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG (ohne Erträge der Kategorie 17) Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG – wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Abs. 3 i. V. m. § 20 InvStG – Ausschüttungen und Vorabpauschalen sonstiger Investmentfonds ohne Teilfreistellung sind bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtig und damit Kategorie 1~~

~~zuzuordnen Kategorie 17: Investmenterträge i. S. d.~~

~~§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG aus Immobilienfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG (Auslandsimmobilienfondsteilfreistellung) – erfüllen Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG und Vorabpauschalen nach § 18 InvStG – wegen Weitergabe der Teilfreistellung nach § 43 Abs. 3 i. V. m. § 20 InvStG – Ausschüttungen und Vorabpauschalen sonstiger Investmentfonds ohne Teilfreistellung sind bei Thesaurierung und Ausschüttung steuerpflichtig und damit Kategorie 1~~

~~zuzuordnen Kategorie 18: Erträge i. S. d. § 33 Abs. 2 bis 4 InvStG Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug – § 33~~

~~Abs. 2 bis 4 InvStG; betrifft nur beschränkt steuerpflichtige Anleger Kategorie 19: Erträge i. S. d. § 43 Abs. 2 InvStG i. V. mit § 3 Nr. 41 Buchstabe a EStG Der ursprüngliche Hinzurechnungsbetrag kommt in Kategorie 1. Hier in der neuen Kategorie 19 sind die nach § 3 Nr. 41 Buchstabe a) EStG steuerfreien~~

~~Ausschüttungen aus der Zwischengesellschaft zu erfassen. Für die Zwecke der KSt ist dies gesondert zu erfassen, da hier 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben angesetzt werden.~~

~~Es wird nicht beanstandet, wenn einzelne der vorstehend genannten Kategorien zusammengefasst werden, soweit die in den Kategorien enthaltenen Erträge beim Anleger denselben Rechtsfolgen unterliegen und sich hinsichtlich dieser zusammengefassten Erträge dieselben steuerlichen Auswirkungen bei allen Anlegern des Fonds ergeben.~~